

# ZChinR

## Zeitschrift für Chinesisches Recht

Herausgegeben von der  
Deutsch-Chinesischen  
Juristenvereinigung e.V.

In Verbindung mit dem  
Deutsch-Chinesischen Institut  
für Rechtswissenschaft

*WANG Xiaoye*, Zur Kodifizierung des  
chinesischen Antimonopolrechts

*O. Simon*, Der Versuch der Einführung  
eines modernen Justizwesens zu Beginn  
des 20. Jahrhunderts

*K. B. Pißler*, Das neue  
Wertpapierinvestmentfondsgesetz

*ZHANG Tong*, Das Antidumpingrecht  
nach dem Beitritt zur WTO

*H. Julius/M. Müller*, Revidiertes  
Außenhandelsgesetz verabschiedet

Gesetz zu Wertpapierinvestmentfonds

Bibliographie wissenschaftlicher  
Literatur zum chinesischen Recht

## AUFSÄTZE

- WANG Xiaoye, Zur Kodifizierung des chinesischen Antimonopolrechts (Björn Ahl/XIAO Yi) 91
- O. Simon, Der Versuch der Einführung eines modernen Justizwesens zu Beginn des 20. Jahrhunderts in China 102
- K. B. Pißler, Das neue Wertpapierinvestmentfondsgesetz der VR China – Eine Einführung 132

## AKTUELLE INFORMATIONEN

- ZHANG Tong, Das neue chinesische Antidumpingrecht nach dem Beitritt zur WTO 152
- H. Julius/M. Müller, Revidiertes Außenhandelsgesetz verabschiedet 156
- K. B. Pißler, Reform des Genehmigungssystems bei der Aktienemission 159

## DOKUMENTATIONEN

- Gesetz der VR China zu Wertpapierinvestmentfonds (K. B. Pißler) 164
- Bibliographie wissenschaftlicher Literatur zum chinesischen Recht im Jahr 2003 (K. B. Pißler) 190

## BUCHBESPRECHUNGEN

- HUANG Yong/DONG Ling, Kommentierung und Analyse klassischer Antimonopolrechtsfälle (DONG Yiliang) 202
- Hilary K. Josephs, Labor Law in China (R. Geffken) 203
- Cheng Wei-qi, Investing in China: Legal Perspectives (R. Reim) 204

## ADRESSEN

- Kanzleien mit einer Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 206

## AUFSÄTZE

# Zur Kodifizierung des chinesischen Antimonopolrechts

WANG Xiaoye\*

Übersetzt von Björn Ahl und XIAO Yi\*

### I. Einleitung

Im Jahr 1978 kündigte das 3. Plenum des 11. Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas den Beginn der Reform des wirtschaftlichen Systems an. Diese Reform hat nicht nur die damals niedrige Produktivität der staatlichen Unternehmen erhöht und zu neuer Dynamik in der chinesischen Wirtschaft geführt, sondern auch die Menschen von alten Denkweisen gelöst, ihre traditionell feindliche Haltung zum Wettbewerb geändert und die Einführung von Wettbewerbsmechanismen in die chinesische Wirtschaft sowie die Schaffung des chinesischen Wettbewerbsrechts vorbereitet.

### II. Die Probleme des geltenden chinesischen Antimonopolrechts

#### 1. Der Zustand des chinesischen Antimonopolrechts

Die „Vorläufigen Bestimmungen zur Entfaltung und zum Schutz des sozialistischen Wettbewerbs“,<sup>1</sup> die 1980 vom Staatsrat erlassen wurden, stellen die ältesten Verwaltungsrechtsvorschriften zum Schutz des Wettbewerbs dar. Die Vorschriften weisen auf Folgendes hin:

„Zur Entfaltung des Wettbewerbs muss die Autonomie der Unternehmen erweitert und ihre Stellung als die von relativ selbstständigen Warenproduzenten beachtet werden.“<sup>2</sup>

„Zwischen den Unternehmen unterschiedlicher Eigentumsformen soll der Wettbewerb gefördert werden. Jede Monopolisierung und jeder Alleinvertrieb wird verboten, es sei denn, der Staat schreibt einer bestimmten Behörde oder Einheit den ausschließlichen Betrieb mit einem bestimmten Produkt vor.“<sup>3</sup>

„Zur Entfaltung des Wettbewerbs muss die Abschottung von Märkten durch Regionen und Behörden zerschlagen werden. Regionen und Behörden dürfen Märkte nicht abschotten und dürfen nicht verhindern, dass Produkte aus auswärtigen Regionen in ihrem Bereich abgesetzt werden.“<sup>4</sup>

Ferner werden die Abteilungen für Industrie, Verkehr, Finanzen und Handel zur Revidierung bestehender Vorschriften und zur Abschaffung der den Wettbewerb beschränkenden Vorschriften aufgefordert. Abteilungen und Regionen werden ermächtigt, gemäß dem Geist der vorläufigen Bestimmungen Ausführungsvorschriften zu erlassen, um eine reibungslose Entfaltung des Wettbewerbs zu gewährleisten. Diese Regelungen zeigen, dass der Wettbewerb, der traditionell als „kapitalistischer Teufel“ betrachtet worden war, in das chinesische Wirtschaftsleben Einzug gehalten hatte.

Mit der Vertiefung der Wirtschaftsreformen wurden weitere antimonopolrechtliche Gesetze erlassen. Die wichtigsten darunter sind das Preisgesetz vom Dezember 1997<sup>5</sup> und das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb vom September 1993.<sup>6</sup> § 14 Abs. 1 des Preisgesetzes schreibt vor, dass Unternehmer „sich nicht heimlich zusammenschließen, Preise lenken oder dem Interesse der Verbraucher schaden dürfen.“ § 6 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb bestimmt, dass „Daseinsvorsorgeunternehmen und andere Unternehmen, die kraft des Gesetzes eine Monopolstellung besitzen, die Käufer nicht auf den Einkauf von bestimmten Unternehmern beschränken dürfen, um andere Unternehmer aus dem Markt zu verdrängen.“ § 7 legt fest, dass „die Regierungen und die ihnen zugeordneten Abteilungen ihre Verwaltungsbefugnisse nicht missbrauchen dürfen, Abnehmer nicht auf den Einkauf von bestimmten

\* Professorin, Dr. iur. (Hamburg), wissenschaftliche Referentin am Institut für Recht der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften, Beijing.

<sup>1</sup> Stellvertretender Direktor am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing/Magisterstudentin am Institut.

<sup>2</sup> „Vorläufige Bestimmungen zur Entfaltung und zum Schutz des sozialistischen Wettbewerbs“ vom 17.10.1980. Deutsche Übersetzung von Frank Münzel, in: RIW/AWD 1981, S. 223 f.

<sup>3</sup> § 2 der Bestimmungen.

<sup>4</sup> § 3 der Bestimmungen.

<sup>5</sup> § 4 der Bestimmungen.

<sup>6</sup> Das Preisgesetz (价格法) vom 29.12.1997, in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des NVK, 1997, S. 783-789.

<sup>7</sup> Das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (反不正当竞争法) vom 02.09.1993, in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des NVK, 1993, Nr. 10, S. 35-42.

Unternehmern beschränken dürfen, andere Unternehmer in ihrem normalen Betrieb und Produkte aus anderen Regionen bei der Einführung in den Markt der eigenen Region sowie Produkte aus der eigenen Region bei der Ausführung in die Märkte anderer Regionen, nicht beschränken dürfen.“ § 15 schreibt vor, dass „Bieter sich nicht heimlich zusammentun und den Gebotspreis hochtreiben oder drücken dürfen“ und dass „Öffentliche Auftraggeber und Bieter keine heimlichen Vereinbarungen treffen dürfen, um Wettbewerber vom fairen Wettbewerb auszuschließen.“ Ähnliche Regelungen trifft das Ausschreibungsgesetz der VR China vom August 1999.<sup>7</sup> Außerdem haben die Ministerien und Kommissionen des Staatsrats eine große Zahl von antimonopolrechtlichen Verwaltungsverordnungen erlassen, insbesondere Vorschriften gegen Regionalprotektionismus, wie z. B. die „Mitteilung zur Aufhebung der Abschottung von Märkten zwischen Regionen zur weiteren Dynamisierung des Produktverkehrs“ vom November 1990.<sup>8</sup> Sie weist darauf hin, dass produzierende Unternehmen berechtigt sind, nach Erfüllung der Aufgaben und der Kauf- und Verkaufsverträge, die ihnen für Produkte im Plan mit Weisungscharakter zugewiesen werden, ihre Produkte landesweit zu verkaufen. Die Unternehmen der Abteilungen für Industrie, Handel und Vorprodukte sind berechtigt, Produkte nach ihrem Bedarf landesweit einzukaufen. Behinderungen und Eingriffe aus irgendeiner Region oder Abteilung sind verboten.

## 2. Probleme des bestehenden chinesischen Kartellrechts

Obwohl China mittlerweile über eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen auf dem Gebiet des Antimonopolrechts verfügt, die auch teilweise erfolgreich vollzogen werden, bestehen noch folgende Probleme:

### (1) Es existiert noch kein systematisches und perfektes antimonopolrechtliches System

Nach der Erfahrung mit der Gesetzgebung in anderen Staaten und Regionen wie beispielsweise in den USA, Deutschland, Japan und der EU, erstrecken sich die Aufgaben des Antimonopolrechts hinsichtlich der Unterbindung privater Monopole auf drei Aspekte: das Verbot von Monopolvereinbarungen, das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherr-

schen Stellung und die Fusionskontrolle. Diese drei Aspekte stellen die drei Säulen des materiellen Antimonopolrechts dar.<sup>9</sup> Das chinesische Antimonopolrecht erweist sich in Bezug auf alle drei Aspekte als mangelhaft. Das verabredete Zurückfahren der Produktion durch die acht größten Unternehmen in der Fernsehindustrie 1988, die Bildröhren produzierten, stellte eine Beschränkung des Wettbewerbs dar, für die das chinesische Recht bisher keinen Verbotstatbestand kennt. Gleichfalls gibt es kein Verbot von Regionalkartellen. Wenn die produzierenden Unternehmen sich einen Markt aufteilen, was nicht nur den Verbraucherinteressen schadet, sondern auch das Produktionsausmaß der Unternehmen beschränkt und die Massenvirtschaft beeinflusst, hält die Rechtsordnung keine Sanktionen bereit. Im Gegensatz dazu wird in vielen marktwirtschaftlichen Systemen die Bildung von Quantitäts- und Regionalkartellen sowie von Preiskartellen als den Wettbewerb beeinträchtigendes und die Verbraucherinteressen schädigendes Verhalten betrachtet. Für dieses Verhalten gilt der „Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt“<sup>10</sup>.

China hat außer bestimmten Verbotstatbeständen für Daseinsvorsorgeunternehmen noch keine allgemeinen Regelungen für das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung geschaffen. Deshalb müssen die chinesischen Kunden und Verbraucher unter den Monopolhandlungen des Unternehmens Microsoft leiden, auch wenn dessen Kopplungsgeschäfte und Preisdiskriminierungen in vielen Staaten als Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung betrachtet werden<sup>11</sup>.

Außerdem hat China die Fusionskontrolle nicht gesetzlich geregelt. Die Stellungnahme zur Formierung und Entwicklung der Unternehmensgruppen von der Staatlichen Kommission zur Reform des Wirtschaftssystems und der Staatlichen Kommission für Wirtschaft und Handel aus dem Jahr 1986 wies darauf hin, dass „Wirtschaftsbranchen eine landesweit allein den Markt monopolisierende Unternehmensgruppe grundsätzlich nicht entwickeln dürfen“. Aber dies brachte nur eine „Anti-

<sup>9</sup> Vgl. WANG Xiaoye, Das EU-Wettbewerbsrecht, Chinesischer Rechtsordnungsverlag, 2001.

<sup>10</sup> 本身违法原则 („Für-sich-genommen-gesetzwidrig-Grundsatz“). Dieser Grundsatz bedeutet, dass Vereinbarungen ohne Rücksicht auf die Umstände, unter denen sie geschlossen worden sind, als gesetzwidrig betrachtet werden. Nach dem amerikanischen Sherman Antitrust Act (1890) können Unternehmen in solch einem Fall zu einer Geldstrafe von bis zu 10 Millionen US-\$, Private neben einer Geldstrafe von bis zu 350.000 US-Dollar zu einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren verurteilt werden (sec. 1).

<sup>11</sup> Beispielsweise sind gegen Microsoft in den U.S.A., Korea und EU eine Reihe von Verfahren wegen Verstößes gegen das Antimonopolrecht anhängig.

<sup>7</sup> Das Ausschreibungsgesetz (招标投标法) vom 30.08.1999, in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des NVK, 1999, S. 432-441.

<sup>8</sup> Bekanntmachung über die Aufhebung der Abschottung von Märkten zwischen Regionen zur weiteren Dynamisierung des Produktverkehrs (关于打破地区间市场封锁进一步商品流通的通知) vom 16.11.1990, in: Amtsblatt des Staatsrats, 1990, S. 956-958.

monopolabsicht“ der Regierung zum Ausdruck. In der Praxis ist diese Vorschrift nicht handhabbar. Denn es fragt sich, ob der Wortlaut der Vorschrift so zu verstehen ist, dass unter besonderen Umständen die Entwicklung einer landesweit den Markt allein beherrschenden Unternehmensgruppe zulässig ist. Oder ist eine Situation, in der zwei oder drei Oligopolisten den Markt beherrschen, zulässig?

## (2) Die Sanktionen staatlicher Wettbewerbsbeschränkungen greifen nicht

Da China sich noch in der Übergangsphase von der Plan- zur Marktwirtschaft befindet, ist die Trennung von Staat und Unternehmen erst teilweise vollzogen worden. Staatliche Wettbewerbsbeschränkungen, die in dem alten wirtschaftlichen System üblich waren, kommen immer noch oft vor. Staatliche Wettbewerbsbeschränkungen finden ihren Ausdruck hauptsächlich in Wirtschaftsbranchenmonopolen und im Regionalprotektionismus. Unter Wirtschaftsbranchenmonopolen versteht man den Missbrauch von Verwaltungsbefugnissen durch die Regierungen und die ihnen zugeordneten Abteilungen, um den Zugang von Unternehmen zum Markt zu beschränken, den Wettbewerb zu verhindern, zu beschränken und zu beeinträchtigen. Dies wird insbesondere sichtbar bei Staatsunternehmen, die Verwaltung, Produktion und Management in sich vereinigen, und bei großen Unternehmensgruppen, welche die Verwaltung von Wirtschaftsbranchen wahrnehmen sowie bei Unternehmen, die entweder bestimmten Behörden zugeordnet sind oder von bestimmten Abteilungen bevorzugt werden. Diese Unternehmen verfügen wegen der vom Staat verliehenen Privilegien über Wettbewerbsvorteile, die andere Unternehmen gar nicht erwerben können, und stehen bei der Produktion, dem Vertrieb bestimmter Produkte und dem Einkauf bestimmter Rohstoffe in einer künstlichen Monopolposition und beschränken damit ungerechtfertigt den Wettbewerb. Dieses Phänomen wird „Handel mit Verwaltungsbefugnissen“<sup>12</sup> genannt.

Der Regionalprotektionismus kommt vor allem in solchen Verböten zum Ausdruck, welche die Einführung von Produkten aus anderen Regionen in den eigenen Bereich oder die Verhinderung der Ausfuhr von Produkten in den Markt anderer Regionen durch die lokalen Regierungen untersagen, was einen landesweit einheitlichen Markt, der sich hätte formieren sollen, in kleine Regionalmärkte aufteilt. Beispielsweise erlassen Regionalregierungen lokale Vorschriften, die ortsansässigen

Unternehmen den Vertrieb von Produkten aus anderen Regionen Chinas verbieten. Ortsansässige Unternehmen, die Produkte aus anderen Regionen vertreiben, werden mit Bußgeldern belegt, um etwa die Einführung von Düngemitteln oder anderen auswärtigen Produkten zu verhindern. Lokale Regierungen fordern beispielsweise die ortsansässigen Einwohner auf, „Bier der Heimatliebe“<sup>13</sup> zu trinken, um Bier aus anderen Regionen fernzuhalten. Andere lokale Regierungen belasten Pkws aus anderen Regionen mit willkürlichen Abgaben, um sie vom eigenen Markt fernzuhalten.

Da sich die chinesischen Unternehmen noch nicht zu selbstständigen Marktsubjekten entwickelt haben, weisen die wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen zwischen den Unternehmen Verwaltungscharakter auf, wie z.B. der so genannte „von Wirtschaftsbranchen regulierte Preis“ mancher Wirtschaftsbranchen im Jahr 1998. Der dem Chinesischen Verband der Landmaschinenindustrie unterstehende Teilverband für Landkraftzeugbau führte als erster den von der Wirtschaftsbranche regulierten Preis ein und sanktionierte die Shifeng-Unternehmensgruppe<sup>14</sup> aus der Provinz Shandong wegen Nichteinhaltung dieses Preises mit einer Geldstrafe. Aus marktwirtschaftlicher Sicht ist es unangemessen, Unternehmen zu zwingen, ihre Produkte zu einem bestimmten Preis zu verkaufen. Denn der von Wirtschaftsbranchen regulierte Preis bestimmt sich nach den durchschnittlichen Produktionskosten in der Wirtschaftsbranche. Die Durchschnittskosten liegen in einigen Fällen über den Produktionskosten effizient wirtschaftender Unternehmen. Diese Unternehmen sind gehindert, die Preise ihrer Produkte zu senken und können deshalb ihre Produktion nicht ausweiten.

Die staatlichen Wettbewerbsbeschränkungen schaden nicht nur den Verbraucherinteressen, sondern auch den Interessen der Unternehmen. Wegen des Regionalprotektionismus können Kraftfahrzeuge von VW aus Shanghai nur in Shanghai, die in Hubei gefertigten Kraftfahrzeuge der Marke „Fukang“ nur in Hubei vertrieben werden. Diese Unternehmen können ihre Produktion nicht ausbauen und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit auch nicht erhöhen. Der Missbrauch von Verwaltungsbefugnissen dient auch Beamten dazu, Macht gegen Geld einzutauschen. Korruption schadet wiederum dem Image der Regierungen.

Die obigen Ausführungen zeigen, dass die Unterbindung behördlicher Wettbewerbsbeschrän-

<sup>12</sup> 权力经商.

<sup>13</sup> 爱乡酒.

<sup>14</sup> 山东时风集团.

kungen eine dringende Aufgabe des chinesischen Antimonopolrechts sein muss. In China fehlen zurzeit noch die entsprechenden effektiven Regelungen. Nach § 30 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb ordnet die übergeordnete Behörde eine Berichtigung an, wenn Regierungen Dritte auf den Kauf von Waren beschränken, die von ihnen bestimmte Geschäftstreibende liefern oder wenn sie die legitime Gewerbetätigkeit anderer Geschäftstreibender oder den gewöhnlichen Warenfluss zwischen den Regionen einschränken. Diese Regelung ist nicht praktikabel, da die übergeordnete Behörde nicht bestimmt wird, es sich bei ihr nicht um ein Justizorgan handelt und sie daher nicht unbedingt „antimonopolistisch gesinnt“ ist. Wenn übergeordnete Behörden dazu ermächtigt werden, rechtswidriges Verhalten untergeordneter Behörden zu korrigieren, so sind Verfahrensregelungen über die Anlegung von Akten, Untersuchung, Anhörung und Entscheidung erforderlich. Ferner müsste der Staat entsprechend umfangreiche Personal- und Sachmittel einsetzen. Deshalb ist diese Vorschrift in der Praxis nicht handhabbar und folgenlos.

### **(3) Fehlen von unabhängigen und mit Autorität ausgestatteten Vollzugsorgane**

Das bestehende chinesische Antimonopolrecht ist im Preisgesetz, im Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, im Ausschreibungsgesetz und in vielen verwaltungsrechtlichen Vorschriften verstreut. Es fehlt nicht nur ein einheitliches und systematisches Antimonopolgesetz, sondern auch entsprechende unabhängige und mit Autorität ausgestattete Vollzugsorgane. Solche Vollzugsorgane sind erforderlich, weil ihre Aufgaben nicht nur in der Bekämpfung der wettbewerbsbeschränkenden Handlungen der großen Unternehmensgruppen und Monopolunternehmen, sondern auch in Bekämpfung staatlicher Wettbewerbsbeschränkungen bestehen.

### **III. Der Entwurf des chinesischen Antimonopolgesetzes**

Nachdem das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb 1993 erlassen worden war, wurde im Mai 1994 eine Arbeitsgruppe für den Entwurf des Antimonopolgesetzes eingesetzt. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Mitgliedern aus der Rechtsabteilung der Staatlichen Kommission für Wirtschaft und Handel und der Rechtsabteilung des Staatlichen Verwaltungsamts für Industrie und Handel zusammen. Während der Ausarbeitung mehrerer Vorentwürfe hat die Arbeitsgruppe nicht nur Vorschläge

von Antimonopolrechtsexperten im Inland eingeholt, sondern auch Hilfe von internationalen Organisationen wie zum Beispiel von der OECD, der Weltbank, der UNCTAD und der APEC bekommen. Die OECD hat mit der Arbeitsgruppe in den Jahren 1997 bis 1999 drei internationale Symposien veranstaltet.

### **1. Der wesentliche Inhalt des Entwurfs**

Der Vorentwurf des chinesischen Antimonopolgesetzes vom 26.02.2002 enthält in acht Kapiteln 58 Paragraphen. Der Vorentwurf ist im Großen und Ganzen gelungen. In Hinsicht auf das materielle Recht sind die Erfahrungen der Industrieländer, besonders Deutschlands und der EU herangezogen worden. Geregelt wurden wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, die Fusionskontrolle sowie die Kontrolle von staatlichen Wettbewerbsbeschränkungen, d.h. wettbewerbsbeschränkende Handlungen, die von Regierungen und ihnen zugeordneten Abteilungen vorgenommen werden. Die Regelungen in Bezug auf staatliche Wettbewerbsbeschränkungen sind am wichtigsten, da sie zu besonders schwerwiegenden Wettbewerbsbeschränkungen führen. Im Vorentwurf sind auch Verfahrensbestimmungen enthalten, welche die ausführenden Organe und die rechtlichen Haftungen regeln. In § 2 wird der Anwendungsbereich bestimmt: „für Verstöße gegen dieses Gesetz, die außerhalb der VR. China begangen werden, gilt dieses Gesetz.“ Das chinesische Antimonopolgesetz ist nach dem „Auswirkungsprinzip“ extraterritorial anwendbar. Im 8. Kapitel werden die Ausnahmeregelungen für Daseinsvorsorgeunternehmen wie Post und Eisenbahn sowie für Strom-, Gas- und Wasserversorger abgeschafft.

Die ursprünglich im 1. Kapitel als grundlegende Prinzipien vorgesehenen Begriffe wie „Freiwilligkeit“, „Gleichheit“, „Gerechtigkeit“ und „Treu und Glauben“ wurden aus dem Vorentwurf gestrichen.<sup>15</sup> Die Prinzipien des Antimonopolrechts bestehen im Kampf gegen Monopole und dem Schutz des Wettbewerbs, dem Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen durch Kartellvereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen und dem Verbot, durch Unternehmenszusammenschlüsse eine marktbeherrschende Stellung zu erwerben oder zu verstärken. Deshalb werden die zivilrechtlichen Grundsätze wie die „Vertragsfreiheit“ oder die „Privatautonomie“

<sup>15</sup> Vgl. den Vorentwurf des Antimonopolgesetzes der VR China vom 20.06.2000, § 3.

insoweit eingeschränkt. Außerdem sehen die Antimonopolgesetze vieler Staaten Vergünstigungen vor, wie die Milderung oder das Absehen von einer Geldbuße für die Anzeige von Kartellen gegenüber den zuständigen Behörden.<sup>16</sup> Daraus folgt, dass der zivilrechtliche Grundsatz „Treu und Glauben“ kein Grundprinzip des Antimonopolgesetzes sein kann. Ferner sind die Regelungen über den Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung im Antimonopolrecht gegen Großunternehmen gerichtet, während das Verbot von Kopplungsgeschäften und das Behinderungs- und Diskriminierungsverbot nicht für mittlere und kleinere Unternehmen gilt. Daher wäre es irreführend, wenn der „Gleichheitsgrundsatz“ des Zivilrechts im Antimonopolgesetz vorkäme.<sup>17</sup>

## 2. Probleme des Vorentwurfs

### (1) Monopolvereinbarungen

Nach dem Antimonopolrecht verschiedener Staaten fallen unter dem Begriff der wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen nicht nur horizontale Vereinbarungen, nämlich Kartelle, sondern auch vertikale Vereinbarungen. Das deutsche Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen regelt nach der 6. Novelle 1998 im ersten Abschnitt Horizontalvereinbarungen, nämlich Kartellvereinbarungen, Beschlüsse für Unternehmensvereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen und im zweiten Abschnitt Vertikalvereinbarungen. Die Vorteile der Unterscheidung zwischen horizontalen und vertikalen Vereinbarungen liegen darin, dass ein großer Teil der Vertikalvereinbarungen nicht nur rechtmäßig ist, sondern auch der wirtschaftlichen Entwicklung dient. Wenn die Parteien einer Vereinbarung keine marktbeherrschende Stellung haben, kommen die Mehrzahl der Alleinvertriebs- und -einkaufsverträge und Lizenzvereinbarungen der Wirtschaft zugute und unterfallen daher antimonopolrechtlichen Ausnahmeregelungen.<sup>18</sup> Vereinbarungen über Wiederverkaufspreisbeschränkungen werden wegen der großen Bedeutung des Preises für den Wettbewerb verboten. § 14 des deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen schreibt vor, dass Vereinbarungen zwischen Unternehmen verboten sind, soweit sie einen Beteiligten in der Freiheit der Gestaltung von Preisen oder Geschäftsbedingungen bei solchen Vereinbarungen beschränken, die er mit

Dritten über die gelieferten Waren, über andere Waren oder über gewerbliche Leistungen schließt.

Nach § 18 des taiwanischen „Gesetzes für fairen Handel“<sup>19</sup> von 1991 gilt für vertikale Preisbeschränkungen der „Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt“. Besonders das Grünbuch der EU über vertikale Wettbewerbsbeschränkungen der Europäischen Kommission von 1997 bestimmt ausdrücklich, dass Abschlüsse, durch die der Verkäufer den Wiederverkaufspreis des Käufers bestimmt oder diesem einen Mindestverkaufspreis aufzwingt, keiner Ausnahmeregelung unterfallen dürfen.<sup>20</sup>

Der Vorentwurf des chinesischen Antimonopolgesetzes hat im Rahmen des Verbots von Monopolvereinbarungen nicht vertikale Preisbeschränkungen geregelt. Vielmehr wird in § 24 im 3. Kapitel unter der Überschrift „Verbot des Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung“ vorgeschrieben, dass „Unternehmen mit einer marktbeherrschenden Stellung den Wiederverkaufspreis von Großhändlern und Einzelhändlern nicht beschränken dürfen“. Nach dem Vorentwurf ist also eine vertikale Preisbeschränkung gesetzmäßig, soweit sie nicht von einem marktbeherrschenden Unternehmen praktiziert wird. Diese Regelung entspricht weder der internationalen Praxis noch dient sie der Förderung des Wettbewerbs auf dem chinesischen Markt.

Ferner enthält der § 9 des Vorentwurfs keine Regelungen über Exportkartelle, was nach richtiger Ansicht als ein Mangel anzusehen ist. In einer Zeit der Handelsliberalisierung und der wirtschaftlichen Globalisierung fördern einige Staaten nicht mehr die Vereinbarungen von Exportkartellen. Beispielsweise hat das deutsche Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit seiner 6. Novelle die Ausnahmeregelungen für Exportkartelle abgeschafft. Wegen niedriger Lohnkosten liegen die Preise chinesischer Exportprodukte auf einem niedrigeren Niveau als auf dem internationalen Markt. Ferner sind viele exportierende Unternehmen auf dem internationalen Markt unerfahren. Deshalb besteht die Gefahr, dass chinesische Exportprodukte im Ausland mit Antidumpingklagen konfrontiert werden. Andererseits sieht das Antimonopolgesetz vieler Staaten auch heute Ausnahmeregelungen für Exportkartelle vor.

<sup>16</sup> Vgl. WANG Xiaoye, a. a. O., S. 422-423.

<sup>17</sup> Freilich enthält der antimonopolrechtliche Schutz der Rechte von Unternehmen, frei am Wettbewerb teilzunehmen, auch den Gleichheitsgedanken.

<sup>18</sup> Siehe, WANG Xiaoye, a. a. O., S. 165-184.

<sup>19</sup> In der Fassung vom 06.02.2002 in Chinesisch und Englisch abrufbar unter <http://law.moj.gov.tw>. Art. 18 lautet: "Where an enterprise supplies goods to its trading counterpart for resale to a third party or such third party makes further resale, the trading counterpart and the third party shall be allowed to decide their resale prices freely; any agreement contrary to this provision shall be void."

<sup>20</sup> Ibid., S. 176.

Exportunternehmen können sich im Außenhandel zusammenschließen, Verkaufspreise vereinheitlichen und den Markt aufteilen, soweit sie den Wettbewerb auf dem inländischen Markt nicht beeinflussen. Das US-amerikanische Außenhandelsgesetz enthält ähnliche Ausnahmeregelungen. Beispielsweise erlaubt der *Webb-Pomerene-Act* von 1918<sup>21</sup> Unternehmen, mit ihren Konkurrenten wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen über Preis, Quantität und Marktaufteilung zu treffen. Diese Vereinbarungen sind erlaubt, soweit sie nur den Export betreffen und bei der *Federal Trade Commission* registriert werden.<sup>22</sup> Der U.S.-amerikanische *Export Trading Company Act* von 1982<sup>23</sup> schreibt vor, dass wettbewerbsbeschränkende Handlungen von Exportunternehmen den Ausnahmeregelungen unterfallen, soweit sie dem inneramerikanischen Wettbewerb nicht schwer schaden.<sup>24</sup> Deshalb entsprechen Ausnahmeregelungen für Exportkartelle im chinesischen Entwurf des Antimonopolgesetzes nach dem „Waffengleichheitsgrundsatz“ auch internationalen Gepflogenheiten.

Hinsichtlich der Regelungen über Monopolvereinbarungen, sollen auch die gesetzlichen Haftungen für rechtswidrige Handlungen erwähnt werden. Nach § 44 des Vorentwurfs ordnen die zuständigen Behörden gegenüber den Unternehmen, die gegen das Verbot von Monopolvereinbarungen verstoßen, die Beendigung rechtswidriger Handlungen an und können Geldbußen von bis zu 5 Mio. RMB verhängen. Nach § 45, der den Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung regelt, können die zuständigen Behörden neben der Anordnung der Beendigung rechtswidriger Handlungen eine Geldbuße von bis zu 10 Mio. RMB festsetzen. Der Vergleich zeigt, dass die Verfasser des Vorentwurfs gesetzwidrige Kartellvereinbarungen für weniger schwerwiegend halten als den Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung. Die-

ser Ansicht ist aber entgegen zu treten. In der Praxis verursachen Preiskartelle, Quantitätskartelle oder Marktaufteilungskartelle nicht weniger große Schäden als der Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung. Preiskartelle verursachen für Kunden und Verbraucher sehr wahrscheinlich dieselben negativen Folgen wie Preiserhöhungen eines Monopolunternehmens. Gerade weil diese Handlungen in der Schwere ihrer Gesetzesverletzung gleich wiegen und dem Wettbewerb schaden, sehen die Antimonopolgesetze verschiedener Staaten für beide die gleichen Sanktionen vor. Nach der Verordnung Nr. 17/62 der Europäischen Kommission können Unternehmen, die gegen Art. 81, Abs. 1 und Art. 82 EG-Vertrag verstoßen, mit einer Geldstrafe von bis zu 10 Mio. Euro sanktioniert werden. Darüber hinaus kann eine Geldbuße in Höhe von 10% des Jahresumsatzes des Unternehmens festgesetzt werden. Im November 2001 wurden gegen acht Großunternehmen, die Vitamine produzierten und an einem internationalen Kartell beteiligt waren, ein Bußgeld von insgesamt 855 Mio. Euro von der Europäischen Kommission festgesetzt.

## (2) Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung

Im 3. Kapitel des Vorentwurfs, der sich mit dem Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung beschäftigt, werden in großem Maße die Gesetzgebungserfahrungen aus Deutschland und der EU herangezogen. Besonders die gesetzliche Vermutung einer marktbeherrschenden Stellung anhand des Marktanteils und die Aufstellung verschiedener Handlungsformen des Missbrauchs in den §§ 17 bis 24 tragen zur Handhabbarkeit der Regelungen über den Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung bei.

Es ist vorzuschlagen, die Regelung über die „Ablehnung der Bereitstellung von Leitungsnetzen gegenüber anderen Wettbewerbern“ zu den Handlungstypen des Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung hinzuzufügen. Zurzeit bestehen die Haupthandlungsformen von Wettbewerbsbeschränkungen auf dem chinesischen Telekommunikationsmarkt in der Verweigerung der Öffnung eigener Anschlüsse gegenüber anderen Wettbewerbern durch Telekommunikationsunternehmen oder in der Öffnung zu unfairen Bedingungen, beispielsweise zu einem unangemessenen Preis. Freilich geht es um die „Bereitstellung von Leitungsnetzen gegenüber anderen Wettbewerbern“ gegen ein angemessenes Entgelt, wie es § 19 Abs. 4 Ziff. 4 des deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorsieht. Solche Regelungen können

<sup>21</sup> Webb Export Trade Act von 1918. Dieses Gesetz, auch zitiert als Webb-Pomerene Act, bestimmt, dass der Sherman Act keine Anwendung finden soll auf Verbände, welche zu dem einzigen Zweck gegründet werden, Exporthandel zu betreiben, und sich nur mit Exporthandel befassen, unter der Voraussetzung, dass diese Verbände in ihrer Aktivität weder den freien Wettbewerb innerhalb der Vereinigten Staaten beschränken, noch amerikanische Exporteure, welche dem Verband nicht angehören, beeinträchtigen.

<sup>22</sup> 15 U.S.C.A. Sections 61-65.

<sup>23</sup> Export Trading Company Act, 1982, Pub. L. No. 97-290, 96 Stat. 1233 (1982), 15 U. S. C. §§ 4011 ff., Int. Leg. Mat. 22 (1983) 363; dazu *Garvey*, in: *RabelsZ* 51 (1987), S 422 ff.

<sup>24</sup> Diese Unternehmen können wegen eines Verstoßes gegen ausländische Antimonopolgesetze im Ausland verklagt werden. In der Entscheidung zum *Woodpulp-Act* wies der EuGH darauf hin, dass „die US-amerikanischen Antimonopolbehörden schon in der frühen Phase des Falls benachrichtigt worden seien, dem Verhalten der EU aber nicht entgegen getreten seien“. Vgl. *Woodpulp Cartel v. Commission*, (1988) E.C.R. 5193 (E.C.J.).

einerseits der Einführung von Wettbewerbsmechanismen in netzgebundene oder andere, auf Infrastruktureinrichtungen angewiesene Wirtschaftsbranchen dienen und andererseits das Eigentum an Leitungsnetzen oder anderen Infrastruktureinrichtungen schützen. Der Leitungsnetze oder Infrastruktureinrichtungen betreffende Wettbewerb besteht hauptsächlich in den Wirtschaftsbranchen Telekommunikation, Energie, Eisenbahn, usw. Obwohl diese Branchen bereits eigene Fachgesetze haben, z. B. das Telekommunikations-, Strom- und Eisenbahngesetz, sind die Regelungen über das Verbot der Missbrauchshandlung „Ablehnung der Bereitstellung von Leitungsnetzen gegenüber anderen Wettbewerbern“ immer noch von großer Bedeutung. Besonders im Transformationsprozess des chinesischen Wirtschaftssystems bestehen zwischen den Regulierungsbehörden der Branchen Telekommunikation, Strom, Eisenbahn, usw. und den entsprechenden Unternehmen immer noch enge Verflechtungen. Vor diesem Hintergrund dient die Erstreckung der Anwendbarkeit des Antimonopolgesetzes auf diese früher als natürliche Monopole angesehenen Branchen der Einführung von Wettbewerbsmechanismen in diese Branchen sowie der Verstärkung der Wettbewerbsfähigkeit der entsprechenden Unternehmen.

Im 3. Kapitel weist § 17, der das Verbot von Preiskartellen regelt, darauf hin, dass marktbeherrschende Unternehmen „in einem bestimmten Zeitraum“ ihre Produkte nicht zu einem höheren Preis als dem Normalpreis verkaufen dürfen. Danach scheint es, als ob marktbeherrschende Unternehmen außer „in einem bestimmten Zeitraum“ ansonsten ihre Produkte immer noch zu einem überhöhten Preis verkaufen dürfen. Dies ist irreführend.

### (3) Unternehmenszusammenschlüsse

Die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ist ein wichtiges Instrument zur Beschränkung von Monopolen und stellt daher einen wichtigen Inhalt des chinesischen Antimonopolgesetzes dar. Die wichtigste Regelung in diesem Zusammenhang ist § 26, der bestimmt, dass Unternehmen eine Fusion bei der zuständigen Antimonopolbehörde beim Staatsrat beantragen müssen, wenn der Umsatz des Unternehmens ein bestimmtes Niveau erreicht. Der Vorentwurf sagt aber nichts Konkretes über dieses Niveau, sondern überlässt der zuständigen Antimonopolbehörde die Festsetzung und hinterlässt damit ein großes Problem für den Vollzug dieses Gesetzes.

Ferner ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Regelungen im Antimonopolgesetz über die Beschränkung von Unternehmenszusammenschlüssen keine Hindernisse für die einverständliche Übernahme von kleineren Unternehmen darstellen sollen. Es sollte ausdrücklich vorgeschrieben werden, dass die Übernahme von kleineren Unternehmen unter einer bestimmten Größe keines Antrags bei zuständigen Antimonopolbehörden bedarf.

§ 28 schreibt vor, dass die zuständigen Monopolbehörden 90 Tage nach dem Erhalt des Antrags eine bewilligende oder ablehnende Entscheidung treffen müssen. Ein Problem ist hier darin zu sehen, dass die 90-tägige Prüfungsfrist für Unternehmen, die offensichtlich keine dem Wettbewerb schadenden Folgen bewirken, zu lang ist. Denn im Verlauf von Unternehmenszusammenschlüssen befinden sich Organisationen und Strukturen der Unternehmen in einem instabilen Zustand. Je kürzer das Verfahren ist, desto besser ist es für die Unternehmen. Nach Erfahrungen aus Deutschland und der EU wird diese Frist am besten in zwei Phasen aufgeteilt. Die erste Phase beträgt einen Monat, wodurch es Unternehmen, deren Fusion offensichtlich keine dem Wettbewerb schadenden Folgen nach sich zieht, ermöglicht wird, in sehr kurzer Zeit eine Genehmigung von den zuständigen Antimonopolbehörden zu bekommen. Wenn die Behörden nicht reagieren, ist die Fusion als genehmigt anzusehen. Nur Fusionen von großen Unternehmen, bei denen ein Monopolsverdacht besteht, sollen die zweite Prüfungsphase von 2 Monaten durchlaufen.

Die Regelung des § 29 birgt logische Probleme. Diese Vorschrift stellt die „Bewirkung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung von Unternehmen“ parallel zu drei Fallgruppen der „Verhinderung oder der Beschränkung des Wettbewerbs“ als Gründe für das Verbot von Fusionen auf. Grundsätzlich kann eine Fusion keine den Wettbewerb verhindernde oder beschränkende sowie keine die gesunde Entwicklung der Volkswirtschaft behindernde oder dem öffentlichen Interesse schadende Folgen herbeiführen, wenn sie nicht zur Bewirkung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führt. Deshalb wird hier vorgeschlagen, die Formulierung von § 29 wie folgt zu ändern: „wenn eine Fusion keine marktbeherrschende Stellung bewirkt oder verstärkt, soll sie von der zuständigen Antimonopolbehörde beim Staatsrat bewilligt werden“.

§ 31 über den Widerruf der Fusionsgenehmigung ist in theoretischer Hinsicht problematisch

und praktisch schwer handhabbar. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Antimonopolbehörde beim Staatsrat die Genehmigung widerrufen, ihren Inhalt ändern, die Unternehmen zum Abbruch der Fusion oder zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes verpflichten, wenn sich die wirtschaftliche Situation des Unternehmens in großem Maße ändert, wenn die Genehmigungsgründe wegfallen, die Unternehmen Auflagen verletzen oder wenn die Entscheidung über die Genehmigung auf der Basis von falschen Informationen der Unternehmen getroffen worden ist. Als Beispiel wird eine Fusion mit einem vor dem Bankrott stehenden Unternehmen angeführt. Diese Fusion werde bestimmt zu einer grundlegenden Änderung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens führen. Wenn die Behörden aber in einer solchen Situation eine Fusionsgenehmigung widerrufen würden, wäre dies unsachgemäß. Auch wenn Unternehmen im Verlauf der Fusion falsche Informationen angegeben haben, was eine Wiederherstellung des vorherigen Zustandes rechtfertigen würde, wird die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes oder die Aufteilung des Unternehmens in der Praxis große Schwierigkeiten nach sich ziehen, weil sich zum Beispiel die Organisationsstruktur oder arbeits- und steuerrechtliche Beziehungen im Vergleich zur Situation vor der Fusion grundlegend verändert haben. In dieser Situation wäre eine verwaltungsrechtliche Geldbuße für die Angabe falscher Informationen eine für das Unternehmen angemessenere Sanktion.

#### **(4) Staatliche Wettbewerbsbeschränkungen**

Das 5. Kapitel regelt staatliche Wettbewerbsbeschränkungen. Es werden hauptsächlich verschiedene Handlungsformen von staatlichen Wettbewerbsbeschränkungen definiert, z. B. Zwangskauf, Regional-, Behörden- und Branchenmonopole, Zwangszusammenschlüsse und der Erlass wettbewerbsbeschränkender Regelungen. Im Vergleich zu den vorangegangenen Vorentwürfen sind diese Regelungen umfassender.

Das Hauptproblem staatlicher Wettbewerbsbeschränkungen wird in § 47 geregelt. Dabei geht es um die Sanktionierung von Behörden- oder Branchenmonopolen. Nach dieser Vorschrift werden die Regierungen und die ihnen zugeordneten Behörden von den ihnen übergeordneten Behörden zur Änderung oder zur Rückgängigmachung ihrer Handlungen verpflichtet, wenn sie den Zugang von Unternehmen zum Markt bestimmter Branchen durch Missbrauch ihrer Verwaltungsbefugnisse beschränken und dadurch den Wettbewerb verhin-

dern, beschränken oder beeinträchtigen. Gemäß weiterer Regelungen dieses Kapitels wird gegenüber den Regierungen durch die zuständige Antimonopolbehörde beim Staatsrat die Beendigung ihrer gesetzwidrigen Handlungen angeordnet, wenn sie andere Wettbewerbsbeschränkungen verursachen. Der Vorentwurf sieht also verschiedene Rechtsfolgen für Branchenmonopole und andere staatliche Wettbewerbsbeschränkungen vor. Da aber Branchenmonopole und andere Wettbewerbsbeschränkungen ihrer Natur nach gleich sind und sie gleichermaßen auf dem Missbrauch von Verwaltungsbefugnissen beruhen und gleichermaßen den Wettbewerb negativ beeinflussen, ist es theoretisch schwer zu erklären, warum sie in der Rechtsfolge unterschiedlich behandelt werden. Es ist auch nicht zweckmäßig, dass die übergeordneten Behörden der gesetzwidrig handelnden Behörden die Wettbewerbsbeschränkungen sanktionieren. Dies ist oben schon erläutert worden.

Um staatliche Wettbewerbsbeschränkungen effektiv zu unterbinden und die Autorität der Antimonopolbehörde beim Staatsrat zu erhöhen, sollten Erfahrungen aus dem EU-Recht herangezogen werden, d.h. staatliche und private Wettbewerbsbeschränkungen sollten gleich behandelt werden. Es sollte folglich die Antimonopolbehörde beim Staatsrat und die von ihr bevollmächtigten Institutionen für die Behandlung von staatlichen Wettbewerbsbeschränkungen zuständig sein.

#### **(5) Die Vollzugsorgane des Antimonopolgesetzes und das entsprechende Verfahren**

Das materielle Antimonopolrecht allein ist nicht in der Lage, eine gerechte und liberale Wettbewerbsordnung aufrechtzuerhalten. Es müssen Vollzugsorgane und Verfahrensregelungen hinzukommen. Im Vergleich zum deutschen Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind die Regelungen des Vorentwurfs des chinesischen Antimonopolgesetzes hinsichtlich dieser zwei Aspekte zu einfach. Es fehlen nicht nur Regelungen über die Organisation der zuständigen Antimonopolbehörden, sondern auch Regelungen über das Verfahren der Beratungen und Entscheidungen der Fälle durch diese Behörden. Ferner ist China zu groß, als dass die Antimonopolbehörde beim Staatsrat alle Antimonopolrechtsfälle behandeln könnte. Deshalb müsste das Gesetz Regelungen über regionale Antimonopolbehörden und die Kompetenzaufteilung zwischen den Antimonopolbehörden auf lokaler und nationaler Ebene treffen.

Angesichts der oft auftretenden Konflikte zwischen der staatlichen Wettbewerbs- und Strukturpolitik sollte die Antimonopolbehörde beim Staatsrat als Hüterin des Wettbewerbs die Befugnis haben, den Regierungen und den ihnen zugeordneten Behörden Stellungnahmen und Vorschläge zur Verbesserung und zum Vollzug des Antimonopolgesetzes zu unterbreiten. Nach den Erfahrungen der Antimonopolgesetzgebung in Russland und der Ukraine sollte diese Behörde befugt sein, Stellungnahmen und Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen der staatlichen Gesetzgebungsorgane und zu den Verwaltungsrechtsvorschriften des Staatsrats und seiner Kommissionen äußern. Um den Markt- und Wettbewerbsmechanismen eine größere Wirksamkeit zu verleihen, sollten die Regierungen und ihre Behörden bei den Entscheidungen über die Errichtung, Umstrukturierung, Fusion, Auflösung usw. von Unternehmensgruppen, über Beschränkungen des Marktzugangs, über die Erteilung von Sonderlizenzen an Unternehmen oder bei anderen den Wettbewerb betreffenden Entscheidungen die Stellungnahmen der Antimonopolbehörden einholen.

Die Antimonopolbehörden sollten von den Regierungen und ihren Behörden die Wettbewerbslage auf den Märkten mitgeteilt bekommen. Um die Ausführung und den Vollzug des Antimonopolgesetzes zu gewährleisten, sollte das Gesetz klarstellen, dass die Antimonopolbehörden zur unabhängigen Ausübung ihrer Befugnisse berechtigt sind, d.h. dass sie bei der Behandlung von antimonopolrechtlichen Fällen nicht an Weisungen gebunden sind. Ferner sollte angesichts der Bemühungen der WTO in der Handels- und Wettbewerbspolitik die Antimonopolbehörde beim Staatsrat die Kooperations- und Koordinationsarbeit des Staates mit den internationalen Organisationen und anderen entsprechenden staatlichen Behörden im Bereich des Wettbewerbs wahrnehmen.

#### IV. Die bestehenden Widerstände gegen die chinesische Antimonopolgesetzgebung

Im August 1987 errichtete das Rechtsordnungsamt des Staatsrats eine Arbeitsgruppe zum Entwurf eines Antimonopolgesetzes. Im Jahr 1988 wurde der Entwurf einer vorläufigen Verordnung gegen Monopole und unlauteren Wettbewerb ausgearbeitet. Im September 1993 wurde auf der 3. Tagung des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses das Gesetz der VR China gegen unlauteren Wettbewerb angenommen. Ein Antimonopolgesetz ist bis heute nicht in Kraft getreten.

#### 1. Widerstände aufgrund von Vorurteilen

Es wird vertreten, dass Monopole vor der vollständigen Entwicklung der Marktwirtschaft zulässig seien. Die Überkonzentration wirtschaftlicher Kräfte trete in China noch nicht auf, da chinesische Unternehmen im internationalen Vergleich klein erschienen. Deshalb solle in China gegenwärtig die wirtschaftliche Konzentration gefördert und nicht Monopole bekämpft werden.<sup>25</sup> Das ist freilich keine neue Ansicht. Schon vor über zehn Jahren wurde die Größe chinesischer Unternehmen mit der des US-amerikanischen Automobilherstellers General Motors verglichen und daraus der Schluss gezogen, dass ein Antimonopolgesetz für China zurzeit nicht erforderlich sei.<sup>26</sup>

Diese Ansicht wird aber schon seit langem von vielen Wirtschaftswissenschaftlern und Juristen abgelehnt. Denn das Antimonopolgesetz zielt nur darauf ab, den Wettbewerb im eigenen Land aufrechtzuerhalten, entsprechende Wettbewerbsanreize für Unternehmen zu schaffen und das Recht der Verbraucher auf freie Wahl der Waren zu gewährleisten. Deswegen kann die unbestrittene Tatsache, dass die Größe chinesischer Unternehmen mit General Motors nicht vergleichbar ist, nicht dafür sprechen, dass die Voraussetzungen für ein Antimonopolgesetz noch nicht vorliegen.

China verfügt nach 20-jähriger Reform des Wirtschaftssystems über die Grundlagen und Voraussetzungen für ein Antimonopolgesetz: erstens wurde das monopolisierte Preissystem der Planwirtschaft abgeschafft; zweitens wurden die Eigentumsstrukturen der Unternehmen pluralisiert; drittens wurden die Staatsunternehmen mit immer größeren Autonomierechten ausgestattet und sind zu

<sup>25</sup> Siehe LI Changqing (李常青)/MA Hongmei (马红梅): „Das Antimonopolgesetz soll erst später erlassen werden“ (反垄断法应暂缓制定), in: Legal Daily (法制日报) vom 06.03.2002.

<sup>26</sup> 1989 veröffentlichte das Chinesische Zentrum für Unternehmensbewertung (中国企业评价中心) eine Bewertung über die 100 größten Industrieunternehmen und 9 Spitzenbranchen von 1987 in China und verglich darin an Hand des Anteils am Markt die Größe der 100 größten Unternehmen in China und den USA. Laut diesem Bericht hatten zwei Drittel der 100 größten chinesischen Unternehmen einen Marktanteil von nur 500 Mio. bis 1,5 Mrd., die nach dem Devisenkurs zu jener Zeit 134 bis 400 Mio. US-Dollar betrugen. Auch das größte Industrieunternehmen Daqing Erdölverwaltungsbehörde (大庆石油管理局) hatte einen Jahresumsatz von nur 6,3 Mrd. RMB, etwa 1,7 Mrd. US-Dollar. Gleichzeitig erzielte das größte US-amerikanische Industrieunternehmen General Motors einen Jahresumsatz von 101,7 Mrd. US-Dollar in demselben Jahr. Daher folgerte das Bewertungszentrum, dass chinesische Unternehmen noch zu klein und die Massenwirtschaft noch nicht verwirklicht sei und dass es nicht vernünftig sei, nun schon ein Antimonopolgesetz zu erlassen. Vgl. Chinesisches Zentrum für Unternehmensbewertung, Die Bewertung von den 100 größten Industrieunternehmen und 9 Spitzenbranchen (1987 年中国 100 家最大工业企业及 9 大行业评价), in: Verwaltungswelt (管理世界) 1989, Nr. 2, S.103.

Marktsubjekten geworden; viertens ist die chinesische Wirtschaft mit dem Beitritt Chinas zur WTO in die Weltwirtschaft integriert worden. Daher ist der bevorstehende Erlass des Antimonopolgesetzes keine „Fensterreparatur gegen noch nicht nieder-kommenden Regen“<sup>27</sup>, kein voreilendes Verhalten, sondern entspricht den inneren Aufforderungen des sozialistischen Wirtschaftssystems.

Die Ansicht, dass das chinesische Antimonopolgesetz Unternehmenszusammenschlüsse nicht beschränken soll, lässt sich auch nicht aufrechterhalten. Denn das Antimonopolgesetz richtet sich nicht gegen alle Unternehmenszusammenschlüsse, erst gar nicht gegen die Massenvirtschaft, sondern nur gegen eine Situation, in der ein Unternehmen oder eine kleine Zahl von Unternehmen den Markt monopolisieren. Denn unter einem Marktmonopol verlieren Unternehmen ihre Innovationsbereitschaft und das Recht der Verbraucher auf die freie Wahl von Waren wird gefährdet. Deshalb muss die chinesische Regierung keine „Nationalmannschaft“<sup>28</sup> aufstellen und muss dieser „Nationalmannschaft“ auch keine finanziellen Subventionen geben, um sich mit internationalen Konzernen messen zu können. Die Erfahrungen vieler Industrieländer wie zum Beispiel der USA, Deutschlands und Japans haben gezeigt, dass der Wettbewerb auf dem inländischen Markt mit der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auf dem internationalen Markt eng zusammenhängt. Es fällt uns schwer vorzustellen, dass ein Unternehmen sich gegen die internationale Konkurrenz behaupten kann, ohne davor im inländischen Wettbewerb „trainiert“ zu haben. Zwar haben manche Produkte wegen staatlicher Subventionen einen gewissen Wettbewerbsvorsprung, können diesen aber nicht lange halten. Deshalb sollte der Staat eine angemessene und handhabbare Wettbewerbspolitik erarbeiten, die auch eine Fusionskontrolle einschließt, um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu erhöhen. Andererseits kommen immer mehr internationale Unternehmen durch Fusionen oder Gründung von Joint Ventures auf den chinesischen Markt. Wenn der chinesische Markt in dieser Situation kein Antimonopolgesetz hat, werden große internationale Unternehmen mit entsprechenden Kapital- und Technologievorsprüngen leicht eine beherrschende Stellung auf dem chinesischen Markt erwerben und in die Lage kommen, ihre Marktmacht zu missbrauchen. Deshalb sollte China Fusionen von großen Unternehmen durch das Antimonopolgesetz kontrollieren und beschränken.

## 2. Das Problem staatlicher Wettbewerbsbeschränkungen

Es wird auch vertreten, dass das größte Problem in China die staatlichen Wettbewerbsbeschränkungen darstellten, die sich mit einem Antimonopolgesetz allein nicht bewältigen ließen. Deshalb sei die Verabschiedung eines Antimonopolgesetzes in China zurzeit keine vordringliche Aufgabe. Dieser Ansicht ist aber entgegen zu treten. Es lässt sich zwar nicht bestreiten, dass staatliche Wettbewerbsbeschränkungen ein großes Problem bei der Reform des chinesischen Wirtschaftssystems darstellen. Deshalb ist nicht nur die Umsetzung des Grundsatzes der „Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“<sup>29</sup> durch die staatlichen Behörden, sondern auch eine wirtschaftliche Demokratisierung erforderlich. Dies bedeutet, dass die Wirtschaftsmacht nicht in den Händen des Staates konzentriert sein soll, sondern zwischen dem Staat und den Unternehmen angemessen verteilt werden muss, um eine Entflechtung zu verwirklichen. Deshalb sind staatliche Wettbewerbsbeschränkungen allein mit einem Antimonopolgesetz nicht zu bewerkstelligen. Klare Regelungen des Antimonopolgesetzes über das Verbot des Missbrauchs von Verwaltungsbefugnissen dienen nicht nur der Erziehung von Beamten über die Grenzen zwischen richtig und falsch, zwischen Recht und Unrecht, sondern dienen auch der Verstärkung ihres „Antimonopolbewusstseins“, wodurch sie zum aktiven Versuch bewegt werden sollen, solche gesetzwidrigen Handlungen zu verhindern. Insoweit stellt das Antimonopolgesetz nicht nur ein Instrument des Staates zur Vertiefung der Reformen des Wirtschaftssystems dar, sondern ist auch einen Hebel zur Beschleunigung der Reformen des politischen Systems.

In der Tat bedienen sich viele Staaten eines Antimonopolgesetzes zur Unterbindung von staatlichen Wettbewerbsbeschränkungen. Beispielsweise schreibt Art. 86 des EG-Vertrages vor, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine dem EG-Vertrag, insbesondere der EG-Wettbewerbspolitik widersprechenden Maßnahmen treffen dürfen. Art. 87 des EG-Vertrages verbietet grundsätzlich die Vergabe von mitgliedstaatlichen Beihilfen an Unternehmen.

Die Antimonopolgesetze von Russland, Ukraine, Ungarn und anderen Transformationsstaaten

<sup>27</sup> 未雨绸缪.

<sup>28</sup> 国家队.

<sup>29</sup> 依法行政.

enthalten auch Regelungen über das Verbot staatlicher Wettbewerbsbeschränkungen. Beispielsweise bestimmt § 6 des Gesetzes über das Verbot von Monopolen und unlauteren Handlungen von Unternehmen im Wettbewerb der Ukraine aus dem Jahr 1992, dass die Regierungen und die ihnen zugeordneten Abteilungen Unternehmen nicht benachteiligen dürfen, indem sie zum Beispiel die Errichtung neuer Unternehmen in manchen Branchen verbieten, um den Wettbewerb zu beschränken, indem sie Unternehmen zum Beitritt zu einer Unternehmensgruppe oder zum Angebot ihrer Produkte an Unternehmen zu einem niedrigen Preis zwingen, indem sie den Vertrieb von Produkten aus anderen Regionen verbieten und damit die Monopolisierung des Marktes bestimmter Waren verursachen oder indem sie manchen Unternehmen steuerliche oder andere Vergünstigungen gewähren und ihnen dadurch einen Wettbewerbsvorteil verschaffen.

Dies zeigt nicht nur, dass der Kampf gegen staatliche Wettbewerbsbeschränkungen die Antimonopolgesetze von Staaten prägen, die ihr Wirtschaftssystem umstrukturieren, sondern auch, dass der Kampf gegen staatliche Wettbewerbsbeschränkungen eine wichtige Aufgabe des Antimonopolgesetzes ist.

§ 7 des chinesischen Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb und der Beschluss des Staatsrats „Zur Verbesserung und Regelung der Marktordnung“ von 2001<sup>30</sup> haben schon Verbotsregelungen über staatliche Wettbewerbsbeschränkungen festgelegt. Es ist nicht zu bestreiten, dass trotz des Bestehens der oben genannten Regelungen der Regionalprotektionismus immer noch großen Einfluss hat. Dies spricht für die Erforderlichkeit einer Verstärkung der Rechtsinstitute in diesem Bereich durch das Antimonopolgesetz, nicht aber dafür, dass staatliche Wettbewerbsbeschränkungen nicht in einem Antimonopolgesetz geregelt werden sollen. Es ist deshalb unsachgemäß zu folgern, dass die Voraussetzungen für ein Antimonopolgesetz in China noch nicht reif sind.

### 3. Der Widerstand von Branchen und Behörden

Neben den oben erwähnten Widerständen begegnen der Antimonopolgesetzgebung in China auch Widerstände aus den Branchen. Es ist verständlich, dass die früher als natürliche Monopolbranchen angesehenen Branchen der Tele-

kommunikation, Strom, Post, Eisenbahn usw. kein großes Interesse an einem Antimonopolgesetz haben. Deshalb fordern diese Branchen Ausnahmeregelungen mit der Begründung, dass ihre Branchen sich von anderen Branchen unterscheiden, auch wenn sie nicht offen gegen diese Gesetzgebung auftreten.

Ausnahmeregelungen für diese Branchen entsprechen heute nicht mehr der internationalen Praxis. Die Zerschlagung der Monopole dieser Branchen ist nicht nur für die Erfüllung der Pflichten Chinas zur Marktöffnung erforderlich, die der Beitritt Chinas zur WTO mit sich gebracht hat, sondern kann auch die Reduzierung von Kosten, die Verbesserung von Dienstleistungen, die Organisation und die Verwaltung in diesen Branchen und damit die Erhöhung ihrer Wettbewerbsfähigkeit fördern.

Ferner kommt ein Teil der Widerstände gegen die Antimonopolgesetzgebung in China aus den Behörden. Das Antimonopolgesetz ist das wichtigste die Wettbewerbsordnung regelnde Gesetz, dessen Erlass und Ausführung die bestehenden den Wettbewerb betreffenden Gesetze, besonders das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb und das Preisgesetz, bestimmt beeinflussen werden.

Die Widerstände gegen die Antimonopolgesetzgebung sind deshalb in den Behörden am größten. Es lässt sich nicht bestreiten, dass mit dem Erlass und der Ausführung des Antimonopolgesetzes das Preisgesetz sowie das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb revidiert werden müssen und davon die Vollzugsbefugnisse von Regierungsabteilungen beeinflusst werden. Mit der Reform des Wirtschaftssystems und dem Beitritt zur WTO werden die Revidierung des bestehenden Rechts und die Änderung der Befugnisse der bestehenden Vollzugsorgane erforderlich und unvermeidbar sein.

<sup>30</sup> Zur Verbesserung und Regelung der Marktordnung (整顿和规范市场秩序的决定) vom 23.08.2001, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 2001, Nr. 18, S. 7-11.

# Der Versuch der Einführung eines modernen Justizwesens zu Beginn des 20. Jahrhunderts in China

Oliver Simon\*

## I. Einleitung

Anfang des letzten Jahrhunderts begann China, gedrängt von den ausländischen Staaten, sein Recht zu reformieren und sich dabei am westlichen Vorbild zu orientieren. Schon der abrupte Wechsel zu einem vollständigen neuen Recht stellt in der chinesischen Rechtsgeschichte einen der größten Einschnitte dar. Der Aufbau einer modernen Justiz, also die Rezeption westlicher Institutionen und die Durchsetzung moderner Verfahrensgrundsätze, war jedoch ein Vorgang, der nicht minder radikal mit den althergebrachten chinesischen Grundsätzen der Staatsverwaltung und gesellschaftlichen Vorstellungen brach, als die Einführung der neuen materiellen Gesetze. Offenbar waren die mit dem Umbau der Justiz verbundenen verwaltungstechnischen und finanziellen Schwierigkeiten sowie die mentalen Widerstände, welche die Reform der Justizorganisation hervorrief, bedeutend größer. Im Verlauf der Umgestaltung wurde deutlich, dass der Aufbau einer funktionierenden Justizorganisation westlichen Zuschnitts die eigentliche Herausforderung des Rezeptionsverlaufes darstellte. Die Gesetze als solche waren verhältnismäßig schnell geschrieben: Noch in den wenigen Jahren vom Beginn der Reform ab dem Jahr 1902 bis zum Sturz der Dynastie 1911 wurden Entwürfe eines Straf- und Zivilgesetzbuches, eines Handelsrechts, von Zivil- und Strafprozessordnungen, sowie eines Staatsangehörigkeitsgesetzes vorgelegt, deren Ausarbeitung jeweils nur wenige Jahre in Anspruch nahm.<sup>1</sup> Die Geschwindigkeit der damaligen gesetzgeberischen Tätigkeit lässt sich beispielsweise auch an der Erstellung des Zivilgesetzbuches ablesen: der Beginn der Arbeit am Zivilrechtsentwurf der Qing-Regierung fällt in das Jahr 1907, bereits im

Jahre 1911 lag der Entwurf abgeschlossen vor.<sup>2</sup> In ähnlicher Geschwindigkeit arbeitete 20 Jahre später der Lifayuan<sup>3</sup> der Guomindang: Die Arbeit am ersten Buch begann im Dezember 1928, im Mai 1931 trat das letzte Buch, das Familienrecht, in Kraft.<sup>4</sup> Die größten Probleme bei der Reform der Justiz lagen jedoch, wie LIN Bin, einer der Mitarbeiter der Kodifikationskommission hellsehtig feststellte, „außerhalb der Gesetze.“<sup>5</sup>

Das Ziel, ein modernes, funktionierendes und unabhängiges Justizsystem im ganzen Land aufzubauen, sollte bis zum Ende der Republikzeit im Jahre 1949 nicht erreicht werden. Hierfür gab es im wesentlichen die folgenden Gründe: fehlender politischer Wille und Behinderung der Gerichte durch die Regierung, Widerstand der Beamenschaft, Mangel an finanziellen Mitteln, unzulängliche juristische Ausbildung der Beamten, Korruption, fehlendes Interesse der Bevölkerung und schließlich den Bürgerkrieg, der die meisten der vorgenannten Gründe wenn nicht hervorbrachte so doch wesentlich förderte.

Im folgenden Beitrag werden die Anfänge der Justizreform in China und die Gründe für das Scheitern des ersten Versuchs, ein westliches Justizsystem zu errichten, möglichst quellennah nachgezeichnet. Der Schwerpunkt soll dabei auf dem Aufbau der erstinstanzlichen Gerichte liegen.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> TAO Guangfeng (陶广峰), Der Ursprung der chinesischen Rechtsvergleichung in der späten Qing-Dynastie und in der frühen Republik (清末民初中国比较法学的产生), in: CASS Journal of Law (法学研究), 20. Jahrgang, Nr. 1, 1998, S. 67-79, S. 70.

<sup>3</sup> Nachdem die Guomindang-Regierung im Jahre 1927 ihre Macht konsolidiert hatte und die Hauptstadt wieder von Peking nach Nanjing verlegt worden war, gründete sie 5 Höfe, „Yuan“, welche die Träger der Staatsgewalt darstellten. Der Lifayuan (立法院), wörtlich „Gesetzgebungshof“ bildete dabei die Legislative innerhalb der Staatsorganisation der Guomindang. Vgl. auch: Tcheng Chao Yuen (Pinyin-Umschrift: CHEN Shaoyuan, 陈绍源), L'Évolution de la Vie Constitutionnelle de la Chine Sous L'Influence de Sun Yat Sen et de Sa Doctrine (1885-1937), Librairie Générale de Droit & de Jurisprudence, Paris 1937, S. 115 ff.

<sup>4</sup> Statt vieler: Foo Ping-Sheung (傅秉常; moderne Umschrift: FU Bingchang), Einleitung zur englischen Ausgabe des chinesischen ZGB: The Civil Code of the Republic of China, translated into English by Ching-Lin Hsia, James L.E. Chow, Liu Chieh, Yukon Chang, Shanghai, 1931, Einleitung S. IV.

<sup>5</sup> 目前急切之根本问题, 有在法规以外者. LIN Bin (林彬), Die grundsätzlichen Probleme bei der Verbesserung des Justizsystems (改进司法的根本问题), in: Falü Pinglun (法律评论), 12. Jahrgang, Heft Nr. 52; 24. Jahr der Republik (1935); 10 Monat, 27. Tag. (第十二卷第五十二期中华民国二十四年十月二十七日), S. 1-5, S. 1.

<sup>6</sup> Die Bedeutung des höchsten Gerichts, des Daliyuan (大理院), für die Rechtsrezeption ist schon verschiedentlich gewürdigt worden, vgl.: Jean Escarra, Le Droit Chinois. Conception et évolution Institutions législatives et judiciaires. Science et enseignement. Editions Henri Vetch, Pékin, Librairie Du Recueil Sirey Paris 1936, S. 270 f.; Jean Escarra, La Chine Passé et Present, S. 210 f., Librairie Armand Colin, Paris 1949; vgl. auch: F. Thiry, Sources du Droit Civil Chinois, S. 321; Chang, C.H., Y.L. Liang, John C.H. Wu, Sources of Chinese Civil Law, in: The China Law Review, Vol. II, Nr. 5, Shanghai, Juli 1925, S.209-214, S. 210; F.T. Cheng, Recent Legislation in China, in: The China Law Review, Vol. IV, Nr. 5, Shanghai, Juli 1930, S. 117-121, S. 119; Y.W. Chan, The Chinese

\* Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut. Der Autor promoviert über die Rezeption deutschen Rechts in China. Email: oliversimonhl@yahoo.com.

<sup>1</sup> DONG Kang (董康), Abriss des Rechtssystems der früheren Qing-Dynastie (前清法制概要), in: Rechtswissenschaft, Vierteljahrszeitschrift (法学季刊), 2. Jahrgang, Heft 2, Oktober 1924, S. 59 -71, 66 f.

## II. Die Justizreformen Ende der Qing-Dynastie

### 1. Gründe für die Umgestaltung der Justiz

Der Versuch, in China ein modernes Justizsystem zu errichten, und die Rezeption moderner Rechtsstrukturen hatten die gleichen Ursachen wie die Umstände, die zur Gesetzesreform führten. Beides war auf die Forderungen der Westmächte zurückzuführen, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer nachdrücklicher darauf drangen, in China ein modernes Rechtssystem aufzubauen. Die Bedrohung einer vollständigen Aufteilung in fremde Interessensphären zwang China dazu, seine eigene, Jahrtausende alte Rechtstradition abubrechen und sich dem modernen, westlichen Recht und dem Aufbau einer dem neuen Recht entsprechenden Justizorganisation zuzuwenden.<sup>7</sup>

### 2. Außenpolitische Gründe

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts begannen die Westmächte, allen voran Frankreich und England, in China ihre Interessen zu verfolgen. Insbesondere für Großbritannien bot sich in China die Gelegenheit, das in seinen indischen Kolonien produzierte Opium einem großen Markt zugänglich zu machen und dabei seine durch Tee-, Seiden- und Porzellanimporte negativ gewordene Handelsbilanz auszugleichen.

Mit dem Vertrag von Nanjing vom 29. August 1842 begannen die Westmächte Konzessionen zu errichten, die sie wie eigenes Territorium betrachteten. In diesen war die chinesische Staatsgewalt ausgeschaltet – alle Befehlsgewalt von Polizei, Verwaltung und Justiz sowie die militärischen Angelegenheiten lagen in ausländischer Hand. Im Jahre 1850 wurde durch völkerrechtliche Verträge vereinbart, dass Ausländer nicht mehr der chinesischen Jurisdiktion unterstehen – sie waren damit nur noch der Gewalt ihrer eigenen Konsulargerichte unterworfen und waren sogar von der Besteuerung ausgenommen.<sup>8</sup> Das chinesische Kaiserreich verlor in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine große Zahl wichtiger Territorien und Einflussgebiete wie Birma, Hong Kong, Annam, Taiwan und Korea. Nach und nach konnten sich die westlichen

Staaten und Japan eine immer größere Zahl von Zugeständnissen und Privilegien sichern.

Im Jahre 1860 besetzten englische und französische Truppen Peking und brannten den kaiserlichen Sommerpalast nieder, ein Ereignis, dass so einschneidend war, dass durch die hierdurch ausgelöste Erschütterung des chinesischen Weltbildes langsam ein Umdenken einsetzte; durch die Bewegung der Selbststärkung sollte der gleichberechtigte Status mit den europäischen Mächten wiedergewonnen werden.

Die Reihe der Demütigungen war aber noch nicht beendet: Nach dem Chinesisch-Japanischen Krieg von 1894 verlor China Korea und Taiwan an Japan. 1898 erzwang Deutschland die Besetzung Qingdaos für 99 Jahre – die Ermordung zweier deutscher Missionare hatte dazu einen willkommenen Anlass geboten. Während die europäischen Großmächte sich um die Abtretung von Gebieten bemühten, bestanden die Vereinigten Staaten auf der Öffnung der Häfen.<sup>9</sup>

Für die Interessen der Westmächte besonders hinderlich war das Fehlen eines modernen Handelsrechts in China. Traditionell war das Zivil- und Handelsrecht dem Gewohnheitsrecht überlassen worden; die Kaufmannsgilden verwendeten ungeschriebene gewohnheitsrechtliche Normen. Auf dem Land wurde in zivilrechtlichen Fragen durch die Dorfjustiz oder durch Mittelsmänner Recht gesprochen.<sup>10</sup> Daneben rief aber auch die Art der Strafjustiz bei den Ausländern Kritik hervor.<sup>11</sup> Die Anwendung des chinesischen Strafrechts bei Ausländern wurde durch die Konsulargerichtsbarkeit gelöst. Durch diese Regelung unterstanden die Ausländer nicht mehr der chinesischen, sondern der Gerichtsbarkeit des eigenen Landes. Das Problem eines fehlenden Handelsrechts blieb hiervon jedoch unberührt, denn für Handelsstreitigkeiten zwischen Ausländern und Chinesen waren die Konsulargerichte nicht zuständig. Um hier Abhilfe zu schaffen, errichtete man sogenannte Gemischte Gerichte, welche auch Rechtsgewalt über chinesische Handelspartner beanspruchten. Hierdurch gelang es zum Teil, diese Unzulänglichkeit zu beheben, jedoch waren die Gemischten Gerichtshöfe nicht überall vorhanden und

Supreme Court, in: Chinese Social and Political Review, Vol. VIII, Nr. 1; Shanghai, Januar 1924, S. 54-68, S. 62.

<sup>7</sup> Chang I. Pang, History of Judicial Reforms in China, in: The China Law Review, Shanghai, Januar 1923, Vol. 1, Nr. 4, S. 156-167, S. 157.

<sup>8</sup> G.W. Keeton, The Development of Extraterritoriality in China, Volume I, Longmans, Green and Co., London, New York, Toronto, 1928, S. 283 ff.; Robert Heuser, Einführung in die chinesische Rechtskultur, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Hamburg Nr. 315, 2. Auflage, Hamburg 2002, S. 117.

<sup>9</sup> Tcheng ChaoYuen (Pinyin-Umschrift: CHEN Shao Yuan, 陈绍源), L'Évolution de la Vie Constitutionnelle de la Chine Sous L'Influence de Sun Yat Sen et de Sa Doctrine (1885-1937), Librairie Générale de Droit & de Jurisprudence, Paris 1937, S. 8.

<sup>10</sup> Robert Heuser, a.a.O. (Fn. 8), S. 120.

<sup>11</sup> Karl Büniger, Die Rezeption des europäischen Rechts in China, in: Beiträge zur Rechtsforschung, 1950, Hrsg.: Ernst Wolff, Sonderveröffentlichung der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, Berlin, de Gruyter, S. 166-189, S. 169.

es war kaum möglich, die Urteile der Gemischten Gerichte außerhalb der Exterritorialgebiete der Ausländer zu vollstrecken. Trotz der Exterritorialrechte schien es daher für die Ausländer unumgänglich, auf der Reform des chinesischen Rechts zu bestehen.<sup>12</sup>

Die Forderungen der Ausländer richteten sich aber nicht allein auf eine Reform der Gesetze. Vielmehr schlossen sie auch die Reform der Gerichte und des Justizsystems mit ein, da diese Reform naturgemäß erst die Voraussetzung für die sachgemäße Anwendung der neuen Gesetze darstellte. Der Rezeptionsprozess in China Ende der Qing-Dynastie erstreckte sich demnach nicht nur auf die bloße Schaffung moderner Gesetzbücher westlichen Stils, sondern berührte auch weitere hiermit verbundene Bereiche, insbesondere die Justiz, aber auch die juristische Ausbildung und die Gründung moderner Rechtsfakultäten.

China sah sich durch die imperialistische Politik der westlichen Staaten und durch das System der extritorialen Rechte in seiner Souveränität, ja seinem staatlichen Bestand insgesamt gefährdet. Daher musste die Qing-Regierung schließlich auf die Forderung der Westmächte eingehen, und ein eigenes modernes Recht sowie entsprechende moderne Rechtsstrukturen schaffen. Erst nach Errichtung eines funktionierenden Rechtssystems, so hatten sie versprochen, wären sie bereit, auf die Exterritorialrechte zu verzichten.<sup>13</sup> Dieses Versprechen wirkte als Auslöser, sich dem Schicksal zu fügen und mit

den konkreten Schritten zu einer Rechtsreform zu beginnen.

### 3. Innenpolitische Gründe

Neben dem außenpolitischen Druck spielte auch eine Rolle, dass die Qing-Regierung innenpolitisch den revolutionären Bewegungen, welche eine immer größere Gefahr für die Zentralregierung darstellten, den Wind aus den Segeln zu nehmen suchte. Zwar hatten sich schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts fortschrittliche Beamte und Literaten zu einer Bewegung zusammengeschlossen, welche das Ziel hatte, das Land durch Übernahme der westlichen Technik und Militärwissenschaft gegenüber den Angriffen des Westens zu stärken. Die Vertreter dieser „Selbststärkungsbewegung“,<sup>14</sup> zu deren Haupt der Provinzgouverneur ZHANG Zhidong (1837–1909) heranwuchs, waren der Ansicht, dass sich die klassische chinesische Kultur durch die alleinige Übernahme der westlichen Technik mit den Errungenschaften der modernen Welt vereinigen ließe.<sup>15</sup> Die alten chinesischen Werte sollten als Essenz beibehalten werden, während man „für den Gebrauch“ und im Umgang mit den Fremden dagegen die modernen technischen Methoden anwenden wollte.<sup>16</sup> Auf lange Sicht konnte dies aber nicht beibehalten werden. Die westliche „mechanische Zivilisation“ enthielt in ihrer „grundlegenden materialistischen Weltsicht“ eine „starke und zerstörerische antimoralische Richtung“, die nicht mit der traditionellen chinesischen Weltsicht zu vereinigen war. Dies erzwang schließlich, unter Austragung qualvoller innerer Kämpfe, die Aufgabe grundlegender chinesischer Institutionen, insbesondere auf dem Gebiet der Politik, der Ausbildung und in der Justiz.<sup>17</sup>

Die Qing-Regierung war einer für sie immer gefährlicher werdenden inneren Unzufriedenheit ausgesetzt. Der außenpolitische Druck und die geistige und kulturelle Stagnation, die durch das Opium hervorgerufenen Verheerungen und schließlich die

<sup>12</sup> Einen Überblick über die verwirrende Rechtslage der Exterritorialrechte noch Mitte der 20er Jahre enthält: *Georges Padoux*, *Misconceptions Regarding Extraterritoriality*, in: *Chinese Social and Political Review*, Vol II Nr. 6. 1925, S. 280-284.

<sup>13</sup> Der Wunsch der Westmächte, dass China ein modernes Rechtssystem errichten möge, konkretisierte sich kurz nach dem Boxeraufstand im Jahre 1902 in dem britisch - chinesischen Handelsvertrag vom 5. September 1902, in welchem Großbritannien in Artikel XII die Versprechung machte, auf die Exterritorialrechte zu verzichten, sobald die Rechtsreform in China ein dem europäischen Standart vergleichbares Rechtssystem vorweisen könnte: „China having expressed a strong desire to reform Her judicial system and to bring it into accord with that of Western nations Great Britain agrees to give every assistance to such reform and She will also be prepared to relinquish her extraterritoriality rights when She is satisfied that the state of the Chinese laws, the arrangement of their administration, and other considerations warrant her so doing.“ Der Vertrag ist abgedruckt bei: *John V.A. MacMurray*, *Treaties and Agreements with and concerning China 1894 - 1919*, Volume I: Manchu Period (1894 - 1911), New York, Oxford University Press, 1921, S. 242 ff, S. 351. Dieser Zusage schlossen sich die Vereinigten Staaten mit Vertrag vom 08.10.1903 an, in welchem fast wörtlich in Artikel XV die britische Zusage wiederholt wird. Ein Vertrag mit inhaltsgleicher Klausel zwischen Japan und China wurde am gleichen Tag unterzeichnet; Portugal folgte mit Vertrag vom 11.11.1904; die übrigen Mächte schlossen sich diesem Beispiel an. Vergleiche auch *Hans Hellmuth Ruete*, *Der Einfluss des abendländischen Rechts auf die Rechtsgestaltung in Japan und China*, Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft, 12. Heft, Hrsg.: *Erich Schwinge*, Ludwig Röhrscheid Verlag, Bonn, 1940, S. 11.

<sup>13</sup> *J. Chen*, *Chinese Law. Towards an Understanding of Chinese Law*, The Hague, 1999, S. 16.

<sup>14</sup> 自强. Siehe hierzu *Marianne Bastid-Brugiere*, Stichwort „Selbststärkungsbewegung“, in: *Das große China Lexikon*, Primus Verlag, Hrsg.: *Brunhild Staiger* (u. a.), Hamburg 2003, S. 663-665.

<sup>15</sup> *YE Shichang* (叶世昌), *Die Geschichte des chinesischen Wirtschaftsdenkens in der Neuzeit (近代中国经济思想史)*, 上海人民出版社, Shanghai, 1. Auflage 1998, S.174.

<sup>16</sup> *ZHANG Zhidong* formulierte diese Ansicht in seiner Denkschrift über die Notwendigkeit des Erwerbs von Kenntnissen (劝学篇): „Die chinesische Wissenschaft als Grundlage, die westliche Wissenschaft zum Gebrauch“ (中学为体, 西学为用), *KONG Xiangji* (孔祥吉), Ein anderer Aufsatz über Zhang Zhidong und die Konstitutionsbewegung Ende der Qing - Dynastie (长之洞与清末立宪别论), in: *Lishi yanjiu* (历史研究), Nr. 1, 1993, S. 101-112, S. 102.

<sup>17</sup> *Richard Wilhelm*, *Intellectuell Movements in Modern China*, in: *Chinese Social and Political Review*, Vol. VIII, April 1924 Nr. 2, S. 110-125, S. 116.

Korruption und Unfähigkeit der Qing-Regierung führte zu sozialen Unruhen, die sich in zahlreichen Bürgerkriegen, wie dem Taiping-Aufstand (1851-1864) und der Boxer Rebellion von 1900, entluden. Vor allem in der gärenden Atmosphäre am Ende des 19. Jahrhunderts hatten sich Dutzende von revolutionären Geheimbünden und Parteien im In- und Ausland gebildet, die, enttäuscht von der Unfähigkeit und Korruption des Qing-Hofes und der nicht endenden Serie von militärischen Niederlagen, gemeinsam auf ein Ziel hinarbeiteten: den Sturz der Qing-Dynastie und die Modernisierung des Landes. Die Tongmenghui,<sup>18</sup> welche 1907 in Japan gegründet wurde und ein Vorläufer der Guomindang war, sollte von diesen Parteien den größten Einfluss haben.<sup>19</sup>

Insbesondere der verlorene Krieg gegen Japan 1895 schuf ein weit verbreitetes Gefühl der Erniedrigung. Als Folge der fortwährenden militärischen Niederlagen entstand eine nationale Bewusstseinsänderung und ein Klima des Wandels, welches die traditionelle Kultur, die alten politischen Ideen und die soziale Struktur unterminierte: Die heimkehrenden Auslandsstudenten hatten die politischen Institutionen der europäischen Länder, Japans und der USA kennen gelernt. Mit den aus dem Westen eindringenden neuen politischen und sozialen Ideen wurden in steigendem Maße die Unzulänglichkeiten der chinesischen Regierung und die Rückständigkeit des eigenen Landes wahrgenommen. Überkommene Vorstellungen wie die, wonach der Staat mit dem Herrscher gleichzusetzen sei und das Volk als Eigentum des Herrschers verstanden wurde, wurden in Frage gestellt.

Darüber hinaus zeigen manche zeitgenössische Aufsätze in der entstehenden modernen Rechtsliteratur, dass man das Fehlen materieller Handels- und Zivilrechtsnormen als Nachteil für den sich entwickelnden Handel empfand. In den großen Handelsstädten beklagten insbesondere die chinesischen Kaufleute die Unzulänglichkeiten des eigenen Rechts für die Praxis.<sup>20</sup> Insgesamt entstand eine Atmosphäre der Reformbereitschaft, welche im ganzen Land zu einem neuen Interesse an juristi-

schen Angelegenheiten und politischer Veränderung führte.<sup>21</sup>

#### 4. Traditionelles chinesisches Justizsystem

Bevor näher auf die Reform eingegangen wird, soll zunächst in einem kurzen Überblick Zustand und Eigenheit des traditionellen chinesischen Rechtssystems beschrieben werden.

Das traditionelle chinesische Rechtssystem kannte keine funktionale Trennung zwischen Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht. Im alten chinesischen Justizsystem war auch die Unterscheidung und strenge Trennung der Gewalten unbekannt: Verwaltung und Justiz, Staatsanwaltschaft und Richteramt wurden funktionell nicht getrennt.<sup>22</sup> Als Richter unterster Stufe fungierte der vom Kaiser eingesetzte zuständige Magistratsbeamte, der als Mitglied der Exekutive auch als Steuereintreiber, Postverwalter, und Verantwortlicher für öffentliche Arbeiten amtierte, für das soziale Wohlergehen, die Erziehung und das Polizeiwesen sorgte und schließlich auf juristischem Gebiet Kriminalbeamter, Staatsanwalt und Richter in einer Person war.<sup>23</sup> In der Praxis bediente er sich dabei jedoch zahlreicher Hilfs- und Untersuchungsbeamter, denen er nicht selten eine bestimmte Frist zur Aufklärung eines Verbrechens und Festnahme des Täters setzte. Faktisch ließ sich der Magistratsbeamte daher in der Regel von spezialisierten unteren Beamten vertreten, so dass man mit einigem Recht schon weit vor Beginn der modernen Rechtsreform zu Beginn des 20. Jahrhunderts von einer Jahrhunderte langen Praxis in der Spezialisierung des juristischen Personals in China sprechen kann.<sup>24</sup> Es wird jedoch berichtet, dass eine solche Spezialisierung als systemwidrig angesehen wurde: Im Jahre 1771 erließ der Kaiser QIAN Long ein Dekret, dass die Provinzgouverneure und die höheren Beamten alle wichtigen und schwierigen Fälle persönlich zu verhandeln hätten und sie nicht ihren Vertretern überlassen dürften.<sup>25</sup>

Es wurde kein kategorialer Unterschied zwischen judikativer und exekutiver Tätigkeit der

<sup>18</sup> 同盟会; wörtlich etwa als „Schwurbund“ zu übersetzen.

<sup>19</sup> H.G.W. Woodhead (Hrsg.), *The China Year Book 1925/6*, Published by The Tientsin Press, Brentanos, New York, S. 1120.

<sup>20</sup> Eingabe des Shanghaier Handelsvereins (上海商务总会稿). Über den Entwurf eines Handelsgesetzbuches (讨论商法草案书), in: *Beiyang-Zeitschrift für Rechts- und Politikwissenschaft* (beiyang fazhengxue bao; 北洋法政学报). Erschienen im dreiunddreißigsten Jahr des Kaisers Guangxu (1907), 8. Monat, mittlere Dekade; (光緒三十三年八月中旬), Heft Nr. 38 (第三十八册), S. 1-5, S. 1.

<sup>21</sup> Chang I. Pang, a.a.O. (Fn. 7), S. 157; Kiang Yung, *The Development of Modern Legal Institutions and Judicial Reforms in China* (III), übersetzt von Yueng-Li Liang, in: *The China Law Review*, Vol. II, Nr. 3, Shanghai, Januar 1925, S.117-135, S. 127; L.R.O. Bevan, *China's Constitutions*, in: *Chinese Social and Political Review*, Vol. II Nr. 4, Dezember 1917, S. 89-127, S. 92.

<sup>22</sup> WANG Yongbin (王用宾), *Die Justizverwaltung im Laufe der letzten 25 Jahre (二十五年来之司法行政)*, in: *Xiandai sifa (现代司法)*, 2. Jahrgang, Heft 1 (第二卷第一期), 25. Jahr der Republik, 10. Monat, 1. Tag (中华民国二十五年十月一日), (1936), S. 1-46, S. 8.

<sup>23</sup> J. Chen, a.a.O. (Fn. 13), S. 16.

<sup>24</sup> Jean Escarra, a.a.O. (Fn. 6), S. 254 f., 355 f.

<sup>25</sup> Yü Chüan Chang, *Chinese Judiciary*, in: *Chinese Social and Political Review*, Vol II Nr. 4, Dezember 1917, S. 68-89, S. 82.

Magistratsbeamten gesehen, wie es auch Ende der Qing-Dynastie keine spezielle juristische Ausbildung gab – man ging davon aus, dass das Bestehen des Literatenexamens die Beamten zu allen administrativen und juristischen Tätigkeiten befähigte.<sup>26</sup>

Das alte chinesische Justizsystem war jedoch hierarchisch genau untergliedert: Zunächst wurde nach allgemeinen und speziellen Gerichten unterschieden: Die allgemeinen Gerichte hatten Jurisdiktionsgewalt über das Volk und waren der normalen Verwaltungsbürokratie des Reiches zugeordnet. Die Spezialgerichte wurden für besondere Klassen des chinesischen Volkes oder in besonderen Verwaltungsbezirken eingerichtet, insbesondere für die Mandschurei.<sup>27</sup>

Das System der gewöhnlichen Gerichte bestand aus mehr als einem halben Dutzend Stufen: Auf der untersten, lokalen Ebene wirkte der Magistratsbeamte,<sup>28</sup> auf der nächsten Stufe stand der Präfekt, Subpräfekt oder Intendant,<sup>29</sup> gefolgt vom Niesi.<sup>30</sup> Das Verwaltungsoberhaupt der Provinz bildete der Zongdu<sup>31</sup> oder Xunfu.<sup>32</sup> Als fünfte Instanz wirkte das Strafministerium, Xingbu<sup>33</sup> in Peking und das Finanzministerium Hubu.<sup>34</sup> Das Strafministerium – obgleich als höchstes Gericht des Landes konzipiert – konnte jedoch keine abschließende Entscheidung treffen: Es wirkte zwar als Revisions- und Kontrollorgan, hatte bezüglich der Behandlung von Fällen jedoch nur die Aufgabe, dem Thron bestimmte Empfehlungen für Entscheidungen zu unterbreiten.<sup>35</sup> Der Dalisi<sup>36</sup> war ein weiteres, lang in der Geschichte zurückreichendes Gericht in Peking; seine Gründung lässt sich bis auf die nördliche Qi-Dynastie (4. – 6. Jahr.) zurückverfolgen. Organisatorisch war er eine untergeordnete Abteilung des Xingbu, des Strafministeriums. Seine Tätigkeit war auf die Revision von Fällen beschränkt; er prüfte, ob das Recht richtig angewandt worden war.<sup>37</sup> Schließlich befand sich in der Hauptstadt noch der Du-

chayuan, das Zensorat, welches ein Kontrollorgan für die Staatsbeamten darstellte.<sup>38</sup>

Besonders schwerwiegende Fälle wurden dem Herbst-Tribunal<sup>39</sup> vorgelegt, einer außerordentlichen höchsten Instanz, nämlich einer Justizkommission, die sich aus dem Präsidenten des Strafministeriums, des Dalisi und eines Zensorats zusammensetzte. Das Gericht tagte im Herbst, „weil zu dieser Jahreszeit die Blätter fallen und es eine Zeit der Trauer in der Natur ist.“<sup>40</sup> Trotz der großen Zahl der Instanzen scheint es aber nur selten vorgekommen zu sein, dass ein Verfahren aus der Provinz bis vor das Xingbu nach Peking gelangte, soweit es sich nicht um ein Todesurteil handelte.<sup>41</sup>

Die Spezialgerichte hatten drei Formen: Erstens der Gerichtshof des Kaiserhauses, der ausschließlich über Mitglieder des kaiserlichen Familie urteilte. Zweitens der Kaiserliche Haushalt, der Rechtsprechungsgewalt über Palastbeamte und die Garde hatte, und schließlich drittens ein Gericht, das sich aus Offizieren zusammensetzte, welches über Fälle urteilte, in denen es um Mitglieder der Mandschu-Garde ging.

Letztlich wurde jedoch der Kaiser in seiner Funktion als Symbol der Einheit des Reichs als „Quelle des Rechts“ angesehen.<sup>42</sup> Er war nicht nur der politische, sondern auch der moralische und intellektuelle Führer des Volkes.<sup>43</sup> Außer in Fällen, „die keinen Aufschub duldeten“, hatte der Kaiser allein das Recht, die Todesstrafe zu verhängen. Er war die Revisionsinstanz für alle innerhalb eines Jahres verhandelten Fälle, in denen die Todesstrafe verhängt wurde.<sup>44</sup>

Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte entsprach der herkömmlichen Verwaltungseinteilung des Reiches; die Magistratsbeamten hatten nur Jurisdiktionsgewalt über ihren Lokalbezirk, die Provinzgouverneure jedoch über die gesamte Provinz. Im Falle eines Streits bezüglich der Zuständigkeit gab es die allgemeine Regel, dass der Gerichtshof Vorrang hatte, in dessen Bezirk die Wohnung des Beschuldigten lag.

Auch das Gerichtsverfahren unterschied sich stark von den in westlichen Ländern entwickelten

<sup>26</sup> Chang I. Pang, a.a.O. (Fn. 7), S. 156.

<sup>27</sup> Yü Chüan Chang, a.a.O. (Fn. 25), S. 78.

<sup>28</sup> Zhixian 知县.

<sup>29</sup> Zhifu 知府; Daotai 道台.

<sup>30</sup> Niesi 臬司.

<sup>31</sup> Zongdu 总督.

<sup>32</sup> Xunfu 巡抚.

<sup>33</sup> Xingbu 刑部.

<sup>34</sup> Hubu 户部.

<sup>35</sup> Hsu Chien, The court System of China, translated by H.T. Chen, in: The China Law Review, Vol. I, Nr. 1, Shanghai, April 1922, S. 3-9, S. 4. Vgl auch: Jean Escarra, a.a.O. (Fn. 6), S. 254 f., 356.

<sup>36</sup> 大理寺.

<sup>37</sup> WANG Yongbin (王用宾), a.a.O. (Fn. 22), S. 9.

<sup>38</sup> 都察院. Vgl.: Chih-Fang Wu, Chinese Government and Politics, The Commercial Press, Shanghai 1934, S. 14.

<sup>39</sup> Qiusheng 秋审.

<sup>40</sup> Jean Escarra, a.a.O. (Fn. 6), S. 254 f., S. 356.

<sup>41</sup> Chih-Fang Wu, a.a.O. (Fn. 38), S. 25.

<sup>42</sup> Y.W. Chan, a.a.O. (Fn. 6), S. 56: "The imperial son of heaven was the fountain of all law ...".

<sup>43</sup> Chih-Fang Wu, a.a.O. (Fn. 38), S. 10 ff.

<sup>44</sup> Yü Chüan Chang, a.a.O. (Fn. 25), S. 56.  
Jean Escarra, a.a.O. (Fn. 6), S. 254 f., S. 356.

Systemen. So war der Richter nicht an den Grundsatz *nulla poena sine lege* gebunden: Falls er den Eindruck hatte, dass eine Tat strafwürdig war, konnte er im Wege der Analogie eine Strafnorm heranziehen, die mit der zu verfolgenden Tat die größte Ähnlichkeit hatte.<sup>45</sup> Es gab nur sehr wenige in den Gesetzen verstreute Verfahrensregeln, die der Richter zu beachten hatte.<sup>46</sup>

Das Geständnis des Angeklagten wurde jedoch als Voraussetzung für die Verhängung der Strafe angesehen, daher war die Anwendung der Folter oder die Inhaftierung zur Erzwingung von Aussagen gängige Praxis;<sup>47</sup> teilweise wurde die Folter auch gegen die Zeugen angewandt.<sup>48</sup> Es scheint Leitfäden für einzelne Verfahrensschritte gegeben zu haben, so z.B. über das Verhör: Der Richter sollte die Gefühle des Angeklagten zu ergründen suchen, indem er dessen Gesichtsfarbe (errötete er?), seine Atmung (atmete er schwer?), seine Stimme und seine Augen (waren sie matt und trüb?) beachtete.<sup>49</sup>

Offizielle Rechtsbeistände waren unbekannt.<sup>50</sup> Zwar hat es traditionell immer Personen gegeben, die sich als Beistände der Angeklagten verdingten. Ihre Arbeit wurde jedoch stark behindert oder sogar verboten und sie wurden von den Beamten verachtet. Die Möglichkeit, dass Personen den Magistratsbeamten im Verfahren widersprachen oder gar Verfahrensentscheidungen rügten, wurde als eine nicht zu tolerierende Verletzung der bestehenden Ordnung bzw. als Angriff auf die Autorität des Beamten verstanden.<sup>51</sup>

<sup>45</sup> Tachuen S.K. Loh, *The Administration of Criminal Justice in China*, in: Chinese Social and Political Review, published by the Chinese Social and Political Science Association, Peking, Vol. I, Nr. 2, 1916, S. 37-45, S. 43. Mit ein Grund für diese Regelung lag vermutlich darin, dass das zentrale Gesetzbuch der Qing-Regierung, der Da Qing Lüli (大清律例) ein Gesetzbuch war, das nach der kasuistischen Methode aufgebaut war, und nicht wie die modernen kontinentaleuropäischen Gesetzbücher nach der abstrakt-generalisierenden Methode. Es kannte nicht die Verwendung abstrakter Tatbestände, Generalnormen oder, bis auf die Aufzählung der Namen der Strafen im ersten Teil, Begriffsdefinitionen. Der chinesische Jurist war gewohnt, in Beispielfällen zu denken. So suchte man Gesetzeslücken durch Regelungen eines anderen Beispielsfalles zu lösen, der mit dem Fall, der zur Beurteilung vorlag, die größte Ähnlichkeit hatte.

<sup>46</sup> DONG Kang (董康), *Allgemeiner Vergleich zwischen dem alten und dem neuen Strafrecht* (xin jiu xinglü bijiao gailun, 新旧刑法), in: Faxue jikan (法学季刊), Vol. III, Nr. 5, Juli 1927, S. 5-12, S. 7.

<sup>47</sup> Tachuen S.K. Loh, a.a.O. (Fn. 45), S. 42.

<sup>48</sup> Tsao Wen-Yen, *The Development of Chinese Law* (中国法律之演进), China Culture Publishing Foundation, Taipei, Taiwan, 1953, S. 4.

<sup>49</sup> Cheou Tchang (寿昌, Pinyin-Umschrift: SHOU Chang), *Esquisse d' une Histoire du Droit Chinois*, Band I, De l' origine jusqu'à la fin de l' époque féodale, Paris, Jouve Editeurs, 1924, S. 77.

<sup>50</sup> Lo W.K., *Recent Progress in the Chinese Administration of Justice*, in: *The Far Eastern Review*, Januar 1919, S. 12-15, S. 14.

<sup>51</sup> Escarra, Jean, a.a.O. (Fn. 6), S. 255.

Die Gefängnisse waren in einem üblen Zustand,<sup>52</sup> es kam nicht selten vor, dass die Beschuldigten verhungerten, bevor ihr Prozess entschieden wurde. Ein Ausgleich zu diesen für moderne Auffassungen grausamen Verhältnissen bildete die Gewohnheit, in regelmäßigen Abständen Amnestien zu erlassen, sei es bei der Thronbesteigung eines neuen Kaisers, sei es, weil ein wichtiger Sieg über Feinde errungen wurde, oder schon bei der Feststellung günstiger Omen. Es gab ein reiches System allgemeiner oder spezieller Amnestien, die je nach Art der verhängten Strafen oder der Täter unterschieden waren.<sup>53</sup>

## 5. Beginn der Reform

Die Reform des Rechtswesens begann zunächst mit der Revision der alten chinesischen Gesetze. Vorarbeiten hierzu hatten seit Mai 1902 die Juristen WU Tingfang<sup>54</sup> (1842 -1922) und SHEN Jiaben<sup>55</sup> (1840 - 1913) geleistet. WU Tingfang war Auslandsstudent in London und Botschafter Chinas in den USA und in Mexiko gewesen; SHEN Jiaben war damals Vizepräsident des Strafministeriums. Sie wurden damit beauftragt, alle geltenden Gesetze zu sammeln, zu prüfen und neu herauszugeben.<sup>56</sup>

Ihre Tätigkeit bildete jedoch nur den Anfang für die eigentliche Gesetzesreform: Im Mai 1904 nahm das Amt zur Revision der Gesetze, die Kodifikationskommission<sup>57</sup> offiziell seine Arbeit auf.<sup>58</sup> Als deren Direktoren wurden erneut SHEN Jiaben, und WU Tingfang eingesetzt. Als Mitarbeiter wurden heimgekehrte Rechtsstudenten aus Amerika, Europa und Japan verpflichtet.<sup>59</sup> WU Tingfang verließ bereits im Jahre 1907 die Kommission und wurde von YING Rui<sup>60</sup> ersetzt. Dieser starb aber

<sup>52</sup> Zu den Gefängnissen siehe insbesondere WANG Yongbin (王用宾): *Die Justizverwaltung im Laufe der letzten 25 Jahre* (ershi wu nian lai zhi sifa xingzheng ; 二十五年来之司法行政). In: *Xiandai sifa* (现代司法), S. 1- 44. 2. Jahrgang, Heft 1, (第二卷第一期). 25. Jahr der Republik, 10. Monat, 1. Tag (中华民国二十五年十月一日). (1936), S. 40 ff..

<sup>53</sup> Escarra, Jean, a.a.O. (Fn. 6), S. 254 f., 356. Für die Zeit des Altertums siehe insbesondere: SHEN Houdou (沈厚铎), *Versuch einer Analyse der Begnadigung im alten China* (试析中国古代的赦), in: *Zhongwai faxue* (中外法学), 1998 Nr. 2. (Nr. 56), S. 58-64, S. 58 f.

<sup>54</sup> 伍廷芳.

<sup>55</sup> 沈家本.

<sup>56</sup> ZHANG Jinfan (张晋藩), *Ein Überblick über hundert Jahre wichtiger Ereignisse im chinesischen Rechtssystem 1900-1999* (中国百年法大事纵览 1900-1999), Fazhi chubanshe 法制出版社, 1. Auflage, Peking, 2001, S. 2; J. Chen, a.a.O. (Fn. 13), S. 19.

<sup>57</sup> *Xiuding falü guan* 修订法律馆.

<sup>58</sup> DONG Kang (董康), a. a. O. (Fn. 46), S. 7.

<sup>59</sup> Robert Heuser, a.a.O. (Fn. 8), S. 127; LI Guilian (李贵连), *Shen Jiaben und die Gesetzgebung der späten Qing-Dynastie* (沈家本与清末立法), in: *Neuzeitliches Rechtssystem und Rechtswissenschaft in China* (Essaysammlung) (近代中国法制与法学), Beijing daxue chubanshi 北京大学出版社, Peking, 2002, S. 249 - 287, S. 249.

<sup>60</sup> 英瑞.

kurz nach seiner Ernennung<sup>61</sup> und der Posten wurde durch YU Liansan<sup>62</sup> (1841-1912) besetzt, einen früheren Gouverneur von Shanxi, der sich in sein Privatleben zurückgezogen, sich aber zuvor als Verwaltungsbeamter einen Namen gemacht hatte.<sup>63</sup> Die Arbeit der Kommission bestand darin, das alte chinesische Recht einer Revision zu unterziehen, gleichzeitig ausländische Gesetzbücher und Rechtsliteratur ins Chinesische zu übersetzen und außerdem neue Zivil- und Strafgesetze zu schaffen.

Im Rahmen dieser Übersetzungstätigkeit ausländischer Rechtswerke durch die Kommission ab dem Jahr 1904 wurden neben einer großen Anzahl von Gesetzeswerken zum materiellen Recht auch eine Reihe von Werken zur Justizorganisation sowie Prozessordnungen übersetzt. SHEN Jiaben machte immer wieder eine Bestandsaufnahme der geleisteten Arbeit: Er führte eine Statistik, in welcher er die bereits übersetzten Werke eintrug.<sup>64</sup> Dieser Liste ist zu entnehmen, dass die Kommission auch fünf Werke zur japanischen Gerichtsorganisation übersetzte. Daneben finden sich jedoch auch einige Werke aus Deutschland, so ein Werk zur preußischen Justizorganisation und zwei Bücher zum deutschen Zivilprozessrecht. Auch das österreichische Gerichtsorganisationsgesetz wird erwähnt.<sup>65</sup>

Im Jahre 1905 wandten sich SHEN Jiaben und WU Tingfang an den Thron und baten um eine Abschaffung der alten grausamen Strafen wie des Zerstückelns<sup>66</sup>, Brandmarkens des Gesichts<sup>67</sup>, und um die Aufhebung des Grundsatzes der Sippenhaft<sup>68</sup>. Darüber hinaus setzten sie sich für das Verbot des Sklavenhandels und die Verbesserung der Gefängnisse ein.<sup>69</sup> Außerdem forderten sie das Ver-

bot der Anwendung der Folter im Gerichtsverfahren.<sup>70</sup>

## 6. Studienkommissionen

Neben der Bemühung, japanische Rechtswissenschaftler für die Rechtsreformen zu gewinnen, der Förderung des Auslandsstudiums von Studenten, und der Übersetzung von Fachliteratur, entschloss sich die Kodifikationskommission schon bald nach Arbeitsbeginn, Studienkommissionen ins Ausland zu schicken. Im Jahre 1905 wandten sich SHEN Jiaben und WU Tingfang mit einer Denkschrift an den Hof, in dem sie die Gründe für diese Maßnahme darlegten:

„Allein das Übersetzen von ausländischen Werken ist bei weitem keine ausreichende Maßnahme, um die Rechtssysteme anderer Länder zu verstehen. Um ein passendes Rechtssystem zu errichten, bedarf es einer Prüfung an Ort und Stelle.

Japan und unser Land liegen auf dem gleichen Kontinent, wir teilen eine gemeinsame Kultur, es liegt sehr nah. Es ist besonders einfach, sich von dort Material zu beschaffen. Daher sollten wir eiligst besondere Gesandte auswählen und zu Studienzwecken nach Japan schicken, um sich dort mit den gut unterrichteten Kreisen in Verbindung zu setzen.“ Besonders sollten das Gerichtssystem, das Prozessrecht und die Gefängnisse sorgfältig begutachtet werden, um auf diese Weise ihre inneren Geheimnisse zu ergründen. Insbesondere waren sie der Ansicht, dass es zur Vervollständigung des künftigen neuen Rechts eine gewisse praktische Erfahrung brauche.<sup>71</sup>

Daher wurden DONG Kang,<sup>72</sup> der spätere Direktor der Kodifikationskommission der Republik, WANG Shougou<sup>73</sup> und MAI Zhiyan<sup>74</sup> als Gesandte nach Japan geschickt. Sie hatten verschiedene Aufgaben. Erstens sollten sie das Gerichtssystem, vor allem die Strafsachen, und die unterschiedlichen Formen der Gerichte begutachten, die Prozess- und Vernehmungstechniken studieren und darüber genauen Bericht erstatten. Zweitens sollten sie den Verlauf der japanischen Reform, die Reihen-

<sup>61</sup> ZHANG Jinfan (张晋藩), Abhandlung über Shen Jiabens Rechtsdenken, Teil II (试论沈家本的法律思想, 下), in: Faxue Yanjiu (法学研究), Nr. 5, 1981, S. 47-54, S. 47.

<sup>62</sup> 俞廉三.

<sup>63</sup> JIN Liang (金梁), Aufzeichnungen zeitgenössischer Personen (近世人物志), aus der Reihe: Materialien zur neuzeitlichen Geschichte Chinas, Fortlaufende Reihe, Band 68 (近代中国史料丛刊续辑第六十八辑), Hrsg.: SHEN Yunlong (沈云龙), Wenhai chubanshi 文海出版社, S. 351.

<sup>64</sup> Diese Listen enthalten jedoch keine präzisen Bezeichnungen und nur ganz selten den Namen des Autors eines übersetzten rechtswissenschaftlichen Werkes, so dass häufig nicht genau zu ermitteln ist, um welches Werk es sich konkret handelt. Die folgenden Angaben sind entnommen: LI Guilian (李贵连), SHEN Jiaben – eine Biographie (沈家本传), Falü chubanshe 法律出版社, Peking, 1. Auflage, 2000, S. 209 ff.

<sup>65</sup> ZHANG Jinfan (und andere) (张晋藩), Allgemeine Geschichte des Chinesischen Rechtssystems (中国法制通史) in 10 Bänden, Band 9: Späte Qing-Dynastie und Republikzeit, Hauptverantwortlicher für den 9. Band: ZHU Yong (朱勇), Falü Chubanshe 法律出版社, Peking, 1. Auflage, 1999, S. 291.

<sup>66</sup> Lushi 戮尸.

<sup>67</sup> Cizi 刺字.

<sup>68</sup> Yuanzou 缘坐.

<sup>69</sup> Kiang Yung, a.a.O. (Fn. 21), S. 125; Vgl. auch: W.Y.H., A brief Survey of the Chinese Judiciary, in: Chinese Social and Political Review, Vol. IV, 1919 Nr. 2, S. 169-180, S. 173.

<sup>70</sup> Zu den alten Strafen im chinesischen Recht siehe insbesondere: Mühlhaus, Klaus: Strafrecht und Staatsgewalt in China, 1900-1978, in: Berliner Chinahefte, Nr. 22 Mai 2002. Beiträge zur Gesellschaft und Geschichte Chinas, S. 30-47, S. 32 ff.

<sup>71</sup> LI Guilian (李贵连), Die Umgestaltung des chinesischen Rechts in der Neuzeit und der Einfluss durch Japan (近代中国法律的变革与日本影响), in: Neuzeitliches Rechtssystem und Rechtswissenschaft in China (Essaysammlung) (近代中国法制与法学), Beijing daxue chubanshe 北京大学出版社, Peking, 2002, S. 69-89, S. 82 ff.

<sup>72</sup> 董康.

<sup>73</sup> 王守恂.

<sup>74</sup> 麦秩严.

folge der Verkündung von Gesetzen und die Trennung von Zivil- und Strafsachen untersuchen sowie Gesetze und Urteile studieren und nach China mitbringen. Schließlich wurde ihnen als dritte Aufgabe übertragen, das vom Westen übernommene Gefängnisssystem zu studieren.

Eine weitere Studienkommission reiste auf Befehl der Regierung im Jahre 1905 mit fünf Ministern nach Europa und Amerika, um dort die politischen Systeme zu studieren.<sup>75</sup> Eines der Kommissionsmitglieder war DAI Hongci,<sup>76</sup> der damalige Justizminister. Er drängte nach Rückkehr der Gesandtschaft im Abschlussbericht darauf, das Justizsystem im westlichen Sinne umzugestalten; dies gab endgültig den Anstoß zur Umgestaltung des Justizsystems.<sup>77</sup> Die Kaiserinwitwe CI Xi erließ im September 1906 ein Edikt, in dem sie die Übernahme eines konstitutionellen politischen Systems, den weitreichenden Umbau des Staates und insbesondere die Reform des Rechts befürwortete.<sup>78</sup>

Die Gerichtsreform selbst begann mit der Spitze der Justizverwaltung, nämlich mit der Gründung des Obersten Gerichtshofes, des Daliyuan.<sup>79</sup> Seine Errichtung geht auf ein kaiserliches Edikt vom 07. Dezember 1906 zurück.<sup>80</sup> Der Vorgänger dieses neu gegründeten Obersten Gerichtshofes war der bereits erwähnte Dalisi, der gleichzeitig aufgelöst wurde. Präsident des Gerichts wurde SHEN Jiaben. Das Xingbu, das Strafministerium, wurde gleichzeitig in ein Justizministerium umgewandelt.

## 7. Gerichtsorganisationsgesetz

Die Reformen beschränkten sich zunächst auf die Hauptstadt. Erst einige Jahre später, mit Gesetz vom 07. Februar 1910 über die Organisation der Gerichtshöfe<sup>81</sup>, wurde eine neue Gerichtsverfassung verabschiedet, die den Aufbau einer Justizorganisation im ganzen Land zum Gegenstand hatte.<sup>82</sup> Dieses Gesetz sah neben dem höchsten Gericht, dem bereits genannten Daliyuan, die Errichtung eines

Appellationsgerichts bzw. Obersten Gerichts<sup>83</sup> in jeder Provinz<sup>84</sup> vor, eines Distriktgerichtes<sup>85</sup> in jedem Bezirk<sup>86</sup> und eines Lokalgerichtes<sup>87</sup> in jedem Kreis.<sup>88</sup> Jedes Gericht sollte über zwei Abteilungen, nämlich eine mit strafrechtlicher und eine mit zivilrechtlicher Jurisdiktion, verfügen.<sup>89</sup> Jedem Gericht sollte eine Staatsanwaltschaft angeschlossen sein.<sup>90</sup> Mit diesem Gesetz wurde offiziell die Trennung von Verwaltung und Justiz vollzogen.<sup>91</sup> Es enthielt darüber hinaus auch die wichtige Bestimmung, dass weder die Staatsanwaltschaft noch Verwaltungsbeamte die richterliche Entscheidungsfindung beeinflussen dürfen.<sup>92</sup> Auch wurden fundamentale westliche Grundsätze in das Gesetz aufgenommen wie die Öffentlichkeit des Verfahrens und die öffentliche Anklage durch den Staatsanwalt in Strafsachen.<sup>93</sup> Bis zu dieser Zeit stand es in der Entscheidung des Gerichts, ob die Öffentlichkeit Zugang zu der Verhandlung haben durfte.<sup>94</sup>

Daneben erließ die Qing-Regierung noch zahlreiche andere Bestimmungen organisatorischer Natur um dem Mangel an gesetzlichen Grundlagen in der Justiz abzuweichen.<sup>95</sup>

Die Notwendigkeit, auch eindeutige organisatorische Regelungen zu schaffen, zeigte sich bereits im Jahre 1906: Aufgrund unklar abgegrenzter Kompetenzen entbrannte ein Streit zwischen dem Obersten Gericht, dem Daliyuan, und dem Justizministerium über die Befugnis zur Justizorganisation: Der Daliyuan beschränkte sich nicht nur auf die bloße Jurisdiktion, sondern rang mit dem Justizministerium um Exekutivgewalt; insbesondere beanspruchte er für sich das Recht der Urteilsvollstreckung, der Einstellung und Entlassung von Personal und der Kontrolle der niederrangigen Gerichte. Das Ministerium obsiegte in dieser Auseinandersetzung und das höchste Gericht musste sich allein auf die Rechtsprechung beschränken.<sup>96</sup>

<sup>75</sup> Hsu Chien, a.a.O. (Fn. 35), S. 3; LI Weiyan 李蔚岩, Untersuchung über die Entwicklung des chinesischen Justizsystems im Laufe der Dynastien (中国历代审判制度沿革考), in: Faxue congkan (法学丛刊), Erste Ausgabe (创刊号), (1929), S. 1-43, S. 9.

<sup>76</sup> 戴鸿慈.

<sup>77</sup> Hsu Chien, a.a.O. (Fn. 35), S. 3.

<sup>78</sup> Chih-Fang Wu, a.a.O. (Fn. 38), S. 34 ff.

<sup>79</sup> 大理院. Vgl. auch: LI Weiyan (李蔚岩), a.a.O. (Fn. 73), S. 9; Jean Escarra, a.a.O. (Fn. 6), S. 254 f., 358.

<sup>80</sup> ZHANG Demei (张德美), Erforschen und Auswählen – Untersuchung über die Rechtsrezeption zum Ende der Qing-Dynastie (探索与抉择 – 晚清法律移植研究), Qinghua daxue chubanshe, 1. Auflage, Beijing, 2003, S. 273 ff.

<sup>81</sup> Fayuan bianzhi fa 法院编制法.

<sup>82</sup> Kiang Yung, a.a.O. (Fn. 21), S. 117 ff.; Jean Escarra, a.a.O. (Fn. 6), S. 254 f., 358; ZHANG Demei (张德美), a.a.O. (Fn. 78), S. 283 ff.

<sup>83</sup> Gaodeng shenpan ting 高等审判庭.

<sup>84</sup> Sheng 省.

<sup>85</sup> Difang shenpan ting 地方审判庭.

<sup>86</sup> Fu 府.

<sup>87</sup> Chuji shenpan ting 初级审判庭.

<sup>88</sup> Xian 县.

<sup>89</sup> Chang I. Pang, a.a.O. (Fn. 7), S. 158.

<sup>90</sup> LI Weiyan (李蔚岩), a.a.O. (Fn. 73), S. 9.

<sup>91</sup> Jean Escarra, a.a.O. (Fn. 6), S. 258; Lone Liang, Die Entwicklung des Rechtswesens in China in den letzten 30 Jahren, SINICA, Zeitschrift für Chinakunde und Chinaforschung, VI. Jahrgang, 1931, S. 206.

<sup>92</sup> „Bu dei ganshe tuishi zhi shenpan“ 不得干涉推事之审判.

<sup>93</sup> ZHANG Jinfan (und andere) (张晋藩), a.a.O. (Fn. 64), S. 297.

<sup>94</sup> Chang I. Pang, a.a.O. (Fn. 7), S. 159.

<sup>95</sup> Die Bestimmungen sind aufgezählt bei ZHANG Jinfan (und andere) (张晋藩), a.a.O. (Fn. 64), S. 296.

<sup>96</sup> Hsu Chien, a.a.O. (Fn. 35), S. 4; ZHANG Jinfan (und andere) (张晋藩), a.a.O. (Fn. 64), S. 297; vgl. auch: ZHANG Demei (张德美), a.a.O. (Fn. 78), S. 278 ff.

Auch auf dem Gebiet des Prozessrechts wurden formal große Fortschritte erzielt: So wurde bereits im Jahre 1906 der Entwurf eines modernen Zivil- und Strafprozessrechts vorgelegt.<sup>97</sup> In diesem Entwurf wurde zum ersten Mal in der chinesischen Geschichte der Anspruch auf rechtliches Gehör und auf rechtlichen Beistand festgesetzt.<sup>98</sup> SHEN Jiaben legte bei der Erarbeitung dieses Gesetzes besonderen Nachdruck auf drei revolutionäre Punkte: Zunächst sollte – entgegen der chinesischen Tradition – streng zwischen Zivil- und Strafrecht unterschieden werden. Zweitens bemühte er sich um die Einführung des Schöffensystems, um den Unzulänglichkeiten eines Einzelrichters zu begegnen. Schließlich setzte er sich für den Aufbau eines modernen Rechtsanwaltsystems ein.<sup>99</sup>

WU Tingfang hatte einen besonders großen Anteil an diesem Entwurf, daher war der Einfluss der angloamerikanischen Rechts sehr stark; gleiches gilt für ersten handelsrechtlichen Regeln aus dem Jahre 1904.<sup>100</sup> Mit den nachfolgenden Gesetzesentwürfen und der verstärkten Mitarbeit japanischer Juristen sollte jedoch das zentraleuropäische, insbesondere das deutsche Recht einen überwiegenden Einfluss gewinnen.

## 8. Opposition durch die Bürokratie. Streit über „Li“ und „Fa“

Die neuen Regelungen riefen jedoch den Widerstand der konservativen Beamten hervor; sie verstanden die Rechtsreform als einen Angriff gegen die traditionellen konfuzianischen Werte. ZHANG Zhidong,<sup>101</sup> Provinzgouverneur von Hunan und Guangdong, wandte sich mit einer Denkschrift an den Hof, in der er drei Gründe gegen das neue Prozessrecht und die durch sie zum Ausdruck gebrachten Grundsätze vorbrachte; insbesondere bekämpfte er die von SHEN Jiaben propagierte Vertragsfreiheit und das Persönlichkeitsrecht. Als erstes

rügte er, dass die neuen Regelungen ein getrenntes Vermögen zwischen Vater und Sohn, zwischen den Ehegatten und zwischen den einzelnen Geschwistern untereinander ermöglichten; es werde durch die neuen Bestimmungen vorgeschrieben, dass sogar Frauen und Mädchen als Zeugen vor Gericht auftreten könnten. Durch die Übernahme des kapitalistischen westlichen Systems würden die alten gesellschaftlichen Regeln verletzt; die neuen Sitten von der Gleichberechtigung von Mann und Frau verletzten die alten Lehren der edlen Männer, wonach zunächst nach persönlicher sittlicher Vervollkommenung zu streben sei, um erst sich selbst, dann die Familie und schließlich den Staat als ganzes zu verbessern. Als zweites stellte er fest, dass die westlichen Länder zunächst ein Straf- und Zivilgesetzbuch gehabt hätten und danach erst ein Straf- und Zivilprozessgesetz; man müsse es so wie diese machen und zunächst das materielle Recht schaffen. Schließlich hielt er die Ansicht SHEN Jiabens für illusorisch, dass durch die Schaffung eines modernen Rechtssystems die imperialistischen Großmächte dazu bewegt werden könnten, die Exterritorialrechte aufzugeben.<sup>102</sup>

Der Entwurf aus dem Jahr 1906 wurde an die hohen Beamten des Reichs zur Prüfung übersandt, aber die Minister des Hofes sowie die Provinzgouverneure versagten ihre Zustimmung. Daher entschied schließlich der Kaiser, dass der Entwurf nicht in Kraft treten solle, da der Unterschied zwischen den in ihm enthaltenen Regelungen zur Tradition zu groß sei. Erst im Jahre 1910 wurden durch SHEN Jiaben und YU Liansan zwei neue Entwürfe vorgelegt, die Zivil- und Strafprozessrecht trennten. Man orientierte sich anders als bei den Vorgängerentwürfen nun verstärkt an deutschen Vorlagen.<sup>103</sup> Die Revolution von 1911 verhinderte zwar ein offizielles Inkrafttreten der beiden Entwürfe, allerdings sollten sie während der Republikzeit als Vorbild für ein neues Prozessrecht dienen.<sup>104</sup>

Auch das materielle Recht hatte es nicht leichter, akzeptiert zu werden: SHEN Jiaben legte im Jahre 1908 den vom japanischen Rechtswissenschaftler Okada Asataro ausgearbeiteten Entwurf eines modernen Strafrechts vor, in welchem noch weitergehende Abweichungen von den traditionel-

<sup>97</sup> Der Entwurf des Zivil- und Strafprozessgesetzes ist abgedruckt in: Straf- und Zivilprozessgesetz Chinas (中国行使民事诉讼法), Fazheng zazhi (法政杂志), 1. Jahrgang Nr. 6, Zweinunddreißigstes Jahr des Kaisers Guangxu (1906), 6. Monat (光緒二十三年六月), S. 1 ff.; vgl. auch Lo W.K., a.a.O. (Fn. 50), S. 13.

<sup>98</sup> WANG Zhiqiang (王志强), Die Justiz und die Volksgewohnheiten während der Zeit der chinesischen Republik (民国时期的司法与民间习惯), in: Bijiaofa Yanjiu (比较法研究) Nr. 12, 2000 (Nr. 56), S. 407-417, S. 415.

<sup>99</sup> ZHANG Jinfan (und andere) (张晋藩), a.a.O. (Fn. 64), S. 293.

<sup>100</sup> LIN Zhong (林中), QIU Yuanyou (丘远猷): Die Reform der Gesetze zum Ende der Qing-Dynastie und ihr Einfluss auf die Geschichte des neuzeitlichen chinesischen Rechtssystems (Wanqing xiulu ji qi dui zhongguo jindai fazhi shi de yinxiang; 晚清修律及其对中国近代法制史的影响), in: Die Geschichte des Rechtssystems der Qingdynastie (qingchao fazhi shi; 清朝法制史). (11. Kapitel S. 687 – 732). Zhonghua shuju, 1. Auflage, Peking 1998. Herg.: ZHANG Jinfan (张晋藩), S. 711.

<sup>101</sup> 张之洞.

<sup>102</sup> ZHANG Jinfan (und andere) (张晋藩), a.a.O. (Fn. 64), S. 294 f.

<sup>103</sup> LIN Zhong (林中), QIU Yuanyou (丘远猷): Die Reform der Gesetze zum Ende der Qing-Dynastie und ihr Einfluss auf die Geschichte des neuzeitlichen chinesischen Rechtssystems (Wanqing xiulu ji qi dui zhongguo jindai fazhi shi de yinxiang; 晚清修律及其对中国近代法制史的影响), in: Die Geschichte des Rechtssystems der Qingdynastie (qingchao fazhi shi; 清朝法制史). (11. Kapitel S. 687 – 732). Zhonghua shuju, 1. Auflage, Peking 1998. Hrg.: ZHANG Jinfan (张晋藩), S. 712.

<sup>104</sup> ZHANG Demei (张德美), a.a.O. (Fn. 78), S. 287, 291.

len Vorstellungen enthalten waren als beim Prozessrecht. So wurden Verstöße gegen die Moral von rechtlichen Verstößen unterschieden; Verletzungen allein der Moral sollten überhaupt nicht mehr in das Gesetzbuch aufgenommen werden, der Grundsatz „keine Strafe ohne Gesetz“ war Bestandteil des Entwurfes geworden und die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz (mit Ausnahme der kaiserlichen Familie) wurde festgesetzt. Dieser letzte Punkt war besonders revolutionär, denn bis dahin wurde im chinesischen Recht streng nach Status, Alter und Geschlecht des Beschuldigten unterschieden: Das Strafmaß wurde weniger nach der Tat als nach dem Täter bestimmt. Hinzu kam, dass SHEN Jiaben in einer weiteren Denkschrift die Abschaffung der rechtlichen Unterscheidung zwischen Mandschu und Han-Chinesen sowie die Abschaffung der Sklaverei forderte. Hierdurch wurde endgültig die kollegiale Beziehung zwischen ihm und den konservativen Beamten beendet. Der neue Strafrechtsentwurf erlitt daher das gleiche Schicksal wie die Bestimmungen zum Prozessrecht. Nach Veröffentlichung des Entwurfs bekämpften die Konservativen den Strafrechtsentwurf mit der Begründung, dass das neue Strafrecht die alten Schicklichkeitsregeln verletze und schreckten dabei auch vor persönlichen Angriffen gegen SHEN Jiaben nicht zurück.

Auch in der zeitgenössischen Rechtsliteratur kommt zum Ausdruck, dass der neue Strafrechtsentwurf von vielen als eine Bedrohung für das traditionelle chinesische Familiensystem verstanden wurde.<sup>105</sup> Wie schon das neue Prozessrecht wurde daher auch der Strafrechtsentwurf zurückgelegt. Zermürbt von dem Misserfolg seiner Reformbemühungen trat SHEN Jiaben im Jahre 1910 von seinen Posten zurück.<sup>106</sup>

Die Auseinandersetzung über den neuen Strafrechtsentwurf und das neue Prozessrecht bildeten den Kristallisationspunkt für die Austragung eines grundsätzlichen Wertekonflikts zwischen den Reformern und den Konservativen. Der Kampf wurde daher mit großer Heftigkeit geführt und wurde unter der Bezeichnung „Streit zwischen Li und Recht“ bekannt.<sup>107</sup>

<sup>105</sup> TAO Baolin (陶保霖): Abhandlung über die Frage, ob das neue Strafrecht das Familiensystem zerstört (lun xinxing lü guowei pohuai jiazhu zhidu fou; 论新刑律果为破坏家族制度否), in: Zeitschrift für Recht und Politik (Fazheng zazhi; 法政杂志). Drittes Jahr des Kaisers Xuantong (1911), vierter Monat, 25. Tag (宣统三年四月二十五日第一年第三期). S. 37-42.

<sup>106</sup> KIANG Yung, a.a.O. (Fn. 21), S. 126 f.

<sup>107</sup> 礼法之争. Vgl. LI Guilian: (李贵连): Shen Jia Ben – eine Biographie (Shen Jia Ben zhuan; 沈家本传). Rechtsverlag (falü chubanshe; 法律出版社). Peking, 1. Auflage 2000. S. 297 ff.

## 9. Umbau der Staatsorganisation

Die Reform der Justiz stellte nur einen kleinen Ausschnitt aus der allgemeinen und tiefgreifenden Umgestaltung und Reform des Staates dar. Traditionell hatte die Verwaltung der Zentralregierung in den Händen von sechs Behörden gelegen:<sup>108</sup> der Behörde für Zivilangelegenheiten,<sup>109</sup> Riten,<sup>110</sup> Finanzen,<sup>111</sup> Krieg,<sup>112</sup> Strafen,<sup>113</sup> und Arbeit.<sup>114</sup> Jede der Behörden war in eine Vielzahl weiterer Abteilungen untergliedert.

Die Aufgaben der Behörde für Zivilangelegenheiten hatten Ähnlichkeit mit der Tätigkeit heutiger Innenministerien: Die Behörde war zuständig für die allgemeine Verwaltung, Einstellung und Aufsicht von Zivilbeamten, die Verleihung von Titeln und die Organisation von Examen.<sup>115</sup>

Die Behörde für Riten war mit rituellen Obliegenheiten betraut wie z. B. mit der Hofetikette, der Ordnung der Uniformen, der Riten bei der Verehrung von Gottheiten und der Ahnenverehrung, der Opfer, der Betreuung ausländischer Gesandtschaften, aber auch mit Erziehungsfragen. Insbesondere die Organisation der kaiserlichen Staatsexamina war ihre wichtigste Aufgabe. Daneben hatte eine ihrer Abteilungen auch für Musikdarbietungen bei rituellen Anlässen zu sorgen.<sup>116</sup>

Die Behörde für Finanzen war für die Regulierung von Steuern verantwortlich und beaufsichtigte das Steueraufkommen der einzelnen Provinzen. In ihren Aufgabenbereich fielen die Währung und die Münzprägung sowie die Überwachung von Gewichten und Maßen. Sie hatte auch die Kompetenz über die Staatsausgaben zu entscheiden. Sogar Handelsangelegenheiten wurden von der Behörde betraut.<sup>117</sup>

Die Behörde für Kriegsangelegenheiten war für alle militärischen Angelegenheiten verantwortlich, also für die Landesverteidigung, die Ernennung, Beförderung, Belohnung und Bestrafung von

<sup>108</sup> Liubu 六部.

<sup>109</sup> Libu 吏部.

<sup>110</sup> Libu 礼部.

<sup>111</sup> Hubu 户部.

<sup>112</sup> Bing bu 兵部.

<sup>113</sup> Xing bu 刑部.

<sup>114</sup> Gong bu 工部.

<sup>115</sup> Chih-Fang Wu, a.a.O. (Fn. 38), S. 17.

<sup>116</sup> Chih-Fang Wu, a.a.O. (Fn. 38), S. 18.

<sup>117</sup> Chih-Fang Wu, a.a.O. (Fn. 38), S. 18.

Offizieren, die Truppeninspektion, die militärische Ausstattung, Rekrutierung usw.<sup>118</sup>

Die Strafenbehörde verwaltete alle Fragen, die mit Strafen und Strafmaßen in Zusammenhang standen. Sie veröffentlichte die Gesetzbücher, betreute Gefängnisse und Häftlinge und entschied über Amnestien. Daneben hatte sie Jurisdiktionsgewalt über solche Fälle, die aus den Provinzen an sie weiter geleitet wurden.<sup>119</sup>

Die Behörde für Arbeit schließlich war für die Pflege und Aufsicht öffentlicher Gebäude und Anlagen zuständig, wie Tempel, Altäre, Paläste, Stadtmauern, Kanäle, Brücken, die kaiserlichen Mausoleen, Arsenalen, Manufakturen usw.<sup>120</sup>

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts begann sich das traditionelle System der Verwaltung auf äußeren Druck hin zu verändern. Bereits 1861 wurde, im Zusammenhang mit der Invasion französischer und englischer Truppen in Peking, ein Zongli Yamen,<sup>121</sup> ein „Amt für die Angelegenheiten aller Länder“, gegründet, welches für auswärtige Angelegenheiten zuständig war.<sup>122</sup> Bis zu dieser Zeit wurden ausländische Gesandtschaften am Hof in der Regel nur kurzfristig und nur zur Entgegennahme von Tributen empfangen. Die von ausländischen Staaten erzwungene Niederlassung ständiger diplomatischer Vertretungen in China führte zu einem Umdenken; man sah ein, dass eine selbstständige Behörde die Angelegenheiten mit Ausländern regeln müsse; auch wollten die ausländischen Staaten sich im Verkehr mit chinesischen Behörden nicht mehr wie tributpflichtige Vasallenstaaten behandeln lassen.<sup>123</sup>

Infolge des Boxerkrieges machte sich nach der Jahrhundertwende der verstärkte Druck der Westmächte auch in der weiteren Staatsorganisation bemerkbar: Im Jahre 1901 wurde das Zongli Yamen in ein Außenministerium<sup>124</sup> umgeformt. Zwei Jahre später, im Jahre 1903, wurde das Polizeiministerium<sup>125</sup> und das Handelsministerium<sup>126</sup> errichtet.<sup>127</sup>

Diese Reformen konnten abermals nur gegen erhebliche Widerstände durchgesetzt werden.

Obzwar schon in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts widerwillig damit begonnen wurde, vereinzelt Schulen mit fremdsprachlichem Unterricht aufzubauen und erstmals ständige diplomatische Gesandtschaften im Ausland eingerichtet wurden, begegneten Rechtsreformen besonders großem Widerstand, berührten sie doch zentrale chinesische Ansichten und Grundüberzeugungen, nämlich die für die chinesische Gesellschaft konstitutiven Fragen des sozialen Umgangs. Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts, mit dem Boxeraufstand, wurde der Druck so groß, dass mit einer substanziellen Reform des Rechts begonnen wurde.

Die Übernahme eines konstitutionellen Systems, die Einberufung einer Nationalversammlung und das Erstellen einer Verfassung beherrschte jedoch die damalige Reformdiskussion. Diese Neuerungen betrafen zentrale Punkte des Selbstverständnisses der kaiserlichen Autorität, die bis dahin dem einzelnen gegenüber praktisch schrankenlos ausgeübt wurde. Angesichts der despotischen Regierungsweise der Qing-Regierung, die bislang jede zaghafte Kritik grausam unterdrückt hatte, und die einen großen Teil der Bevölkerung durch bestimmte Vorschriften zu demütigen suchte, kamen Überlegungen zur Einführung einer konstitutionellen Verfassung einer Revolution gleich.<sup>128</sup> Insgesamt traten daher Fragen der Justizreform zeitweilig in den Hintergrund.

Deutlich wird der Stellenwert, den die Justizreform damals gehabt hat, auch an einem Edikt, welches die Kaiserinwitwe CI Xi im Jahre 1906 erließ: In ihm war der geplante Gang der Reformen beginnend mit dem Jahr 1908 in einem Neun-Jahresprogramm niedergelegt.<sup>129</sup> Dem Programm ist zu entnehmen, dass an erster Stelle die Reform der Selbstverwaltung in den Provinzen, die Reorganisation des Finanzsystems und der Steuern stand – erst mit dem zweiten Jahr sollte die Organisation eines Obersten Gerichtshofes beginnen und erst für das vierte Jahr war die Errichtung der erstinstanzlichen Lokalgerichte geplant.<sup>130</sup>

<sup>118</sup> Chih-Fang Wu, a.a.O. (Fn. 38), S. 19.

<sup>119</sup> Chih-Fang Wu, a.a.O. (Fn. 38), S. 19.

<sup>120</sup> Chih-Fang Wu, a.a.O. (Fn. 38), S. 19.

<sup>121</sup> 总理衙门, als Abkürzung für den Namen „zongli geguo shiwu yamen“ (总理各国事物衙门).

<sup>122</sup> Thomas Harnisch, Chinesische Studenten in Deutschland, Geschichte und Wirkung ihrer Studienaufenthalte in den Jahren von 1860 bis 1945. Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Hamburg Nr. 300, Hamburg, 1999, S. 33.

<sup>123</sup> YU Chuan Chang: The Organisation of the Waichiaopu, in: Chinese Social and Political Review. Vol I, April 1916, Nr. 1. S. 21-39. S. 24.

<sup>124</sup> Waiwu bu 外务部.

<sup>125</sup> Jing bu 警部.

<sup>126</sup> Shang bu 商部.

<sup>127</sup> Kiang Yung, The Development of Modern Legal Institutions and Judicial Reforms in China (II), a.a.O. (Fn. 21), S.65-88, S. 77.

<sup>128</sup> Allen Männer war nach Eroberung Chinas durch die Mandschus im Jahre 1644 befohlen worden, sich als Zeichen der Unterwerfung unter die Mandschuherrschaft den Vorderkopf zu rasieren und sich einen Zopf stehen zu lassen. Bis in die letzten Jahre der Qingregierung gab es rechtliche Unterschiede zwischen Mandschus und Han-Chinesen sowie das Verbot, gemischte Ehen zu schließen.

<sup>129</sup> Chih-Fang Wu, a.a.O. (Fn. 38), S. 37.

<sup>130</sup> Das Programm ist abgedruckt als Anhang IV zum Aufsatz: China's Constitutions von L.R.O. Bevan (Fn. 21).

## 10. Weitere Hindernisse bei der Reform

Die Gründung eines – zumindest von der Verwaltung – unabhängigen Obersten Gerichtshofes bedeutete einen bemerkenswerten Bruch mit der Tradition. Trotz dieser Neuerungen und der formalen Trennung von Verwaltung und Justiz bestanden noch eine Reihe von Unzulänglichkeiten, die eine funktionstüchtige Justiz im modernen Sinne in Frage stellten.

Zunächst konnten die Reformen nur in der Hauptstadt Peking durchgeführt werden. Auch hier musste man aber auf das alte Personal der Vorgängerinstitutionen zurückgreifen, welches weiterhin Fälle nach den „alten Methoden“ behandelte. Die Anwendung der Folter ließ sich nicht einfach beseitigen und Rechtsbeistände blieben unbekannt.<sup>131</sup>

Auch war die gesamte Konzeption einer unabhängigen Justiz schwer vereinbar mit dem autoritären Anspruch des Herrschers: Der Hof bestand weiter auf dem traditionellen Konzept, wonach das Recht allein als eine Emanation der kaiserlichen Person aufzufassen sei; ein Gerichtshof, der, obgleich nach eigenem Gutdünken geschaffen, mit dem souveränen Recht unabhängiger Rechtsprechung ausgestattet sein sollte, war mit dieser Vorstellung schwer zu vereinbaren.<sup>132</sup> Auch die versprochene Einführung eines konstitutionellen Regierungssystems verzögerte sich. Mit den Prinzipien einer zukünftigen Verfassung, die sich der Hof Ende 1908 abringen ließ, wurde deutlich, dass die geplante Verfassung letztlich nur eine Aufzählung der kaiserlichen Machtkompetenzen darstellen sollte; eine Petition der Provinzen vom Januar 1910 mit der Bitte um Einberufung eines Parlaments beschied der Hof kurz angebunden mit dem Befehl, ihn nicht mehr weiter mit diesen Fragen zu behelligen.<sup>133</sup>

Eine weitere Schwierigkeit bestand darin, dass die Richter des Obersten Gerichtshofes entsprechend dem Herkommen überwiegend Literaten und keine Juristen waren und trotz den anderslautenden Bestimmungen bei ihren juristischen Entscheidungen nicht unabhängig arbeiten konnten; auch viele andere Bestimmungen wurden nicht in die Wirklichkeit umgesetzt. Eine Änderung sollte hier

erst die Revolution von 1911 einleiten: Gemäß Artikel 51 der provisorischen Verfassung von Nanjing vom 11. März 1912 wurde die Unabhängigkeit der Gerichte garantiert.

## 11. Rudimentäres Justizsystem

Trotz dieser Hindernisse gelang es noch Ende der Qing-Dynastie, ein rudimentäres Justizsystem aufzubauen, dass aus vier Stufen und zwei Instanzenzügen bestehen sollte: 1. Lokale Gerichte, 2. Distriktgerichte, 3. Obergerichte und schließlich 4. ein höchstes Gericht, den Daliyuan in Peking.<sup>134</sup> In Peking wie auch in jeder Provinz sollten Lokal- und Bezirksgerichte errichtet werden, dazu jeweils ein Obergericht in jeder Provinz. Jedes Gericht war formal entweder nur für zivilrechtliche oder nur für strafrechtliche Fälle zuständig. Die erstinstanzlichen Gerichte sollten von einem Richter besetzt sein, in den zwei- und dreistufigen Gerichten dagegen sollten Kammern von drei bis fünf Richtern urteilen. Spiegelbildlich hierzu sollte ein System von Staatsanwaltschaften in vier Ebenen aufgebaut werden, die Staatsanwaltschaften sollten den Gerichten der jeweiligen Stufe zugeordnet werden. Das Experimentierfeld für die Einführung eines modernen Gerichtssystems waren neben der Hauptstadt Peking die Provinzhauptstädte und großen Handelshäfen, in denen jeweils ein Oberes Gericht und zwei niedrigere Höfe errichtet wurden. In den Hafenstädten wurden nur lokale und Distriktgerichte gegründet.<sup>135</sup> Das System wurde als System der „vier Instanzen und drei Verfahren“ bezeichnet.<sup>136</sup> Wenn das Verfahren bei einem lokalen Gericht begann, sollte das Obergericht der Provinz die letzte Instanz bilden; der Daliyuan bildete die letzte Instanz, wenn die Klage aufgrund eines höheren Streitwertes beim Distriktgericht eingereicht worden war.

Parallel zum Aufbau einer modernen Gerichtsorganisation sollte dem lokalen Magistratsbeamten Schritt für Schritt seine Allzuständigkeit genommen werden: Während traditionell der Magistrat für die Aufrechterhaltung von Frieden und Ordnung zuständig war, wurde nach dem Jahr 1906 in den großen Städten das Polizeisystem eingeführt, für das der Beamte nun nicht mehr zuständig sein sollte. Mit dem Aufbau moderner Gerichte wurde ihm auch die

<sup>131</sup> KIANG Yung, a.a.O. (Fn. 21), S. 117.

<sup>132</sup> Y.W. Chan, a.a.O. (Fn. 6), S. 55; Jean Escara, Recueil Des Sommaires de la Jurisprudence de la Cour Suprême de la Republique de Chine en Matière Civile et Commerciale, 1<sup>er</sup> Fascicule: 1912-1918, Chang Hai, 1924, Einleitung, S.V.

<sup>133</sup> „We have given unequivocal orders in this matter and desire not to be vexed with further prayers.“ Vgl.: Chih-Fang Wu, a.a.O. (Fn. 38), S. 38 ff.

<sup>134</sup> ZHANG Jinfan (und andere) (张晋藩), a.a.O. (Fn. 64), S. 295 ff.

<sup>135</sup> Hsu Chien, a.a.O. (Fn. 35), S. 5.

<sup>136</sup> Siji sanxian zhi 四级三审制, vgl. auch: Kiang Yung, a.a.O. (Fn. 21), S. 118; SHEN Yiqing (沈锡庆), Warum das System der „vier Instanzen und drei Verfahren“ nicht für unser Land geeignet ist (论四级三审制之不适用于吾国), in: Faxue jikan (法学季刊), Vol. III, Nr. 6, Oktober 1927, S. 67-70, S. 67 ff.; LI Weiyan (李蔚岩), a.a.O. (Fn. 73), S. 9.

Jurisdiktionsgewalt genommen und er wurde einfacher Zivilbeamter. Mit der Fiskalreform wurde in jeder Provinz ein Finanzkommissar geschaffen, so dass der Beamte auch seiner fiskalischen Kompetenz entkleidet wurde und lediglich für das Einziehen von Steuern zuständig war – er war daher nur noch für das bloße Ausführen von Gesetzen, die Erziehung und die Armenfürsorge verantwortlich, Aufgaben, für die er nicht mehr wie früher auf spezialisierte Mitarbeiter zurückzugreifen brauchte.<sup>137</sup>

## 12. Deutschland als Vorbild bei der Justizreform

Im Großen und Ganzen orientierte sich die Struktur der neuen chinesischen Gerichtsorganisation an der japanischen Gerichtsorganisation und somit indirekt am deutschen Vorbild.<sup>138</sup> Japan hatte bereits einige Jahrzehnte zuvor nicht nur sein Justizsystem nach dem deutschen Vorbild aufgebaut, sondern auch sein Zivil- und Strafrecht dem deutschen Recht stark angeglichen.<sup>139</sup> Vermittelt über Japan sollte Deutschland nun auch für China in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts auf zahlreichen Gebieten direkt oder indirekt eine große Vorbildfunktion für die Reformer haben: Nicht nur das Justizsystem orientierte sich am kontinental-europäischen Gerichtssystem, bekanntlich zeigen auch der in den letzten Jahren der Qing-Dynastie erarbeitete und im Jahre 1912 provisorisch in Kraft getretene Entwurf des Strafgesetzbuches sowie die Zivilrechtsskizzen von 1911 und 1925 und schließlich das endgültige Chinesische Zivilgesetzbuch von 1929 einen großen Einfluss ihrer deutschen Vorbilder. Gleiches gilt für das Prozessrecht.<sup>140</sup> Der in den letzten Jahren der Qing-Regierung geschaffene erste Entwurf eines Zivil- und Strafprozessrechts näherte sich zwar noch dem angloamerikanischen Modell an, so z.B. in der Verwendung des Kreuzverhörs; auch in den ersten Jahren der Republik gab es Versuche, Merkmale des

angloamerikanischen Verfahrensrechts zu übernehmen, aber schon bald wandte man sich komplett dem kontinentaleuropäischen System zu.<sup>141</sup> Auch orientierte man sich beim Aufbau eines allgemeinbildenden Schulsystems an Deutschland.<sup>142</sup> Schließlich ist auch auf militärischem Gebiet in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein großes Interesse der chinesischen Führung an deutschen Fachleuten erkennbar: ZHANG Zhidong war bereits Ende des 19. Jahrhunderts einer der ersten, der sich mit Erfolg um die Anstellung deutscher Offiziere bemühte, welche das Militär schulen sollten.<sup>143</sup>

Das Interesse am deutschen Recht zum Ende der Qing-Dynastie ist auch an der zeitgenössischen Rechtsliteratur ablesbar, in der immer wieder Beiträge und Übersetzungen zum deutschen Recht erschienen.<sup>144</sup>

## 13. Zusammenfassung

Mit Ausnahme der nach und nach in den Provinzen gegründeten Obergerichte und einiger mittlerer und lokaler Gerichte war es jedoch der Qing-Zentralregierung nicht mehr möglich, die geplanten Gerichte zu gründen.<sup>145</sup> Immerhin waren insgesamt nominell bereits 173 moderne Gerichte errichtet worden, davon 22 höhere Gerichte. Das System konnte aber noch nicht als stabil bezeichnet werden und auch die konsequente Trennung zwischen Staatsgewalt und Justiz sowie die Reform der

<sup>137</sup> L.K. TAO, The Chinese District Magistrate (II), in: Chinese Social and Political Review, Vol. I, Juli 1916 Nr. 2, S. 45-61, S. 57.

<sup>138</sup> DONG Kang (董康), Ein Rückblick auf das Rechtssystem der Republik während der letzten 13 Jahre (民国十三年司法之回顾), in: Faxue jikan (法学季刊), 2. Jahrgang (1925), Heft 3, Januar 1925, S. 110-117, S. 116; Hsu Chien, a.a.O. (Fn. 35), S.4; Chang I. Pang, a.a.O. (Fn. 7), S. 166; LI Weiyan (李蔚岩), a.a.O. (Fn. 73), S. 9.

<sup>139</sup> Das japanische Justizsystem wurde nach dem Gerichtsverfassungsgesetz von 1890 organisiert, welches von Otto Rudorff, einem preußischen Landrichter entworfen worden war. Rudorff war von 1884 bis 1890 als Berater in Japan; sein Entwurf lehnte sich stark an das deutsche Gerichtswesen an. Paul Eubel (und andere), Das japanische Rechtssystem. Ein Grundriss mit Hinweisen und Materialien zum Studium des japanischen Rechts, Arbeiten zur Rechtsvergleichung, Schriftenreihe der Gesellschaft für Rechtsvergleichung, Hrg.: Ernst von Caemmerer und Hans-Heinrich Jescheck, Alfred Metzner Verlag, Frankfurt am Main 1979, S. 595 ff.

<sup>140</sup> G.W. Keeton, a.a.O. (Fn. 8), S. 38.

<sup>141</sup> WANG Chonghui (王宠惠), Reform in Criminal Procedure, in: Chinese Social and Political Review, Vol. V Nr. 2, 1919, S. 1-9, S. 6 f.; G.W. Keeton, a.a.O. (Fn. 8), S. 38.

<sup>142</sup> Ch' eng Ch' i- Pao (程其保, Pinyin-Umschrift: CHENG Qibao), Twenty-five years of modern Education in China, in: Chinese Social and Political Review, Vol. XII, Nr. 3, Shanghai, Juli 1928, S. 451-471, S. 455.

<sup>143</sup> YE Shichang (叶世昌), a.a.O. (Fn. 15), S.175.

<sup>144</sup> Als Beispiel sei erwähnt: ZHANG Zongru (长宗儒), Der Text der Verfassung des Königreichs Preußen (普鲁士王国宪法正文), in: Zeitschrift für Recht und Politik (fazheng zazhi 法政杂志), 1. Jahrgang, Heft 3, Zweihunddreißigstes Jahr des Kaisers Guangxu (1906) 4. Monat 20. Tag (光绪三十二年六月第一卷第三号), S. 1-10, i.V.m. Heft 4, S. 9-23. Vgl. auch: Vorlage des den Konstitutionalismus untersuchenden Ministers über die Umstände der Erstellung der preußischen und der deutsche Bundesverfassung (kaocha xianzheng dachen zou pulushi ji deyizhi lianbang xianfa chengli qingxing zhe; 考察宪政大臣奏普鲁士及德意志联邦宪法成立情形摺), Ohne Verfasserangabe. Abgedruckt in: Beiyang - Zeitschrift für Rechts- und Politikwissenschaft (beiyang fazhengxue bao; 北洋法政学报). Erschienen im vierunddreißigsten Jahr des Kaisers Guangxu (1908), 10. Monat, letzte Dekade (光绪三十四年十月下旬) S. 1 - 39.

Für das deutsche Schulsystem siehe z.B. ZHU Yancao (竹岩造): Ein Bericht über die Untersuchung des Zustandes der Schulangelegenheiten in Deutschland (diaocha deguo xueshi zhuangkuang baogao shu; 调查德国学事状况报告书); übersetzt von WANG Fengqiao (王凤翹译), in: Fazheng xue jiaotong she zazhi (法政学交通社杂志) dreiunddreißigstes Jahr des Kaisers Guangxu, dritter Monat, erster Tag, Nr. 4, (1907), (光绪三十三年三月初一日, 第四号), S.29-47.

<sup>145</sup> Chang Yao-tseng, The Present Condition of the Chinese Judiciary and its Future, in: The China Law Review, Vol. II, Nr. 7, Shanghai, Januar 1926, S. 311-319, S. 321 f.

lokalen Verwaltung, also die Beschränkung der Macht des Magistratsbeamten, kam nicht über Anfänge hinaus.<sup>146</sup> Besonders hinderlich war in diesem frühen Reformabschnitt das Fehlen eines im modernen Recht geschulten juristischen Personals.<sup>147</sup> Dieser Mangel sollte auch die folgenden Jahrzehnte wesentlich die Verwirklichung der Justizreform behindern.

Insgesamt hatte die Qing-Regierung in der knappen ihr noch verbleibenden Zeit die wesentliche Weichenstellung für die Reform des Justizwesens eingeleitet – diese Reformen konnten jedoch ihren Sturz nicht verhindern. Letztlich wurden die ersten Reformschritte nur halbherzig durchgeführt. Ein großes Versäumnis der Qing-Regierung bestand insbesondere darin, selbst in den wenigen Bereichen, in denen man sich zu einer Reform durchgerungen hatte, die Opposition der hohen Beamten nicht entschieden genug beseitigt zu haben. Anders als bei der Meiji-Revolution in Japan wenige Jahrzehnte zuvor, konnte man sich in China nicht dazu entscheiden, die Widerstände und die Macht der alten Bürokratie zu brechen, die ein wesentliches Hindernis für den Aufbau eines modernen Rechtswesens darstellten.

### III. Die Justiz während der frühen Republik: weiterer Aufbau einer modernen Gerichtsorganisation, Zerstörung und Wiederbeginn

Nachdem die im Oktober 1911 ausgebrochene Revolution Erfolg hatte und der Kaiser im Februar 1912 zurückgetreten war, machte sich die provisorische Regierung in Nanjing eilends daran, die Justiz zu modernisieren. Im ersten Jahr der Republik machte der Aufbau eines modernen Justizsystems große Fortschritte: Obgleich die provisorische Regierung in Nanjing unter ihrem Präsidenten SUN Yatsen nur wenige Monate amtierte – mit Einberufung des Parlaments wurde verabredungsgemäß YUAN Shikai zum Präsidenten gewählt und da dieser sich weigerte, Peking zu verlassen, siedelte die Regierung wieder nach Peking um – erwarb sie sich doch durch die strikte Durchsetzung der Gewaltenteilung, Unabhängigkeit der Gerichte und den weiteren Aufbau der Justiz große Verdienste.<sup>149</sup>

<sup>146</sup> HAN Xiutao (韩秀桃), Grundlegende Untersuchung über die Mitverwaltung des Rechtssystems (durch die Magistratsbeamten) in der Republikzeit (民国兼理司法制度初探), in: Die Modernisierung des chinesischen Rechts, Aufsatzsammlung (中国法律近代化. 论集), Hrsg.: ZHANG Sheng (张生), Zhongguo zhengfa daxue chubanshe 中国政法大学出版社, Peking, 1. Auflage, 2002, S. 417-439, S. 417 ff..

<sup>147</sup> WANG Chonghui (王宠惠), Die Justiz Chinas im Verlauf der letzten 25 Jahre (二十五年来中国之司法), in: Zhonghua faxuezhazhi, Vol. 1, Nr. 1 (中华法学杂志, 第一卷第一号), September 1930, S. 187-194, S. 190.

<sup>149</sup> HAN Xiutao (韩秀桃), a.a.O. (Fn. 139), S. 418.

## 1. Fortschritte der Justiz nach Gründung der Republik

Eine der wesentlichen Reformen lag in der neugewonnenen Unabhängigkeit der Gerichtshöfe: Die provisorische Verfassung der Republik China garantierte die Unabhängigkeit der Gerichte und gewährleistete damit erstmals eine wesentliche Voraussetzung für eine moderne Justiz im westlichen Sinne. Auch für das Verfahrensrecht sah die provisorische Verfassung Neuerungen vor, so den Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens, der zwar schon von der Vorgängerregierung in das Gerichtsorganisationsgesetz aufgenommen worden war, aber nun Verfassungsrang erhielt.<sup>150</sup>

Der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit wurde jedoch sogleich wieder bedroht: Schon im ersten Jahr der Republik, 1912, ordnete der neue Präsident der Republik, YUAN Shikai, an, dass die Gerichte keine jungen Juristen (mit westlicher Ausbildung), sondern vor allem Rechtswissenschaftler der alten Schule aufnehmen sollten. Der Daliyuan zögerte nicht, seine neu erworbene Unabhängigkeit energisch zu verteidigen; er beachtete diese Anordnung nicht, blieb bei seiner bisherigen Praxis und beschäftigte nur Juristen als Richter, welche eine moderne juristische Ausbildung an einer Universität absolviert hatten.<sup>151</sup> Diese Attacke war jedoch nur der Beginn weiterer Versuche, die Verhältnisse der alten Zeit wiedererstehen zu lassen; auf sie soll sogleich noch eingegangen werden.

Der zweite Fortschritt, der in den ersten Jahren der jungen Republik erreicht werden konnte, war die Errichtung einer großen Zahl neuer, moderner Gerichte im ganzen Land: In der Provinz Zhejiang verfügte beispielsweise jeder Distrikt bereits über moderne Gerichte, die allerdings noch nicht richtig effektiv arbeiten konnten. Im Jahre 1912 ergab eine Zählung, dass mit Ausnahme der Provinz Xinjiang in allen Provinzen neben jeweils einem Obersten Gericht insgesamt bereits 124 Bezirksgerichte und 179 lokale Gerichte geschaffen worden waren.<sup>152</sup> Daneben wurden mit Beginn des Jahres 1912 in den Bezirken, die weder ein Bezirks- noch ein Lokalgericht aufwiesen, sogenannte „staatsanwaltliche

<sup>150</sup> Chang I. Pang, a.a.O. (Fn. 7), S. 159.

<sup>151</sup> WU Qian (武乾), Beitrag über das System der chinesischen Präzedenzfälle in der Neuzeit (论中国近代判例制度), S. 1000-1022, in: Erbe und Erneuerung. Ein Rückblick auf einhundert Jahre Rechtswissenschaft in China und Aussichten (继承与创新. 中国法律史学的世纪回顾与展望), Essaysammlung zur Rechtsgeschichte, Band 8, 《法律史论丛》第八辑, 法律出版社, Hrsg.: WANG Hanqing (汪汉卿), WANG Yuankuo (王源扩), WANG Jizhong (王继忠), Peking, 2001, S. 1002.

<sup>152</sup> Chang Yao-tseng, a.a.O. (Fn. 138), S. 312.

Verfahrensabteilungen“<sup>153</sup> geschaffen. In über 90 Bezirken waren solche Abteilungen errichtet worden.<sup>154</sup> In diesen besonderen Abteilungen wurde dem Magistratsbeamten ein weiterer Beamter mit juristischer Ausbildung als Richter zugeordnet; der Magistratsbeamte selbst sollte nach neuen Vorschriften nur noch die Funktion eines Staatsanwaltes ausüben, der zusammen mit einem juristischen Beamten gemeinsam straf- und zivilrechtliche Fälle verhandelte. Die Rechtsprechungsgewalt sollte jedoch ausschließlich von dem juristischen Beamten ausgehen, ohne dass der Magistratsbeamte noch die Möglichkeit haben sollte das Verfahren zu beeinflussen.<sup>155</sup> Hierdurch wurden formal die Aufgaben der Staatsanwaltschaft von den Aufgaben des Richters getrennt und damit die Grundsätze der Gewaltenteilung durchgesetzt. Dies bedeutete aber auch, dass die althergebrachte Machtfülle und Willkür der Justizgewalt des Magistratsbeamten beschränkt und kontrolliert wurde; durch die Neuorganisation der Zuständigkeiten wurde er gleichsam zu einem Hilfsbeamten reduziert. Diese Regelung rief eine starke Gegenwehr seitens der Magistratsbeamten hervor, welche sich nicht vorteilhaft auf die Zusammenarbeit beider Beamten auswirkte. Faktisch konnte sich das System nur in sehr geringem Umfang durchsetzen und die genannten Schwierigkeiten sollten auf die gänzliche Aufhebung des neuen Systems durch YUAN Shikai wenige Jahre später vorausweisen.

Neben diesen regulären Gerichtshöfen gab es jedoch noch eine Vielzahl anderer Gerichte: so etwa Spezialgerichte für die nördlichen Provinzen, wie das Gebiet der Mandschurei, welche für russische Staatsbürger zuständig waren, Polizeigerichte, durch die Verstöße gegen Polizeigesetze geahndet wurden, Militärgerichte, vor denen „Räuber und Banditen“ abgeurteilt wurden, sowie die sogenannten „Gemischten Gerichte“ in den großen Handelsstädten Shanghai, Amoy (Xiamen), Hankou etc. Insgesamt gab es noch neun Spezialgerichte, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll.<sup>156</sup> Merkwürdig erscheint, dass es trotz der formalen Einführung des einfachen und überschaubaren Systems

der „drei Gerichtszüge und vier Instanzen“ weiterhin eine große Zahl von Sondergerichten gab, so dass sich das neue System in der Vielgestaltigkeit der Gerichte wieder der Zeit der Qing-Dynastie mit ihrer großen Zahl von Sondergerichten annäherte.

Im ersten Jahr nach Gründung der Republik gab es bereits eine Gesamtzahl von 303 modernen Gerichten im ganzen Land.<sup>157</sup>

## 2. Die Reaktion durch YUAN Shikai. Die Aufhebung der erstinstanzlichen Gerichte

Die Erfolge der provisorischen Nanjing-Regierung beim Aufbau einer modernen Justiz waren jedoch nur von kurzer Dauer: Nachdem SUN Yatsen durch seinen Rücktritt den Weg für YUAN Shikai freigemacht hatte, und die Hauptstadt wieder nach Peking verlegt worden war, begann die neue Regierung die Gerichtshöfe der ersten Instanz aufgrund eines Mangels an Personal und wegen knapper Finanzen nach und nach zu reduzieren.<sup>158</sup> Als Konsequenz dieser Einsparungspolitik verringerte sich die Zahl der lokalen Gerichte im gleichen Jahr auf 134 und die Zahl der Bezirksgerichte verminderte sich auf 103. Dies war aber erst der Beginn einer nachfolgenden Zerstörung der gerade neu errichteten Justizorgane. Im Jahre 1914 veranlasste YUAN Shikai, immer mehr mit der Restauration der alten Strukturen beschäftigt, die Auflösung fast aller modernen Gerichte und die Aufhebung der richterlichen Unabhängigkeit. Insbesondere traf es die Gerichte der untersten Instanz: Sie wurden unter dem Vorwand der angespannten Finanzlage vollständig aufgehoben.<sup>159</sup>

Während noch in den letzten Jahren der Qing-Dynastie die Weichen für eine Justizorganisation nach den Grundsätzen der Gewaltenteilung gelegt worden waren und zu Beginn der Republik entsprechend dem Geist der neuen Zeit die Trennung der Judikative von der Exekutive verstärkt worden war, versuchte der Präsident die Reformen besonders im Bereich der erstinstanzlichen Gerichte rückgängig zu machen.

<sup>153</sup> Shenjian suo 审检所.

<sup>154</sup> Chang Yao-tseng nennt für diesen Zeitraum die erstaunliche Zahl von 900 dieser Verfahrensabteilungen. Dies würde bedeuten, dass die Hälfte aller damaligen 1800 Kreise in China bereits über eine solche moderne Verfahrensabteilung verfügt hätte; wahrscheinlich handelt es sich dabei um einen Druckfehler: Han Xiutao nennt die wahrscheinlichere Zahl von 90 Verfahrensabteilungen; vgl. auch: Chang Yao-tseng, a.a.O. (Fn. 138), S. 312; HAN Xiutao (韩秀桃), a.a.O. (Fn. 139), S. 419.

<sup>155</sup> Kiang Yung, a.a.O. (Fn. 21), S. 119.

<sup>156</sup> Siehe hierzu insbesondere Kiang Yung, a.a.O. (Fn. 21), S. 120 ff.; G.W. Keeton, a.a.O. (Fn. 8), S. 40 ff.; Jean Escarra, a.a.O. (Fn. 6), S. 259.

<sup>157</sup> HAN Xiutao (韩秀桃), a.a.O. (Fn. 139), S. 420. Über die genaue Anzahl gibt es unterschiedliche Angaben. Das Jahrbuch von 1913 nennt die erstaunlich hohe Zahl von 689 modernen Gerichten. Vermutlich sind hier jedoch auch die Staatsanwaltschaften mit hinzugerechnet. H.D. Montague Bell; H.G.W. Woodhead, The China Yearbook 1913, London, George Routledge & Sons Ltd., S. 396, 397.

<sup>158</sup> Tachuen S.K. Loh, a.a.O. (Fn. 45), S. 39; Kiang Yung, a.a.O. (Fn. 21), S. 118; WANG Yongbin (王用宾), a.a.O. (Fn. 22), S. 9.

<sup>159</sup> Chang Yao-tseng, a.a.O. (Fn. 138), S. 312; Chang I. Pang, a.a.O. (Fn. 7), S. 161; Kiang Yung, a.a.O. (Fn. 21), S. 118; vgl. auch: HAN Xiutao (韩秀桃), a.a.O. (Fn. 139), S. 418; WANG Chonghui (王宠惠), a.a.O. (Fn. 140), S. 189.

Der Präsident erließ im April 1914 ein Mandat, mit dem er befahl, dass die staatlichen Gewalten, also Justiz und Verwaltung – wie seit alters her, gemeinschaftlich durch den Magistratsbeamten ausgeübt werden sollten.<sup>160</sup> Auch die in der Verfassung der jungen Republik verbürgte gerichtliche Unabhängigkeit wurde aufgehoben.

Ausschlaggebend hierfür war, dass die gerichtliche Unabhängigkeit ein Hindernis für den absoluten Machtanspruch YUAN Shikais darstellte. Er hatte bei den ersten Wahlen seinen politischen Gegner auf offener Strasse ermorden lassen und bereits im Jahre 1913 das Parlament aufgelöst; er strebte unverhohlen nach der Alleinherrschaft.<sup>161</sup> Juristische Unabhängigkeit und Diktatur waren jedoch unvereinbar.<sup>162</sup> Sein Justizminister, LIANG Qichao<sup>163</sup> führte die Praktiken der Vergangenheit wieder ein. Er löste alle lokalen Gerichte auf, deren Jurisdiktion wurde den Distriktgerichten übergeben,<sup>164</sup> aber auch von diesen wurden insgesamt 90 aufgehoben sowie sämtliche Prozess-Abteilungen in Städten, die keine Handelsstädte waren. Neben den Distriktgerichten traf es die erst kurz zuvor gegründeten 90 Prozess-Abteilungen. Stattdessen wurde die Macht der alten Magistratsbeamten wiederhergestellt, welche wieder als Gericht der ersten Instanz urteilen sollten, und denen fabelhafte Gratifikationen versprochen wurden, wenn sie sich bei der erzwungenen Eintreibung von neuen Steuern besonders hervortaten.<sup>165</sup>

Außer den Magistratsgerichten wurde nur eine geringe Zahl von Distriktgerichten und Obergerichten geschaffen bzw. beibehalten. Auch im Verfahrensrecht näherte man sich wieder der kranken Praxis der Vergangenheit an: Der Bambusstock wurde wieder zum Prügel eingeführt. Ein Grund für diese Maßnahme war, dass die wenigen inzwischen errichteten Gefängnisse überfüllt waren; durch die Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung für weniger schwere Delikte versuchte man die große Zahl kurzer Gefängnisstrafen zu

verringern.<sup>166</sup> In das gleiche Jahr fällt auch der Erlass eines Sondergesetzes „über die Bestrafung von Banditen und Räubern“, mit dem sehr weitreichende Ausnahmen vom regulär geltenden Strafprozessrecht erlaubt waren und dem viele Unschuldige zum Opfer fielen.<sup>167</sup> Dessen offizielle Zielsetzung, das Räuberunwesen einzuschränken, war jedoch nur ein Vorwand. Der eigentliche Zweck des Gesetzes bestand darin, die politischen Gegner YUAN Shikais zu beseitigen und die regulären Gerichte und Verfahrensgrundsätze zu umgehen.<sup>168</sup>

Nach diesem Kahlschlag gab es wieder nur ein Oberstes Gericht, eine Oberste Staatsanwaltschaft, 26 Obergerichte einschließlich Unterabteilungen, eine vergleichbare Zahl an Oberen Staatsanwaltschaften mit Unterabteilungen und 38 Bezirksgerichte nebst Bezirksstaatsanwaltschaften. Daneben wirkten ausschließlich die alten Magistratsgerichte.<sup>169</sup> Ein nachfolgender Justizminister dieser Zeit, XU Xian, bemerkte bitter: „Since then, the judicial system deteriorated every day and tended toward the old system.“<sup>170</sup>

Dieser Anschlag auf die Justiz sollte der wesentliche Grund dafür sein, dass sich während der gesamten Republikzeit die Justiz in einem chaotischen Zustand befand; auf lokaler Ebene sollte bis zum Ende der Republik der Verwaltungsbeamte gleichzeitig auch als Richter tätig bleiben.

Auslöser für die Kampagne des Präsidenten war jedoch nicht allein seine Machtgier – es gab eine Reihe von Gründen, die dazu führten, dass seine Maßnahmen keinen erheblichen Widerstand hervorriefen und sogar auf das Wohlbefinden der Justiz stießen. Zunächst gab es eine massive Opposition der Beamten in den verschiedenen Ebenen der Bürokratie gegen die Rechtsreformen; die Beamten der alten Schule waren mit dem neuen Justizsystem nicht vertraut und nicht an ein System gewöhnt, welches auf den Prinzipien der Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit beruhte: Durch die Rechtsreform wurde von den Richtern nun auf einmal verlangt, das Verfahren entsprechend moderner Verfahrensvorschriften zu leiten, sich an genaue Formalia zu halten, das Auftreten von Anwälten zuzulassen und auf die Anwendung der Folter zu verzichten. Hieraus wird verständlich, dass der

<sup>160</sup> Mandat vom 05. April 1914: „Vorläufige Verordnung zur gemeinschaftlichen Ausübung der Justizangelegenheiten durch den Magistratsbeamten (县知事兼理司法事务暂行条例), HAN Xiutao (韩秀桃), a.a.O. (Fn. 139), S. 418; G.W. Keeton, a.a.O. (Fn. 8), S. 40; L.K. TAO, a.a.O. (Fn. 130), S. 45-61; vgl. auch: ZHANG Jinfan (und andere) (张晋藩), a.a.O. (Fn. 64), S. 525.

<sup>161</sup> Hsu Chien, a.a.O. (Fn. 35), S. 6. Der Verfasser war ehemaliger Justizminister und zur Zeit des Erscheinens des Artikels Gerichtspräsident des Obersten Gerichts von Kanton.

<sup>162</sup> Chih-Fang Wu, a.a.O. (Fn. 38), S. 224.

<sup>163</sup> 梁启超.

<sup>164</sup> Lo W.K., a.a.O. (Fn. 50), S. 14; vgl. auch: HAN Xiutao (韩秀桃), a.a.O. (Fn. 139), S. 419; G.W. Keeton, a.a.O. (Fn. 8), S. 36.

<sup>165</sup> L.K. TAO, a.a.O. (Fn. 130), S. 58.

<sup>166</sup> Kiang Yung, a.a.O. (Fn. 21), S. 118, S. 130.

<sup>167</sup> „Chengzhi daofoi fa“ 惩治盗匪法; vgl. auch Kiang Yung, a.a.O. (Fn. 21), S. 118, S. 130; G.W. Keeton, a.a.O. (Fn. 8), S. 33.

<sup>168</sup> Current Events (ohne Verfasserangabe), in: The China Law Review, Vol. I, Nr. 4, Shanghai, Januar 1923, S. 154.

<sup>169</sup> HAN Xiutao, a.a.O. (Fn. 139), S. 420 erwähnt dabei noch zusätzlich weitere 89 Lokalgerichte. Diese Zahl wird aber in dem zeitgenössischen Aufsatz von Hsu Chien nicht erwähnt. Vgl. nachfolgende Fußnote.

<sup>170</sup> Hsu Chien, a.a.O. (Fn. 35), S. 6.

Widerstand gegenüber der Justizreform bei den untersten Lokalgerichten am größten war, denn durch die neuen Regelungen wurde ihre Macht am umfangreichsten eingeschränkt.

### 3. Mangel an Personal

Trotz der inzwischen errichteten neuen Hochschulen, an denen modernes Recht gelehrt wurde, gab es einen großen Mangel an geeignetem und geschultem Personal, welches in der Behandlung von Fällen nach dem modernen Recht erfahren gewesen wäre.<sup>171</sup> Den Verantwortlichen der späten Qing-Dynastie und der Republik war zwar bewusst, dass eine grundlegende Rechtsreform und der Aufbau einer effektiven Justiz nicht allein durch das bloße Formulieren von Gesetzen zu erreichen war. Neben dem Verfassen neuer Gesetze bedurfte es eines spezialisierten Berufsstandes, der die neuen Gesetze interpretieren und anwenden konnte. Der Aufbau moderner Rechtsfakultäten dauerte lange Zeit; deutlich wird dies etwa an der Peiyang-Universität in Tianjin: Sie war eine der ersten Institutionen, in der westliches Recht unterrichtet wurde. Im Jahre 1895 wurden dort erstmals rechtswissenschaftliche Inhalte in das Curriculum der Universität aufgenommen. Im Jahre 1905, zeitgleich mit der Abschaffung des traditionellen kaiserlichen Prüfungssystems, wurde anlässlich der Umstrukturierung der Universität eine rechtswissenschaftliche Abteilung errichtet. Allerdings erreichte diese Rechtsabteilung erst in den Jahren 1915, 1916 den Standart einer modernen rechtswissenschaftlichen Fakultät.<sup>172</sup>

Auch die heimkehrenden Auslandsstudenten, die in Japan, Deutschland und den USA studiert hatten, konnten den Mangel nicht decken;<sup>173</sup> hier zeigten sich insbesondere Probleme durch die Unterschiedlichkeit der verschiedenen Systeme, in

denen die Studenten unterrichtet worden waren. Da man für den Aufbau einer modernen Wissenschaft und für die Errichtung eines modernen Hochschullebens auf die Mithilfe ausländischer Gelehrter angewiesen war, bzw. chinesische Studenten in eine Vielzahl unterschiedlicher Länder geschickt hatte, um sich durch ein Studium die ausländischen Kenntnisse anzueignen und sie dann für China dienstbar zu machen, stellten sich bald Probleme aufgrund der unterschiedlichen Methoden und Konzepte der einzelnen Gastländer ein; insbesondere in der Rechtswissenschaft wurde dies beklagt, wo man alsbald das Fehlen einer einheitlichen Begrifflichkeit und Systematik feststellte, was dazu führte, dass es für die neu ausgebildeten Juristen nicht einfach war, fachliche Gespräche miteinander zu führen.<sup>176</sup>

Ab dem Jahr 1913 gab es spezielle Examina für Magistratsbeamten und ein Mandat des Präsidenten von 1914 schrieb eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserungen des juristischen Staatsdienstes vor, so neben bestimmten Prüfungen eine laufende Kontrolle der Beamten und das Verbot der Beschäftigung am Heimatort, um die Unparteilichkeit zu erhöhen.<sup>177</sup> Mit dem im Jahr 1915 erlassenen Gesetz zur juristischen Ausbildung wurde vorgeschrieben, dass nur Bewerber mit befriedigenden Examina einer juristischen Hochschule in den Justizdienst aufgenommen werden durften.<sup>178</sup>

Von der Voraussetzung an der Teilnahme eines Examens waren jedoch Befreiungen erlaubt: So durften z. B. die zivilen und militärischen Gouverneure einer Provinz spezielle Kandidaten für die Laufbahn des Magistratsbeamten empfehlen, ohne dass die Kandidaten am Examen teilzunehmen brauchten; einzige Voraussetzung war, dass sie eine Rechtsausbildung absolviert hätten. Die Sachangemessenheit einer solchen Ausnahmeregelung wurde jedoch bald bezweifelt, denn schon im Rahmen des vierten Examens wurden allein 5000 Kandidaten für eine Befreiung vorgeschlagen, gegenüber insgesamt 1800 Stellen im ganzen Land.<sup>179</sup>

Noch 1919 wurde die Beibehaltung der Jurisdiktionsgewalt der Magistratsbeamten und der große Mangel an modernen Gerichten mit dem Fehlen eines hinlänglich ausgebildeten und erfahrenen

<sup>171</sup> ZHANG Yipeng (张一鹏), Der Entwicklungsprozess der Verbesserung des chinesischen Justizsystems (中国司法制度改进之沿革), Vortrag, aufgeschrieben von YAN Ge (严格笔述), in: Rechtswissenschaft, Vierteljahresschrift (faxue jikan, 法学季刊), Vol. I, Nr. 1, Januar 1922, S. 18-25, S. 20.

<sup>172</sup> W.W. Blume, Legal Education in China, in: The China Law Review, Vol 1 Nr. 6, Juli 1926, S. 305-312, S. 305.

<sup>173</sup> Chan Hugh (Chen Sheau), Modern Legal Education in China, in: The China Law Review, Shanghai, September 1936, Vol. IX, Nr. 2, S. 142-149, S. 142.

<sup>174</sup> YANG Zhaolong (杨兆龙), Die Schwachpunkte der juristischen Ausbildung Chinas und der Gesamtplan zu deren Abhilfe (中国法律教育之弱点及其补救之方略), in: Faxue zazhi (法学杂志), 7. Jahrgang, Heft 2 (第七卷第二期), 23. Jahr der Republik, 1. Monat (1934) (二十三年一月出版), Sonderausgabe: Die juristische Ausbildung (法律教育专刊), S. 27-58, S. 38 ff.

<sup>175</sup> Nach einer zeitgenössischen Statistik waren im Jahre 1926 insgesamt 1142 Beamte in der Justiz angestellt; davon hatten 226 als Auslandsstudenten in Japan studiert. Vgl. HAN Xiutao (韩秀桃), a.a.O. (Fn. 139), S. 418, S. 420 Fußnote 2.

<sup>176</sup> Roger S. Green, Education in China and the Boxer Indemnities, in: Chinese Social and Political Review, Vol. VII, Nr. 4, Oktober 1923, S. 199-208, S. 200.

<sup>177</sup> G.W. Keeton, a.a.O. (Fn. 8), S. 46.

<sup>178</sup> W.Y.H., a.a.O. (Fn. 68), S. 176.

<sup>179</sup> L.K. TAO, a.a.O. (Fn. 130), S. 59.

Personals begründet.<sup>180</sup> Auch das Jahrbuch von 1926-27 erwähnt, dass die Magistratsbeamten nur selten eine juristische Ausbildung absolviert hatten.<sup>181</sup>

Insgesamt war das Niveau der einheimischen Hochschulen sehr gemischt – erst die Guomindang nahm im Jahre 1928 alle juristischen Lehranstalten unter strenge staatliche Aufsicht.<sup>182</sup> Allerdings wurde noch Mitte der 30er Jahre festgestellt, dass die Studenten, die an den neugegründeten Rechtsfakultäten studierten, häufig nicht über eine hinreichende Hochschulreife verfügten; in den Mittelschulen des Landes hatten die Schüler vielfach keine ausreichende Schulung erhalten, das Niveau war niedrig und somit der Ausbildungsstand dürftig. Hinzu kam, dass Rechtswissenschaft im Vergleich zu den Naturwissenschaften als leicht galt und daher viele Studenten anzog. Darüber hinaus hatten manche Rechtsschulen keine strengen Aufnahmeprüfungen, so dass auch sehr viele Schüler an den neugegründeten juristischen Schulen Recht studieren konnten, die keinen Abschluss an der Mittelschule erlangt hatten.<sup>183</sup>

#### 4. Schwierigkeiten bei der Anwendung moderner juristischer Methoden

Trotz der Bemühung um eine Verbesserung der juristischen Ausbildung scheint den Juristen die Übernahme des neuen Systems große Schwierigkeiten gemacht zu haben. Ein wesentlicher Grund hierfür war, dass mit den neuen materiellen Gesetzen auch die Anwendung einer neuen juristischen Methode notwendig geworden war: Waren die alten Gesetze der Qing-Dynastie noch überwiegend nach der kasuistischen Methode verfasst, indem die Rechtsmaterie durch die Verwendung einer Aufzählung von beispielhaften Einzelfällen dargestellt wurde, so bedurften die neuen Gesetze entsprechend ihrer Herkunft aus dem modernen kontinentaleuropäischen Rechtskreis mit ihrer Verwendung der abstrakt-generalisierenden Kodifikation der Anwendung der Subsumtionsmethode. Dies bedeutete demnach für die Beamten, von denen die wenigsten moderne Schulen besucht hatten, bei der praktischen Anwendung der Gesetze einen radikalen Wechsel in der juristischen Technik.

Zwar haben insbesondere die höheren Gerichte zur Zufriedenheit der Ausländer gearbeitet, jedoch

schrieb der Berater der Kodifikationskommission,<sup>184</sup> Georges Padoux, noch Mitte der 20er Jahre: „Die Richter der oberen Gerichtshöfe versuchen überall in der juristischen Argumentation neue Ideen und neue Techniken einzuführen aber sie haben große Schwierigkeiten, sich selbst von der Tradition zu befreien.“<sup>185</sup> Auch Jean Escarra, der wie Padoux Berater der Kodifikationskommission war, schrieb mit Blick auf das alte chinesische Recht, dass es lange Zeit beansprucht werde, bis der Geist der alten Zeit durch die neuen Prinzipien verdrängt sein würde: „We are here concerned with a still living jurisprudence, if not in wording, at least in spirit, and probably generations will roll by before this ancient jurisprudence passes into oblivion.“<sup>186</sup>

Von ausländischer Seite wurde allgemein eine mangelnde Erfahrung der Juristen bei der Anwendung des neuen Rechts beklagt: „No country can introduce a new judicial system simply by the progress of translating or adapting any particular code and paying certain men to enforce it. Some degree of actual experience is essential in the men who administer that code. It is not possible in China to provide an experienced judiciary all at once. There are not sufficient men available who have seen the operation or taken part themselves in the application of western methods to Chinese conditions ...“.<sup>187</sup>

#### 5. Fehlende materielle Rechtsnormen

Die Richter standen allerdings auch der besonderen Schwierigkeit gegenüber, dass es für

<sup>184</sup> Im Jahre 1918 wurde eine neue Kodifikationskommission mit den Direktoren WANG Chonhui und DONG Kang geschaffen, welche die Aufgabe hatte, ein neues Zivil- und Strafgesetzbuch sowie andere Gesetzbücher zu entwerfen. Vgl.: DONG Kang (董康), a.a.O. (Fn. 46), S. 7.

<sup>185</sup> Georges Padoux, Einleitung zu dem Werk: La Conception de la Loi et les Théories de Légistes à la veille des Ts'in von Leang K'i-Tch'ao (moderne Umschrift: LIANG Qishao, 梁启超), Peking, China Booksellers Ltd., 1926, Preface, S. XII.

<sup>186</sup> Jean Escarra, Western Methods of Researches into Chinese Law, in: Chinese Social and Political Review, Vol. VIII, Januar 1924, Nr. 1, S. 227-248, S. 227 f. Dass der Umgang mit einem vom Ausland übernommenen Rechtssystem noch lange nach Beginn der Übernahme zu Schwierigkeiten führte, wird in den gleichen Jahren auch aus Japan, dem großen Vorbild Chinas bei der Rechtsrezeption, berichtet. Japan konnte jedoch damals schon auf eine fast 50jährige Rezeptionsgeschichte zurückblicken. In einem Aufsatz aus dem Jahre 1926 über das japanische Justizsystem wird der große Fortschritt der letzten Jahre beschrieben: „... in civil trials in former times the judge was accustomed to regard the letters of law as something absolute and, in the effort to observe them as precisely as possible, his decisions were sometimes out of harmony with social conditions. But nowadays an effort is being made to correct the fault, by placing in the application of the law more and more emphasis on the spirit of law and to bring about the harmony between law and life.“ Vgl.: Eki Hioki, A General Survey of the Judicial System of Japan, in: The China Law Review, Vol. III, Nr. 1, Shanghai, Juli 1926, S. 23-33, S. 26.

<sup>187</sup> Sydney Barton, The Shanghai Mixed Court, in: Chinese Social and Political Review, Vol. IV, Nr. 2, Juni 1919, S. 31-40, S. 35.

<sup>180</sup> W.Y.H., a.a.O. (Fn. 68), S. 172.

<sup>181</sup> H.G.W. Woodhead (Hrsg.): The China Year Book 1926-7, The Tientsin Press, S. 761.

<sup>182</sup> Chan Hugh (Chen Sheau), a.a.O. (Fn. 166), S. 142.

<sup>183</sup> YANG Zhaolong (杨兆龙), a.a.O. (Fn. 167), S. 38 ff.

viele Rechtsbereiche für lange Jahre noch keine Gesetze gab, denen man die zum Lösen eines Falles benötigten Regelungen hätte entnehmen können: Zwar wurde der Strafrechtsentwurf der Qing-Regierung im Jahre 1912 provisorisch in Kraft gesetzt und im Jahre 1919 durch ein revidiertes Gesetz ergänzt; auf zivilrechtlichem Gebiet war die Rechtslage jedoch bis Ende der 20er Jahre unübersichtlich und ein großer Teil von Spezialgesetzen war überhaupt nicht vorhanden, wie Bestimmungen zum Grundbuch und zum Handelsregister.<sup>188</sup> Auf zivilrechtlichem Gebiet wurde zum einen auf die Normen des alten Qing-Kodex zurückgegriffen, soweit sie zivilrechtliche Fragen berührten;<sup>189</sup> zum anderen orientierten sich die niederen Gerichte an „Allgemeinen Prinzipien“ bzw. Grundsätzen, die der Oberste Gerichtshof aus seinen Entscheidungen herausarbeitete.<sup>190</sup> Dies sollte dem unmittelbaren Mangel eines fehlenden Gesetzbuches abhelfen und den Richtern bis zum endgültigen Inkrafttreten eines chinesischen Zivilgesetzes Orientierungshilfe bei ihren Entscheidungen geben. Als weitere Rechtsquelle wurden die „allgemeine Prinzipien“ des Zivilrechtsentwurfs der Qing-Regierung von 1911 verwendet, so etwa der Grundsatz von Treu und Glauben. Den Richtern wurde schließlich auch empfohlen, sich an Präzedenzfällen zu orientieren.<sup>191</sup> Die unklare rechtliche Situation bedeutete für die häufig unerfahrenen Richter eine zusätzliche Erschwernis.

## 6. Finanznot

Schließlich trugen die dürftige finanzielle Ausstattung des Personals und fehlende Mittel zum Neubau und Unterhalt der Gerichte wesentlich dazu bei, dass die Restaurationsversuche der Regierung von allen Seiten unterstützt wurden, um die richterliche Unabhängigkeit und den Fortschritt zu beschränken.<sup>192</sup> Ergänzend sei hiezu gesagt, dass die Einführung moderner Verwaltungsstrukturen den Staat vor eine besondere Herausforderung stellte. Wie bereits oben erwähnt, waren die Magistratsbeamten bis zum Reformbeginn für prak-

tisch alle staatlichen Tätigkeiten verantwortlich: Sie waren Verwaltungsbeamte, Richter, Ankläger, Untersuchungsbeamte und Steuereintreiber in einer Person und somit in ihrem Bezirk relativ autark. Die weit verbreitete Korruption trug dazu bei, dass die Stellung eines Beamten weitgehend als eine einfache Möglichkeit angesehen wurde, um schnell reich zu werden.<sup>193</sup>

Die Einführung der Gewaltenteilung, die Differenzierung der Kompetenzen und insbesondere der Wegfall der Fiskalhoheit hatten zur Folge, dass ein wesentlicher Teil der Einkünfte wegfiel und die neuen juristischen Beamten, Staatsanwälte und Richter durch Steuermittel des Staates bezahlt werden mussten, da sie nunmehr Spezialisten waren und keine (offizielle) weitere Einkommensquelle haben konnten.<sup>194</sup> Hinzu kommt, dass die Provinzen für den Aufbau der Gerichte in ihrem Gebiet finanziell selbst verantwortlich waren; hatten diese keine ausreichenden Einkünfte (oder setzten diese ihre Prioritäten anders), so konnten auch keine neuen Institutionen finanziert werden.<sup>195</sup> Die geplante Errichtung einer großen Zahl von Kreis- und Distriktsgerichten musste allein aus diesem Grund die Provinzen vor eine extreme finanzielle Herausforderung gestellt haben.

Aber auch die Zentralregierung war in ständigen Geldsorgen: In diesen Jahren war der chinesische Staat hoch verschuldet; neben riesigen Summen, die noch zur Kaiserzeit im Ausland als Darlehen aufgenommen worden waren, dem Schuldenberg, der während der ersten Jahre der Republik aufgetürmt wurde sowie den Wiedergutmachungszahlungen für verlorene Kriege arbeitete die Finanzverwaltung schlecht und ein Großteil der Einnahmen wurde während des andauernden Bürgerkrieges für das Militär ausgegeben.<sup>196</sup> Die dürftige Entlohnung der Justizbeamten und Polizisten wurde demnach fortwährend beklagt.<sup>197</sup>

Anfang der 20er Jahre, mit dem verstärkten Aufbau eines modernen Hochschulwesens, besserte sich zwar allmählich die Ausbildungssituation. Es

<sup>188</sup> Chang Hsün-yang, Die Übertragbarkeit abendländischer Rechtsordnungen auf China, in: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft einschließlich ethnologischer Rechtsforschung, Hrsg: Otto Spies, 21. Band, Heft 1, 1969, Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart, S.45-57, S. 53.

<sup>189</sup> C.H. Chang; Y.L. Liang; John C.H. Wu, Sources of Chinese Civil Law., in: The China Law Review, Vol. II, Nr. 5, Shanghai, Juli 1925, S. 209-214, S. 210.

<sup>190</sup> Vgl. hierzu: The Chinese Supreme Court Decisions. Relating to General Principles of Civil Law, obligations, and Commercial Law, translated by F.T. Cheng, published by The Commission on Extraterritoriality, Peking, 1923, S. 23 ff.

<sup>191</sup> Y.W. Chan, a.a.O. (Fn. 6), S. 61.

<sup>192</sup> Chang I. Pang, a.a.O. (Fn. 7), S. 161; vgl. auch: WANG Yongbin (王用宾), a.a.O. (Fn. 22), S. 9.

<sup>193</sup> L.K. TAO, a.a.O. (Fn. 130), S. 57.

<sup>194</sup> Zu den finanziellen Aufgaben der Magistratsbeamten siehe: Marianne Bastid, The Structure of the Financial Institutions of the State in the Late Qing, in: The Scope of State Power in China, edited by Stuart R. Schram, The Chinese University Press, Hong Kong 1985, S. 51-79, S. 58 f.

<sup>195</sup> LIN Bin (林彬), a.a.O. (Fn. 5), S. 2.

<sup>196</sup> The Present State of Chinas Finances (ohne Verfasserangabe), in: The Far Eastern Review, August 1919, S. 553-562.

<sup>197</sup> W.Y.H., a.a.O. (Fn. 68), S. 176: „Since the establishment of the Republic the judicial officers have not been well treated owing to the financial stringency of the country ...“; vgl. auch: DONG Kang (董康), a.a.O. (Fn. 138), S. 116; G.W. Keeton, a.a.O. (Fn. 8), S. 46; vgl. auch ZHANG Yipeng (张一鹏), a.a.O. (Fn. 164), S. 29.

konnte immer mehr auf an heimischen Hochschulen ausgebildeten Absolventen zurückgegriffen werden. Das finanzielle Problem blieb jedoch weiter bestehen. "The difficulties which have prevented the establishment of a district court in every city have been two: the lack of personnel and the lack of money. Progress made in recent years has already largely removed the former difficulty, but the second remains the same."<sup>198</sup>

Aus diesem Grund wurde sogar der Vorschlag gemacht, im Hinblick auf die Gerichtsorganisation statt des deutschfranzösischen Vorbildes das Jury-System für die Distriktgerichte zu übernehmen: Man versprach sich durch die Verminderung von den in der Regel drei oder mehr Richtern einer Kammer auf einen Einzelrichter eine finanzielle Einsparung, die man zur Gründung weiterer Distriktgerichte hätte verwenden können. In den ersten Jahren der Republik waren auf diesem Gebiet in Shanghai bei ein oder zwei Gerichten Experimente durchgeführt worden.<sup>199</sup> Man kam jedoch bald wieder davon ab und wandte sich, wie schon im materiellen Recht, auch im Prozessrecht dem deutsch-japanischen Vorbild folgend dem kontinentaleuropäischen Modell zu. Als Begründung für die Aufgabe des Jurysystems wurde angegeben, dass es angesichts des verbreiteten Desinteresses der Bevölkerung an juristischen Dingen kaum gelingen werde, eine Jurybesetzung zu finden, welche der Verhandlung mit hinreichendem Interesse aufmerksam folgen werde: „Traditional dislike on the part of the Chinese to having anything to do with legal proceedings in which he has no direct interest would make it extremely difficult to empanel a jury willing to serve and able to pay sufficient attention to the facts of the case.“<sup>200</sup> Darüber hinaus ließ das weit verbreitete Analphabetentum die Durchführung dieses Vorschlages nicht praktikabel erscheinen.<sup>201</sup>

## 7. Langsamer Wiederbeginn beim Aufbau der Justiz ab dem Jahr 1916

Erst wieder im Jahre 1916, nach dem Tod YUAN Shikais, begann ein weiteres Mal eine Umorganisation der Justizorganisation. Der Justizminister erließ eine Reihe von Regelungen, durch die das Magistratssystem abgeschafft werden sollte: Danach sollten in den reicheren Bezirken Bezirksabteilungen,

und in den ärmeren „Justizielle Bezirksbüros“ („District judicial offices“) mit einem justiziellen Beamten („Trial Officer“) errichtet werden, welche als erste Instanz wirken sollten. Die Magistrate sollten sich auf eine staatsanwaltliche Tätigkeit beschränken. Da jedoch dieses Projekt abermals im Budget keine Berücksichtigung fand, blieb seine Verwirklichung aus.<sup>202</sup> So wurde während der Republikzeit immer wieder daran gedacht, die Gerichte der ersten Instanz erneut ins Leben zu rufen, aber noch Ende der 20er Jahre wurde mit Hinweis auf das fehlende Personal und mangelnde finanzielle Ressourcen argumentiert, dass das System der „vier Instanzen und drei Verfahren“ nicht nach China passe.<sup>203</sup> Immerhin wurde nun im Jahre 1916 endgültig offiziell die Prügelstrafe abgeschafft.<sup>204</sup> In diesen Jahren bemühte man sich weiter um eine Humanisierung des Strafrechts und Strafvollzugs, häufig waren es dabei frühere Auslandsstudenten, die die neuesten westlichen Theorien in China verbreiteten.<sup>205</sup>

So blieb es – sieht man von den Spezialgerichten wie etwa in der Mandschurei und den Gemischten Gerichten in den Handelsstädten ab – im wesentlichen bei drei Instanzen höherer Gerichte: Distriktgerichte, welche in den großen Städten und Vertragshäfen der Provinz errichtet wurden, Obergerichte, welche ihren Sitz in den Provinzhauptstädten hatten und schließlich dem Höchsten Gericht in Peking. Alle Gerichte hatten jedoch das Recht, Zweig-Distriktgerichte, Zweig-Obergerichte und Zweig-Höchstgerichte „entsprechend dem Umfang ihrer Aufgaben“ an Orten ungünstiger Lage zu errichten, „um den Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden.“ Faktisch war dies jedoch selten der Fall. An Orten, an denen noch keine modernen Gerichte aufgebaut worden waren, wurden alle Justizfälle dem Magistratsbeamten zugeleitet, der wie in alter Zeit auf „Prozessvertreter“ als Unterstützung zurückgreifen konnte. Die Verfahrensvorschriften an diesen „Gerichten“ waren einfacher als solche der regulären Gerichtshöfe.<sup>206</sup> Insbesondere konnte der Angeklagte sich vor den Magistratsgerichten nicht von einem Anwalt vertreten lassen.<sup>207</sup> Auch Anfang der 20er Jahre gab es demnach noch keine Lokalgerichte, obgleich sie nominell bereits errichtet wa-

<sup>198</sup> "Comments on Current Events" (ohne Verfasserangabe), in: The China Law Review, Vol. I, Nr. 1, Shanghai, April 1922, S. 1-4, S. 2.

<sup>199</sup> H.G.W. Woodhead (Hrsg.), The China Year Book 1923, The Tientsin Press limited, S. 303.

<sup>200</sup> WANG Chonghui (王宠惠), a.a.O. (Fn. 134), S. 7.

<sup>201</sup> "Comments on Current Events", a.a.O. (Fn. 191), S. 3.

<sup>202</sup> Chang Yao-tseng, a.a.O. (Fn. 138), 313.

<sup>203</sup> SHEN Yiqing (沈锡庆), a.a.O. (Fn. 129), S. 68.

<sup>204</sup> Kiang Yung, a.a.O. (Fn. 21), S. 130.

<sup>205</sup> WANG Chonghui (王宠惠), Abhandlung über die Individualisierung der Strafen (处罚从人说), in: Faxue zhouban (法律周刊, englischer Titel: The Law Weekly), Nr. 5, Sunday, August 5, 1923, S. 5-9. WANG Chonghui war von 1905 bis 1906 Student in Berlin.

<sup>206</sup> W.Y.H., a.a.O. (Fn. 68), S. 170; Kiang Yung, a.a.O. (Fn. 21), S. 131.

<sup>207</sup> G.W. Keeton, a.a.O. (Fn. 8), S. 40.

ren.<sup>208</sup> Hinzu kommt, dass wie schon in den letzten Jahren der Qing-Regierung beim Aufbau einer modernen Justiz das Hauptaugenmerk auf den Aufbau der oberen Gerichte sowie solcher in den Handelsstädten gelegt wurde.<sup>209</sup>

Das Jahrbuch von 1923 listet 122 Gerichte auf;<sup>210</sup> die Ausgabe von 1925-26 zählt 127, und zwar jeweils ausschließlich höhere Gerichte – moderne Lokalgerichte existierten praktisch nicht.<sup>211</sup> Dies verdeutlicht, dass in diesen Jahren der Aufbau der Justiz praktisch stagnierte und die Anzahl der Gerichte immer noch nicht den Stand der Zeit zum Ende der Qing-Regierung wiedererreicht hatte; immerhin war sie im Verhältnis zum Jahr 1914, dem Jahr der Vernichtungskampagne YUAN Shikais, wieder stark angestiegen.<sup>212</sup> Gleichwohl verdeutlichen diese Zahlen die geringen Fortschritte der Justiz seit dem Jahr 1916 und den dürftigen Zustand der Justiz – konkret zeigen diese Zahlen, dass mit wenigen Ausnahmen die meisten Provinzen in dieser Zeit, selbst wenn ihre Einwohnerzahl Dutzende Millionen betrug, nur über vier bis fünf moderne Gerichtshöfe verfügten.<sup>213</sup>

## 8. Weiterer Einfluss des deutschen Justizsystems

Nach wie vor orientierte man sich am Modell des deutschen Justizsystems, das auch in den 20er Jahren weiterhin als großes Vorbild gepriesen wurde. So schrieb ZHANG Junmai im Jahre 1922 im Hinblick auf die Gestaltung des Justizsystems: „... (das Justizsystem) muss nach der Methode Deutsch-

lands errichtet werden.“<sup>214</sup> Dies habe drei Vorteile: Die Gerichtsverfahren könnten, mit Ausnahme der Strafsachen, an allen Gerichten im ganzen Land beginnen, anders als in den USA und in der Schweiz, wo die Verfassung vorschreibe, dass für bestimmte Fälle Bundesgerichte errichtet würden. Der zweite Vorzug liege darin, dass die Urteile, obwohl sie nur von dem Gericht eines Bezirkes ausgesprochen werden, gemäß dem Gerichtsorganisationsgesetz im gesamten Land Wirksamkeit entfalten. Der wichtigste und dritte Grund liege aber darin, dass das Oberste Gericht das höchste Justizorgan darstelle: Es habe in seinen Gesetzesinterpretationen die endgültige Interpretations- und Entscheidungsmacht und kontrolliere dadurch die Justizorgane. Hierdurch würde eine Einheitlichkeit der Interpretationen erreicht werden.<sup>208</sup>

Wie schon zur Kaiserzeit finden sich in der zeitgenössischen Rechtsliteratur auch immer wieder teils recht ausführliche Würdigungen des deutschen Rechts-, Justiz- und Schulsystems sowie Übersetzungen deutscher Gesetzestexte.<sup>216</sup> Daneben wurden auch Übersetzungen von Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen veröffentlicht.<sup>217</sup> Insbesondere das deutsche Zivilrecht wurde stets als Vorbild für die eigenen Kodifikationsbemühungen lobend hervorgehoben, so schrieb XIA Qin in einem Aufsatz aus dem Jahr 1931 „Über die Rechtsquellen des neuen Zivilrechts“: „Innerhalb des kontinentalen Rechtssystems ist das deutsche Recht am reichsten und genießt innerhalb der Kodifikationsbewegung die höchste Autorität; das System unseres Landes folgt dem deutschen Recht...“.<sup>218</sup>

<sup>208</sup> Hsu Chien, a.a.O. (Fn. 35).

<sup>209</sup> HAN Xiutao (韩秀桃), a.a.O. (Fn. 139), S. 421.

<sup>210</sup> H.G.W. Woodhead (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 192), S. 305.

<sup>211</sup> H.G.W. Woodhead (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 19), S. 603. HAN Xiutao nennt hier wieder leicht abweichend die Zahl von insgesamt 139 modernen Gerichten im ganzen Land: HAN Xiutao (韩秀桃), a.a.O. (Fn. 139), S. 420 Fußnote 3; vgl. auch: Jean Escarra, a.a.O. (Fn. 6), S. 258: „Noch im Jahre 1926 bestehen 1800 Gerichtshöfe im alten Stil, in welchen der Magistratebeamte als Richter arbeitet, unterstützt von Beratern.“

<sup>212</sup> Chang Yao-tseng, a.a.O. (Fn. 138), S. 312. Im oben genannten Bericht Chang Yao-tsengs belief sich die Zahl aller Gerichte dagegen zu Beginn des Jahres 1926 auf „260“, also fast das Doppelte des Eintrages des Jahrbuches aus dem gleichen Zeitraum. Er nahm allerdings auch die Staatsanwaltschaften und Zweig-Staatsanwaltschaften („Procuratores and Branch High Procuratorates“) und „Judicial Departments“ mit auf. Zieht man diese ab, gelangt man in etwa auf die genannte Größenordnung des Jahrbuches. Vermutlich war die Nennung der höheren Zahl der Gerichte durch den Anlass seiner Rede motiviert: Er hielt seinen Vortrag in seiner Funktion als Vorsitzender der Exterritorialitäts-Kommission vor Ausländern und war daher vermutlich geneigt, die Errungenschaften der chinesischen Justizorganisation in einem günstigeren Licht darzustellen.

<sup>213</sup> Zum Vergleich das japanische Rechtssystem, das allerdings zu dieser Zeit schon eine 50jährige Entwicklung hinter sich hatte und für eine sehr viel geringere Bevölkerungszahl arbeitete: Nach einer Aufstellung des Jahres 1926 gab es ein Höchstes Gericht, sieben Oberste Gerichte, 51 Distriktgerichte mit 87 Zweigstellen und 281 Lokalgerichte mit 1740 Zweigstellen. Vgl.: Eki Hioki, a.a.O. (Fn. 179), S. 26.

<sup>214</sup> „...要之依德国之方法则有三善...“, ZHANG Junmai (张君勱), Über die Vereinheitlichung des Rechtslebens (法律生活之统一), in: Faxue jikan (法学季刊), Vol. I, Nr. 3, Oktober 1922 (第一卷第三期), S. 1-7, S. 4..

<sup>216</sup> Als Beispiele seien erwähnt: Die Organisation der deutschen Gerichte (德意志法院之编制), in: Faxue jikan (法学季刊), Vol. I, Nr. 6, Juli 1923, S. 37-45; YANG Peng (杨鹏), Die juristische Ausbildung in Deutschland (德国之法律教育), in: Faxue zazhi (法学杂志), 7. Jahrgang, Nr. 2 (第七卷第二期), 23. Jahr der Republik, 1. Monat (1934), Sonderausgabe: Die juristische Ausbildung (法律教育专刊), 184-188; ZHANG Zhirang (张志让), Die Grundlagen des deutschen Zivilgesetzbuchs (德国民法典之根本主义), in: Faxue zhouban (法律周刊, englischer Titel: The Law Weekly), Nr. 5, Sunday, August 5, 1923, S. 17-20; BAN Na (半衲), Abhandlung über die juristische Ausbildung in Deutschland und der gegenwärtige Zustand seines Justizsystems (德国法学教育及司法现状谈), in: Rechtswissenschaft, Vierteljahrszeitschrift (faxue jikan, 法学季刊), Vol. IV, Nr. 2, Juli 1930, S. 366-377.

<sup>217</sup> MA Derun (马德润), Übersetzung der Entscheidung eines deutschen Gerichts (德国判例), in: Faxue zhouban (法律周刊, englischer Titel: The Law Weekly), Nr. 11, Sunday, September 16, 1923, S. 14-17.

<sup>218</sup> XIA Qin (夏勤): Über die Rechtsquellen des neuen Zivilrechts. (lun xin minfa zhi fayuan; 论新民法之渊源), in: Rechtsfakultät Vierteljahrszeitschrift. (Faxue yuan jikan; 法学院季刊). April 1931, Nr. 3 Heft 1. (民国二十年四月; 第一卷; 第三其), S. 151-154. 154.

## 9. Erstinstanzliche Gerichte weiter in der Hand des Magistratsbeamten

Noch im Jahrbuch von 1928 wird ausdrücklich vermerkt,<sup>219</sup> dass es bis zum damaligen Zeitpunkt nur 136 moderne Gerichtshöfe im ganzen Land gab – neben 1800 Magistratsgerichten der alten Form. Moderne Gerichtshöfe erster Instanz gab es Mitte der 20er Jahre nur in den Provinzhauptstädten und den wichtigen Häfen.<sup>220</sup> Auch Ende dieses Jahrzehnts lag der größte Teil der Rechtssprechung daher noch in der Hand der jahrhundertealten Magistratsgerichte. Zwar wurden auch hier einige Fortschritte erzielt, so etwa durch die teilweise Anwendung eines modernen Verfahrensrechtes; der gravierendste Makel bestand jedoch in der weiterhin fehlenden Unabhängigkeit der Rechtsprechung. So stellte ein anonymes Berichterstatter 1922 im Hinblick auf die Magistratsgerichte nüchtern fest: "It is conceded that the present magistrate courts are comparatively more efficient than those in old days (...) the procedure is all modern, but, nevertheless, they leave much to be desired. The spirit of modern jurisprudence lies in its independence. No justice can be afforded when the courts are under the control of the administrative branch of the government."<sup>221</sup>

Der Magistratsbeamte hatte demnach während der Republikzeit wie im traditionellen System eine Vielzahl von Aufgaben: Er war der zuständige Verwaltungsbeamte und zugleich, bei niedrigem Streitwert oder minder schweren Delikten, der erstinstanzliche Richter in seinem Bezirk; er war der Verantwortliche für die Erhebung der Steuern und Haupt der örtlichen Bahnstation; er konnte Befehle erteilen und gleichzeitig Verstöße hiergegen ohne Berufungsmöglichkeit für den Beschuldigten ahnden; er konnte Geldstrafen verhängen und Inhaftierungen veranlassen.<sup>222</sup> Angelegenheiten der Erziehung und der Industrie lagen in seiner Hand; er war der Chef der Polizei, egal ob in seinem Bezirk eine moderne Polizeiwache errichtet worden war oder die Polizeigewalt wie im alten Stil irregulär ausgeübt wurde; im ersten Fall war er der Chef der örtlichen Polizeistation. Schließlich hatte er auch noch die Befehlsgewalt über die Miliz in seinem Bezirk und konnte die Amtshilfe der regulären Militärkräfte einfordern.<sup>223</sup> Der Magistratsbeamte

unterstand der Aufsicht durch das ihm übergeordnete Distriktgericht, allerdings war er von der Pflicht befreit, schriftliche Urteile abzufassen und Rechtsanwälte waren in der Regel nicht anzutreffen.<sup>224</sup> Für den größten Teil des Landes war daher während der ganzen Republikzeit die fehlende Trennung von Justiz und Verwaltung die Regel; auch für die Anwendung des neu geschaffenen Rechts bildete das Fehlen entsprechender Strukturen keine günstige Voraussetzung.

## 10. Korruption der Richter und Eingriffe in die Rechtsprechung durch die Militärmachthaber

Korruption wurde als fast selbstverständlicher Teil eines Gerichtsverfahrens verstanden. Die zeitgenössischen Beobachter beklagten sich immer wieder über die Bestechlichkeit der Magistratsbeamten und die Käuflichkeit der Urteile. So schrieb ein Missionar aus Shandong: „I have seen some twenty magistrates in the two years I have been here, and with one exception they have dispensed justice to the highest bidder. Because this one magistrate tried to render just decisions he was accused and had to leave after five months.“<sup>225</sup>

Ganz allgemein war in rechtlichen Angelegenheiten besonders vor den Magistratsgerichten persönlicher und politischer Einfluss sowie Geld das wirksamste Instrument um ein günstiges Urteil zu erlangen. Daneben griffen die Militärmachthaber ungeniert in die richterlichen Entscheidungen ein.<sup>226</sup> Sie versuchten, ihre Vertrauensleute als ihnen genehme Richter einzusetzen, schrieben Briefe an die Gerichte mit Urteilsvorschlägen oder erließen gleich direkt Befehle an die Richter. Häufig wurde nicht nach dem Recht entschieden, sondern danach, was als beste Politik verstanden wurde.<sup>227</sup> Der erste Präsident der Republik, YUAN Shikai, war auch hier mit schlechtem Beispiel vorangegangen: Im Jahre 1915 befahl er z.B. die Verfolgung eines Provinzgouverneurs wegen angeblicher Veruntreuungen. Da der Richter CHU des Daliyuan keine Beweise für eine solche Anschuldigung fand, wies er die Klage ab. Der Präsident hatte eine Verurteilung erwartet und befahl nun eine Untersuchung des Verhaltens des Richters, der seinem Willen nicht entsprochen hatte. Aber das Verwaltungsgericht konnte kein Fehlverhalten feststellen, so dass der Präsident es dem Richter CHU gegenüber schließlich erbost mit einer Mahnung bewenden ließ, die bald zum

<sup>219</sup> H.G.W. Woodhead (Hrsg.), *The China Year Book 1928*, The Tientsin Press, 1928, S. 420. Eine Darstellung der Justizsituation des Jahres 1928 enthält auch G.W. Keeton, a.a.O. (Fn. 8), S. 36 ff.

<sup>220</sup> Kiang Yung, a.a.O. (Fn. 21), S. 118.

<sup>221</sup> "Comments on Current Events", a.a.O. (Fn. 191), S. 2.

<sup>222</sup> G.W. Keeton, a.a.O. (Fn. 8), S. 40.

<sup>223</sup> H.G.W. Woodhead (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 19), S. 1012.

<sup>224</sup> G.W. Keeton, a.a.O. (Fn. 8), S. 40, 43.

<sup>225</sup> Zitiert bei G.W. Keeton, a.a.O. (Fn. 8), S. 49 mit weiteren Beispielen.

<sup>226</sup> HAN Xiutao (韩秀桃), a.a.O. (Fn. 139), S. 433 f.

<sup>227</sup> G.W. Keeton, a.a.O. (Fn. 8), S. 51.

geflügelten Wort wurde: „Chu befolgt zu sehr die Gesetze!“<sup>228</sup>

Die fehlende richterliche Unabhängigkeit, die Beeinflussung durch die Militärs und der dadurch hervorgerufene innere Unfriede wurden auch immer wieder, wenn auch vergeblich, in der zeitgenössischen Rechtsliteratur beklagt und als Grund für die Schwäche des Landes benannt: „Wenn das Recht schwach ist, so ist auch das Land schwach.“<sup>229</sup>

## 11. Fehlende Akzeptanz durch die Bevölkerung

Ein allgemeines Desinteresse der breiten Öffentlichkeit an juristischen Angelegenheiten wirkte sich zusätzlich ungünstig auf den Aufbau einer modernen, westlichen Justiz aus; moderne Gerichte fanden häufig keine allgemeine Anerkennung bei der Bevölkerung.<sup>230</sup>

Wesentlich war dies zunächst dem Umstand geschuldet, dass das Recht in China traditionell eine andere Funktion als in westlichen Ländern hatte, in welchen es seit jeher eine bedeutende Rolle bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung einnimmt. In China spielte es eine nachrangige Rolle.<sup>231</sup> Essentiell für die traditionelle chinesische Gesellschaft war dagegen die konfuzianische Ethik, mit ihrer Forderung eines sittlichen und tugendhaften Verhaltens gegenüber einem anderen. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung wurden eher als Verstoß gegen die Sozialmoral gerügt denn als ein Gesetzesverstoß. Das Recht hatte der Moral gegenüber nur eine dienende Funktion.<sup>232</sup> Der Einfluss der konfuzianischen Moral führte dazu, dass Streit generell als ein „Mangel an Tugend“ gewertet wurde, die Zuflucht zu Gesetzen war ein Ausweis des Fehlens von Moral, das Erscheinen vor Gericht ein furchtbarer Schlag gegen das soziale Prestige. Die Politik der Regierung der Qing-Dynastie hatte darin bestanden, das Volk vor einer Anrufung der Gerichte abzuschrecken und um dies durchzuführen waren die Strafen äußerst hart gewesen.<sup>233</sup>

Dies hatte dazu geführt, dass die Bevölkerung in der Vergangenheit keine guten Erfahrungen mit der Justiz im allgemeinen machen konnte. Gerichte wurden bis zum Beginn der Reform eher als ein Repressionsinstrument der Regierung verstanden

statt als eine neutrale Stelle zur Streitschlichtung. Ein Prozess galt – nicht nur für den Beklagten, sondern für alle Parteien, insbesondere auch für die Zeugen – als gefährlich; falsche Aussagen wurden drakonisch bestraft.<sup>234</sup> Diese in Jahrhunderten gewonnene Erfahrung konnte nicht einfach überwunden werden, ein Umstand, der während des Reformverlaufs deutlich als Nachteil und Schwäche für das neue Justizsystems verstanden wurde.<sup>235</sup>

Nicht selten scheinen die am Verfahren Beteiligten in diesen Jahren selbst keine sonderlich hohen Erwartungen an das Gericht gestellt zu haben:

„There is an abundance of justice of the type which seems to suit the Chinese mind, that is, by playing on all possible factors of friendship, kinship, brow-beating, persuasion, etc. The attempt is made to arrive at a compromise of the case in point as will reasonably placate both parties, save as much face as possible for all concerned, and release as much cash as possible for those responsible for the happy ending.“

There is no attempt, nor any thought of judging the case strictly on its merits, without regard to favour, that is to secure justice in the strict sense of the term. Neither party expects it, and it is doubtful, whether they desire it.“<sup>236</sup>

Ein weiterer Grund für die geringe Akzeptanz der Gerichte durch die Bevölkerung lag auch darin, dass die Richter nicht in ihren Heimatprovinzen eingesetzt werden durften, damit eventuelle persönliche Beziehungen die Urteilsfindung nicht beeinträchtigen könnten. Dies hatte jedoch zur Folge, dass die Richter mit den lokalen Sitten und Gebräuchen nicht vertraut waren. Ihre Urteile widersprachen daher nicht selten der öffentlichen Meinung am betreffenden Ort, was dazu führte, dass die Bevölkerung das Vertrauen in die Gerichte verlor.<sup>237</sup>

Das zusammen mit einem modernen Verfahrensrecht eingeführte System von Staatsanwaltschaften nach deutsch-japanischem Vorbild und der damit verbundene Ausschluss von Popularklagen rief Widerstand bei der lokalen Oberschicht hervor: „... in China at present criminal charges can only be brought up by the procurators.“

<sup>228</sup> Y.W. Chan, a.a.O. (Fn. 6), S. 64 f.

<sup>229</sup> MA Derun (马德润), Anregung, dass die Militärs nicht in die Justiz eingreifen (动军人勿干涉司法说), in: Faxue zhouban (法律周刊, englischer Titel: The Law Weekly), Nr. 2, Sunday, July 15, 1923, S. 1-5, S. 3.

<sup>230</sup> HAN Xiutao (韩秀桃), a.a.O. (Fn. 139), S. 417 f.

<sup>231</sup> Chih-Fang Wu, a.a.O. (Fn. 38), S. 23.

<sup>232</sup> Robert Heuser, a.a.O. (Fn. 8), S. 66 ff.

<sup>233</sup> Chih-Fang Wu, a.a.O. (Fn. 38), S. 25.

<sup>234</sup> Cheou Tchang (寿昌; Pinyin-Umschrift: SHOU Chang), a.a.O. (Fn. 49), S. 78 f.

<sup>235</sup> MEI Huaquan, Die Vorstellungen des Volkes von der Justiz (国民对于司法之概念), in: Faxue jikan, 法学季刊, Vol. I, Nr. 1, April 1922 (第一卷第一期), S. 25-29, S. 25 ff.

<sup>236</sup> G.W. Keeton, a.a.O. (Fn. 8), S. 50.

<sup>237</sup> Chang I. Pang, a.a.O. (Fn. 7), S. 166.

This fact is much to the dissatisfaction of the people, because for several thousand years the local gentry have concerned themselves with the institution of criminal charges in their respective districts when offences were committed ..."<sup>238</sup>

Auch die neuen materiellen Rechtsnormen, insbesondere das neue Zivilrecht, hatte darum zu kämpfen, allgemein akzeptiert zu werden; zivilrechtliche Kenntnisse waren auch noch fast 20 Jahre nach Beginn der Reform kaum verbreitet; so stellte ein Verfasser fest: „Die Gebildeten wie auch die einfachen Leute haben nur oberflächliche Kenntnisse vom Zivilrecht.“<sup>239</sup>

## 12. Bericht der ausländischen Untersuchungskommission

Die geschilderten Unzulänglichkeiten der Justiz, insbesondere die fehlende richterliche Unabhängigkeit gehörten zu den zentralen Kritikpunkten der Untersuchungskommission zur Berichterstattung über die Praxis der Exterritorialität in China, welche die Westmächte in den 20er Jahren ins Leben riefen.

Dieser Kommission lag folgendes zu Grunde: Auf der Versailler Friedenskonferenz im Jahre 1919, an der China mit einer Delegation beteiligt war, hatte China die Rücknahme der Exterritorialrechte gefordert sobald in den Städten, in denen sich Fremde aufhielten, moderne Gerichte etabliert und moderne Kodifikationen geschaffen und in Kraft gesetzt sein würden. Die Delegierten beriefen sich dabei ausdrücklich auf die in den Verträgen von 1902 und 1903 gemachten Versprechungen der Westmächte und verwiesen auch auf die inzwischen erreichten Reformen Chinas auf dem Gebiet des Rechts. Die Forderungen der chinesischen Delegation wurden jedoch nicht erhört und dies hatte mit zur Folge, dass China den Versailler Vertrag nicht unterschrieb.<sup>240</sup>

Auf der Washingtoner Konferenz von 1921, 1922 zeigten die Westmächte ein größeres Entgegenkommen: Sie rangen sich dazu durch, eine Untersuchungskommission zur Berichterstattung über die Praxis der Exterritorialität in China, die neuen Gesetze, das Gerichtssystem und die Methoden der Rechtsanwendung in China zu berufen. Die tatsächliche Arbeitsaufnahme der Kommission wurde jedoch immer wieder herausgezögert; sie nahm erst im Januar 1926 in Peking ihre Arbeit

auf.<sup>241</sup> Als die Kommission schließlich 1926 in Peking tagte, wiederholte sie eine Reihe von Empfehlungen, die der chinesischen Seite schon bekannt waren: Sie liefen darauf hinaus, die geplanten und erarbeiteten Kodifikationen zu beenden, sie in Kraft zu setzen und weiter an dem Aufbau einer modernen Gerichtsorganisation zu arbeiten. Das Ergebnis war für China enttäuschend, denn es änderte nichts am Status quo.<sup>242</sup>

Die Empfehlungen der Kommission lassen sich in drei Punkten zusammenfassen. Zunächst stellte die Kommission unmissverständlich klar, dass die Justiz vor Beeinflussung durch die Exekutive geschützt werden müsse. Der Umstand, dass dies besonders hervorgehoben wurde, verdeutlicht den Stellenwert, den die richterliche Unabhängigkeit für die Kommission hatte, wirft aber auch indirekt ein Schlaglicht auf die damalige Justizpraxis in China:

„The administration of justice with respect to the civilian population in China must be entrusted to a judiciary which shall be effectively protected against any unwarranted interference by the executive or other branches of the Government, whether civil or military.“

Dieser Punkt wurde durch zwei weitere Empfehlungen ergänzt: „It should extend the system of modern courts, modern prisons and modern detention houses with view to the elimination of the Magistrates Courts and of the old style prisons and detention houses. It should make adequate financial provision for the maintenance of courts, detention houses and their personnel.“<sup>243</sup>

Die Kommission übte auch Kritik an einigen weiteren strukturellen Aspekten des chinesischen Justizsystems: so etwa an dem Umstand, dass die ursprünglich vom deutsch-japanischen System übernommene strenge Gewaltenteilung, insbesondere die Trennung zwischen Justiz und Verwaltung, auch an modernen Gerichten nach und nach verwischt wurde. So wurden Aufsichtskompetenzen

<sup>238</sup> Chang I. Pang, a.a.O. (Fn. 7), S. 166.

<sup>239</sup> ZHANG Eryun (张尔云), Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den Rechtsprinzipien Chinas und dem Westen (中西法理之异同), in: Faxue jikan (法学季刊), Vol. I, Nr. 2, Juli 1922, S. 61-65, S. 61.

<sup>240</sup> Karl Büniger, a.a.O. (Fn. 11), S. 171.

<sup>241</sup> Eine Darstellung der verwirrenden und unübersichtlichen Rechtslage der unterschiedlichen Exterritorialrechte Mitte der 20er Jahre findet sich bei: Georges Padoux, a.a.O. (Fn. 12), S. 280-284. Nach dem Verlust seiner Exterritorialrechte durch den Versailler Vertrag unterstanden z.B. die deutschen Staatsbürger in China der Jurisdiktionsgewalt des chinesischen Staates. In der Gruppe der Mächte ohne Exterritorialrechte wurden aber, so Padoux, noch nach drei unterschiedlichen Gruppen differenziert. Deutsche Staatsbürger gehörten der zweiten Gruppe an, wodurch sie allein den modernen chinesischen Gerichten unterstanden, in welchen nach den modernen Gesetzen Recht gesprochen wurde. Offenbar anders als bei der ersten Gruppe, welche gänzlich allen (auch nichtreformierten) chinesischen Gerichten unterstanden, waren dort auch deutsche Rechtsanwälte und Übersetzer zugelassen.

<sup>242</sup> Karl Büniger, a.a.O. (Fn. 11), S. 172.

<sup>243</sup> Die Empfehlungen der Kommission sind abgedruckt in: The China Law Review, Vol. XI, Nr. 1, Shanghai, Januar 1927, edited by M.T.Z. Tyau, London, S. 79-84.

der höheren Gerichte im Laufe der Zeit an die lokale Regierung übertragen; der Chef der örtlichen Polizei amtierte gleichzeitig als Staatsanwalt und die Urteile von Polizeigerichten wurden als Verwaltungsentscheidungen angesehen. Gegen Entscheidungen der Polizeigerichte war praktisch keine Rechtshilfe zu erlangen – es gab nämlich nur ein einziges Verwaltungsgericht in China.<sup>244</sup>

Wie schon die zeitgenössischen Beobachter feststellten, bedeutete der Restaurationsversuch YUAN Shikais eine Verschwendung wertvoller Jahre zum Aufbau einer modernen Verwaltung und Justiz<sup>245</sup> – insgesamt wurde die Entwicklung der modernen Justiz in Chinas daher durch seine Restaurationsversuche fast um zwei Jahrzehnte zurückgeworfen.

### 13. Chaotische politische Verhältnisse

Ein ausschlaggebender Grund für den so quälend langsamen Aufbau einer funktionierenden Justiz ist auch den chaotischen politischen Verhältnissen zuzuschreiben. Die Zentralregierung in Peking verfügte nur über ein verhältnismäßig kleines Einflussgebiet; die Machthaber lösten sich dort in Folge von Staatsumstürzen ehrgeiziger Putschisten ständig ab. YUAN Shikai, der erste Präsident der Republik, versuchte sich im Jahre 1915 zum Kaiser zu krönen, die Monarchie wieder einzuführen und eine neue Dynastie zu gründen.<sup>246</sup> Nach seinem Tod im Jahre 1916 zerfiel das Land in die Einflussgebiete sich bekämpfender Warlords, die zeitweise in ihrem Gebiet so autonom herrschten, dass sie ihr eigenes Geld drucken ließen; die Gewalt der Regierung in Peking endete häufig bereits an der Stadtmauer.

Bis zur Machtergreifung durch die Guomindang Ende der 20er Jahre verbrauchten die nachfolgenden Regierungen ihre Kräfte mit den Versuchen, die Herrschaft im eigenen Land zu erhalten. Ein Blick auf die Zahl der wechselnden Regierungen veranschaulicht das Maß der inneren Instabilität: Von März 1912 bis Juni 1928 lösten sich 32 Regierungskabinette mit 59 Ministerpräsidenten ab.<sup>247</sup> Die in rascher Folge wechselnden Regierungen legten in dieser Zeit ihr Augenmerk darauf, ihre Macht zu konsolidieren und die chronische Finanznot zu beheben. Sie gaben den größten Teil der Staatsausgaben für militärische Angelegenheiten

aus. Einrichtungen und Organisationen der Bildung, Justiz sowie Industrie und Handel bestanden zum großen Teil nur dem Namen nach. Die Instabilität der Regierung machte die Verwaltung der Justiz größtenteils unmöglich.<sup>248</sup>

Aber auch die Warlords in den Provinzen legten wenig Wert auf den Aufbau einer modernen Justiz. In ihrem Machtbereich übten sie unumschränkte Macht aus, die keine Trennung von legislativer, exekutiver und judikativer Staatsgewalt kannte.<sup>249</sup> Eine konsequente Durchsetzung des Gewaltenteilungsprinzips hätte eine Einschränkung ihrer Willkürherrschaft bedeutet.<sup>250</sup> Bereits zur Zeit YUAN Shikais (Präsident von 1912 - 1916) schlugen einige Provinzgouverneure daher vor, neben den Grundschulen auch die moderne Justizorganisation wieder abzuschaffen. In der Provinz Anhui z. B. gab es in dieser Zeit keine speziellen Institutionen für Bildung, Industrie und Justiz. In den ersten Jahren der Republik – und noch weit darüber hinaus, konnten sich die Ideen einer modernen Staatsverwaltung kaum gegen die Übermacht des traditionellen Denkens durchsetzen.<sup>251</sup>

### 14. Weiter andauernder Widerstand durch die Beamtenschaft

Trotz des äußeren Drucks durch die Westmächte, die auf eine Reform des Justizsystems drängten, spielte neben dem mangelnden Reformwillen der politischen Verantwortlichen, wie schon zum Ende der Qing-Dynastie weiterhin auch ein verbreiteter Widerstand der alten Bürokratie gegen das westliche System eine große Rolle bei der Behinderung der Justiz. Teilweise hielten sogar die Personen, die als Mitarbeiter an der Erarbeitung der neuen Gesetzeskodifikationen beteiligt waren, nicht viel von den neuen Regelungen westlichen Stils.

Die Richter des Daliyuan waren nach der Revolution zwar radikal ausgetauscht worden – es wurden statt der Literaten nun ausschließlich Personen mit moderner Ausbildung eingestellt<sup>252</sup> – doch wurde dies nicht auf allen Ebenen der Verwaltung durchgeführt. Insbesondere in den unteren Rängen der Justiz wurden die alten Beamten, die lange gedient hatten oder eine gute Schulung im alten Recht hatten, weiter übernommen.<sup>253</sup> Dies hatte die gleichen nachteiligen Folgen, wie sie in Deutschland nach der Revolution von 1918 zu beklagen waren:

<sup>244</sup> G.W. Keeton, a.a.O. (Fn. 8), S. 43 f.

<sup>245</sup> L.K. TAO, a.a.O. (Fn. 130), S. 58.

<sup>246</sup> David Bonavia, Chinas Warlords, Oxford University Press, 1995, S. 38 ff.

<sup>247</sup> YU Jiang (俞江), Chinesischer Zivilrechtsentwurf der Republikzeit (中华民国暂行民律草案), S. 483-502, in: Aufsätze zum Zivil- und Handelsrecht, Band 17, Peking, 2000, S. 195.

<sup>248</sup> G.W. Keeton, a.a.O. (Fn. 8), S. 50.

<sup>249</sup> G.W. Keeton, a.a.O. (Fn. 8), S. 46.

<sup>250</sup> HAN Xiutao (韩秀桃), a.a.O. (Fn. 139), S. 421 f.

<sup>251</sup> HAN Xiutao (韩秀桃), a.a.O. (Fn. 139), S. 421.

<sup>252</sup> Y.W. Chan, a.a.O. (Fn. 6), S. 56.

<sup>253</sup> Chang Yao-tseng, a.a.O. (Fn. 138), S. 313.

Die Männer des alten Regimes opponierten gegen das neue System. Es wurde vielfach angezweifelt, dass die Einführung neuer Verwaltungsstrukturen und moderner westlicher Grundsätze in der Justiz dem alten Magistratssystem überlegen sei.<sup>254</sup> So wurde bei den höheren Gerichten bemängelt, dass diese neue Form dem einzelnen Richter keine ausreichende Würde mehr verleihe, denn diese waren in Kammern zu drei und mehr Richtern organisiert, so dass dem Einzelnen kein herausgehobener Status mehr zukam.<sup>255</sup>

So erregte auch das westliche Prozessrecht, welches an den nach modernen Grundsätzen errichteten Gerichten angewandt wurde, den Unwillen und das Unverständnis der Beamten. Die zahlreichen Formalien wurden als unnötig aufwendig betrachtet. Selbst ein so gebildeter und einflussreicher Jurist wie DONG Kang, der neben WANG Chonghui zeitweise als Direktor der Kodifikationskommission amtierte und an der Erstellung der neuen Gesetze aktiv beteiligt war, verhehlte nicht seine Geringschätzung gegenüber den neuen prozessrechtlichen Vorschriften: Mit diesen sei die „allgemeine Krankheit“ des „allzu komplizierten Prozessrechts Deutschlands und Frankreichs“ übernommen worden. Aus diesem Grund werde die Verhandlung verlangsamt und es blieben viele Verfahren unerledigt.<sup>256</sup> Immerhin riefen die durch Militärgerichte im Wege von Schnellverfahren häufig ausgesprochenen Verurteilungen Unschuldiger, die nach Ende des Prozesses sofort erschossen wurden, Unbehagen hervor.<sup>257</sup>

Noch Mitte der 20er Jahre wurde auf dem Land die Folter im Strafprozess angewandt und auch die Hinrichtungsart durch Zerstückelung wurde weiterhin durchgeführt, obgleich diese Hinrichtungsmethode offiziell bereits seit dem Jahre 1906 aufgehoben worden war, ein Umstand der zeigt, dass viele Regelungen in der Praxis von den Beamten missachtet wurden.

Die zur Einführung neuer Institutionen angegebenen Begründungen erwecken darüber hinaus den Eindruck, dass in Einzelfällen den Beteilig-

ten der eigentliche Sinn westlicher Institutionen und Prinzipien nicht klar geworden ist: So wurde die Einführung des Systems der Staatsanwaltschaften erstens damit begründet, dass alle kriminellen Vergehen letztlich Verletzungen gegenüber dem Wohlergehen des Staates seien und daher von Staatsbeamten verfolgt werden müssten. Zweitens werde dadurch die Strafverfolgung effektiver, dass den Staatsanwälten die Macht verliehen wird, Voruntersuchungen einzuleiten; man werde sich einen guten Teil unnötiger Verfahrensschritte im förmlichen Verfahren ersparen.<sup>258</sup> Die Begründung gibt zu erkennen, dass man hier ausschließlich die Interessen des Staates bzw. des Gerichtes im Auge hatte – dass es für den Angeschuldigten nach westlicher Sicht unzumutbar ist, einem Richter gegenüberzustehen, der gleichzeitig die Rolle des Staatsanwaltes übernimmt, dass also die fehlende Gewaltenteilung in erster Linie eine nicht akzeptable Benachteiligung des Angeklagten darstellt, scheint zumindest für den Verfasser des Beitrages keine Rolle gespielt zu haben.

Ein weiterer Mitarbeiter der Kodifikationskommission, der spätere Justizminister LO Wenkan, äußerte sich in einer 1924 gehaltenen Rede sehr kritisch gegenüber der Einführung westlicher Methoden in China im Allgemeinen und der Übernahme des westlichen Rechtssystems im Besonderen. Insgesamt hielt er sie für einen fundamentalen Fehler. Sein Hauptargument beruht auf der Feststellung, dass das westliche System nicht nach China passe, eine Einstellung, die offenbar der Überzeugung vieler Beamten der damaligen Zeit entsprach. Bei Lichte betrachtet zeigen die von ihm genannten Gründe jedoch, dass es sich im wesentlichen um einen mangelnden organisatorischen Durchsetzungswillens handelte: „... Our present judicial system is also imported from foreign hands. Experience tells us, that they do not suit us much. In the first place, the organisation of the Courts follows mostly that of Japan – in other words that of France and Germany. The system requires a big army of judicial personnel; consequently the remuneration is very low and a position on the Bench is not at all difficult. With a position humble and a salary poor, one can easily imagine the result; it naturally tends towards being more dependent than independent. Furthermore, the power of promotion is in the hands of the Minister of Justice – an executive officer – and we still have not the system of “La table D’avancement.” Armed with such a strong weapon,

<sup>254</sup> L.K. TAO, a.a.O. (Fn. 130), S. 57: “... the reformers, in spite of their incessant agitation and active propaganda, have not yet advanced any constructive scheme as regards the realization of a modern and more efficient administrative system.”

<sup>255</sup> Lo W.K., a.a.O. (Fn. 50), S. 14

<sup>256</sup> “Shouxu ruzhi wei xing dalu fa zhuguo zhi tong bing, ruo de ruo fa.” 手续濡滞为行大陆法诸国之通病,若德若法. vgl.: DONG Kang (董康), a.a.O. (Fn.135), S.114; vgl. auch: Kiang Yung, a.a.O. (Fn. 21), S. 118, S. 131.

<sup>257</sup> “Inasmuch as robbery and brigandage are so prevalent in China, we cannot say that these laws are not appropriate. But the reckless and hasty way with which cases are tried cannot fail to cost many an innocent person’s life.” Kiang Yung, a.a.O. (Fn. 21), S. 118, S. 130.

<sup>258</sup> Tachuen S.K. Loh, a.a.O. (Fn. 45), S. 40.

the poor judiciary is always at the mercy of the executive. What independent judiciary, indeed!"<sup>259</sup>

#### IV. Die Justiz unter der Herrschaft der Guomindang

Die Guomindang-Regierung baute, nachdem sie 1927 die Macht errungen hatte, das Justizsystem zielstrebig weiter aus. Es wurde ein neues Verfahrensrecht geschaffen, ein neues Justizorganisationsrecht ersetzte im Jahre 1932 das alte Gesetz aus dem Jahr 1910 und es wurden strenge Standards für die juristische Ausbildung gesetzt.<sup>260</sup> Neue Bezeichnungen wurden eingeführt, an der Substanz des Systems änderte sich jedoch nichts.<sup>261</sup>

Das noch von YUAN Shikai erlassene Mandat aus dem Jahre 1914, durch das der Magistratebeamte die Macht erhalten hatte, Justiz und Verwaltung gemeinschaftlich auszuüben, wurde im August 1927 überarbeitet erneut in Kraft gesetzt. Es wurde nur um zwei Paragraphen ergänzt, nach denen dem Magistratebeamten in den Angelegenheiten der Verwaltung und der Justiz ein juristischer Beamter<sup>262</sup> an die Seite gestellt wurde, welcher jedoch ausschließlich als Hilfsperson tätig sein sollte. Der juristische Beamte hatte die Aufgabe, die mangelnden juristischen Kenntnisse des Magistratebeamten zu ersetzen, der in der Regel über keine juristische Schulung verfügte. Er wurde vom Obergericht auf Vorschlag des Magistratebeamten ernannt.<sup>263</sup> Neben dem genannten Beamten verfügte der Magistratebeamte jedoch noch über eine Reihe anderer Justizangestellter, die ihm bei der Erledigung der täglichen Aufgaben halfen, wie Sekretäre und Personen, die mit polizeilichen oder staatsanwaltlichen Aufgaben betraut waren. Der Magistratebeamte hatte jedoch insgesamt im Hinblick auf die Justiz eine große Machtfülle und das Prinzip der Gewaltenteilung war weiterhin nicht verwirklicht.

Faktisch glich das System nun wieder der Organisationsstruktur der Qing-Dynastie, in welcher dem Magistratebeamte zwar durch zahlreiche spezialisierte Hilfsbeamte die Arbeit erleichtert wurde, er aber letztlich auf verwaltungsrechtlichem wie justiziellem Gebiet uneingeschränkt herrschen

und entscheiden konnte. Für die Beibehaltung dieses Systems waren wiederum wesentlich finanzielle Gründe ausschlaggebend.<sup>264</sup> Während der 30er Jahre war das Staatsbudget niedrig und die Einnahmen unsicher; die Gesamtausgaben für die Justiz stellten in diesen Jahren niemals mehr als 3 % des Gesamthaushaltes dar.<sup>265</sup>

Das Jahrbuch von 1929-30 zählt nach dem Stand von September 1929 bereits insgesamt 244 moderne Gerichte, welche als „in Funktion“ bezeichnet wurden.<sup>266</sup> Im Vergleich zur oben erwähnten Eintragung des Jahrbuches von 1928 bedeutend dies demnach eine Zunahme um mehr als 100 Gerichte. Dennoch war noch immer nicht die Anzahl des Jahres 1913, nämlich 303 Gerichte, erreicht worden.

Auch in den 30er Jahren sollte der Aufbau einer unabhängigen Justiz im ganzen Land nicht glücken. Zwar wurden nun rasch eine große Zahl weiterer Gerichte gegründet (eine Statistik zählt im Jahre 1933 insgesamt 450 moderne Gerichte),<sup>267</sup> wie in den zurückliegenden Jahren bildete aber weiterhin die Finanznot und die Frage einer effektiven Schulung des Justizpersonals ein drängendes Problem.<sup>268</sup> Hinzu kamen nun auch ideologische Gründe, die den Aufbau eines unabhängigen Justizsystems westlicher Prägung verhinderten. Die gesamte Gesetzgebung der Guomindang sollte von den staats- und gesellschaftspolitischen Gedanken SUN Yatsens, den „drei Prinzipien des Volkes“ geprägt sein (San Min Zhuyi<sup>269</sup>), nämlich Nationalismus<sup>270</sup>, Demokratie<sup>271</sup> und angemessene Lebensbedingungen für das Volk.<sup>272</sup> Mit dem Begriff Demokratie verband SUN Yatsen jedoch einen Inhalt, der sich von den Vorstellungen westlicher Staaten unterschied. Seiner Ansicht nach sollte der Einzelne nicht zu viel Freiheit haben, die Nation allein sollte über alle Freiheit verfügen. Die Bevölkerung wurde eingeteilt in solche Personen, die führen, solche, die folgen und solche, die geführt werden. SUN Yatsen

<sup>264</sup> HAN Xiutao (韩秀桃), a.a.O. (Fn. 139), S. 421 f., S. 425.

<sup>265</sup> ZHANG Renshan (张仁善), Kurze Abhandlung über den Einfluss der Verwaltung und Planung der Justizkosten auf die Umgestaltung der Justiz während der Zeit der Guomindangherrschaft in Nanjing (略论南京国民政府时期司法经费的筹划管理对司法改革的影响), in: Faxue pinglun (法学评论), Vol. 21, Nr. 5, 2003 (Nr. 121), S. 153-161, S. 155.

<sup>266</sup> „Modern Courts now in Operation“ vgl. H.G.W. Woodhead (Hrsg.), The China Year Book 1929-30, The Tientsin Press limited, S. 1147 ff.

<sup>267</sup> YANG Zhaolong (杨兆龙): Judicial Administration in China, in: The China Law Review, Januar 1933, Vol VI, Nr. 1. S. 6- 27, S. 14.

<sup>268</sup> LIN Bin (林彬), a.a.O. (Fn. 5), S. 1.

<sup>269</sup> 三民主义.

<sup>270</sup> 民族.

<sup>271</sup> 民权.

<sup>272</sup> 民生.

<sup>259</sup> LO Wenkan, China's Introduction of Foreign Systems, in: Chinese Social and Political Review, Vol. VIII, Nr. 4, 1924, S. 172-195, S. 179.

<sup>260</sup> YANG Zhaolong (杨兆龙), Judicial Administration in China, in: The China Law Review, Vol. VI, Nr. 1, Shanghai, Juli 1933, S. 6-28, S. 20 ff.

<sup>261</sup> So wurde der Daliyuan in „Oberstes Gericht“ (最高法院), die niederen Geichte von „shenpan ting“ (审判庭) in „fayuan“ (法院) umbenannt, LI Weiyan 李蔚岩, a.a.O. (Fn. 73), S. 10.

<sup>262</sup> Chengshenyuan 承审员.

<sup>263</sup> G.W. Keeton, a.a.O. (Fn. 8), S. 40.

hielt die Bevölkerung noch nicht für reif für eine Demokratie im westlichen Sinne.<sup>273</sup>

Die Durchsetzung der Guomindang-Ideologie wurde von der Guomindang kontrolliert, die auch die Gesetzgebung beaufsichtigte.

Entsprechend der stark sozialistisch gefärbten Ideologie der Guomindang, sollte gerade im Rechtsbereich der den westlichen Ländern zugeschriebene Individualismus zurückgedrängt und die Gesellschaft als Maßstab für Recht und Politik in den Vordergrund gestellt werden. Man sah sich hier angesichts der Entwicklungen in Sowjetrußland, Deutschland, und Italien in Übereinstimmung mit einer, wie es schien, globalen neuen Bewegung, der man sich anzuschließen suchte

Der Präsident des Lifayuan und Chefideologe der Guomindang, HU Hanmin,<sup>274</sup> konkretisierte diese Ansichten in einigen Reden, die er im Jahre 1929 anlässlich der Eröffnung des Lifayuans hielt.<sup>275</sup> Demnach sollten die drei Prinzipien des Volkes die unabdingbare Grundlage für die Gesetzgebung sein. Der Individualismus war seiner Meinung nach ein Überrest der europäischen Rechtsentwicklung aus vergangenen Jahrhunderten. Das 20. Jahrhundert stehe aber ganz im Zeichen der Gesellschaft.<sup>276</sup> Das Recht wurde als ein Regierungsinstrument verstanden, nicht als Garant und Schutz individueller Freiheit.<sup>277</sup>

Die Legislative hatte demnach die „drei Prinzipien“ als oberste Richtschnur ihrer Tätigkeit zu Grunde zu legen. So schrieb QIAO Yitang, Mitglied der Kodifikationskommission: „Besonders wichtig und dringend ist es, im neuen chinesischen Rechtssystem China als einen durch das Recht

geführten Staat zu vollenden, der durch die drei Prinzipien des Volkes bestimmt wird.“<sup>278</sup>

Diese Ansichten wurden auch in der zeitgenössischen chinesischen Rechtsliteratur verbreitet.<sup>279</sup>

„Früher war der Individualismus die Grundlage des Rechts, heute müssen wir aber die Gesellschaft als Maßstab verwenden; die neu festgelegten Rechtssysteme aller Länder haben alle die Tendenz zu einer Sozialisierung; Verträge eine Tendenz zur Kollektivierung...unser Land kann sich auch nicht außerhalb dieser Beispiele stellen, auch das Rechtsdenken wandelt sich...wir müssen an den hinterlassenen Schriften von SUN Yatsen festhalten... und diese Theorien zum höchsten Prinzip unserer Gesetzgebung machen.“<sup>280</sup>

Im Rahmen der fortwährenden Umgestaltung der Partei- und Staatsorganisation in den 30er Jahren orientierte man sich immer mehr an den Einheitsparteien Deutschlands, Russlands und Italiens; nach Ansicht der Parteiführung wusste allein der Staat bzw. die Partei, was für die Bürger am besten sei; eine wirklich unabhängige Justiz war nicht im Sinne der damaligen Machthaber.<sup>281</sup>

Jedes Gericht, mit Ausnahme des Obersten Gerichts, war nun verpflichtet, seine Urteile dem Justizministerium „zur Prüfung“ vorzulegen. Beim Vorliegen eines „Fehlers“ in einem Urteil, wurde der Richter angewiesen und ermahnt, nicht noch ein weiteres mal einen solchen Fehler zu begehen. Der zeitgenössische Berichterstatter beeilte sich jedoch, zu versichern, dass diese Vorgehensweise nur dazu diene, die fehlenden Kenntnisse und Erfahrungen der Richter zu korrigieren.<sup>282</sup>

<sup>273</sup> Chen, J.: Chinese Law. Towards an Understanding of Chinese Law. Its Nature and Development. Kluwer Law International. The Hague, London, Boston. 1999, S. 24 ff.

<sup>274</sup> 胡汉民.

<sup>275</sup> Siehe hierzu insbesondere: WANG Yang (王杨): Die Übernahme und die Umgestaltung der westlichen Ideologie durch die Guomindangregierung in Nanjing, wonach die Gesellschaft Maßstab der Zivilgesetzgebung sei; (Nanjing guomin zhengfu dui xifang shehui benwei minshi lifa sixiang de jicheng yu gaizao;南京国民政府对西方社会本位民事立法思想的继承与改造), in: Zhongwai faxue (中外法学), 1999 Nr. 2 (Nr. 62). S. 110- 114. S. 111 f.

<sup>276</sup> HU Hanmin (胡汉民): Reden anlässlich der Eröffnung des Lifayuans (guomin zhengfu lifayuan kaihui ci; 国民政府立法院开会辞), in: Sonderausgabe des Lifayuans Nr. 1, (Lifayuan zhuankan, 立法传刊, 第一辑); lifayuan mishu chubian, minzhi shuju yinxing, 立法院秘书处编; 民智书局印行) Shanghai (1929 ?), S. 1-13.

<sup>277</sup> Robert Heuser, Chinas Weg in eine neue Rechtsordnung; Strukturen und Perspektiven (1978 -1988). JZ (Juristen Zeitung) Nr. 19, S. 893- 904. S. 897.

<sup>278</sup> JIAO Yitang (焦易堂): Das neue Rechtssystem Chinas in universeller Harmonie mit der Welt (xin zhongguo faxi yu shijie datong; 新中国法系于世界大同), in: Faxue jikan; (法学季刊), erster Jahrgang, Nr. 1, (第一卷第一号), (1931?). S. 1-3, S. 2.“而尤其紧要的, 是在新中国法系之下, 把中国完成做一个三民主义的法治国;...”

<sup>279</sup> JIANG Fengquan (蒋沅泉): Die Entwicklung der Gesetzgebung für ein chinesisches Rechtssystem (zhonghua faxi lifa zhi yanjin; 中华法系立法之演进), in: Zeitschrift für chinesische Rechtswissenschaft. 6. Jahrgang, Nr. 7; (1935) (中华法学杂志, 第六卷第七号) S. 1-20, S. 14.

<sup>280</sup> 昔日以个人主义为根据之法律, 至今日乃不能不趋向于社会本位, 各国新订法制, 多趋于社会化, 契约多趋于集合化...我国亦不能自外斯例, 法律思想又一变; ...秉孙中山先生遗教, 基此理论而确立各法之最高原则...

<sup>281</sup> HU Hanmin, unternahm Ende der 20er, Mitte der 30er Jahre zahlreiche Europareisen, insbesondere nach Deutschland und Italien und forderte schon 1928 die Einführung der Einparteienherrschaft in China. ZHUN Yang (春杨), Untersuchung über das Rechtsdenken HU Hanmins (胡汉民法律思想研究), in: Rechtsgeschichte. Essaysammlung, 3. Band (法律史论集 第3卷), Hrsg.: HAN Tinglong (韩廷龙), Verantwortlich: Wissenschaftlicher Verein für chinesische Rechtsgeschichte (中国法律史学会主办), Falü chubian she 法律出版社, 1. Ausgabe, Peking 2002, S. 357-374, S. 359.

<sup>282</sup> YANG Zhaolong (杨兆龙), Judicial Administration in China, in: The China Law Review, Januar 1933, Vol VI, Nr. 1. S. 6- 27, S. 16: "Each court with the exemption of the Highest Court is required to submit the

Ähnlich wie bei der neuen Gesetzgebung (bereits im Jahre 1931 lagen die wichtigsten Gesetze abgeschlossen vor), die an sich eine große Leistung war, wurden die Errungenschaften bei der Justizreform aber auch durch die notorische Korruption und autoritäre Regierungsweise der Guomindang in Frage gestellt, so dass schließlich das Rechtssystem der Guomindang-Zeit auf den größten Teil der Einwohner Chinas kaum einen Einfluss hatte.<sup>283</sup> In den großen Handelsstädten arbeiteten Gerichte nach modernen Verfahrensregeln zur Zufriedenheit der Ausländer; zeitgenössische Statistiken zeigen auch, dass diese modernen Gerichte damals Zehntausende von Verfahren behandelten.<sup>284</sup> Weiterhin lag die Jurisdiktionsgewalt im überwiegenden Teil des großen Landes aber nach alter Gewohnheit in der Hand des Magistratsbeamten. Für den größten Teil der chinesischen Bevölkerung hatten daher die neuen Institutionen und das neue Recht keine Bedeutung.<sup>285</sup> Dies hatte schließlich auch seinen Grund darin, dass die meisten Menschen in armseligen Verhältnissen auf dem Lande lebten, wo die Wirtschaft agrarisch geprägt war. Die modernen Ideen des Westens erreichten die Menschen auf dem Dorf nicht.<sup>286</sup>

Noch das Jahrbuch von 1935-36 hält fest, dass die Aufhebung der konkurrierenden Magistratsgerichtsbarkeit weiter anhängig sei – also bis unmittelbar vor Ausbruch der japanischen Invasion. Immerhin wurden nun Assessoren, die eine moderne Ausbildung durchlaufen hatten, an die lokalen Sitze der Magistratsbeamten geschickt.<sup>287</sup> An der grundsätzlichen Problematik änderte dies freilich

---

judgments rendered by the judges thereof for examination by the Ministry of Justice... Upon discovery of any error in any of the judgments, it is called to the attention of the judge or other judicial officers concerned so as to advise or warn him not to fall into the same mistake again. Such advice or warning is, however, given only for the purpose of supplementing a judge's deficiency in knowledge or experience and by virtue of the supervisory power with which the Ministry of Justice is invested."

<sup>283</sup> Perry Keller, Sources of Order in Chinese Law, in: The American Journal of Comparative Law, Hrsg.: American Association for the Comparative Study of Law, Berkeley, Vol. XLII, Fall 1994, Nr. 4, S. 711-758, S. 718.

<sup>284</sup> Gesamtstatistik aller im 7. Monat, des 25. Jahres der Republik (1936) eingelegten und abgeschlossenen Fälle zum Zivil- und Strafrecht aller Gerichte und Staatsanwaltschaften. (Zongji. Ershi wu nian qiyuefen ge fayuan ji jianchachu min xing anjian shou jie bijiao biao; 总计二十五年七月份各法院及检察处民刑案件收结比较表), in: Xiandai sifa (现代司法), 2. Jahrgang Nr. 1 (第二卷第一期), S. 158-167

<sup>285</sup> Ulrich Manthe, Bürgerliches Recht und Bürgerliches Gesetzbuch in der Volksrepublik China, Jahrbuch für Ostrecht Nr. 28 (1987), S. 11-30, S. 15.

<sup>286</sup> Charles Sumner Lobingier, Shall China have an uniform Legal System?, in: The China Law Review, Vol. VI, Nr. 4, Shanghai, Oktober 1933, S. 323-326, S. 326.

<sup>287</sup> XIE Guansheng (谢冠生), Judicial Yuan, in: The Chinese Year Book 1935-36, editor: Kwei Chungshu (桂中樞) (Pinyin- Umschrift: GUI Zhongshu), The China Critic, Shanghai, S. 225 - 256, S. 253.

nichts. Ab 1937 machte der Invasionskrieg Japans gegen China und der nachfolgende Bürgerkrieg den weiteren Aufbau der Justiz unmöglich.

Insgesamt lässt sich sagen, dass der Aufbau einer effektiven Gerichtsorganisation während der gesamten Republikzeit kaum über die noch während der Qingzeit gesetzten Grundlagen hinausgekommen ist.<sup>288</sup> Während dieser ganzen Zeit fehlte es im größten Teil Chinas an einer effektiven Trennung von Justiz und Verwaltung. Trotz beeindruckender Errungenschaften auf dem Gebiet der Gesetzgebung dieser Zeit bleibt im Rückblick nur die Feststellung, dass der erste Versuch in China ein modernes und funktionierendes Justizsystem zu begründen scheiterte und dass – wenn man den westlichen Maßstab anlegen möchte – das Land heute, genau hundert Jahre nach dem Beginn der Rezeption westlichen Rechts, noch immer auf seine Verwirklichung wartet.

## V. Zusammenfassung

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde die alte chinesische Rechtstradition auf äußeren und inneren Druck hin abrupt unterbrochen. Ende der Qing-Dynastie begann man unter der Anleitung japanischer Rechtswissenschaftler mit dem Verbot der Folter und grausamer Strafen, dem Aufbau eines modernen Justizsystems und der Schaffung eines modernen Verfahrensrechts. Der Einfluss Deutschlands auf die Reformen, insbesondere bei der Rezeption eines modernen Justizsystems, aber auch bei der Übernahme der materiellen als auch der prozessrechtlichen Gesetze war groß. Anders als in Japan wurden die Reformen jedoch nur halbherzig durchgeführt; die Qing-Regierung konnte und wollte nicht den Widerstand der Beamten und Provinzgouverneure brechen, so dass die Reform nicht über Anfänge hinaus kam. In den ersten Jahren der Republik, ab 1911 wurden zwar große Fortschritte gerade im Hinblick auf den Aufbau erstinstanzlicher Gerichte im ganzen Land sowie in der Durchsetzung rechtstaatlicher Grundsätze wie der Gewaltenteilung, der Unabhängigkeit der Gerichte und des Anspruchs auf rechtliches Gehör errungen. Der erste Präsident der Republik, YUAN Shikai, machte jedoch im Jahre 1914 den größten Teil der Reformen rückgängig, indem er alle inzwischen errichteten erstinstanzlichen modernen Gerichte aufheben ließ. Bis zur Machtergreifung der Guomindang im Jahre 1927 befand sich die Justiz in einem chaotischen Zustand. Es fehlte an Geld und an im modernen Recht ausgebildeten Juristen, die juristi-

---

<sup>288</sup> So auch HAN Xiutao (韩秀桃), a.a.O. (Fn. 139), S. 421 f., S. 420.

sche Ausbildung war dürftig, die Beamten bekämpften die modernen Verfahrensgrundsätze, die lokalen Machthaber griffen in die Rechtsprechung ein, die Korruption grassierte und die Bevölkerung gewann kein Vertrauen in die modernen Gerichte. Zwar bemühte sich die Guomindang-Regierung um eine Reform des Justizwesens; dies änderte jedoch wenig an den früheren Zuständen: Bis zum Ende der Republikzeit wurde der größte Teil der erstinstanzlichen Rechtsprechung wie zur Zeit der Qing-Dynastie durch den lokalen Magistratsbeamten durchgeführt, der Polizeichef, Staatsanwalt und Richter in einer Person war. Anders als in Japan musste daher der erste Versuch, in China die Gewaltenteilung durchzusetzen und ein rechtstaatliches, funktionstüchtiges Justizsystem aufzubauen, scheitern.

# Das neue Wertpapierinvestmentfondsgesetz der VR China – Eine Einführung

Knut B. Pißler\*

Die Einführung von Investmentfonds dient in der Volksrepublik China auf der einen Seite dem Ziel, Anlegern auf dem starken Kursschwankungen unterworfenen chinesischen Kapitalmarkt eine alternative Anlageform zum Sparbuch zu bieten, mit der Anlagerisiken möglichst gering gehalten werden.<sup>1</sup> Diesem Sicherheitsgedanken wird bei Investmentfonds im Wesentlichen durch das Prinzip der Risikostreuung Rechnung getragen, indem Fonds Wertpapiere unterschiedlicher Risikokategorien (Aktien mit einem höheren Kursrisiko als festverzinsliche Anleihen) und Beteiligungen an Unternehmen unterschiedlicher Branchen erwerben.<sup>2</sup>

Auf der anderen Seite sollen Fonds als Teil des so genannten Outsider-Kontrollsystems die Corporate Governance chinesischer Unternehmen verbessern.<sup>3</sup> Es wird hierbei von der Prämisse ausgegangen, dass Fonds als institutionelle Anleger aufgrund ihres generell langfristigen Investitionshorizonts motiviert seien, die Governance-Verhältnisse in Unternehmen kritisch zu hinterfragen, da gute Corporate Governance und deren Transparentmachung für Unternehmen ein wichtiges Element einer höheren Marktbewertung darstelle. Aktive Bemühungen der Fonds um eine gute Corporate

Governance in Unternehmen würden daher zur Verbesserung der eigenen Ergebnisse führen.<sup>4</sup> Die von der OECD erarbeiteten „Grundsätze der Corporate Governance“, die sich als unverbindliche Grundsätze an Unternehmensverfassungen börsennotierter Unternehmen gerade in aufstrebenden Ländern wie der Volksrepublik China richten, betonen vor diesem Hintergrund die Bedeutung der Fonds für die Corporate Governance.<sup>5</sup> Dass institutionelle Anleger auf dem chinesischen Kapitalmarkt bislang eine unbedeutende Rolle spielten, wird im Zusammenhang mit mangelhafter Unternehmensführung und -kontrolle auch von chinesischer Seite betont.<sup>6</sup>

Nach einer Experimentierphase mit Fonds Anfang der neunziger Jahre, einer ersten vorläufigen Regulierung von Wertpapierfonds im Jahr 1997 und einem langwierigen, nicht durch besondere Gradlinigkeit gekennzeichneten Gesetzgebungsverfahren, wurde auf der 5. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses (NVK) am 28.10.2003 das „Wertpapierinvestmentfondsgesetz der Volksrepublik China“<sup>7</sup> verabschiedet. Es wurde durch Dekret Nr. 9 des Präsidenten der Volksrepublik China, *HU Jintao*, am selben Tag bekannt gemacht und wird am 01.06.2004 in Kraft treten. Das Gesetz besteht aus 103 Paragraphen in zwölf Kapiteln.

Im folgenden soll die Entwicklung von Investmentfonds in der Volksrepublik China kurz nachgezeichnet werden (I.), um dann auf das Gesetzgebungsverfahren und die dort strittigen Fragen einzugehen (II.). Es folgt eine Einführung in ausgewählte Regelungsaspekte des neuen Wertpa-

\* Chinareferent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. Der Autor ist Herrn Prof. Dr. Dr. Stefan Grundmann der Friedrich-Alexander-Universität Nürnberg-Erlangen und Herrn Joachim Schelm, wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Basedow am Max-Planck-Institut in Hamburg, für wertvolle Hinweise sehr zu Dank verpflichtet.

<sup>1</sup> Siehe das Interview mit einem Sprecher der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission zur Auflage der ersten „normierten“ Wertpapierfonds im März 1998 in: 中国证券监督管理委员会公告 (CSRC-Amtsblatt) 1998, Nr. 3, S. 62 f.

<sup>2</sup> Zu den Zielen und Risiken des Investmentsparens siehe nur Wolfgang Förster/Urte Hertrampf, Das Recht der Investmentfonds, 3. Auflage, Neuwied 2001, S. 1 ff.

<sup>3</sup> Unterschieden wird allgemein zwischen der internen Corporate Governance, nämlich das Kräftespiel innerhalb der Kapitalgesellschaften, und der externen Corporate Governance, die auf die unternehmensexternen Akteure und Marktkräfte abzielt. Siehe nur Klaus J. Hopt, Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Corporate Governance, in: Peter Hommelhoff/Klaus J. Hopt/Axel v. Werder (Hrsg.), Handbuch Corporate Governance, Köln/Stuttgart 2003, S. 29 ff. m.w.N.

<sup>4</sup> Christian Strenger, Corporate Governance und Anteilseigner, insbesondere institutionelle Anleger, in: Peter Hommelhoff/Klaus J. Hopt/Axel v. Werder (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 3), S. 697 ff. (698 f.). Zur unterschiedlichen Rolle der Fonds für die Corporate Governance im Vergleich zwischen Deutschland und den USA siehe Christina Escher-Weingart, Corporate Governance Strukturen – ein deutsch-U.S.-amerikanischer Rechtsvergleich, in: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaften 2000, S. 386 ff.

<sup>5</sup> OECD Principles of Corporate Governance v. April 1999, Abdruck in einer von der OECD autorisierten deutschen Fassung in: Die Aktiengesellschaft 1998, S. 340 ff.

<sup>6</sup> Siehe nur die Äußerungen von LIANG Dingbang (梁定邦) in: ZGZQB v. 30.4.2001, S. 1. LIANG erläutert, dass 90% des täglichen Handelsumsatzes auf dem chinesischen Kapitalmarkt auf Investitionen von Einzelpersonen zurückzuführen seien, während die Eigengeschäfte der Wertpapiergesellschaften nur 6% und der Handel durch Fonds nur 4% des Handelsumsatzes ausmachen. Als Vergleich führt LIANG an, dass institutionelle Anleger in Taiwan 20% und in Hongkong sogar zwischen 40 bis 50% des Handelsumsatzes ausmachen würden. Siehe zu den Merkmalen des chinesischen Kapitalmarktes mit Blick auf den Erlass eines chinesischen Corporate Governance Kodexes Knut Benjamin Pißler, Corporate Governance in der VR China, NEWSLETTER, Heft 3 und 4/2002, S. 130 ff. (133 ff.).

<sup>7</sup> 中华人民共和国证券投资基金法, chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft.

pierinvestmentfondsgesetzes (III.), die mit einem Fazit schließt (IV.).

## I. Geschichte der Investmentfonds in China

Wie allgemein beim chinesischen Kapitalmarkt zu beobachten, entwickelten sich auch Investmentfonds in der Volksrepublik China zunächst als regional begrenzte Pilotprojekte, ohne dass auf zentralstaatlicher Ebene rechtliche Rahmenbedingungen hierfür geschaffen wurden.<sup>8</sup> Die Anfänge dieser Entwicklung werden auf die erste Hälfte der neunziger Jahre datiert.<sup>9</sup>

### 1. Erste außerbörslich gehandelte Fonds

Die ersten zum Handel notierten Fonds wurden im August 1992 von sechs Finanzinstituten in Shenyang errichtet. Sechs „gemeinsame Fonds“<sup>10</sup> wurden dabei unter wohlklingenden Bezeichnungen<sup>11</sup> am „Handelszentrum für Wertpapiere in Shenyang“<sup>12</sup> zum Handel notiert.<sup>13</sup> Über diesen Handel von Fonds außerhalb der in den Jahren 1990 bzw. 1991 errichteten Börsen in Shanghai und Shenzhen und dessen staatliche Beaufsichtigung und Regulierung ist wenig bekannt. Gesichert ist, dass Fonds noch bis Ende der neunziger Jahre über verschiedene Handelszentren, die sich bereits seit Mitte der achtziger Jahre in vielen Städten Chinas gebildet hatten, gehandelt wurden. Im Jahr 1999 fand eine Konsolidierung der Handelszentren und der dort notierten Fonds statt.<sup>14</sup> Diese Fonds gingen

<sup>8</sup> Siehe zur dezentralen Entwicklung des chinesischen Kapitalmarktes ausführlich Knut Benjamin Piffler, Chinesisches Kapitalmarktrecht – Börsenrecht und Recht der Wertpapiergeschäfte mit Aktien in der Volksrepublik China, Tübingen 2004, S. 10 ff.

<sup>9</sup> Im Oktober 1991 wurden die ersten zwei chinesischen Fonds, der Wuhan Wertpapierinvestmentfonds (武汉证券投资基金) und der Shenzhen Nanshan Risikoinvestmentfonds (深圳南山风险投资基金), errichtet, China Securities Journal (中国证券报, ZGZQB) v. 29.10.2003, S. 10/11. Siehe auch T. K. Chang, Investment funds: China's newest equity instrument, China Law and Practice, Vol. 12 (1998), Nr. 2, S. 23 ff.

<sup>10</sup> Der in diesem Zusammenhang verwendete Begriff „Gemeinschaftsfonds“ (共同基金) ist unklar. Er wird in China zwar für US-amerikanische „mutual funds“ verwendet. „Mutual funds“ im Sinne von Fonds mit unbeschränkter Emission von Anteilen, werden in China jedoch gewöhnlich als „offene Fonds“ (开放式基金) bezeichnet. Gemeint sein könnten mit dem Begriff der „Gemeinschaftsfonds“ körperschaftlich konzipierte Fonds, wie sie vor allem in den USA gebräuchlich sind.

<sup>11</sup> Die sechs Fonds nannten sich 农信 (Nongxin), 富民 (Fumin), 兴深 (Xingshen), 通发 (Tongfa), 公众 (Gongzhong) und 万利 (Wanli).

<sup>12</sup> 沈阳证券交易中心.

<sup>13</sup> HU Shuli/YANG Daming (胡舒立/杨大明) (Hrsg.), Kommen und Gehen von Wind und Wolken – Rückblick auf den Wertpapiermarkt von China (风云舒卷 – 中国证券市场回望), Sonderbeilage zu Caijing (财经), Heft 34, Januar 2001, S. 29.

<sup>14</sup> Siehe die entsprechenden „schriftlichen Antworten“ der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission vom August 1999, mit denen die Weiterführung der Konsolidierungsarbeiten im Hinblick auf Fonds angeordnet wird, die an Wertpapierhandelszentren der Städte Dalian, Ningbo sowie der Provinzen Heilongjiang, Liaoning, Zhejiang und Guangdong notiert worden waren. CSRC-Amtsblatt 1999, Nr. 8, S. 54 ff. Siehe zu den Handelszentren und deren Konsolidierung Ende der

hierbei in den „normierten“ Fonds der großen Fondsverwaltungsgesellschaften auf.<sup>15</sup>

## 2. Erste börsennotierte Fonds

Der erste börsennotierte Fonds, der Zibo Fonds<sup>16</sup>, war im Dezember 1992 aufgelegt worden und wurde am 20.08.1993 zum ersten Mal an der Börse von Shanghai zum Handel notiert.<sup>17</sup> Der Zibo Fonds war ein geschlossener Investmentfonds in Form einer Gesellschaft<sup>18</sup>, der mit Genehmigung der Chinesischen Volksbank errichtet worden war.<sup>19</sup>

## 3. Die neuen „normierten“ Fonds

Nach Inkrafttreten der „Vorläufige Methode zur Verwaltung von Wertpapierinvestmentfonds“<sup>20</sup> (im folgenden FondsMethode1997) am 14.11.1997, die solche Investmentfonds des Gesellschaftstyps nicht mehr vorsah, wurde der Zibo Fonds gemeinsam mit zwei weiteren Fonds in einen geschlossenen Investmentfonds des Vertragstyps namens Hanbo Wertpapierinvestmentfonds<sup>21</sup> zusammengelegt, der von der Fuguo Fondsverwaltungsgesellschaft<sup>22</sup> verwaltet wird.<sup>23</sup>

neunziger Jahre Knut Benjamin Piffler, a.a.O. (Fn. 8), S. 75 ff. und S. 105 ff.

<sup>15</sup> Beispielsweise erklärte sich die Chinesische Wertpapieraufsichtskommission am 06.04.2000 gegenüber der Volksregierung der Provinz Zhejiang mit der Fusion des Jinxin Fonds (金信基金) mit fünf weiteren Investmentfonds einverstanden, die zum Jinyue Wertpapierinvestmentfonds (金越证券投资基金) wurden, dessen Verwaltung die Boshi Fondsverwaltungsgesellschaft (博时基金管理公司) übernahm (CSRC-Amtsblatt 2000, Nr. 4, S. 17 f.) Der Fonds hat im Jahr 2000 seine Bezeichnung geändert und wird seitdem als Yuhua Wertpapierinvestmentfonds (裕华证券投资基金, Wertpapierkennnummer [im folgenden WKN] 184696) an der Börse in Shenzhen notiert. Siehe zu ähnlichen Fusion CSRC-Amtsblatt 2000, Nr. 7, S. 17 ff. und CSRC-Amtsblatt 2000, Nr. 10, S. 21 ff.

<sup>16</sup> 淄博基金.

<sup>17</sup> China Securities Journal (中国证券报, ZGZQB) v. 20.12.2000, S. 14; Hutchens Walter/Robert H. Smith, Funding China's Growth: Will the New Securities Investment Funds Law Help?, in: China Law and Practice Vol. 17 (2003), Nr. 10, S. 14 ff. (15, dort Fn. 7) nennen aber den Tianji Investmentfonds (天骥投资基金) und den Lantian Fonds (蓝天基金), die am 21.03.1993 von der Zweigstelle der Chinesischen Volksbank genehmigt worden waren, als erste börsennotierte Fonds.

<sup>18</sup> 公司型封闭式投资基金.

<sup>19</sup> ZGZQB v. 20.12.2000, S. 14.

<sup>20</sup> 证券投资基金管理暂行办法, CSRC-Vorschriftensammlung (中国人民银行证券期货法规汇编) 1997, S. 89 ff.; chinesisch-deutsch in: NEWSLETTER, Heft 3/2000, S. 147 ff.; chinesisch-englisch in: China Law and Practice, Vol. 12 (1998), Nr. 2, S. 27 ff. Hierzu: Immanuel Gebhard/Florian Möslin, „China auf dem Weg zu einem Investmentfondsgesetz“, NEWSLETTER, Heft 3/2000, S. 127 ff. und T. K. Chang, Investment funds: China's newest equity instrument, China Law and Practice, Vol. 12 (1998), Nr. 2, S. 23 ff.

<sup>21</sup> 汉博证券投资基金.

<sup>22</sup> 富国基金管理有限公司.

<sup>23</sup> Siehe die entsprechende schriftliche Antwort der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission in: CSRC-Amtsblatt 2000, Nr. 10, S. 23 f. Der Hanbo Fonds wird heute mit der WKN 500035 in Shanghai notiert.

Im März 1998 wurden die ersten „neuen Fonds“, der Kaiyuan Fonds<sup>24</sup> und der Jintai Fonds<sup>25</sup>, aufgelegt, die der Regelung der FondsMethode1997 unterworfen waren.<sup>26</sup> Im April und Mai 1998 folgten der Xinghua Fonds<sup>27</sup> und der Anxin Fonds<sup>28,29</sup>. Bei diesen Fonds handelte es sich um geschlossene Investmentfonds des Vertragstyps<sup>30</sup> mit einer Laufzeit von fünfzehn Jahren und einem Emissionsumfang von RMB 2 Mrd. Yuan.<sup>31</sup>

Für die Emission des Kaiyuan Fonds und des Jintai Fonds hatte die Chinesische Wertpapierkommission (China Securities Regulatory Commission, CSRC) bestimmt, dass nur natürliche Personen Fondsanteile zeichnen dürfen.<sup>32</sup> Ein Sprecher der CSRC begründete diese Maßnahme damit, dass man hierdurch Kleinanlegern, denen nur beschränkt Geldmittel zur Verfügung stünden und denen es an Investitionserfahrung mangle, einen relativ sicheren Weg zur Anlage des Ersparnis auf dem Kapitalmarkt eröffnen wolle.<sup>33</sup> Kurz darauf hatte die CSRC dieses Verbot allgemein für die Zeichnung von Fonds wiederholt.<sup>34</sup> Die Chongqing International Treuhand- und Investmentgesellschaft und eine Reihe anderer juristischer Personen versuchten, das Verbot zu umgehen, indem sie für die Zeichnung der Anteile Konten natürlicher Personen nutzten. Die CSRC sah hierin einen Verstoß gegen den Auffangtatbestand verbotener Handlungen nach § 34 Nr. 13 FondsMethode1997. Sie verhängte in den Monaten April und Juni 1998 gegen zwanzig Unternehmen Verwaltungsanktionen, erklärte hierin die Zeichnung für unwirksam und verhängte Bußgelder in zum Teil nicht unerheblicher Höhe. Im Fall der Chongqing International Treuhand- und Investmentgesellschaft, die über RMB 31 Mio. Yuan zur Zeichnung von Fondsanteilen verwendet hatte,

schlug sie überdies vor, den verantwortlichen Vizegeschäftsführer der Gesellschaft zu entlassen.<sup>35</sup>

Trotz dieser kleineren Regelverstöße wurde die Ausgabe der vier Fonds im ersten Halbjahr 1998 als Erfolg gewertet und die CSRC kündigte bereits im Juli 1998 an, dass mit Genehmigung des Staatsrates im zweiten Halbjahr 1998 eine zweite Gruppe von fünf Wertpapierinvestmentfonds aufgelegt werde.<sup>36</sup> Das Verbot für Fonds, sich als juristische Personen an der Zeichnung neuer Aktien zu beteiligen hob die CSRC bereits im August 1998 auf.<sup>37</sup> Letztlich verzögerte sich die Errichtung der fünf Fonds der zweiten Gruppe jedoch bis Mai 1999. Bis Ende 1999 verwalteten zehn Fondsverwaltungsgesellschaften insgesamt 22 Fonds mit einem Gesamtvermögen im Wert von RMB 57,4 Mrd. Yuan.<sup>38</sup>

Die chinesischen Fonds wurden ein weiteres mal in ein schlechtes Licht gerückt, als das chinesische Finanzmagazin *Caijing* in seiner Oktoberausgabe 2000 einen Artikel unter dem Titel „Die dunkle Seite der Investmentfonds“ veröffentlichte, in dem Fondsverwaltern vorgeworfen wurde, Aktien zwischen verschiedenen Fonds hin und her verkauft zu haben, um bei Anlegern die Illusion hervorzurufen, dass die Aktien einer bestimmten Gesellschaft auf reges Interesse stoßen.<sup>39</sup> Außerdem wies der Bericht Fondsverwaltern nach, mit Aktien von Gesellschaften gehandelt zu haben, kurz bevor diese wichtige und damit potentiell kursbeeinflussende Bekanntmachungen herausgegeben hatten. Dabei wurde als typisches Zeichen von Insidergeschäften gewertet, dass die Fondsverwalter Aktien von Gesellschaften gehandelt hatten, die bei ihrer

<sup>24</sup> 开元证券投资基金 (WKN 184688).

<sup>25</sup> 金泰证券投资基金 (WKN 500001).

<sup>26</sup> Siehe die entsprechenden schriftlichen Antworten vom 09.03.1998 der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission, in denen sie sich mit der Errichtung der Fonds einverstanden erklärt in: CSRC-Amtsblatt 1998, Nr. 3, S. 24 ff.

<sup>27</sup> 兴华证券投资基金 (WKN 500008).

<sup>28</sup> 安信证券投资基金 (WKN 500003).

<sup>29</sup> CSRC-Amtsblatt 1998, Nr. 4, S. 5 und CSRC-Amtsblatt 1998, Nr. 5, S. 3.

<sup>30</sup> 契约型封闭式基金.

<sup>31</sup> 胡舒立/杨大明 [HU Shuli/YANG Daming] (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 13), S. 51.

<sup>32</sup> 关于做好证券投资基金试点工作有关问题的补充的通知 (Ergänzende Mitteilung zu Fragen im Zusammenhang mit der guten Verrichtung der Arbeiten bei den Versuchen mit Wertpapierinvestmentfonds) v. 17.3.1998, CSRC-Vorschriftensammlung 1998, S. 192.

<sup>33</sup> CSRC-Amtsblatt 1998, Nr. 3, S. 62 f.

<sup>34</sup> 关于加强证券投资基金发行工作监督检查的通知 (Mitteilung zur Verstärkung der Überwachung und Prüfung der Arbeit bei der Ausgabe von Wertpapierinvestmentfonds) v. 21.4.1998, CSRC-Vorschriftensammlung 1998, S. 97 f.

<sup>35</sup> CSRC-Amtsblatt 1998, Nr. 5, S. 50 ff.; CSRC-Amtsblatt 1998 Nr. 6, S. 27 ff.

<sup>36</sup> CSRC-Amtsblatt 1998, Nr. 7, S. 38.

<sup>37</sup> „Mitteilung zu Fragen im Zusammenhang mit dem zugeteilten Verkauf neuer Aktien“ (关于证券投资基金配售新股有关问题的通知) v. 12.8.1998, CSRC-Vorschriftensammlung 1998, S. 194 f. In dieser Mitteilung legte die CSRC ein Verfahren für einen zugeteilten Verkauf neuer Aktien an Fonds fest. Dieses sah vor, dass ein vom Gesamtvolumen der Emission abhängiges Emissionsvolumen der Zeichnung durch Fonds vorbehalten werden kann. Das Verfahren wurde geändert durch Erlass der „Ergänzenden Mitteilung zur noch besseren Verrichtung der Arbeit des zugeteilten Verkaufs von neuen Aktien an Wertpapierinvestmentfonds“ (关于进一步做好证券投资基金配售新股工作的补充通知) v. 11.11.1999, CSRC-Vorschriftensammlung 1999, S. 398. Beide Mitteilungen wurden aufgehoben mit Erlass der „Mitteilung zur Adjustierung der Angelegenheiten der Zeichnung neuer Aktien durch Wertpapierinvestmentfonds“ (关于调整证券投资基金认购新股事项的通知) v. 18.5.2000, CSRC-Vorschriftensammlung 2000, S. 239. Diese Mitteilung aus dem Jahr 2000 sieht nun vor, dass sich Fonds wie allgemeine Anleger, allgemeine juristische Personen und strategische Anleger an der Zeichnung neuer Aktien beteiligen können. Siehe zu den unterschiedlichen Plazierungsverfahren bei der Emission von Aktien Knut Benjamin Pißler, a.a.O. (Fn. 8), S. 392 ff. (insbesondere S. 400 ff.).

<sup>38</sup> *Caijing* (财经) 2000, Nr. 10, S. 22.

<sup>39</sup> So genannte „matched orders“ (对倒). Siehe zu dieser Manipulationstechnik ausführlich Knut Benjamin Pißler, a.a.O. (Fn. 8), S. 289 ff.

Börsenzulassung durch Wertpapiergesellschaften beraten worden waren, welche zugleich als Gründer der Fondsverwaltungsgesellschaften fungiert hatten.<sup>40</sup> Die CSRC leitete daraufhin Ermittlungen ein und veröffentlichte am 23.03.2001 einen Bericht über Ermittlungen in zehn Fondsverwaltungsgesellschaften. Vor allem stach die Boshi Fondsverwaltungsgesellschaft bei den protokollierten ungewöhnlichen Handelsaktivitäten hervor.<sup>41</sup> Die CSRC kündigte an, die Berufsqualifikation des verantwortlichen Personals dieser Fondsverwaltungsgesellschaft vorläufig zu widerrufen.<sup>42</sup>

#### 4. Einführung offener Fonds

Ungeachtet dieser Enthüllungen, die gewisse Zweifel an der Seriosität der chinesischen Fondsverwalter aufwerfen mussten, wurde noch im Oktober 2000 der Kreis der zur Verfügung stehenden Fondstypen erweitert, indem die CSRC die „Versuchsweise Methode für offene Wertpapierinvestmentfonds“<sup>43</sup> erließ. Denn zwar erlaubte bereits § 6 FondsMethode1997 die Errichtung von offenen Fonds. Die neue Regelung vom Oktober 2000 signalisierte jedoch, dass nun auch der politische Rückhalt für ein weiteres Kapitalmarktprodukt gegeben war, und legte zugleich Ausführungsbestimmungen zu verschiedenen Aspekten offener Fonds fest.<sup>44</sup>

Die Hua'an Fondsverwaltungsgesellschaft<sup>45</sup> wurde im März 2001 ausgewählt, um den ersten offenen Fonds aufzulegen.<sup>46</sup> Die Fondsverwaltungsgesellschaft ließ sich bei der Auflage dieses neuen Investmentproduktes durch die JP Morgan Fleming Asset Management beraten.<sup>47</sup> Anfang September des Jahres wurden die Anteile des Hua'an Innovation Fonds<sup>48</sup> im Wert von RMB 5 Mrd. Yuan zunächst allgemeinen Anlegern und mit einer

zeitlichen Verzögerung von einer Woche auch institutionellen Anlegern zur Zeichnung angeboten, wobei 60% der Fondsanteile vorläufig für Privatanleger reserviert wurde.<sup>49</sup> Während die chinesischen Finanzmedien den Verlauf des Vertriebes des ersten offenen chinesischen Fonds als „ruhig und sicher“ bezeichneten<sup>50</sup>, wusste die Hongkonger Presse zu berichten, dass die Hälfte der für Privatanleger reservierten Fondsanteile bereits innerhalb der ersten zwei Stunden der Zeichnungsfrist gezeichnet waren. Investoren ignorierten anhaltenden Regen, Risikowarnungen und ein 15-Monatstief des chinesischen Aktienmarktes und stellten sich an den 139 Zweigstellen der Bank of Communications<sup>51</sup>, die den Absatz der Anteile übernommen hatte, in dreizehn chinesischen Städten an, um Anteile an dem Hua'an Innovation Fonds zu zeichnen.<sup>52</sup> Noch vor der Zeichnungsfrist dieses Fonds wurde die Auflage des zweiten offenen Fonds mit Anteilen im Wert von RMB 8 Mrd. Yuan durch die Nanfang Fondsverwaltungsgesellschaft<sup>53</sup> angekündigt.<sup>54</sup> Ende 2001 gab es in China bereits 48 geschlossene und drei offene Fonds.<sup>55</sup>

#### 5. Der chinesische Markt für Investmentanteile im Überblick

Bis zur Verabschiedung des Wertpapierinvestmentfondsgesetzes im Oktober 2003 waren in China 32 Fondsverwaltungsgesellschaften errichtet worden, von denen 24 bereits Fonds aufgelegt hatten. Sie verwalteten in 54 geschlossenen und 33 offenen Wertpapierfonds Vermögen im Wert von RMB 155,3 Mrd. Yuan, was 13% der Börsenkapitalisierung handelbarer A-Aktien<sup>56</sup> entsprach.<sup>57</sup>

#### Übersicht 1: Fondsverwaltungsgesellschaften

|        | 1998 | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 |
|--------|------|------|------|------|------|------|
| Anzahl | 6    | 10   | 10   | 15   | 21   | 32   |

<sup>40</sup> Caijing (财经) 2000, Nr. 10, S. 20 ff.; siehe auch: „China's Dodge Funds“ in: Far Eastern Economic Review v. 15.12.2000.

<sup>41</sup> Bei der Dacheng Fondsverwaltungsgesellschaft (大成基金管理公司) und der Changsheng Fondsverwaltungsgesellschaft (长盛基金管理公司) wurden ungewöhnliche Handelsaktivitäten festgestellt, die sich „dem Durchschnitt annäherten oder überstiegen“. Bei fünf weiteren verdächtigten Fondsverwaltungsgesellschaften, stellte sich heraus, dass die Handelsaktivitäten „zufällig oder nur gering“ waren.

<sup>42</sup> CSRC-Amtsblatt 2001, Nr. 3, S. 102 ff.; ZGZQB v. 24.3.2001, S. 1/12. Entscheidungen der CSRC über die Verhängung entsprechender Verwaltungssanktionen sind allerdings nicht veröffentlicht worden.

<sup>43</sup> 开放式证券投资基金试点办法 v. 08.10.2000, CSRC-Vorschriftensammlung 2000, S. 243 ff.; chinesisch-englisch in: China Law and Practice, Vol. 14 (2000), Nr. 10, S. 35 ff. Hierzu: Walt Shellshear, Open-ended Funds Open Up, China Law and Practice, Vol. 14 (2000), Nr. 10, S. 31 ff.

<sup>44</sup> Siehe ZGZQB v. 30.12.2000, S. 19 und Walt Shellshear, a.a.O. (Fn. 43), S. 31.

<sup>45</sup> 华安基金管理公司.

<sup>46</sup> ZGZQB v. 26.3.2001, S. 1.

<sup>47</sup> Siehe „Market rallies as launch looms“ in: South China Morning Post (SCMP) v. 5.9.2001.

<sup>48</sup> 华安创新证券投资基金 (WKN 040001).

<sup>49</sup> Siehe ZGZQB v. 4.9.2001, S. 1/4 und „Market rallies as launch looms“, a.a.O. (Fn. 47).

<sup>50</sup> ZGZQB v. 12.9.2001, S. 1.

<sup>51</sup> 交通银行.

<sup>52</sup> „Investors ignore hazards to mob first China mutual fund“ in: SCMP v. 12.9.2001.

<sup>53</sup> 南方基金管理有限公司.

<sup>54</sup> ZGZQB v. 10.9.2001. Es handelt sich um den China Southern Sustaining Growth Equity Fund (南方稳健成长证券投资基金, WKN 202001).

<sup>55</sup> ZGZQB v. 9.2.2002, S. 1.

<sup>56</sup> Nur ein Bruchteil der Aktien börsenzugelassener Gesellschaften ist über die Börsen handelbar. Ende September 2003 betrug die Börsenkapitalisierung aller an den Börsen in Shanghai und Shenzhen notierten Gesellschaften RMB 3.908,1 Mrd. Yuan. Die Kapitalisierung der handelbaren Aktien („zirkulierende Aktien“, 流通股) betrug hingegen 1.266,4 Mrd. Yuan und damit nur 32,4% der gesamten Börsenkapitalisierung. Siehe die Statistik in: CSRC-Amtsblatt 2003, Nr. 10, S. 35.

<sup>57</sup> Alle Zahlen aus ZGZQB v. 29.10.2003, S. 10/11.

## Übersicht 2: Anzahl der Fonds und Umfang der durch sie ausgegebenen Fondsanteile

|                      | 1998 | 1999 | 2000 | 2001 | 2002  | 2003  |
|----------------------|------|------|------|------|-------|-------|
| Anzahl               | 6    | 22   | 34   | 51   | 71    | 87    |
| Umfang <sup>58</sup> | 10   | 50,5 | 56,2 | 80,4 | 131,9 | 163,2 |

## Übersicht 3: Die zehn größten Fondsverwaltungsgesellschaften mbH im Jahr 2003<sup>59</sup>

| Bezeichnung der Gesellschaft | Umfang der ausgegebenen Fondsanteile <sup>60</sup> |
|------------------------------|----------------------------------------------------|
| Nanfang (南方)                 | 16,5                                               |
| Huaxia (华夏)                  | 16,3                                               |
| Boshi (博时)                   | 14,7                                               |
| Huaan (华安)                   | 10,9                                               |
| Dacheng (大成)                 | 10,6                                               |
| Penghua (鹏华)                 | 10,1                                               |
| Jiashi (嘉实)                  | 8,7                                                |
| Fuguo (富国)                   | 8,4                                                |
| Guotai (国泰)                  | 8,3                                                |
| Yifangda (易方达)               | 8                                                  |

Quelle der Übersichten: ZGZQB v. 29.10.2003, S. 10. Für die Angaben gilt für die Jahre 1998 bis 2002 als Stichtag jeweils der 31.12., für das Jahr 2003 gilt als Stichtag der 30.9.2003.

## II. Gesetzgebungsverfahren

Die Verabschiedung des Wertpapierinvestmentfondsgesetzes bildet den Abschluss eines langwierigen Gesetzgebungsverfahrens. Das Entwurfsverfahren in den Jahren 1998 bis 2000 wird von *Immanuel Gebhard*, Leiter eines Beratungsprojekts der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) in Beijing, und *ZHU Shaoping*, Mitglied des Finanz- und Wirtschaftsausschusses des Ständigen Ausschusses des NVK, durch Materialien dokumentiert, die im Jahr 2003 in Buchform veröffentlicht worden sind.<sup>61</sup> Dort findet sich eine Vielzahl von Beiträgen chinesischer und internationaler Experten

zu Fragen des Rechts der Investmentfonds, auf die in der vorliegenden Darstellung des Gesetzgebungsverfahrens nicht näher eingegangen wird, da sich der Aufsatz auf die chinesischsprachigen Quellen konzentriert.<sup>62</sup> Die GTZ-Materialien schließen außerdem drei Entwürfe eines Investmentfondsgesetzes vom September 1999 (erster Entwurf)<sup>63</sup>, Februar 2000 (zweiter Entwurf)<sup>64</sup> und Oktober 2000 (vierter Entwurf)<sup>65</sup> in chinesischer sowie englischer Fassung ein.<sup>66</sup> Diese Entwürfe wurden vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss erarbeitet. Außerdem findet sich in dieser Materialsammlung ein von der GTZ entworfenes „Modellgesetz für Investmentfonds“, um nicht spezifisch dem chinesischen Gesetzgeber, sondern allgemein Gesetzgebern in Ländern, die sich im Übergang zu einer Marktwirtschaft befinden, eine Vorlage für eigene Gesetzgebungsprojekte zu bieten.<sup>67</sup> Einen weiteren „Entwurf der Wissenschaftler“ veröffentlichte *LIU Junhai*<sup>68</sup> vom Rechtsinstitut der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften im April 2000 in einer angesehenen chinesischen Law Review.<sup>69</sup>

### 1. Der erste Entwurf vom September 1999

Im Sommer 1998 hatte der Finanz- und Wirtschaftsausschuss eine Arbeitsgruppe gebildet, um ein Investmentfondsgesetz vorzubereiten. Hieraus ging der erste Entwurf vom September 1999 hervor.<sup>70</sup> Dieser Entwurf regelte umfassend verschiedene Fondstypen im Hinblick auf unterschiedliche

<sup>62</sup> Zum Gesetzgebungsverfahren aus der Sicht der internationalen Experten wird in einer der nächsten Ausgaben der ZChinR ein Beitrag erscheinen.

<sup>63</sup> *Immanuel Gebhard/ZHU Shaoping* (Hrsg.) (葛毅/朱少平 编), a.a.O. (Fn. 61), Bd. 2, S. 285 ff. (chinesisch), S. 755 ff. (englisch).

<sup>64</sup> *Immanuel Gebhard/ZHU Shaoping* (Hrsg.) (葛毅/朱少平 编), a.a.O. (Fn. 61), Bd. 2, S. 317 ff. (chinesisch), S. 803 ff. (englisch).

<sup>65</sup> *Immanuel Gebhard/ZHU Shaoping* (Hrsg.) (葛毅/朱少平 编), a.a.O. (Fn. 61), Bd. 3, S. 149 ff. (chinesisch), S. 385 ff. (englisch).

<sup>66</sup> Weitere vier Entwürfe sind unter der Homepage der GTZ in China abrufbar ([www.gtz-legal-reform.org.cn](http://www.gtz-legal-reform.org.cn)). Auf diese Entwürfe, die nur in englischer Sprache zur Verfügung stehen, wird im folgenden nicht eingegangen.

<sup>67</sup> *Investment Funds Law* (Model Investment Funds Law) in: *Immanuel Gebhard/ZHU Shaoping* (Hrsg.) (葛毅/朱少平 编), a.a.O. (Fn. 61), Bd. 2, S. 203 ff. (chinesisch), S. 529 ff. (englisch). Siehe hierzu: *Michele Graziadei*, Introduction to the Model Law on Investment Funds, in: *Immanuel Gebhard/ZHU Shaoping* (Hrsg.) (葛毅/朱少平 编), a.a.O. (Fn. 61), Bd. 2, S. 85 ff. (chinesisch), S. 351 ff. (englisch).

<sup>68</sup> 刘俊海.

<sup>69</sup> 刘俊海 (*LIU Junhai*), 中华人民共和国投资基金法 (学者建议稿) (Investitionsfondsgesetz der VR China [Entwurf der Wissenschaftler]), in: 梁慧星 主编 (*LIANG Huixing*) (Hrsg.), 民商法论丛 (Civil and Commercial Law Review), Band 14, Beijing 2000, S. 800 ff.

<sup>70</sup> *Immanuel Gebhard/Florian Möslin*, a.a.O. (Fn. 20), S. 132.

<sup>58</sup> Einheit: Mrd. Anteile.

<sup>59</sup> 基金管理有限公司. Alle angeführten Fondsverwaltungsgesellschaften sind als Gesellschaften mit beschränkter Haftung organisiert.

<sup>60</sup> Einheit: Mrd. Anteile.

<sup>61</sup> *Immanuel Gebhard/ZHU Shaoping* (Hrsg.) (葛毅/朱少平 编), The Law of the People's Republic of China on Securities Regulation and Investment Funds (中华人民共和国投资基金法立法进程资料汇编), Beijing 2003 (3 Bände). Siehe auch *Immanuel Gebhardt/Maren Jelinek*, Legal Framework for Investment Funds in the PR China, in: *Australian Journal of Corporate Law*, Vol. 13 (2001), S. 252 ff.

Unternehmensformen,<sup>71</sup> die Anzahl der Anteilscheine<sup>72</sup> und die Anlagegegenstände.<sup>73</sup>

## 2. Der zweite Entwurf vom Februar 2000

Der zweite Entwurf vom Februar 2000 war das Produkt dreier Unterarbeitsgruppen, in die sich die ursprüngliche Arbeitsgruppe des Finanz- und Wirtschaftsausschusses aufgespalten hatte, um drei eigenständige Entwürfe für Fonds mit unterschiedlichen Anlagegegenständen, nämlich Wertpapieren, Industriebeteiligungen und Beteiligungen an Wachstumsunternehmen, zu erarbeiten.<sup>74</sup> Dieser Entwurf war erheblich kürzer als der erste Entwurf. Er umfasste 115 Paragraphen, während der vorhergehende Entwurf noch 149 Paragraphen enthielt.<sup>75</sup> Dort, wo man die Früchte der Beratungen in den Unterarbeitsgruppen vermutet, nämlich in den Vorschriften über die unterschiedlichen Investmentportefeuilles der Fonds im fünften Kapitel des Entwurfes, findet man überraschend den Hinweis, dass „konkrete Prozentsätze nicht bestimmt werden konnten und nach weiteren Konsultationen festgelegt werden“<sup>76,77</sup>

## 3. Der „Entwurf der Wissenschaftler“

Der „Entwurf der Wissenschaftler“ von *LIU Junhai*, der im April 2000 veröffentlicht wurde und insofern als dritter Entwurf gesehen werden kann, ist hingegen der umfangreichste veröffentlichte Entwurf zum Investmentfondsgesetz. Er umfasst in dreizehn Kapiteln 204 Paragraphen und orientiert sich sehr stark am Aufbau des ersten Entwurfes. Zusätzlich zum Inhalt des ersten Entwurfes wurde

von *LIU* ein Kapitel zu „Investmentfonds außerhalb des Gebietes“<sup>78</sup> der VR China aufgenommen, das ausländischen Investmentfonds den Absatz von Fondsanteilen bei chinesischen Anlegern erlauben sollte.<sup>79</sup> Es fällt außerdem auf, dass *LIU* den im zweiten Entwurf von einer Regelung ausgeklammerten Investmentportefeuilles ein eigenes Kapitel widmet.<sup>80</sup> Er behandelt hierbei in jeweils einem eigenen Abschnitt „Industriefonds“<sup>81</sup>, nämlich Fonds für Beteiligungen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und nicht börsenzugelassenen Aktiengesellschaften, und Wertpapierinvestmentfonds.

## 4. Der vierte Entwurf vom Oktober 2000

Im vierten Entwurf vom Oktober 2000 hatte die Entwurfsgruppe die Entscheidung, in welche Anlagegegenstände unterschiedliche Fonds investieren dürfen, dem Gesetzgeber abgenommen, und der Exekutive in Gestalt des Staatsrates aufgebürdet.<sup>82</sup> Neu in den Entwurf eingefügt wurde ein Kapitel über Spezialfonds, die einem der Anzahl nach begrenzten und finanzkräftigeren Anlegerkreis vorbehalten sein sollten.<sup>83</sup> Hierzu war vorgesehen, dass diese Fonds bei mindestens zwei und höchstens fünfzig Anlegern Geldmittel einwerben, wobei die Mindesteinlage pro Anleger auf RMB 100.000 Yuan festgesetzt war. *WANG Lianzhou*, Leiter der „kleinen Entwurfgruppe“<sup>84</sup>, erläuterte, dass man dem Vorschlag von *LIANG Dingbang* (alias *Anthony Neoh*), einem ehemaligen Vorsitzenden der Hongkonger Wertpapieraufsichtskommission und gegenwärtigen Chefberater der CSRC, gefolgt sei, indem man im vierten Entwurf die Unterscheidung von Fonds nach dem Anlagegegenstand aufgegeben habe, und stattdessen eine Einteilung nach dem Kreis der Anleger vornehme.<sup>85</sup> *WANG Lianzhou* machte auch deutlich, welches Problem man eigentlich durch den Entwurf eines Investmentfondsgesetzes zu bewältigen suchte: die so genannten privat platzierten Untergrundfonds<sup>86</sup>. *WANG* kritisierte, dass der Gesetzgeber diese unreglementierten Fonds angesichts des großen Volumens des durch sie verwalteten Vermögen nicht weiter ignorieren

<sup>71</sup> § 3 des Entwurfes legt fest, dass Investmentfonds des Vertragstyps und des Gesellschaftstyps errichtet werden können, und enthält Definitionen für diese Unternehmensformen der Fonds.

<sup>72</sup> § 4 des Entwurfes bestimmt, dass sowohl offene als auch geschlossene Fonds errichtet werden können, und definiert diese Fondstypen.

<sup>73</sup> § 6 des Entwurfes nennt als Beispiele für Anlagegegenstände Wertpapiere, Industrie[-beteiligungen], [Beteiligungen an] Wachstumsunternehmen und Risikoinvestitionen. Die §§ 92-94 des Entwurfes legen allerdings auch Beschränkungen beispielsweise für Beteiligungen in einzelnen Unternehmen fest und unterscheiden hierbei zwischen Wertpapieren, die über die Börsen handelbar sind (zirkulieren, 流通), und Wertpapieren, die nicht über die Börsen handelbar sind (nicht zirkulieren, 未流通).

<sup>74</sup> Immanuel Gebhard/Florian Möslin, a.a.O. (Fn. 20), S. 133.

<sup>75</sup> Weggefallen sind die §§ 46-59 des ersten Entwurfes zu Investmentfondsgesellschaften (投资基金公司) und die §§ 99-103 des ersten Entwurfes zu Gebühren und zur Verteilung von Gewinnen (基金费用与收益分配). Fallen gelassen wurde außerdem die Idee eines Verbandes der Investmentfondsanleger (投资基金投资人协会), zu dem sich in den §§ 126-128 des ersten Entwurfes Vorschriften fanden.

<sup>76</sup> 具体比例拿不准的, 征求意见后再定. Die englische Übersetzung dieses Passus ist insofern nicht korrekt („where the actual percentage cannot be confirmed, opinions shall be sought before a decision is made“). Denn sie suggeriert, dass der Gesetzesanwender Rat einholen solle, soweit er die Prozentsätze nach diesem Paragraphen nicht bestimmen kann. Gemeint ist aber, dass sich die Unterarbeitsgruppen gesetzgeberisch nicht einig konnten.

<sup>77</sup> Siehe § 66 des zweiten Entwurfes.

<sup>78</sup> 境外投资基金.

<sup>79</sup> Siehe §§ 163-165 des Entwurfes der Wissenschaftler.

<sup>80</sup> 7. Kapitel „Investitionsrichtung der Investmentfonds“ (投资基金的投资方向), §§ 144-157 des Entwurfes der Wissenschaftler.

<sup>81</sup> 产业投资基金.

<sup>82</sup> § 80 des vierten Entwurfes legt fest, dass die konkreten Beschränkungen bei Investitionen durch Fonds vom Aufsichtsorgan für Investmentfonds des Staatsrates anderweitig bestimmt werden.

<sup>83</sup> Siehe 10. Kapitel „Fonds, die bei bestimmten Objekten einwerben“ (向特定对象募集的基金), §§ 106-116 des vierten Entwurfes.

<sup>84</sup> 起草小组.

<sup>85</sup> ZGZQB v. 26.3.2001, S. 1.

<sup>86</sup> 地下私募基金.

dürfe.<sup>87</sup> Eine Untersuchung zu privat platzierten Fonds von XIA Bin<sup>88</sup>, Leiter der Abteilung für Nichtfinanzinstitute der Chinesischen Volksbank, die vom Finanzmagazin Caijing im Juli 2001 veröffentlicht wurde, kam zu dem Ergebnis, dass schätzungsweise RMB 700 Mrd. Yuan von solchen Fonds verwaltet werden.<sup>89</sup> Der Umfang dieser Fonds übersteigt damit den der „normierten“ Fonds um ein vielfaches.<sup>90</sup> WANG Lianzhou vertrat die Ansicht, dass weder eine völlige Schließung der Untergrundfonds noch eine Beibehaltung des Status quo angemessen sei. Er schlug daher vor, dass man diejenigen Untergrundfonds, die „relativ normiert“ seien, legalisieren solle. Die übrigen Fonds müssten erst normiert werden.<sup>91</sup>

Auch LI Yining, einer der Väter des chinesischen Kapitalmarktes und Vorsitzender der Führungsgruppe zum Entwurf des Investmentfondsgesetzes des NVK<sup>92</sup>, zeigte sich mit Blick auf die Untergrundfonds besorgt und forderte, dass diese Fonds von ihrem Untergrunddasein ans Licht gebracht werden müssten, um Finanzturbulenzen zu verhindern.<sup>93</sup> Außerdem seien ansonsten die Interessen der Anleger nur schwer zu schützen und es könne leicht Korruption entstehen.<sup>94</sup> Er setzte sich dafür ein, im Investmentfondsgesetz einheitlich Regelungen zu Wertpapier-, Industrie- und Wachstumsunternehmensfonds, zu privat und öffentlich eingeworbenen Fonds, zu Fonds des Gesellschaftstyps und des Vertragstyps sowie zu geschlossenen und offenen Fonds zu schaffen.<sup>95</sup> Allerdings nannte LI Yining als Voraussetzung für eine tatsächliche Entwicklung der privaten Fonds, dass ein Wertpapiermarkt auf mehreren Ebenen entstehen müsse.<sup>96</sup>

ZHOU Daojiang, in den Jahren 1995 bis 1997 Vorsitzender der CSRC und Vizeleiter der Führungsgruppe, unterstützte die Haltung von LI

Yining.<sup>97</sup> Kursmanipulationen und betrügerische Aktivitäten könnten seiner Ansicht nach nur dann verhindert werden, wenn privat platzierten Investmentfonds eine rechtliche Stellung gewährt werde.

## 5. Weitere Entwürfe und ein neuer Skandal

ZHOU kündigte zwar Ende Mai 2001 an, dass ein „sechster Entwurf“ des Investmentfondsgesetzes Mitte Juni des Jahres dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss des NVK zur Beratung eingereicht und Ende August des Jahres dem NVK zu einer ersten Lesung übermittelt werde.<sup>98</sup> Zu dieser ersten Lesung kam es jedoch nicht. Erst im Dezember 2001 meldete sich ZHOU wieder zum Gesetzgebungsverfahren des Investmentfondsgesetzes.<sup>99</sup> Er stellte nunmehr in Aussicht, dass ein weiterer Entwurf im ersten Halbjahr 2002 dem ständigen Ausschuss des NVK zur Beratung vorgelegt werde. Er erläuterte, dass zuvor noch die „rechtliche Stellung der Fonds als Vertragstyp“<sup>100</sup>, das „Wesen von Fonds als Gesellschaftstyp“<sup>101</sup>, die „Funktionsweise von offenen Fonds“<sup>102</sup> sowie die „Normierung von Spezialfonds und Fonds mit Außenberührung“<sup>103</sup> vervollständigt werden müssten. Es macht stutzig, dass man nach einem inzwischen doch recht langen Gesetzgebungsverfahren mit vielen Beratungen und Konferenzen, aus dem eine beträchtliche Zahl von Entwürfen hervorgegangen war, weiterhin mit solchen grundlegenden Fragen beschäftigt war.

Kurz darauf wurden einige Vorschriften aus dem aktuellen Entwurf des Gesetzes bekannt, der dem Ständigen Ausschuss zur Beratung eingereicht werden sollte. Demnach sah dieser Entwurf noch Fonds als Gesellschaftstyp und sogar eine rechtliche Grundlage für Fondsverwaltungs- und Fondsverwahrungsinstitute mit ausländischer Beteiligung sowie deren Fondsaktivitäten innerhalb des Gebietes der VR China vor. Allerdings sollte der Staatsrat zur Festlegung konkreter Regelungen ermächtigt werden, womit sich der Gesetzgeber wiederum aus der Verantwortung gestohlen hätte.<sup>104</sup>

Im Januar 2002 erschütterte ein neuer Fondsskandal den chinesischen Kapitalmarkt. Mehrere Fondsverwalter hatten Anfang Dezember 2001 eine Regelungslücke in der FondsMethode1997 ausgenutzt, indem sie massiv die Zeichnung von A-

<sup>87</sup> ZGZQB v. 26.3.2001, S. 1. Siehe auch Interview mit WANG Lianzhou zu diesem Thema in: ZGZQB v. 31.3.2001, S. 2.

<sup>88</sup> 夏斌.

<sup>89</sup> Caijing (财经) Nr. 40, Juli 2001, S. 67 ff. Der Untersuchungsbericht übertraf damit selbst Schätzungen von WANG Lianzhou, der von einem Umfang der Untergrundfonds von RMB 200 bis 500 Mrd. Yuan ausgegangen war; siehe NEWSLETTER Heft 2/2001, S. 64.

<sup>90</sup> Mitte August 2002 erreichte das Nettovermögen der 59 bestehenden chinesischen Wertpapierinvestmentfonds einen Umfang von gerade einmal RMB 102,9 Mrd. Yuan; ZGZQB v. 19.8.2002, S. 1. Siehe auch Hutchens Walter/Robert H. Smith, a.a.O. (Fn. 17), S. 16.

<sup>91</sup> ZGZQB v. 6.9.2001, S. 1.

<sup>92</sup> 全国人大《投资基金法》起草领导小组.

<sup>93</sup> ZGZQB v. 8.5.2001, S. 1.

<sup>94</sup> ZGZQB v. 21.5.2001, S. 1.

<sup>95</sup> ZGZQB v. 8.5.2001, S. 1.

<sup>96</sup> ZGZQB v. 21.5.2001, S. 1. LI Yining zählte zu diesem Wertpapiermarkt auf mehreren Ebenen neben dem Mainboard (主板市场), d.h. den Handel an den Börsen in Shanghai und Shenzhen, einen Markt für Wachstumsunternehmen (创业板市场), den Tresenhandel (柜台交易) sowie einen speziellen Tresenhandel (特殊柜台交易) für Aktien, deren Börsenzulassung widerrufen wurde (退市股票).

<sup>97</sup> ZGZQB v. 31.5.2001, S. 8.

<sup>98</sup> Ebenda.

<sup>99</sup> ZGZQB v. 8.12.2001, S. 2.

<sup>100</sup> 契约型基金的法律定为.

<sup>101</sup> 公司型基金的性质.

<sup>102</sup> 开放式基金的运作.

<sup>103</sup> 特定基金和涉外基金的规范.

<sup>104</sup> ZGZQB v. 11.12.2001, S. 4.

Aktien der bereits in Hongkong notierten Shenzhen Autobahn AG<sup>105</sup> beantragten. Das *Caijing*-Magazin veröffentlichte einen Brief von *ZHANG Jinghua*<sup>106</sup>, Leiter der Fondsaufsichtsabteilung der CSRC, an die Fondsverwalter und enthüllte, dass 47 Fonds die Zeichnung von 28,86 Mrd. A-Aktien bei der Erstemission der Shenzhen Autobahn AG beantragt hatten. Anhand des Ausgabepreises von RMB 3,66 Yuan berechnet, hätten die Fonds für die gezeichneten Aktien RMB 105,64 Mrd. Yuan zahlen müssen, was das gesamte Vermögen der Fonds zusammengerechnet um 36% überstiegen hätte. Die Fondsverwalter nutzten eine Regelungslücke in § 33 Nr. 2 *FondsMethode1997*, wo eine Obergrenze von 10% für die von Fonds gehaltene Aktien einer börsenzugelassenen Gesellschaft bestimmt wird. Eine Obergrenze für die Beantragung der Zeichnung von Aktien wird hingegen nicht festgelegt. Man warf den Fondsverwaltern eine in der Praxis herrschende Übervorteilung vor, indem von anderen Anlegern die Zahlung der vollen Summe bei der Beantragung der Zeichnung von Aktien verlangt würde, während börsenzugelassene Gesellschaften und ihre Emissionsbanken Fonds erlauben, für ihre großvolumigen Zeichnungen nur eine geringe Marge zu zahlen. Im Fall der Shenzhen Autobahn AG hätten die Fonds nur 20% des Volumens ihrer Anträge auf Zeichnung zahlen müssen.<sup>107</sup> Ein ähnlicher Fall hatte sich bereits Anfang des Jahres 2001 bei der Ausgabe von Aktien durch die Tsingtao Brauerei AG<sup>108</sup> im Rahmen einer Kapitalerhöhung ereignet, als der Taihe Fonds<sup>109</sup> eine Marge in Höhe von RMB 1 Mio. Yuan zahlte, um Aktien im Wert von RMB 7,87 Mrd. Yuan der Brauerei zu zeichnen. Brancheninsider vertraten nun die Ansicht, dass die Nachsicht der Aufsichtsbehörde im Tsingtao-Fall für den neuen Skandal verantwortlich sei und fordern eine Klarstellung der Obergrenze für die Zeichnung von Aktien durch Fonds.<sup>110</sup> Die CSRC reagierte im März 2002 durch den Erlass einer Mitteilung<sup>111</sup>, in der eine Obergrenze für die Zeichnung auf das Gesamtvermögen eines Fonds festgelegt wurde. Außerdem wurden die Fonds aufgefordert, „effektive Maßnahmen“ zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ein Fonds nach der Zeichnung nicht die in § 33 Nr. 2 *FondsMethode1997* festge-

setzte Grenze überschreitet. Von einer Erhöhung der Marge bei der Zeichnung von Aktien durch Fonds sah die CSRC jedoch ab.

Möglicherweise auch vor dem Hintergrund dieser Ereignisse verzögerte sich das Gesetzgebungsverfahren weiter. Anders als von *ZHOU Daojiong* erwartet, konnte das *China Securities Journal* erst Anfang August 2002 verkündeten, dass der Entwurf des Investmentfondsgesetzes nunmehr noch in diesem Monat dem Ständigen Ausschuss des NVK zu einer ersten Beratung eingereicht werde.<sup>112</sup> Der Pressebericht deutete an, dass Industrie- und Wachstumsunternehmensfonds vom Regelungsbereich des geplanten Gesetzes ausgenommen worden seien, da zwischen diesen und Wertpapierfonds ein „ziemlicher Unterschied“ bestehe und „die Voraussetzungen nicht reif“ seien.

## 6. Die erste Lesung im Ständigen Ausschuss im August 2002

Am 23.08.2002 wurde der Entwurf des zu einem Wertpapierinvestmentfondsgesetzes zusammengeschrumpften Investmentfondsgesetzes schließlich auf der 29. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 9. NVK zum ersten Mal beraten.<sup>113</sup> *LI Yining* erläuterte als Vizeleiter des Finanz- und Wirtschaftsausschusses den Entwurf, der in elf Kapiteln 109 Paragraphen umfasste.<sup>114</sup> Zum Anwendungsbereich des Gesetzes erläuterte *LI* allgemein, dass man „nach gewissenhafter Diskussion und Untersuchung in Abstimmung mit der Staatlichen Kommission für Entwicklungsplanung und dem Ministerium für Wissenschaft und Technik“ keine Regelungen zu Wagniskapitalfonds<sup>115</sup> und Industrieinvestmentfonds vorgesehen habe, da sich der Fondssektor in einer „Anfangsphase“ befinde. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Unternehmensformen der Fonds erklärte er, dass man sich nunmehr für eine Treuhandlösung bei Investmentfonds des Vertragstyps entschieden habe. Zugleich habe man Regelungen zu Fonds des Gesellschaftstyps in „allgemeinen Bestimmungen“ festgelegt, so dass

<sup>105</sup> 深圳高速公路股份有限公司, WKN 600548.

<sup>106</sup> 张景华.

<sup>107</sup> *Caijing* (财经), Nr. 51, v. 5.1.2002, S. 88 f.; „Watchdog urged to tighten supervision“ in: SCMP v. 11.1.2002.

<sup>108</sup> 青岛啤酒股份有限公司 (WKN 600600).

<sup>109</sup> 泰和证券投资基金 (WKN 500002).

<sup>110</sup> Siehe die in Fn. 107 angegebenen Quellen.

<sup>111</sup> „Mitteilung zu Fragen im Zusammenhang mit der Teilnahme von Wertpapierinvestmentfonds an der Zeichnung bei der Ausgabe von Aktien“ (关于证券投资基金参与股票发行申购有关问题的通知) v. 12.3.2002, CSRC-Vorschriftensammlung 2002, S. 268.

<sup>112</sup> ZGZQB v. 5.8.2002, S. 1. Der Bericht beruft sich dabei auf Aussagen des Mitgliedes des Finanz- und Wirtschaftsausschusses und Vizeleiters der Führungsgruppe des NVK zum Entwurf des Gesetzes, *ZHANG Xiao* (张肖).

<sup>113</sup> ZGZQB v. 23.8.2002, S. 1, v. 24.8.2002, S. 1/5.

<sup>114</sup> Die „Erläuterungen zum ‚Wertpapierinvestmentfondsgesetz der Volksrepublik China (Entwurf)‘“ (关于《中华人民共和国证券投资基金法(草案)》的说明) sind abgedruckt in: *HE Yongjian* (Hrsg.) (何永坚 主编), Kommentar und Anwendungshandbuch zum „Wertpapierinvestmentfondsgesetz der Volksrepublik China“ (《中华人民共和国证券投资基金法》解释及实用指南), Beijing 2003, S. 29 ff. Siehe zu diesem Entwurf auch eine Artikelserie in: *Financial Law Forum* (金融法苑) 2003, Nr. 4, S. 1 ff.

<sup>115</sup> 风险投资基金, wörtlich: Risikoinvestmentfonds.

dem Staatsrat der Erlass konkreter Verwaltungsmethoden vorbehalten bleibe. *LI Yining* geht in seinem Bericht nicht auf die Frage ein, ob der Entwurf Vorschriften für privat eingeworbene Spezialfonds enthält. Allerdings beinhaltete der Entwurf einem Bericht des China Securities Journal zufolge eine Klausel, nach der konkrete Methoden für Fonds, die an bestimmte Objekte abgesetzt werden, anderweitig vom Staatsrat bestimmt werden sollten.<sup>116</sup>

Der Entwurf wurde am 27.08.2002 in Gruppen beraten. Einige der Punkte, die unter den Mitgliedern des Ständigen Ausschusses strittig waren, wurden kurz darauf durch die Medien bekannt.<sup>117</sup> Das Spektrum reichte hierbei von Abgeordneten, die den Anwendungsbereich des Gesetzes wieder auf Industrie- und Wagniskapitalfonds ausdehnen wollten, bis zu Abgeordneten, die den Sinn von Versammlungen der Fondsinhaber in Frage stellten. Sie vertraten die Ansicht, dass der Kauf von Fondsanteilen im Wesentlichen nichts anderes sei als Spareinlagen bei Banken. Da somit weiterhin Diskussionsbedarf bestand, wurde der Entwurf nicht auf die Tagesordnung der 30. Sitzung des Ständigen Ausschusses vom 25. bis 28.10.2002 gesetzt, sondern zur Revision an seinen Rechtsordnungsarbeitsausschuss<sup>118</sup> weitergeleitet.<sup>119</sup> Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass damit eine Verabschiedung des Gesetzes noch in dieser Legislaturperiode unwahrscheinlich geworden sei.

Unmittelbar im Anschluss an die 30. Sitzung des Ständigen Ausschusses fand unter dem Vorsitz von *LI Peng*<sup>120</sup> ein vom Ständigen Ausschuss ausgerichteter „Kursus zum Recht der Investmentfonds“<sup>121</sup> statt.<sup>122</sup> *LI Peng* sprach sich hierbei dafür aus, die Erforschung von Industrie- und Wagniskapitalfonds zu verstärken, um eine einheitliche Beaufsichtigung von Fonds zu verwirklichen. Außerdem meldete sich *LI Yining* zu Wort, indem er ein weiteres Mal erläuterte, welche Fragen im Entwurf des Gesetzes noch umstritten seien. Er strich hervor, dass noch immer ungeklärt sei, ob privat eingeworbene Fonds und Fonds des Gesellschaftstyps überhaupt normiert werden sollten. Entscheide man sich für die Normierung, werde ferner die Frage diskutiert, ob man diese Fonds umfassend in dem Gesetz regeln oder aber nur auf die Regelungskompetenz durch den Staatsrat

verweisen solle. Im Übrigen folge der Entwurf im Hinblick auf Fonds des Gesellschaftstyps der Auffassung, dass das Wesen dieser Fonds nicht eine Gesellschaft, sondern ein Fonds sei. Die Normierung von Industriefonds<sup>123</sup> machte *LI* vom Aufbau eines zweiten Boards<sup>124</sup>, d.h. von einem Wertpapierhandel außerhalb der Börsen, abhängig und stellte in Aussicht, dass diese Angelegenheit schwerpunktmäßig vom nächsten NVK untersucht werden würde.

## 7. Die zweite Lesung im Ständigen Ausschuss im Juni 2003

Das Gesetzgebungsverfahren ruhte in der ersten Hälfte des Jahres 2003, da im März des Jahres die erste Plenartagung des 10. NVK stattfand, auf der primär Personalentscheidungen und die Reorganisation des Staatsrates auf der Tagesordnung standen.<sup>125</sup> Erst ab Juni 2003 mehrten sich wieder die Nachrichten zum Wertpapierinvestmentfondsgesetz.<sup>126</sup> Ein neuer Entwurf wurde auf der 3. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. NVK zur zweiten Beratung eingereicht, die vom 23. bis 28.06.2003 in Beijing stattfand.<sup>127</sup> Am 23.06.2003 erstattete der Rechtsausschuss des NVK dem Ständigen Ausschuss zunächst einen Bericht über die Änderungen, die man am Entwurf vorgenommen hatte.<sup>128</sup> Die Normierung unterschiedlicher Fondstypen wurde in diesem Bericht nicht mehr problematisiert.<sup>129</sup> Statt dessen rückte eine Regelung im Entwurf in den Fokus des Interesses, die vorsah, dass Fondsverwalter bei

<sup>123</sup> *LI* verwendet hier den Terminus 实业基金, während diese Fondsart bislang als 产业投资基金 bezeichnet wurde.

<sup>124</sup> 二板市场.

<sup>125</sup> Siehe hierzu *Heike Holbig*, Chinas neue Regierung - Zur Sicherung politischer Legitimität nach dem X. Nationalen Volkskongress, *China aktuell*, März 2003, S. 313 ff.

<sup>126</sup> NEWSLETTER Heft 4/2003, S. 225.

<sup>127</sup> ZGZQB v. 17.6.2003, S. 1.

<sup>128</sup> ZGZQB v. 24.6.2003, S. 1. Der Bericht (全国人大法律委员会关于《中华人民共和国证券投资基金法(草案)》修改情况的汇报), in dem die Ergebnisse der Beratungen im Rechtsausschuss des NVK zusammengefasst werden, ist abgedruckt in: *HE Yongjian* (Hrsg.) (何永坚 主编), a.a.O. (Fn. 114), S. 37 ff.

<sup>129</sup> Der Rechtsausschuss äußerte sich zu folgenden Themen: (1) Streichung einer Definition von Wertpapierinvestmentfonds, die in § 3 des Entwurfes vorgesehen war; (2) Einengung des in den §§ 15, 28 des Entwurfes festgelegten Kreises möglicher Fondsverwalter und Fondsverwahrer; (3) Erhöhung der in den §§ 16, 18 des Entwurfes bestimmten Qualifikationsanforderungen an Fondsverwalter und Fondsverwahrer; (4) Änderung oder Ergänzung von Vorschriften (§§ 19, 32, 63 des Entwurfes), in denen bestimmte Handlungen von Fondsverwaltern und Fondsverwahrern verboten werden, um die Fondsinhaber stärker zu schützen; (5) Normierung von Voraussetzungen für die Börsenzulassung geschlossener Fonds durch Änderung des § 53 des Entwurfes; (6) Ergänzung des Entwurfes durch eine Verpflichtung der offenen Fonds, Geldmittel oder Regierungsanleihen vorzuhalten, um die Liquidität des Fonds bei der Zurücknahme von Fondsanteilen sicherzustellen; (7) Konkretisierung der in § 92 des Entwurfes normierten Haftung der Fondsverwalter und Fondsverwahrer für die Schädigung des Fonds.

<sup>116</sup> ZGZQB v. 24.8.2002, S. 5.

<sup>117</sup> ZGZQB v. 28.8.2002, S. 4.

<sup>118</sup> 法工委.

<sup>119</sup> ZGZQB v. 18.10.2002, S. 1.

<sup>120</sup> 李鹏.

<sup>121</sup> 投资基金法律制度讲座.

<sup>122</sup> ZGZQB v. 29.10.2002, S. 1.

offenen Fonds „den Erfordernissen der Fondsgeschäfte entsprechend und gemäß den von der Chinesischen Volksbank bestimmten Voraussetzungen kurzfristige Finanzierungsmittel<sup>130</sup> von Geschäftsbanken aufnehmen können“.<sup>131</sup>

Der Rechtsausschuss stellte zu dieser Regelung zwei unterschiedliche Meinungen vor: Die Gegner, die den entsprechenden Passus streichen wollten, führten ins Feld, dass man in China im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit und die Beaufsichtigung zwischen Wertpapier-, Banken-, Versicherungs- und Treuhandgewerbe trenne. Den Banken sei verboten, Geldmittel in den Kapitalmarkt zu investieren<sup>132</sup>. Wenn man Fondsverwaltern erlaube, für den Fonds Finanzierungsmittel aufzunehmen, müsse man bedenken, ob dies nicht ein Verstoß gegen diese Regelungen darstelle, und ob damit finanzielle Risiken verbunden seien.<sup>133</sup> Die Befürworter argumentierten hingegen, dass die kurzfristige Finanzierung durch Banken die Liquidität der Fondsverwalter sicherstelle. Hierdurch werde verhindert, dass Fondsverwalter in einen finanziellen Engpass getrieben werden, wenn Fondsinhaber Fondsanteile in einem größeren Volumen verkaufen. Dies sei auch vorteilhaft für die Stabilität des Kapitalmarktes. Es sei auch nicht verständlich, warum Wertpapiergesellschaften im Emissionsgeschäft erlaubt sei, kurzfristig Finanzierungsmittel in Form von so genannten Abrufkrediten<sup>134</sup> bei Banken aufzunehmen, während man Fondsverwaltern diese Möglichkeit verwehre.<sup>135</sup> Der Rechtsausschuss schlug in seinem Bericht vor, die betreffende Vorschrift im Entwurf vorläufig nicht zu revidieren, sondern weitere Meinungen einzuholen.<sup>136</sup>

An den anschließenden Beratungen des Entwurfes in Gruppen am Nachmittag des 27.06.2003 unter der Leitung von *WU Bangguo*<sup>137</sup> nahmen auch der Vorsitzende der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission CSRC, *SHANG Fulin*<sup>138</sup> sowie Verantwortliche der Fondsabteilung der CSRC teil.<sup>139</sup> Den Teilnehmern an den Beratungen des Entwurfes in Gruppen gelang es jedoch nicht, zu einer einvernehmlichen Entscheidung zu kommen.<sup>140</sup> In

der Folgezeit erhielt die Regelung zur Aufnahme kurzfristiger Finanzierungsmittel durch Fondsverwalter auf breiter Basis Unterstützung.<sup>141</sup>

## 8. Beratungen im Rechtsausschuss des NVK im September 2003

Der Rechtsausschuss des NVK kam Ende September 2003 zu einer Sitzung zusammen, an der Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, des Rechtsordnungsamtes des Staatsrates und der CSRC teilnahmen. Man hörte dabei auch Meinungen von Fondsverwaltungsgesellschaften zum Gesetzentwurf. Der Rechtsausschuss des NVK stellte über diese Sitzung für den Ständigen Ausschuss einen „Bericht über die Ergebnisse der Beratungen“ zusammen, der auf den 20.10.2003 datiert ist.<sup>142</sup> In diesem Bericht wandte sich der Rechtsausschuss nunmehr gegen eine Regelung, die Fondsverwaltern die Aufnahme kurzfristiger Finanzierungsmittel ermöglichen sollte. Er begründete diese Entscheidung damit, dass „die Meinungsverschiedenheiten zu dieser Frage relativ groß“ seien, man „keine ausreichenden Erfahrungen“ habe und „noch nicht alle Voraussetzungen reif“ seien. Er schließe sich daher der Ansicht des Staatsrates an, der ebenfalls auf Grund des Nichtzustandekommens einer Einigung den „zuständigen Abteilungen“ vorgeschlagen habe, keine entsprechende Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen. Ausschlaggebend könnten letztlich Äußerungen sein, die nicht näher benannte Fondsverwaltungsgesellschaften vorgetragen haben. Diese hatten dem Bericht zufolge angegeben, dass die Aufnahme kurzfristiger Finanzierungsmittel bei der Rücknahme von Fondsanteilen kein Problem darstelle, dessen Lösung dringend erforderlich sei. Man könne durch Vorhaltung eines bestimmten Prozentsatzes des Fondsvermögens in Geldmitteln und Regierungsanleihen die Liquidität sicherstellen und habe außerdem entsprechende Klauseln zur Rücknahme von Fondsanteilen in den Fondsverträgen vorgesehen.<sup>143</sup>

<sup>130</sup> 短期融资.

<sup>131</sup> § 59 des Entwurfs zitiert nach dem Bericht des Rechtsausschuss, a.a.O. (Fn. 128), S. 41.

<sup>132</sup> 禁止银行资金托市. Wörtlich: Es ist Banken verboten, dem Markt Geldmittel anzuvertrauen.

<sup>133</sup> Bericht des Rechtsausschusses, a.a.O. (Fn. 128), S. 41.

<sup>134</sup> 拆借.

<sup>135</sup> Bericht des Rechtsausschusses, a.a.O. (Fn. 128), S. 41.

<sup>136</sup> Ebenda.

<sup>137</sup> 吴邦国.

<sup>138</sup> 尚福林.

<sup>139</sup> ZGZQB v. 28.6.2003, S. 1.

<sup>140</sup> Ebenda.

<sup>141</sup> Siehe zu den Äußerungen der Befürworter, zu denen der Leiter der Finanzakademie der Chinesischen Volksuniversität, *CHEN Yulu* (陈雨露), und der ehemalige Vorsitzende der CSRC und Mitglied des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, *ZHOU Zhengqing* (周正庆), zählten in: NEWSLETTER, Heft 4/2003, S. 226.

<sup>142</sup> Der Bericht über die Ergebnisse der Beratungen (全国人大法律委员会关于《中华人民共和国证券投资基金法(草案)》审议结果的报告) ist abgedruckt in: *HE Yongjian* (Hrsg.) (何永坚 主编), a.a.O. (Fn. 114), S. 43 ff.

<sup>143</sup> Bericht über die Ergebnisse der Beratungen, a.a.O. (Fn. 142), S. 52 f.

## 9. Die dritte Lesung im Ständigen Ausschuss im Oktober 2003

Auf der 5. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. NVK, die vom 23. bis 29.10.2003 abgehalten wurde, fand schließlich die dritte Beratung eines neuen Entwurfes des Wertpapierinvestmentfondsgesetzes statt.<sup>144</sup> Die Medien berichteten über nicht weniger als fünfzehn schwerwiegende Änderungen, die man auf Grund des „Berichts über die Ergebnisse der Beratungen“ des Rechtsausschusses des NVK im Vergleich zum Entwurf vorgenommen habe, der im Juni 2003 zur zweiten Beratung im Ständigen Ausschuss vorgelegen hatte.<sup>145</sup> Am Nachmittag des 24.10. und am Vormittag des 25.10. wurde der Entwurf in Gruppen beraten. Die Änderungsvorschläge der Abgeordneten wurden anschließend im Rechtsausschuss des NVK ein weiteres Mal beraten. Die Ergebnisse dieser Beratungen fasste der Vorsitzende des Rechtsausschusses des NVK, YANG Jingyu<sup>146</sup>, in einem „Bericht über die Änderungen“ am 27.10.2003 zusammen.<sup>147</sup>

<sup>144</sup> FZRB v. 24.10.2003, S. 1; ZGZQB v. 23.10.2003, S. 1.

<sup>145</sup> ZGZQB v. 24.10.2003, S. 1/2. Die Änderungen betrafen nach dem Bericht über die Ergebnisse der Beratungen, a.a.O. (Fn. 142), S. 43 ff. (1) die Definitionen von offenen und geschlossenen Fonds in § 5 des Entwurfes; (2) Anforderungen an Aktionäre der Fondsverwaltungsgesellschaften in § 13 des Entwurfes; (3) die Verlängerung der Frist zur Genehmigung der Errichtung von Fondsverwaltungsgesellschaften durch die CSRC in Abweichung zum Verwaltungsgenehmigungsgesetz; (4) weniger strenge Qualifikationsanforderungen an hochrangige Manager in Fondsverwaltungsgesellschaften (§ 14 des Entwurfes); (5) eine Abschwächung des in § 16 des Entwurfes bestimmten Verbotes für Personal der Fondsverwaltungsgesellschaften, Aktien zu handeln; (6) die in § 31 des Entwurfes normierte Übernahme des Fondsvermögens bei einem Wechsel des Fondsverwahrers; (7) die Gleichbehandlung von verschiedenen Fonds, die durch einen Fondsverwalter verwaltet werden; (8) die Bestimmung des Zeitpunktes des Begründens und des Wirksamwerdens von Fondsverträgen; (9) das Streichen einer starren Regelung in § 44 des Entwurfes über die Laufzeit geschlossener Fonds; (10) das Streichen eines strengen Verbotes für Fonds, Anteile anderer Fonds zu handeln; (11) die Festschreibung von Publizitätspflichten der Fondsverwalter bei schwerwiegenden Ereignissen; (12) die Bestimmung eines Klagerechts der Fondsinhaber; (13) die Anhebung der Voraussetzungen für die Einberufung einer Versammlung der Fondsinhaber in § 74 des Entwurfes; (14) die Ermächtigung des Staatsrates zum Erlass von Bestimmungen für andere Fondstypen und (15) die Streichung der Regelung über die Aufnahme kurzfristiger Finanzierungsmittel durch Fondsverwaltungsgesellschaften.

<sup>146</sup> 杨景宇.

<sup>147</sup> Der Bericht zu den Änderungen (全国人大法律委员会关于《中华人民共和国道路交通安全法(草案)》和《中华人民共和国证券投资基金法(草案)》修改意见的报告) ist abgedruckt in: HE Yongjian (Hrsg.) (何永坚主编), a.a.O. (Fn. 114), S. 54 ff. Es wurden Vorschläge zu folgenden Themen gemacht: (1) Festlegung einer Pflicht für Fondsverwalter zu Jahresberichten und Zwischenberichten; (2) das Verfahren zur Beauftragung von Wirtschaftsprüfern für die Rechnungsprüfung nach Beendigung des Fonds; (3) die Normierung von Promotionsaktivitäten der Fondsverwalter bei der Einwerbung von Fonds; (4) die Verweigerung der Rücknahme von Fondsanteilen durch Fondsverwalter im Falle höherer Gewalt; (5) die Mindestanzahl der Ermittler bei Ermittlungen wegen rechtswidriger Handlungen; (6) die Zahlung von verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Bußgeld aus dem

Das „Wertpapierinvestmentfondsgesetz der VR China“ wurde schließlich am 28.10.2003 auf der 5. Sitzung des Ständigen Ausschusses verabschiedet.<sup>148</sup>

## III. Ausgewählte Regelungsaspekte des neuen Wertpapierinvestmentfondsgesetzes

Im folgenden sollen einige Regelungsaspekte des neuen Wertpapierinvestmentfondsgesetzes vorgestellt werden, die im Gesetzgebungsverfahren umstritten waren oder Besonderheiten im Vergleich zum Recht der Investmentfonds in Deutschland aufweisen.

### 1. Anwendungsbereich des Gesetzes

Der Anwendungsbereich des Wertpapierinvestmentfondsgesetzes wird in § 2<sup>149</sup> festgelegt. Es wird demnach auf Wertpapierinvestmentfonds innerhalb des Gebietes der Volksrepublik China angewendet, die „durch öffentlichen Verkauf von Fondsanteilen eingeworben, von einem Fondsverwalter verwaltet und von einem Fondsverwahrer verwahrt werden, um zum Vorteil der Fondsanteilsinhaber in der Form eines Vermögensportefeuilles Wertpapierinvestitionen zu tätigen.“

Keine Anwendung findet das Gesetz daher einerseits auf Fonds, die in andere Anlagegegenstände als Wertpapiere, also beispielsweise in nicht durch Wertpapiere verbriefte Industriebeteiligungen oder in Beteiligungen an Wachstumsunternehmen investieren. Andererseits werden auch die privat eingeworbenen Fonds grundsätzlich vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeklammert. Denn es regelt nur Fonds, die „durch öffentlichen Verkauf von Fondsanteilen“ eingeworben werden. Die Untergrundfonds, deren Legalisierung im Gesetzgebungsverfahren gefordert worden war, bleiben daher zumindest vorläufig ohne rechtliche Grundlage.<sup>150</sup>

Der Staatsrat wird allerdings in § 101 ermächtigt, anderweitig Verwaltungsmethoden für privat platzierte Fonds festzulegen. Zu einer Legalisierung der Untergrundfonds und zu einem

eigenen Vermögen der Fondsverwalter und Fondsverwahrer; (7) die strafrechtliche Verfolgung von verbotenen Handlungen der Fondsverwalter und Fondsverwahrer; (8) eine Einschränkung der in mehreren Vorschriften des Entwurfes vorgesehenen Ermächtigung der CSRC und (9) eine Klarstellung der für die Beschlussfassung über verschiedene Gegenstände erforderliche Stimmenzahl in der Versammlung der Fondsinhaber.

<sup>148</sup> Das Gesetz wurde mit 146 Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung angenommen, ZGZQB v. 29.10.2003, S. 10/11.

<sup>149</sup> Alle nicht näher gekennzeichneten Paragraphen beziehen sich auf die verabschiedete Fassung des Wertpapierinvestmentfondsgesetzes.

<sup>150</sup> Siehe Hutchens Walter/Robert H. Smith, a.a.O. (Fn. 17), S. 16.

besseren Schutz von Investoren dieser Fonds würde es aber nur dann kommen, wenn der Staatsrat für diese Fonds auf ein Genehmigungserfordernis verzichtet und eine Registrierung für die Errichtung ausreichen ließe.<sup>151</sup> Die harte Haltung des Gesetzgebers, die in den Genehmigungserfordernissen für Wertpapierfonds, Fondsverwalter und Fondsverwahrer im vorliegenden Gesetz zum Ausdruck kommt, deutet jedoch bereits darauf hin, dass der Staatsrat kaum ausreichend politische Rückendeckung haben wird, um die Untergrundfonds durch eine liberalere Herangehensweise zu legalisieren.

Die Ermächtigung in § 101 lässt im Übrigen einige Fragen unbeantwortet. Fraglich ist, ob das Wertpapierinvestmentfondsgesetz nach Erlass entsprechender Verwaltungsrechtsnormen durch den Staatsrat auf privat platzierte Fonds subsidiär Anwendung finden soll. Außerdem ist unklar, ob die Ermächtigung auch umfasst, dass der Staatsrat für privat platzierte Fonds andere Anlagegegenstände als Wertpapiere festschreibt.

Schließlich ist anzumerken, dass die Abgrenzung eines „öffentlichen Verkaufes“ von einer „Einwerbung bei bestimmten Objekten“ hier gewiss dieselben Schwierigkeiten bereiten wird, wie dies bereits bei den Begriffen der „öffentlichen Emission“ und der „Privatplatzierung“ von Aktien der Fall ist.<sup>152</sup>

## 2. Unternehmensform der Fonds

Das Wertpapierinvestmentfondsgesetz regelt primär Fonds des Vertragstyps, wobei man sich ausdrücklich für die Treuhandlösung und damit implizit gegen die Miteigentumslösung entschieden hat.

Eine rechtliche Grundlage für die Miteigentumslösung, bei der Anleger mit dem Erwerb des Fondsanteils Miteigentümer nach Bruchteilen am Fondsvermögen werden, wäre im chinesischen Zivilrecht zwar vorhanden gewesen.<sup>153</sup> Die

Miteigentumslösung wurde jedoch im Gesetzgebungsverfahren nicht einmal in Erwägung gezogen.<sup>154</sup> So strich WANG Lianzhou zur Verabschiedung des „Treuhandgesetzes der Volksrepublik China“<sup>155</sup> (im folgenden Treuhandgesetz) am 28.04.2001 hervor, dass mit diesem Gesetz, in dem zum ersten Mal die einer Treuhand zugrunde liegenden zivilrechtlichen Beziehungen zwischen den beteiligten Personen geregelt wurden, ein Hindernis für die Verabschiedung eines chinesischen Fondsgesetzes aus dem Weg geräumt worden sei.<sup>156</sup> Er bezeichnete das Investmentfondsgesetz als *lex specialis* zum Treuhandgesetz. Dieses Verhältnis zwischen dem Treuhandgesetz und dem Wertpapierinvestmentfondsgesetz spiegelt sich nun in § 2, 2. Halbsatz wider. Dort wird nämlich unter anderem die Anwendbarkeit des Treuhandgesetzes auf Wertpapierinvestmentfonds bestimmt, soweit das Wertpapierinvestmentfondsgesetz selbst keine einschlägigen Bestimmungen enthält.

Im Hinblick auf Fonds des Gesellschaftstyps hat sich der Gesetzgeber darauf zurückgezogen, gegenwärtig keine umfassenden Regelungen zu treffen, dieser Unternehmensform von Fonds aber für eine

26.01.1988; beide deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1.

<sup>154</sup> Die Treuhandlösung wird in China nicht neben der Miteigentümerlösung als alternative Struktur des Fonds des Vertragstyps gesehen. Vielmehr werden „Fonds des Vertragstyps“ (契约型基金) und „Fonds des Treuhandtyps“ (信托型基金) als zwei eigenständige Fondstypen unterschieden. Siehe z.B. die „Erläuterungen zum ‚Wertpapierinvestmentfondsgesetz der Volksrepublik China (Entwurf)‘“ von Li Yining, a.a.O. (Fn. 114), S. 33; CAI Gaihan (蔡概还), Die rechtliche Stellung von Investmentfonds – Im Grunde passt eine treuhänderische Beziehung (投资基金法律定位 – 宜以信托关系为主), in: ZGZQB v. 31.1.2002, S. 10; DONG Huachun (董华春), Analyse und Vorschläge zu den wesentlichen Besonderheiten des „Wertpapierinvestmentfondsgesetzes (Entwurf)“ (《证券投资基金法(草案)》主要特点评析及相关建议), in: Financial Law Forum (金融法苑) 2003, Nr. 4, S. 1 ff. Die Autoren argumentieren einhellig, dass im Hinblick auf die Verabschiedung des chinesischen Treuhandgesetzes (unten Fn. 155) die bisherigen Fonds des Vertragstyps als Fonds des Treuhandtyps bezeichnet werden sollten. CAI, Mitglied des Wirtschaftsrechtsbüros des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, geht in seinem Beitrag rechtsvergleichend auch auf Fonds in Japan, Hongkong, Taiwan, Australien und England ein. Für Deutschland stellt er nur knapp fest, dass man „noch kein Treuhandsystem aufgebaut hat, so dass die Fonds des Vertragstyps dort ihrer Bezeichnung wirklich entsprechen, da sie auf der Grundlage eines Vertrages errichtet werden und nicht zu Fonds des Treuhandtyps gehören.“ Dass es § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 16.04.1957 den Beteiligten überlässt, darüber zu entscheiden, ob der Fonds im Miteigentum der Kapitalanleger (Miteigentumslösung) oder im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft (Treuhandlösung) stehen soll, und dass deutsche Fonds in der Regel Miteigentumsfonds sind, erwähnt CAI nicht. Siehe zu einem ebenso knappen Referat über die rechtliche Konstruktion von Fonds in Großbritannien, Deutschland, Japan und den USA im Rahmen des GTZ-Projekts David Silver, Forms of Investment Fund, in: Immanuel Gebhard/ZHU Shaoping (Hrsg.) (葛毅/朱少平 编), a.a.O. (Fn. 61), Bd. 2, S. 179 ff. (chinesisch), S. 605 ff. (englisch).

<sup>155</sup> 中华人民共和国信托法, chinesisch-deutsch in: NEWSLETTER, Heft 2/2001, S. 71; deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 153), 28.4.2001/1. Hierzu: Stefan Grundmann, Das neue chinesische Treuhandgesetz, RIW 2003, Nr. 3, S. 166 ff.

<sup>156</sup> NEWSLETTER, Heft 2/2001, S. 63.

<sup>151</sup> In diese Richtung ging der vierte Entwurf des Investmentfondsgesetzes (Fn. 65). § 109 des Entwurfes sah vor, dass Fonds, die bei bestimmten Objekten einwerben, zur Errichtung der „Aufsichtsabteilung für Fonds des Staatsrates“ zu den Akten gemeldet (备案) werden müssen.

<sup>152</sup> Siehe zur Abgrenzung zwischen der öffentlichen Emission und einer Privatplatzierung von Aktien im chinesischen Kapitalmarktrecht Knut Benjamin Pißler, a.a.O. (Fn. 8), S. 351 ff.

<sup>153</sup> Siehe § 78 „Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der Volksrepublik China“ (《中华人民共和国民事诉讼法通则》) v. 12.04.1986 und Ziffern 88 bis 92 der „Versuchsweise durchgeführten Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China“ (最高人民法院关于贯彻执行《中华人民共和国民事诉讼法通则》若干问题的意见(试行)) v.

zukünftige Entwicklung einen Spielraum zu lassen. § 102 ermächtigt daher wiederum den Staatsrat, „für die Tätigkeit von Wertpapierinvestitionen durch Wertpapierinvestmentgesellschaften“ Verwaltungsnormen festzusetzen. Zu Recht wird aber darauf hingewiesen, dass die Einführung von Fonds des Gesellschaftstyps eine Änderung des geltenden Gesellschaftsgesetzes<sup>157</sup> voraussetzt.<sup>158</sup> Denn § 12 Gesellschaftsgesetz bestimmt, dass Gesellschaften grundsätzlich nicht über 50% ihres Nettovermögens in andere Gesellschaften investieren dürfen.

### 3. Geschlossene und offene Fonds

§ 5 Abs. 2 und 3 definieren geschlossene und offene Fonds. Die Definitionen entsprechen im Wesentlichen denen in § 55 Nr. 2 und Nr. 3 FondsMethode1997. Für geschlossene Fonds weist § 5 Abs. 2 nun aber ausdrücklich darauf hin, dass Fondsanteile nicht zurückgegeben werden können. Für sie regelt das fünfte Kapitel das Genehmigungsverfahren (§ 47) und die grundlegenden Voraussetzungen einer Börsenzulassung (§ 48), verweist aber im Übrigen auf die einschlägigen Vorschriften zur Zulassung zum Börsenhandel von Fondsanteilen der Börsen (§§ 48 Nr. 5, 49).<sup>159</sup>

Bei offenen Fonds wird im Hinblick auf den Handel der Fondsanteile nicht mehr auf „staatlich bestimmte Betriebsorte“<sup>160</sup>, sondern auf „im Fondsvertrag vereinbarte Plätze“<sup>161</sup> verwiesen. Im sechsten Kapitel finden sich Regelungen zum Ankauf und zur Rückgabe von Fondsanteilen der offenen Fonds. Dort ist in § 55 bestimmt, dass der Kurs der Fondsanteile auf Grund des Nettowertes der Fondsanteile berechnet wird. Der Wert der einzelnen Fondsanteile ist damit ausschließlich von den Kursbewegungen der gehaltenen Wertpapiere und deren Erträgen abhängig.

Bei geschlossenen Fonds hängt der Wert der einzelnen Fondsanteile hingegen auch von Angebot und Nachfrage nach den Anteilen im Handel über die Börsen ab. Eine pessimistische Grundeinstellung

der chinesischen Anleger im Hinblick auf zukünftige Entwicklung des Aktienmarktes im Allgemeinen und der geschlossenen Fonds im Besonderen, führte nach Darstellung von Analysten im Jahr 2003 dazu, dass geschlossene Fonds im Durchschnitt 20% unter ihrem Nettowert gehandelt wurden.<sup>162</sup>

Interessant ist, dass § 5 Abs. 1 zusätzlich zu den bereits in der FondsMethode1997 genannten geschlossenen und offenen Fonds auch „andere Formen der Fondsbetreibung“ vorsieht. Der Gesetzgeber hat in diesem Zusammenhang erneut dem Staatsrat überlassen, die Methode des Absatzes, des Handels, des Ankaufs und der Rückgabe von Fondsanteilen dieses nicht benannten Fondstyps festzulegen, § 5 Abs. 4. Aus dem Gesetzgebungsverfahren wird nicht deutlich, an welche Fonds man hierbei gedacht hat.<sup>163</sup> Soweit bereits Kommentarliteratur vorliegt, gibt diese nur undeutlich an, dass „sich mit dem WTO-Beitritt und der allmählichen Öffnung des chinesischen Kapitalmarktes die Geschwindigkeit weiter erhöhen könne, in der neue Finanzprodukte entstehen“. Die Regelung in § 5 Abs. 4 verwirkliche einen „der Zeit angemessenen fortschrittlichen Geist“ und sei eine „vorausschauende Ermächtigungsbestimmung, um der normierten Entwicklung und Innovation der Wertpapierinvestmentfonds den erforderlichen Spielraum zu lassen“.<sup>164</sup> Diese Ermächtigung dürfte jedenfalls umfassen, dass der Staatsrat Verwaltungsnormen zu so genannten halboffenen Fonds festlegt, bei denen die Ausgabe von Fondsanteilen zwar wie bei geschlossenen Fonds beschränkt ist, aber für den Fonds eine Rücknahmeverpflichtung besteht.

### 4. Sondervermögen

§ 6 bestimmt, dass das Fondsvermögen unabhängig vom „eigenen Vermögen“ der Fondsverwalter und Fondsverwahrer ist, und dass sie das Fondsvermögen nicht dem „eigenen Vermögen“ einordnen dürfen. Eine Legaldefinition des Begriffes „eigenes Vermögen“ findet sich in § 16 Treuhandgesetz. „Eigenes Vermögen“ ist demnach Vermögen, das zum Eigentum des Treuhänders gehört.

Es ist aber fraglich, ob hieraus für Fonds der Umkehrschluss gezogen werden kann, dass Fondsvermögen Vermögen ist, das zum Eigentum

<sup>157</sup> 中华人民共和国公司法 v. 29.12.1993 in der Fassung v. 25.12.1999, deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 153), 29.12.93/1.

<sup>158</sup> Walter Hutchens/Robert H. Smith, a.a.O. (Fn. 17), S. 15.

<sup>159</sup> Einschlägig sind insofern die „Vorschriften der Wertpapierbörse in Shanghai für die Börsenzulassung von Wertpapierinvestmentfonds“ (上海证券交易所证券投资基金上市规则) v. 16.3.1998, CSRC-Vorschriftensammlung 1998, S. 108 ff. bzw. die „Vorschriften der Wertpapierbörse in Shenzhen für die Börsenzulassung von Wertpapierinvestmentfonds“ (深圳证券交易所证券投资基金上市规则) v. 16.3.1998, CSRC-Vorschriftensammlung 1998, S. 114 ff. Der in § 5 Abs. 2 verwendete Begriff der „Wertpapierhandelsplätze“ (证券交易场所), deutet allerdings darauf hin, dass für einen Handel mit geschlossenen Fonds auch außerhalb der Wertpapierbörsen (证券交易所) in Shanghai und Shenzhen Spielraum bleibt.

<sup>160</sup> So noch in § 55 Nr. 2 FondsMethode1997.

<sup>161</sup> So in § 5 Abs. 3 Wertpapierinvestmentfondsgesetz.

<sup>162</sup> „Funds law disappoints investors“ in: SCMP v. 4.11.2003.

<sup>163</sup> Im Bericht über die Ergebnisse der Beratungen, a.a.O. (Fn. 142), S. 44, wird die verabschiedete Fassung des § 5 vorgeschlagen, ohne dass jedoch darauf eingegangen wird, welche „anderen Formen der Fondsbetreibung“ gemeint sind.

<sup>164</sup> HE Yongjian (Hrsg.) (何永坚 主编), a.a.O. (Fn. 114), S. 78.

der Inhaber der Fondsanteile gehört.<sup>165</sup> Zwar folgt die Literatur aus der Definition von „Fondsanteilen“ in § 55 Nr. 1 Fondsmethode 1997 tatsächlich, dass die Inhaber der Fondsanteile Eigentümer des Fondsvermögens sind.<sup>166</sup> Dies würde aber für das Fondsvermögen bedeuten, dass die Anteilsinhaber im Hinblick auf das Fondsvermögen Miteigentümer sind. In einem Kommentar zum Wertpapierinvestmentfondsgesetz, der von Mitgliedern des Wirtschaftsrechtsbüros des Rechtsordnungsarbeitsausschusses des Ständigen Ausschusses und der CSRC herausgegeben wurde, wird darauf verwiesen, dass der Gesetzgeber als Grundlage der Fondsaktivitäten die Prinzipien der Treuhand bestimmt habe. Daraus folgern die Herausgeber, dass die „Befugnisse und Funktionen des Eigentums“<sup>167</sup> am Fondsvermögen zwischen Fondsverwalter und Inhaber der Fondsanteile aufgeteilt werden. Der Fondsverwalter soll demnach das „Verwaltungs- und Verfügungsrecht“<sup>168</sup> an dem Fondsvermögen genießen, während die Inhaber der Fondsanteile ein „auf Grund des Eigentums am Treuhandvermögen entstehendes unabhängiges Forderungsrecht“<sup>169</sup> genießen, um die Rechtsinteressen an dem Treuhandvermögen zu schützen“.<sup>170</sup>

<sup>165</sup> Für das Treuhandgesetz geht die Kommentarliteratur davon aus, dass der Treuhänder „in rechtlicher Form“ Eigentümer des Treuhandvermögens wird; siehe HU Jihua (扈纪华)/ZHANG Guilong (张桂龙) (Hrsg.), 《中华人民共和国信托法》条文释义 (Kommentar zum „Treuhandgesetz der Volksrepublik China“), Beijing 2001, S. 11. Allerdings wurde im Gesetzgebungsverfahren zum Treuhandgesetz die Definition der Treuhand geändert, indem in § 2 „Übertragung von Vermögensrechten auf den Treuhänder“ durch „dem Treuhänder Vermögensrechten anvertrauen“ ersetzt wurde. Diese Änderung wurde vorgenommen, um die Entstehung von „zwei Eigentumsrechten“ des Treuhänders und des Treugebers bzw. des Begünstigten zu verhindern. Siehe HU Jihua (扈纪华)/ZHANG Guilong (张桂龙) (Hrsg.), a.a.O., S. 21. Dies würde aber bedeuten, dass der Gesetzgeber gerade nicht eine Eigentumsübertragung am Treuhand auf den Treuhänder gewollt hat.

<sup>166</sup> TAI Bing (台冰), Heimlich X und Y vertauschen – Kann man so aus den Lehren anderer lernen? (移花接木, 能否博采众长?), in: Financial Law Forum (金融法苑) 2003, Nr. 4, S. 13 ff. (17 f.). § 55 Nr. 1 Fondsgesetz spricht indes nicht vom Eigentum der Anleger am Fondsvermögen, sondern davon, dass die Fondsanteile Anlegern den „Genuss der Eigentumsrechte an dem Fondsvermögen“ verbrieft.

<sup>167</sup> 所有权权能.

<sup>168</sup> 管理处分权.

<sup>169</sup> 基于信托财产权产生的 [...] 独立请求权.

<sup>170</sup> HE Yongjian (何永坚) (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 114), S. 79 f. Diese Ausführungen in der chinesischen Literatur lassen darauf schließen, dass sich China trotz seiner „kontinentalrechtlichen Tradition“ im modernen Zivilrecht für das Treuhandrecht und das Recht der Investmentfonds auf eine Eigentumsspaltung, nämlich zwischen dem „legal ownership“ (普通法上的所有权) des Treuhänders bzw. Fondsverwalters und dem „equitable ownership“ (衡平法上的所有权) des Treugebers bzw. Inhaber der Fondseinheiten, zu bewegt, wie es für das Institut des trust im anglo-amerikanischen Rechtskreis stiltypisch ist. Siehe zur kontinentalrechtlichen Tradition im modernen chinesischen Zivilrecht SHAO Jiandong, China sollte gegenüber dem deutschen Zivilrecht nicht „nein“ sagen, in: NEWSLETTER, Heft 3/2003, S. 132 ff.; MI Jian, Zu einigen Problemen bei der gegenwärtigen Reform des chinesischen Zivilrechts, in: NEWSLETTER, Heft 1/2003, S. 1 ff. (4); siehe aber LIANG Huixing, Die Rezeption ausländischen

Für die Rechtsstellung der Inhaber der Fondsanteile wäre indes praktisch ohne Bedeutung, ob er Miteigentümer des Wertpapierbestandes oder nur Inhaber schuldrechtlicher Ansprüche gegen den Fondsverwalter ist, soweit bestimmte Regelungen getroffen werden, um die Unabhängigkeit des Fondsvermögens zu gewährleisten.<sup>171</sup> Zu diesen Regelungen gehört, dass nach § 6 Abs. 2 Vermögen und Erträge, welche Fondsverwalter und Fondsverwalter auf Grund der Verwaltung, Nutzung oder anderer Umstände des Fondsvermögens erhalten, in das Fondsvermögen fallen (so genannter Surrogationsgrundsatz).<sup>172</sup> § 6 Abs. 3 gewährleistet, dass bei der Insolvenz des Fondsverwalters oder Fondsverwalters das Fondsvermögen nicht in die Konkursmasse fällt.<sup>173</sup> Nach § 7 gilt außerdem ein Aufrechnungsverbot für Forderungen des Fondsvermögens mit Verbindlichkeiten des eigenen Vermögens der Fondsverwalter und Fondsverwalter.<sup>174</sup> § 8 sieht schließlich vor, dass wegen Verbindlichkeiten, die nicht das Fondsvermögen selbst übernommen hat, in das Fondsvermögen keine Zwangsvollstreckung durchgeführt werden darf.<sup>175</sup>

Diese Regelungen im Wertpapierinvestmentfondsgesetz zur Unabhängigkeit des Fondsvermögens werden ergänzt durch das nach seinem § 2 Halbsatz 2 subsidiär anwendbare Treuhandgesetz. So gibt § 17 Abs. 2 Treuhandgesetz den Beteiligten ein Widerspruchsrecht gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.<sup>176</sup> Ferner sieht § 22 Treuhandgesetz für treuwidrige Verfügungen durch den Fondsverwalter vor, dass Inhaber der Fondsanteile unter anderem die Befugnis haben, bei den Volksgerichten die Aufhebung dieser verfügbaren Handlung zu beantragen.<sup>177</sup>

Zivilrechts in China, in: NEWSLETTER, Heft 2/2003, S. 68 ff. (76), der betont, dass China seit der neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts ein „pluralistisches“ Rezeptionsziel verfolgt. Zum Trust als stiltypisches Institut des anglo-amerikanischen Rechtskreises siehe Konrad Zweigert/Hein Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, 1. Aufl., Tübingen 1971, Bd. 1, S. 328 ff.

<sup>171</sup> Hein Kötz, Trust und Treuhand – Eine rechtsvergleichende Darstellung des anglo-amerikanischen trust und funktionsverwandter Institute des deutschen Rechts, Göttingen 1963, S. 123 f.

<sup>172</sup> Vgl. die entsprechende Regelung in § 14 Abs. 2 Treuhandgesetz und hierzu Stefan Grundmann, a.a.O. (Fn. 155), S. 168.

<sup>173</sup> Vgl. die entsprechende Regelung in § 16 Abs. 2 Treuhandgesetz und hierzu Stefan Grundmann, a.a.O. (Fn. 155), S. 168.

<sup>174</sup> Vgl. die entsprechende Regelung in § 18 Treuhandgesetz und hierzu Stefan Grundmann, a.a.O. (Fn. 155), S. 168.

<sup>175</sup> Vgl. die Regelung in § 17 Treuhandgesetz, die im Vergleich zum Wertpapierinvestmentfondsgesetz weitere Ausnahmen bestimmt, wann eine Zwangsvollstreckung in das Treuhandvermögen zulässig ist.

<sup>176</sup> Hierzu Stefan Grundmann, a.a.O. (Fn. 155), S. 168.

<sup>177</sup> Zur treuwidrigen Verfügung nach dem chinesischen Treuhandgesetz im Vergleich zum deutschen und angloamerikanischen Recht siehe Stefan Grundmann, a.a.O. (Fn. 155), S. 168.

Damit erfüllt das chinesische Recht der Investmentfonds alle Voraussetzungen, um eine weitgehende Unabhängigkeit des Fondsvermögens zu gewährleisten.

## 5. Kapitalanlagegesellschaften (Fondsverwalter)

§ 12 bestimmt für Fondsverwalter einen Genehmigungsvorbehalt der CSRC und sieht vor, dass Fondsverwalter nach dem Recht errichtete Fondsverwaltungsgesellschaften<sup>178</sup> sind.<sup>179</sup> Damit wurde der Kreis derjenigen juristischen Personen, die als Fondsverwalter fungieren können, im Vergleich zur Regelung in § 7 Nr. 1 FondsMethode1997 stark eingeengt.<sup>180</sup> Zugleich wurden die Voraussetzungen für die Errichtung von Fondsverwaltungsgesellschaften erheblich erhöht, indem beispielsweise die Mindesthöhe des Eigenkapitals der Fondsverwaltungsgesellschaften von RMB 10 Mio. Yuan auf RMB 100 Mio. Yuan heraufgesetzt wurde.<sup>181</sup>

Diese Änderungen der Rechtslage, die mit dem Schutz der Inhaber der Fondsanteile und der Sicherung des Fondsvermögens begründet wurden, sind auf einen Vorschlag des Rechtsausschusses des NVK vom Juni 2003 zurückzuführen.<sup>182</sup> Manager von Fondsverwaltungsgesellschaften begrüßten gegenüber den Medien die neuen Regelungen.<sup>183</sup> Sie wiesen darauf hin, dass zugleich nämlich die bisherige Beschränkung des Kreises möglicher Gründer

von Fondsverwaltungsgesellschaften auf Wertpapiergesellschaften und Treuhand- und Investmentgesellschaften gelockert worden sei.<sup>184</sup>

Seit Erlass der „Vorschriften für die Errichtung von Fondsverwaltungsgesellschaften mit Beteiligung ausländischen Kapitals“<sup>185</sup> am 01.06.2002 durch die CSRC ist auch eine ausländische Beteiligung an chinesischen Fondsverwaltungsgesellschaften mbH möglich.<sup>186</sup> Inzwischen wurden erste Joint Venture-Fondsverwaltungsgesellschaften errichtet. Bereits im Oktober 2002 erhielten die deutsche Allianz Gruppe und die Guotai Jun'an Wertpapier AG<sup>187</sup> die Genehmigung der CSRC, ein Joint Venture unter der Bezeichnung Guolian'an Fondsverwaltungsgesellschaft<sup>188</sup> zu gründen. Die Guotai Jun'an AG ist dabei mit 67% und die Allianz Gruppe mit 33% beteiligt.<sup>189</sup> Die Bank of Montreal (BMO) erhielt im Mai 2003 die Genehmigung, eine Beteiligung an der Fuguo Fondsverwaltungsgesellschaft zu erwerben. Die Beteiligung erfolgte in Form einer Kapitalerhöhung. Die BMO hält damit wie die übrigen fünf Gesellschafter 16,67% an der Fondsverwaltungsgesellschaft.<sup>190</sup> Ein weiteres Joint Venture besteht zwischen der französischen Bank Societe Generale (SG) und der Fortune Treuhand- und Investmentgesellschaft, einer Tochter der Baosteel Gruppe, die gemeinsam die Fortune SGAM Fondsverwaltungsgesellschaft errichtet haben.<sup>191</sup> Außerdem ist die dänischen ING Group an der China Merchants Fondsverwaltungsgesellschaft

<sup>178</sup> Für Fondsverwaltungsgesellschaften hatte die CSRC den „Standard Nr. 4 zur Durchführung der Vorläufigen Methode zur Verwaltung von Wertpapierinvestmentfonds“ - Anleitung für zwingende Satzungsklauseln der Fondsverwaltungsgesellschaften (《证券投资基金管理暂行办法》实施准则第 4 号 基金管理公司章程必备条款指引) v. 12.12.1997, CSRC-Vorschriftensammlung 1997, S. 238, festgelegt; diese Satzungsklauseln revidierte die CSRC durch Erlass der „Anleitungsansicht Nr. 1 für die normierte Betreibung von Wertpapierinvestmentfonds - Anleitungsansicht zur Festlegung der Satzung von Fondsverwaltungsgesellschaften“ (《证券投资基金规范运作指引意见第 1 号 基金管理公司章程制定指导意见》) v. 21.8.2001, CSRC-Vorschriftensammlung 2001, S. 476 ff.

<sup>179</sup> Hierbei ist zwischen der Pizhun (批准)-Genehmigung der Errichtung von Fondsverwaltungsgesellschaften nach § 13 und der Hezhun (核准)-Genehmigung der Fondsverwaltungsgesellschaften als Fondsverwalter nach § 12 Abs. 2 zu unterscheiden. Siehe zum Hezhun-System im Zusammenhang mit der Emission von Aktien Knut Benjamin Pißler, Chinesisches Kapitalmarktrecht - Eine Einführung in die rechtliche Regulierung der Emission und des Handels von Aktien in China, in: NEWSLETTER, Heft 2/2001, S. 37 ff.

<sup>180</sup> § 7 Nr. 1 FondsMethode1997 verlangte für die Errichtung von Fonds nur, dass deren hauptsächliche Gründer nach den einschlägigen staatlichen Bestimmungen errichtete Wertpapiergesellschaften, Treuhand- und Investmentgesellschaften oder Fondsverwaltungsgesellschaften sind.

<sup>181</sup> Vgl. § 24 FondsMethode1997 und § 13 Wertpapierinvestmentfondsgesetz.

<sup>182</sup> Bericht des Rechtsausschusses (Fn. 128), S. 38.

<sup>183</sup> ZGZQB v. 30.10.2003, S. 10 (Interview mit den Geschäftsführern der Zhaoshang Fondsverwaltungs GmbH [招商基金管理公司] und der Nanfang Fondsverwaltungs GmbH [南方基金管理公司]).

<sup>184</sup> Vgl. § 24 Nr. 1 FondsMethode1997 und § 13 Nr. 3 Wertpapierinvestmentfondsgesetz. Die Beschränkung des Kreises möglicher Gründer in § 24 Nr. 1 FondsMethode1997 bezog sich allerdings nur auf die hauptsächlichen Gründer, wobei dieser Begriff nicht definiert war. Außerdem hatte die CSRC durch Erlass der „Mitteilung zu einigen Fragen im Zusammenhang mit der Beantragung der Errichtung von Fondsverwaltungsgesellschaften“ (关于申请设立基金管理公司若干问题的通知) v. 25.05.2001 (CSRC-Vorschriftensammlung 2001, S. 469 f.) bestimmt, dass „alle Organe mit ziemlich gutem Prestige auf dem Markt und normierter Geschäftsführung“ als Gründer von Fondsverwaltungsgesellschaften in Betracht kommen. Im Vergleich zu dieser Mitteilung der CSRC erscheint § 13 Nr. 3 Wertpapierinvestmentfondsgesetz strenger. Ein Überblick zu den Beteiligungsverhältnissen an chinesischen Fondsverwaltungsgesellschaften findet sich in: ZGZQB v. 29.10.2003, S. 10. Demnach waren an chinesischen Fondsverwaltungsgesellschaften zum Stichtag 30.09.2003 durchschnittlich Wertpapiergesellschaften mit 41%, Treuhand- und Investmentgesellschaften mit 25%, ausländische Institute mit 7% und andere Investoren mit 28% beteiligt.

<sup>185</sup> CSRC-Vorschriftensammlung 2002, S. 275 ff.; chinesisch-englisch in: China Law and Practice, Vol. 16 (2002), Nr. 6, S. 31 ff. Hierzu: Walter Hutchens, Promises kept: The CSRC open the door to foreign investment in fund management companies, in: China Law and Practice, Vol. 16 (2002), Nr. 6, S. 35 ff.

<sup>186</sup> Die Beteiligung an Fondsverwaltungsaktiengesellschaften ist nach § 4 Abs. 1 der Vorschriften vom 01.06.2002 ausgeschlossen.

<sup>187</sup> 国泰君安证券股份有限公司.

<sup>188</sup> 国联安基金管理公司.

<sup>189</sup> ZGZQB v. 17.10.2002, S. 1/5.

<sup>190</sup> ZGZQB v. 29.5.2003, S. 1; „Canadians buy stake in China fund“ in: SCMP v. 2.6.2003.

<sup>191</sup> „Fortune SGAM fund raises \$3.6b“ in: SCMP v. 15.7.2003.

beteiligt und die belgische Fortis Bank hält 33% an der Fortis Haitong Fondsverwaltungsgesellschaft.<sup>192</sup> Ferner hat sich der US-amerikanische Fondsverwalter Invesco an der Invesco Great Wall Fondsverwaltungsgesellschaft beteiligt.<sup>193</sup> Schließlich erwarb auch die dänische ABM Amro nach langem Warten auf eine entsprechende Genehmigung eine Beteiligung an der Xiangcai Hefeng Fondsverwaltungsgesellschaft.<sup>194</sup>

## 6. Vertragsbedingungen

Die CSRC hatte bereits im Jahr 1997 Standardtexte für Fondsverträge von offenen und geschlossenen Wertpapierinvestmentfonds erlassen.<sup>195</sup> Fondsverträge wurden bislang allerdings als Vereinbarungen zwischen den Gründern des Fonds<sup>196</sup> auf der einen und Fondsverwaltern und Fondsverwahrern auf der anderen Seite gesehen. Inhaber der Fondsanteile waren demnach nicht Vertragspartei des Fondsvertrages.<sup>197</sup>

Diese Auffassung ist spätestens mit Verabschiedung des Wertpapierinvestmentfondsgesetzes fallen gelassen worden.<sup>198</sup> Das Wertpapierinvestmentfondsgesetz sieht nunmehr nämlich in § 3 vor, dass die Rechte und Pflichten der Fondsverwalter, Fondsverwahrer und Inhaber der Fondsanteile auf Grund dieses Gesetzes im Fondsvertrag vereinbart werden. Die Literatur geht übereinstimmend davon aus, dass Parteien des Fondsvertrags nach § 3 Fondsverwalter, Fondsverwahrer und Inhaber der Fondsanteile sind.<sup>199</sup> Bestimmungen zu den

Vertragsbedingungen sind in § 37 festgehalten. Es obliegt den Parteien des Fondsvertrages, über die Vertragsbedingungen in § 37 hinaus Regelungen zu weiteren Gegenständen zu treffen.<sup>200</sup>

Zu beachten ist, dass § 46 für den Zeitpunkt der Errichtung und der Wirksamkeit des Fondsvertrages Regelungen enthält, die entsprechende Vorschriften im Vertragsgesetz an die Besonderheiten des Abschlusses von Fondsverträgen anpassen sollen. Der Fondsvertrag ist demnach erst dann errichtet, wenn Anleger den Betrag für die gezeichneten Fondsanteile zahlen.<sup>201</sup> Wirksam wird der Fondsvertrag, wenn der Fondsverwalter nach § 44 die „Formalitäten der Meldung zu den Akten“ bei der CSRC erledigt hat.<sup>202</sup>

## 7. Publizitätspflichten

§ 62 enthält eine Liste von Publizitätspflichten, die neben Fondsverwaltern auch die Fondsverwahrer sowie andere Personen betreffen, welche „zur Offenlegung von Informationen des Fonds verpflichtet sind“.<sup>203</sup> Die CSRC hat im Jahr 1999 eine Anleitung für die Publizität von Wertpapierinvestmentfonds erlassen<sup>204</sup>, in deren Anhang sich

<sup>192</sup> Ebenda.

<sup>193</sup> „Foreign cash in mainland funds to double“ in: SCMP v. 18.7.2003.

<sup>194</sup> „ABN Amro faces mass exit from China fund portfolio“ in: SCMP v. 11.9.2003.

<sup>195</sup> „Standard Nr. 1 zur Durchführung der „Vorläufigen Methode zur Verwaltung von Wertpapierinvestmentfonds“ – Inhalt und Form des Fondsvertrages für Wertpapierinvestmentfonds (versuchsweise durchgeführt)“ (《证券投资基金管理暂行办法》实施准则第1号 证券投资基金基金契约的内容与格式〔试行〕) v. 12.12.1997, CSRC-Vorschriftensammlung 1997, S. 206 ff.

<sup>196</sup> 基金发起人. Siehe die §§ 6, 7 Nr. 1 FondsMethode1997.

<sup>197</sup> Siehe Ziffer 2 des Standardtextes für Fondsverträge (Fn. 195). Dies deutet auf ein völlig anderes Verständnis vom Fonds des Vertragstyps hin, dessen Grundstruktur doch gerade der Vertrag zwischen dem Fondsverwalter und dem Inhaber der Fondsanteile ist.

<sup>198</sup> TIAN Ze (田泽) von der Graduiertenakademie der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften macht in einem Beitrag „Der Zeitpunkt der Errichtung und der Wirksamkeit von Fondsverträgen“ (基金合同何时成立何时生效) für das China Securities Journal darauf aufmerksam, dass der Begriff der Fondsgründer bereits in der „Versuchsweisen Methode für offene Wertpapierinvestmentfonds“ vom Oktober 2000 (Fn. 43) fallen gelassen worden sei (ZGZQB v. 10.11.2003, S. 10). Für eine Normierung der Fondsgründer nach dem Vorbild der Gesellschaftsgründer nach dem Gesellschaftsgesetz machte sich LIU Junhai (刘俊海) vom Rechtsinstitut der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften in einem Beitrag „Zu einigen strittigen Fragen bei der Gesetzgebung zum Investmentfondsgesetz“ (投资基金立法中的若干争议问题研究) stark (ZGZQB v. 29.3.2002, S. 12).

<sup>199</sup> HE Yongjian (何永坚) (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 114), S. 73; TIAN Ze (田泽), a.a.O. (Fn. 198).

<sup>200</sup> § 37 Nr. 17. Vor diesem Hintergrund ist unwahrscheinlich, dass die CSRC eine revidierte Fassung des Standardtextes für Fondsverträge erlässt. Denn anders als § 8 Abs. 2 FondsMethode1997 sieht das Wertpapierinvestmentfondsgesetz keine entsprechende Ermächtigung der CSRC vor. Allerdings könnten die in § 10 Wertpapierinvestmentfondsgesetz erwähnten Branchenvereinigungen einen „unverbindlichen“ Standardtext für Fondsverträge ausarbeiten, wie dies für das Vertragsverhältnis zwischen Wertpapierhändlern und Anlegern bereits geschehen ist. Siehe hierzu: Knut Benjamin Pißler, a.a.O. (Fn. 8), S. 445 f.

<sup>201</sup> Die Ausführungen in der Literatur zur rechtlichen Konstruktion der Vertragserrichtung sind dabei undurchsichtig. HE Yongjian (Hrsg.) (何永坚 主编), a.a.O. (Fn. 114), S. 167, geht davon aus, dass die „Handlung der öffentlichen Einwerbung der Fondsanteile“ durch den Fondsverwalter eine invitatio ad offerendum (要约邀请) nach § 15 Vertragsgesetz sei. Die Beantragung des Kaufes der Fondsanteile durch den Anleger sei dann das Angebot. Dieses Angebot wird dann aber nach Ansicht von HE nicht etwa durch den Fondsverwalter angenommen. Vielmehr soll die Bestätigung der Beantragung des Kaufes der Fondsanteile durch die Organe, die den Absatz der Fondsanteile übernehmen (siehe § 41), ein neues Angebot darstellen, welches die Anleger dann durch Zahlung des Entgeltes für die gezeichneten Fondsanteile annehmen. TIAN Ze, a.a.O. (Fn. 198), sieht hingegen zu Recht in der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts durch den Fondsverwalter eine invitatio ad offerendum und im Antrag auf Zeichnung der Fondsanteile durch den Anleger das Angebot. Mit der Annahme des Antrages auf Zeichnung der Fondsanteile durch den Fondsverwalter sei der Fondsvertrag aber noch nicht errichtet. Obwohl bereits Angebot und Annahme vorliegen, fordert TIAN Ze als weitere Voraussetzung für die Errichtung die Zahlung des Entgeltes für die gezeichneten Fondsanteile, was nur schwer mit § 25 Vertragsgesetz zu vereinbaren sein dürfte. Wie Fondsverwahrer Partei des Fondsvertrages werden, lassen sowohl HE als auch TIAN völlig im Dunkeln.

<sup>202</sup> Insofern weicht diese Regelung zum Wirksamwerden des Fondsvertrages vom Grundsatz in § 44 Satz 1 Vertragsgesetz ab, dass Verträge mit ihrer Errichtung wirksam werden.

<sup>203</sup> Siehe § 60.

<sup>204</sup> „Standard Nr. 5 zur Durchführung der „Vorläufigen Methode zur Verwaltung von Wertpapierinvestmentfonds“ – Anleitung für die Publizität von Wertpapierinvestmentfonds“ (《证券投资基金管理暂行

Standardtexte für den Börsenzulassungsprospekt<sup>205</sup>, die Jahresberichte<sup>206</sup>, die Zwischenberichte<sup>207</sup> sowie für die § 62 Nr. 6 in jedem Quartal zu veröffentlichen Berichte zur Vermögensaufstellung des Fonds<sup>208</sup> finden. Einen Standardtext für Verkaufsprospekte von Fonds hatte die CSRC bereits Ende 1997 erlassen.<sup>209</sup> Da das Wertpapierinvestmentfondsgesetz in § 38 neue Vorgaben zum Inhalt des Verkaufsprospektes trifft, ist zu erwarten, dass die CSRC diesen Standardtext für Verkaufsprospekte in nächster Zeit überarbeiten wird.

Weitere Vorschriften zur konkreten Berechnung verschiedener Finanzindizes und des Nettowertes der Fonds hat die CSRC noch kurz vor Verabschiedung des Wertpapierinvestmentfondsgesetzes im September 2003 erlassen.<sup>210</sup>

## 8. Depotbanken (Fondsverwahrer)

Fondsverwahrer dürfen nach § 25 nur Geschäftsbanken sein, die nach dem Recht errichtet sind und die Qualifikation zur Fondsverwahrung erhalten haben.<sup>211</sup> Die Voraussetzungen für Geschäftsbanken, sich zur Fondsverwahrung zu qualifizieren, sind in § 26 festgelegt. Über die Qualifikation entscheidet die CSRC gemeinsam mit der Anfang 2003 neu geschaffenen Chinesischen Bankenaufsichtskommission<sup>212</sup> (China Banking Regulatory Commission, CBRC). Bis zur Verabschiedung des Wertpapierinvestmentfondsgesetzes hatten bereits acht chinesische Banken die Qualifikation zur Fondsverwahrung erhalten.<sup>213</sup>

Die Pflichten der Fondsverwalter sind in § 29 aufgelistet. Wesentlich ist, dass Fondsverwalter zur Überwachung der Vornahme von Investitionen durch Fondsverwalter verpflichtet sind.<sup>214</sup> Diese Überwachungspflicht wird in § 30 konkretisiert. Fondsverwahrer dürfen demnach Orders der Fondsverwalter nicht ausführen, wenn sie feststellen, dass Fondsverwalter damit gegen Gesetze, Rechtsnormen, andere Rechtssetzungsakte oder den Fondsvertrag verstoßen. In diesem Fall besteht auch eine Meldepflicht gegenüber der CSRC.

Über die rechtliche Beziehung zwischen dem Fondsverwahrer und dem Fondsverwalter schweigt das Wertpapierinvestmentfondsgesetz, erwähnt aber an verschiedenen Stellen eine Fondsverwahrungsvereinbarung<sup>215</sup>, die zwischen Fondsverwahrer und dem Fondsverwalter geschlossen werden muss. Einen Verwahrungsvertrag kennt das chinesische „Vertragsgesetz der Volksrepublik China“<sup>216</sup> (Vertragsgesetz) nicht. In seinem 19. Kapitel regelt das Vertragsgesetz nur den Aufbewahrungsvertrag<sup>217</sup>. Das Wertpapierinvestmentfondsgesetz verwendet diese Begriffe austauschbar. Denn in § 29 Nr. 1 nennt es die „sichere Aufbewahrung“ des Fondsvermögens als eine der Pflichten des Fondsverwahrers, während in § 29 Nr. 3 bestimmt wird, dass die Fondsverwahrer für unterschiedliche Fondsvermögen, die sie „verwahren“, getrennt Konten einrichten. Auch in § 2 heißt es, dass Fondsverwahrer die Aufgabe haben, die durch den Fondsverwalter eingeworbenen Wertpapierinvestmentfonds „zu verwahren“.

Dem chinesischen Gesetzgeber erschien wohl die Frage der schuldrechtlichen Einordnung Beziehung zwischen dem Fondsverwahrer und dem Fondsverwalter als nicht besonders dringlich. Stattdessen betonte er die sachenrechtliche Unabhängigkeit des Fondsvermögens nicht nur vom Fondsverwalter, sondern zugleich auch vom

办法》实施准则第 5 号 证券投资基金信息披露指引) v. 10.03.1999, CSRC-Vorschriftensammlung 1999, S. 374 ff.

<sup>205</sup> 上市公告书的内容与格式(试行).

<sup>206</sup> 年度报告的内容与格式(试行).

<sup>207</sup> 中期报告的内容与格式(试行).

<sup>208</sup> 基金投资组合公告的内容与格式(试行).

<sup>209</sup> „Standard Nr. 3 zur Durchführung der „Vorläufigen Methode zur Verwaltung von Wertpapierinvestmentfonds“ – Inhalt und Form des Verkaufsprospektes für Wertpapierinvestmentfonds (versuchsweise durchgeführt)“ (《证券投资基金管理暂行办法》实施准则第 3 号 证券投资基金招募说明书的内容与格式[试行]) v. 12.12.1997, CSRC-Vorschriftensammlung 1997, S. 227 ff.

<sup>210</sup> „Vorschrift Nr. 1 zur Ausarbeitung der Mitteilungen von Daten von Wertpapierinvestmentfonds – Berechnung und Mitteilung wichtiger Finanzindizes“ (证券投资基金信息披露编报规则第 1 号 主要财务指标的计算与披露) und „Vorschrift Nr. 2 zur Ausarbeitung der Mitteilungen von Daten von Wertpapierinvestmentfonds – Ausarbeitung und Mitteilung von Aufstellungen zum Nettowert des Fonds“ (证券投资基金信息披露编报规则第 2 号 基金净值表现的编制与披露) v. 01.09.2003, CSRC-Amtsblatt 2003, Nr. 9, S. 2 ff.

<sup>211</sup> Es bleibt insofern bei der Regelung in § 15 FondsMethode1997. Eine in den Vorentwürfen zum Wertpapierinvestmentfondsgesetz vorgesehene Ausweitung des Kreises möglicher Fondsverwahrer scheiterte am Widerstand des Rechtsausschusses des NVK. Siehe Bericht des Rechtsausschusses, a.a.O. (Fn. 128), S. 38 f.

<sup>212</sup> 中国银行业监督管理委员会.

<sup>213</sup> Nämlich die Industrial and Commercial Bank of China (中国工商银行), die China Construction Bank (中国建设银行), die Agricultural Bank of China (中国农业银行), die Bank of China (中国银行), die China

Everbright Bank (中国光大银行), die China Merchants Bank (招商银行) und die Pudong Development Bank (浦东发展银行). Siehe ZGZQB v. 29.10.2003, S. 10.

<sup>214</sup> § 29 Nr. 10.

<sup>215</sup> 基金托管协议. Siehe die §§ 36 Nr. 3, 38 Nr. 3, 62 Nr. 1. Einen Standardtext dieser Fondsverwahrungsvereinbarung hat die CSRC im „Standard Nr. 1 zur Durchführung der „Vorläufigen Methode zur Verwaltung von Wertpapierinvestmentfonds“ – Inhalt und Form der Verwahrungsvereinbarung für Wertpapierinvestmentfonds (versuchsweise durchgeführt)“ (《证券投资基金管理暂行办法》实施准则第 2 号 证券投资基金托管协议的内容与格式[试行]) v. 12.12.1997, CSRC-Vorschriftensammlung 1997, S. 221 ff., festgelegt.

<sup>216</sup> 中华人民共和国合同法 v. 15.03.1999; deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 153), 15.3.99/1.

<sup>217</sup> 保管合同.

Fondsverwahrer und überließ dogmatische Fragen der Rechtswissenschaft.<sup>218</sup>

## 9. Zulässige Anlagewerte und Anlagegrenzen

Nach § 57 Abs. 2 bleibt es grundsätzlich den Parteien des Fondsvertrages vorbehalten, die Anlagearten des jeweiligen Sondervermögens festzulegen. Hierbei haben sie aber die Grenzen des Wertpapierinvestmentfondsgesetzes und die einschlägigen Bestimmungen der CSRC zu beachten.

§ 58 beschränkt den Erwerb von Wertpapieren durch Fonds grundsätzlich auf zum Börsenhandel zugelassene Aktien und Schuldverschreibungen. Die CSRC kann aber andere Gattungen von Wertpapieren als Anlagegegenstände für Fonds bestimmen.<sup>219</sup>

Das Wertpapierinvestmentfondsgesetz schreibt im Gegensatz zu der FondsMethode1997 keine Anlagegrenzen für Wertpapiere einzelner Aussteller fest. Zum Teil wird hieraus geschlossen, dass die in § 33 FondsMethode1997 festgelegten Anlagegrenzen keine Geltung mehr hätten.<sup>220</sup> Dies erscheint zweifelhaft, da die FondsMethode1997 nicht aufgehoben wurde und § 57 Abs. 2 Wertpapierinvestmentfondsgesetz festsetzt, dass die konkreten Prozentsätze für die Vermögensaufstellung des Fonds auch gemäß den Bestimmungen der CSRC im

Fondsvertrag vereinbart werden müssen.<sup>221</sup> Die chinesische Kommentarliteratur geht daher wohl zu Recht von einer weiteren Geltung der Anlagegrenzen in § 33 FondsMethode1997 aus.<sup>222</sup>

Die Regelung in § 33 Nr. 4 FondsMethode1997, dass Staatsanleihen mindestens 20% des Nettowertes des Vermögens eines Fonds ausmachen müssen, steht aber beispielsweise der Einführung von Indexfonds entgegen.<sup>223</sup> Diese Fonds, bei denen die Zusammensetzung eines Aktienindex im Fondsvermögen entweder exakt oder annäherungsweise anhand der so genannten Index-Charakteristika abgebildet wird, werden in der chinesischen Fachliteratur unter der irreführenden Bezeichnung „Exchange Traded Funds“<sup>224</sup> (ETF) euphorisch als ein „neuer Weg für Investitionen“<sup>225</sup> angepriesen.<sup>226</sup> Nach der bisherigen Rechtslage können solche reinen Aktienfonds nicht aufgelegt werden. Die South China Morning Post meldete allerdings Mitte Mai 2004 von Gerüchten, daß die CSRC die Bestimmung in § 33 Nr. 4 FondsMethode1997 mit Wirkung zum Juni des Jahre fallen lassen werde.<sup>227</sup>

§ 59 enthält einen Katalog verbotener Investitionen und Aktivitäten von Fonds. Hervorzuheben ist, dass die Auflage von so genannten Dachfonds, nämlich Fonds, die das Vermögen in Anteilen anderer Fonds anlegen, nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen wird. § 34 Nr. 1 FondsMethode1997 sah „gegenseitige Investitionen unter Fonds“ noch als eine verbotene Handlung an, die mit hohen Bußgel-

<sup>218</sup> Die Antworten, zu denen die chinesische Rechtswissenschaft gelangt, sind allerdings nicht besonders hilfreich. *TAI Bing* (台冰), a.a.O. (Fn. 166), S. 13 ff., kommt beispielsweise zu dem Ergebnis, dass die Verwahrungsvereinbarung „praktisch eine Aufbewahrungsvereinbarung nach der Methode der bipolaren Theorie“ sei. Die „bipolare Theorie“ (二元论) stellt TAI dabei freilich ohne Quellennachweise als die „von deutschen Gelehrten zu Fonds des Vertragstyps vertretene Meinung“ dar, nach der zwischen Fondsverwalter und Fondsverwahrer zugleich ein Treuhandvertrag als auch ein Aufbewahrungsvertrag auf zwei vollkommen getrennten Ebenen bestehe. *QIU Jingrong* (仇京荣) der Rechtsabteilung der CITIC Gruppe (中信集团公司法律部) stellt in einer „Durchdringenden Analyse der rechtlichen Beziehung zwischen Fondsverwalter und Fondsverwahrer“ (基金管理人和托管人之间法律关系透析) für das China Securities Journal (ZGZQB v. 24.12.2003, S. 20) fest, dass Fondsverwalter und Fondsverwahrer beide Treuhänder (受托人) seien, wobei sie aber weder „unabhängige Treuhänder“ noch „gemeinsame Treuhänder“ nach § 31 Treuhandgesetz, sondern „spezielle Treuhänder“ seien, die Merkmale sowohl des einen wie auch des anderen auf sich vereinen würden.

<sup>219</sup> *Walter Hutchens/Robert H. Smith*, a.a.O. (Fn. 17), S. 15, erwähnen, dass bereits einigen Fondsverwaltungsgesellschaften die Auflegung von Geldmarktfonds (money market funds) genehmigt worden sei. Die Hongkonger Presse hatte im Oktober 2003 von Entwurfsarbeiten an Vorschriften für solche Fonds berichtet („China clears money market fund“ in: SCMP v. 11.10.2003). Erlassen hat die CBRC (nicht die CSRC) auf Grund dieser Entwurfsarbeiten dann aber die „Vorläufige Methode zur Verwaltung der Geschäfte des Handels mit derivativen Produkten durch Finanzinstitute“ (金融机构衍生产品交易业务管理暂行办法) v. 4.2.2004, ZGZQB v. 5.2.2004, S. 2, chinesisch-englisch in: China Law and Practice, Vol. 18 (2004), Nr. 2, S. 37 ff., die auf Fonds keine Anwendung findet. Siehe „Fresh set of rules will bring financial derivatives back to market“ in: SCMP v. 05.02.2004.

<sup>220</sup> *Walter Hutchens/Robert H. Smith*, a.a.O. (Fn. 17), S. 15.

<sup>221</sup> § 57 Abs. 2 verweist wörtlich auf Bestimmungen des „Organs zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates“. Gegenwärtig ist dieses Organ die CSRC. Die FondsMethode1997 wurde zwar nicht von der CSRC erlassen, sondern vom Staatsrat genehmigt und von der damaligen Wertpapierkommission des Staatsrates (国务院证券委员会, State Council Securities Commission) verkündet. Der Verweis in § 57 Abs. 2 dürfte jedoch auch Bestimmungen von Organen des Staatsrates umfassen, die in der Vergangenheit für die Beaufsichtigung des Kapitalmarktes zuständig waren.

<sup>222</sup> *HE Yongjian* (Hrsg.) (何永坚 主编), a.a.O. (Fn. 114), S. 190.

<sup>223</sup> Jedenfalls, soweit es sich um Indexfonds handelt, die sich ausschließlich an einem Aktienindex orientieren.

<sup>224</sup> In den chinesischen Quellen finden sich die Bezeichnungen „börsengehandelter Fonds“ (交易所交易基金), „[gemäß einem] Index gehandelter Fonds“ (指数交易基金) oder auch einfach „Indexfonds“ (指数基金).

<sup>225</sup> Siehe zu dieser Äußerung von *LIANG Dingbang* ZGZQB v. 27.4.2001, S. 1.

<sup>226</sup> ZGZQB v. 10.5.2001, S. 1/4; ZGZQB v. 19.9.2002, S. 1. Die Bezeichnung „Exchange Traded Funds“ (börsengehandelte Fonds) ist insofern irreführend, als auch geschlossene Fonds über die Börsen gehandelt werden. Zu einer dem Titel nach Vollständigkeit beanspruchende Untersuchung aus jüngerer Zeit siehe die „Vergleichende Analyse der Erfahrungen beim Erfolg der Einwicklung von ETF aller Länder und Regionen der Welt“ (世界各国和地区发展ETF 成功经验比较分析), an der *LI Cunxiu* (李存修), Professor der Taiwan Universität, mitgewirkt hat, in: ZGZQB v. 18.2.2004, S. 13.

<sup>227</sup> „Fund managers free of bond asset requirement“ in: SCMP v. 15.5.2004. Die Hongkonger Zeitung beruft sich dabei auf Informationen von Fondsmanagern wie *WANG Junfeng* der Fortune SGAM Fondsverwaltungsgesellschaft und *LI Haipeng* der Nanfang Fondsverwaltungsgesellschaft.

dem geahndet wurde.<sup>228</sup> Der Rechtsausschuss hatte im Oktober 2003 vorgeschlagen, dieses strenge Verbot abzumildern, indem die CSRC ermächtigt werden sollte, Ausnahmen von dem Verbot zu bestimmen.<sup>229</sup> Man argumentierte, dass Dachfonds im Ausland üblich seien. In den folgenden Beratungen waren jedoch die zahlreichen und als uferlos empfundenen Ermächtigungen der CSRC in verschiedenen Vorschriften des Entwurfs auf Kritik durch Mitglieder des Ständigen Ausschusses gestoßen.<sup>230</sup> Anders als vom Rechtsausschuss vorgeschlagen, ermächtigt § 59 Nr. 4 daher nicht die CSRC sondern den Staatsrat, Ausnahmen vom Verbot des Handels von Anteilen anderer Fonds zu bestimmen.

## 10. Versammlung der Fondsinhaber

Eine Besonderheit des chinesischen Rechts der Investmentfonds bildet die Versammlung der Inhaber der Fondsanteile<sup>231</sup>. Die Versammlung selbst ist keine Neuerung des Wertpapierinvestmentfondsgesetzes. Dass bestimmte Entscheidungen, die den Fonds betreffen, in einer Versammlung der Inhaber der Fondsanteile getroffen werden muss, war im Gesetzgebungsverfahren völlig unumstritten und bereits in der FondsMethode1997 vorgesehen.<sup>232</sup> § 71 enthält einen im Vergleich zu § 30 FondsMethode1997 erweiterten Katalog von Gegenständen, über die auf der Versammlung der Inhaber der Fondsanteile ein Beschluss gefasst werden muss.<sup>233</sup>

Neu in das Wertpapierinvestmentfondsgesetz eingeführt wurde indes, dass Inhaber der Fondsanteile nach § 70 Nr. 4 die Befugnis haben, die Einberufung der Versammlung der Inhaber der Fondsanteile zu fordern. Voraussetzung ist, dass Inhaber der Fondsanteile, die mindestens 10% der Fondsanteile repräsentieren, im Hinblick auf „die- selbe Angelegenheit“<sup>234</sup> die Einberufung der Versammlung fordern. Kommen Fondsverwalter und Fondsverwahrer dieser Forderung nicht nach, so können die Inhaber der Fondsanteile die Versammlung nach § 72 Abs. 2 selbst einberufen.

Die Versammlung ist nach § 75 nur dann beschlussfähig, wenn die an der Versammlung teilnehmenden Inhaber der Fondsanteile mindestens

50% der Fondsanteile repräsentieren.<sup>235</sup> Für die Beschlussfassung unterscheidet § 75 einfache Beschlüsse, die eine einfache Mehrheit der Teilnehmer erfordern, und besondere Beschlüsse, die mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Teilnehmer zu fassen sind. Eine qualifizierte Mehrheit ist beispielsweise erforderlich, wenn ein geschlossener Fonds nach § 65 in einen offenen Fonds umgewandelt werden soll.<sup>236</sup> Für eine Erweiterung des Fonds durch Einwerbung weiterer Fondsanteile oder die Verlängerung der Laufzeit des Fondsvertrages nach § 66 ist hingegen nur eine einfache Mehrheit erforderlich.

Kritisch hinterfragt TANG Xin<sup>237</sup> von der Rechtsfakultät der Qinghua Universität die Bedeutung der Versammlung der Inhaber der Fondsanteile für den Anlegerschutz.<sup>238</sup> Er macht darauf aufmerksam, dass solche Versammlungen bei Fonds des Vertragstyps in Europa „ziemlich selten“ seien.<sup>239</sup> Das Interesse der Fondsinhaber, an den Versammlungen teilzunehmen, sei sehr schwach. Denn da sie jederzeit ihre Anteile zurückgeben könnten, würden sie nicht auf Versammlungen „mit den Händen“, sondern durch den Verkauf ihrer Anteile „mit den Füßen abstimmen“. Die Wahrscheinlichkeit, dass es Fondsinhabern gelingt, eine beschlussfähige Versammlung einzuberufen, sei mit Blick auf den Streubesitz der Fondsanteile in den Händen einer Unzahl von Kleinanlegern sehr gering. Die Versammlung sei daher kein angemessenes Mittel der Governance von Fonds. Im Gegensatz zu Aktionären von Gesellschaften fehle Fondsinhabern schließlich auch der Anreiz, ein größeres Volumen von Fondsanteilen zu erwerben. Denn in keinem Fall würden sie zum „beherrschenden Aktionär des Fonds“ werden, um die Geschäftspolitik des Fonds zu bestimmen.

<sup>228</sup> Im Entwurfsverfahren war diese Regelung umstritten. WANG Lianzhou berichtete im Juli 2003, dass man den Prozentsatz für die Beschlussfähigkeit der Versammlung von 50% auf 30% der teilnehmenden Fondsinhaber im Entwurf des Gesetzes herabgesetzt habe (ZGZQB v. 7.7.2003, S. 9). Auf Vorschlag des Rechtsausschusses des NVK vom Oktober 2003 wurde der Prozentsatz wieder erhöht, indem die nun verabschiedete Fassung in den Entwurf aufgenommen wurde (siehe Bericht über die Ergebnisse der Beratungen, a.a.O. (Fn. 142), S. 50).

<sup>229</sup> Vor allem dieses Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit für die Umwandlung von geschlossenen in offene Fonds wurde von chinesischen Anlegern kritisiert. Sie hatten auf eine Regelung gehofft, mit der geschlossene Fonds unter weniger strengen Voraussetzungen auf Initiative der Fondsinhaber in offene Fonds umgewandelt werden können. Hintergrund ist der bereits erwähnte Umstand, dass geschlossene Fonds im Gegensatz zu offenen Fonds durchschnittlich 20% unterhalb des Wertes ihres Nettovermögens gehandelt werden. Siehe „Funds law disappoints investors“, a.a.O. (Fn. 162).

<sup>230</sup> 汤欣.

<sup>231</sup> ZGZQB v. 11.8.2003, S. 13.

<sup>232</sup> TANG konkretisiert und belegt diese Feststellung leider nicht.

<sup>228</sup> § 49 FondsMethode1997.

<sup>229</sup> Bericht über die Ergebnisse der Beratungen, a.a.O. (Fn. 142), S. 49.

<sup>230</sup> Bericht zu den Änderungen, a.a.O. (Fn. 147), S. 57 f.

<sup>231</sup> 基金份额持有人大会.

<sup>232</sup> Siehe § 29 Nr. 1 FondsMethode1997.

<sup>233</sup> Im Katalog des § 71 wird erstmals angeführt, dass die Versammlung über die Erhöhung der Standards für die Entlohnung des Fondsverwalters und des Fondsverwahrers zu entscheiden haben.

<sup>234</sup> 同一事项.

## 11. Schadenersatzansprüche von Anlegern

Schließlich ist zu erwähnen, dass das Wertpapierinvestmentfondsgesetz neben der staatlichen Beaufsichtigung, die im 10. Kapitel geregelt ist, auch die Durchsetzung des Gesetzes durch Privatpersonen betont, indem an verschiedenen Stellen Schadenersatzansprüche der Inhaber der Fondsanteile normiert sind.<sup>240</sup> Außerdem räumt § 70 Nr. 7 Fondsinhabern allgemein die Befugnis ein, Klagen gegen Handlungen einzureichen, durch die Fondsverwalter, Fondsverwahrer oder Organe zum Absatz von Fondsanteilen ihre legalen Rechtsinteressen verletzen.

Ob sich diese Waffe in den Händen der Anleger als scharf erweist, ist mit Blick auf die mangelhafte gerichtliche Durchsetzbarkeit von Ansprüchen im chinesischen Kapitalmarktrecht allerdings zweifelhaft.<sup>241</sup> WANG Lianzhou hatte bereits im Entwurfsverfahren zu den einschlägigen Vorschriften im Wertpapierinvestmentfondsgesetz erläutert, dass man im Gesetz selbst keine besonders detaillierten Anspruchsnormen vorsehen werde, da es sich beim Wertpapierinvestmentfondsgesetz um „ein einzelnes Verwaltungsgesetz“<sup>242</sup> handle. Die Frage, wie und in welcher Höhe Schäden ersetzt werden, müsse das Oberste Volksgericht in einer justiziellen Auslegung bestimmen.<sup>243</sup>

## IV. Fazit

Das neue Wertpapierinvestmentfondsgesetz schafft keine grundsätzlich neuen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Fondsindustrie der VR China. Dies zeigt sich bereits daran, dass die Fonds-Methode 1997 und die Regelungen für offene Fonds vom Oktober 2000<sup>244</sup> weiterhin gelten. Dies führt zu Anwendungsproblemen, wenn restriktive Regelungen in diesen älteren Rechtssetzungsakten in das Wertpapierinvestmentfond nicht aufgenommen worden sind.<sup>245</sup>

Am Gesetzgebungsverfahren wird deutlich, dass es dem Gesetzgeber letztlich nicht um die Einführung neuer Anlageformen, sondern um die gesetzliche Festlegung des Status Quo ging. Vorschläge, die auf eine umfassende Regelung der chinesischen Fonds zielten, und mit denen detaillierte formell-gesetzliche Grundlagen für Fonds des Gesellschaftstyps sowie für die Untergrundfonds geforderte wurden, scheiterten im langwierigen Gesetzgebungsverfahren. Darüber vermag auch nicht hinwegzutäuschen, dass das Gesetz an verschiedenen Stellen „Spielraum für eine zukünftige Entwicklung“ lässt, wie von chinesischer Seite hervorgehoben wird.<sup>246</sup>

Darüber hinaus hat sich der Gesetzgeber vor der Entscheidung rechtsdogmatischer Fragen im Hinblick auf die sachenrechtliche Eigentumszuordnung des Fondsvermögens und die schuldrechtliche Beziehung zwischen Fondsverwalter und Fondsverwahrer gedrückt. Gerade zu diesen Fragen hatte die chinesische Rechtswissenschaft aber auf eine Klarstellung durch den Gesetzgeber gehofft. Dass die Nichtbeantwortung dieser Fragen in der Praxis zu Problemen führen wird, ist wohl nicht zu erwarten, da man hier zu einer gangbaren Lösung gekommen ist.<sup>247</sup>

Für sich genommen kann der Verabschiedung des Gesetzes immerhin eine nicht zu unterschätzende politische Signalwirkung für chinesische Fondsindustrie beigemessen werden.<sup>248</sup> Positiv zu vermerken ist außerdem die Betonung des Anlegerschutzes durch den Gesetzgeber. Ob die konkrete Ausgestaltung des Anlegerschutzes insbesondere in der Versammlung der Fondsinhaber und den Schadenersatzansprüchen zielführend ist, wird sich noch in der Praxis erweisen müssen.

<sup>246</sup> Siehe beispielsweise das Interview mit CHENG Siwei (成思危), Vizevorsitzender des Ständigen Ausschusses, zur Verabschiedung des Gesetzes in: ZGZQB v. 31.10.2003, S. 1/2; siehe auch Hutchens Walter/Robert H. Smith, a.a.O. (Fn. 17), S. 16.

<sup>247</sup> Für die Rechtswissenschaft lässt sich jedoch bereits jetzt sagen, dass ein klärendes Wort heilsam auf die wenig weiterführenden oder gar kontraproduktiven Meinungen gewirkt hätte, die in Beiträgen für Fachpublikationen und in Büchern vertreten wurden und nun auch weiter vertreten werden können.

<sup>248</sup> Siehe Hutchens Walter/Robert H. Smith, a.a.O. (Fn. 17), S. 14.

<sup>240</sup> §§ 56 Abs. 2, 83, 84, 87 bis 91, 93, 94, 97.

<sup>241</sup> Zu den Problemen der gerichtlichen Durchsetzbarkeit von Klagen chinesischer Anleger in der Praxis siehe NEWSLETTER, Heft 4/2001, S. 190 ff.; Knut Benjamin Piffler, Schadenersatzklagen chinesischer Anleger, in: NEWSLETTER, Heft 2/2002, S. S. 74; NEWSLETTER, Heft 1/2003, S. 30 ff. und NEWSLETTER, Heft 3/2003, S. 150.

<sup>242</sup> 一部单行法.

<sup>243</sup> ZGZQB v. 10.1.2002, S. 1. WANG machte auch auf die parallele Situation bei der Informationshaftung nach dem chinesischen Wertpapiergesetz aufmerksam, wo in § 63 ebenfalls nur eine allgemeine Haftungsnorm bestimmt worden sei. Siehe zur Informationshaftung Knut Benjamin Piffler, a.a.O. (Fn. 8), S. 194 ff.

<sup>244</sup> Siehe oben Fn. 43.

<sup>245</sup> Siehe zu einer solchen Anwendungsfrage Fn. 220 und zugehöriger Text.

## AKTUELLE INFORMATIONEN

# Das neue chinesische Antidumpingrecht nach dem Beitritt zur WTO

ZHANG Tong\*

### I. Einleitung

Die Antidumping-Politik ist seit der Gründung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (General Agreement on Tariffs and Trade, GATT) im Jahre 1948 ein außerordentlich wichtiges Thema im internationalen Wirtschaftsleben. Das GATT als Teil der WTO-Rechtsordnung versucht, einen verbindlichen rechtlichen Rahmen für die Abwehr von Dumping zu schaffen. Dabei bildet die Rechtsordnung des GATT eine Rahmenordnung für die auf nationaler Ebene durchzuführenden Antidumping-Verfahren. Art. VI GATT trifft dementsprechend keine konkreten Aussagen über die Zulässigkeit oder Rechtswidrigkeit von Formen des Dumpings, sondern ermächtigt die Mitglieder, unter bestimmten Bedingungen gegen solche Formen von Wettbewerbsverzerrungen selbst mit Ausgleichszöllen vorzugehen.<sup>1</sup>

Das GATT enthält keine ausreichende Begriffsbestimmung für das Vorliegen von Dumping, sondern grenzt in Art. VI den Begriff des Dumpings durch den Grundtatbestand des Preisdumpings und durch mehrere Hilfstatbestände ein. Die konkretisierenden Durchführungsbestimmungen zu Art. VI GATT (Agreement on Implementation of Article VI of GATT, im folgenden GATT-Antidumpingkodex), die in der Tokyo-Runde in den Jahren 1973-79 beschlossen und hiernach überarbeitet wurden, sehen hingegen Begriffsbestimmungen, Berechnungsmethoden sowie Vorgaben für die Feststellung des Dumpings und einer Schädigung vor. Nach der Definition des Art. 2 GATT-Antidumpingkodex liegt Dumping vor, wenn der Ausführpreis einer Ware niedriger ist als der Normalwert einer leichten Ware auf dem Markt des Ausführlandes. Für

die Feststellung einer Schädigung (injury), die das Dumping verursacht haben muss, um Antidumping-Maßnahmen zu rechtfertigen, systematisiert der GATT-Antidumpingkodex den Begriff der Schädigung in drei Gruppen. Demnach bedeutet eine Schädigung, dass (1) ein inländischer Wirtschaftszweig bedeutend geschädigt wird (Material injury) oder (2) geschädigt zu werden droht (threat of material injury) oder (3) dass die Errichtung eines inländischen Wirtschaftszweigs erheblich verzögert wird (material retardation).<sup>2</sup>

Eine Reihe von Mitgliedern der WTO, insbesondere die USA und Kanada verfügen traditionell über Instrumente und Verfahren um Dumping mit besonderen Abgaben oder Zöllen zu belegen und damit die einheimische Wirtschaft vor Schäden zu schützen.<sup>3</sup> Seit Ende der siebziger Jahre haben daneben auch die Europäische Gemeinschaft und Australien das Antidumpingrecht zunehmend als Instrument zum Schutz von wirtschaftlich bedrängten einheimischen Industriezweigen angewendet. Seit der Tokyo-Runde haben die USA, Kanada, die Europäische Gemeinschaft und Australien mehr als 90% aller Antidumping-Verfahren geführt, die von Mitglieder der WTO eingeleitet wurden, wobei seit Mitte der achtziger Jahre auch zu beobachten ist, dass Antidumping-Maßnahmen mit zunehmender Tendenz auch von Schwellen- und Entwicklungsländern wie Mexiko, Brasilien, Argentinien, Korea oder Indien zum Schutz ihrer Märkte angewendet werden.<sup>4</sup>

China ist seit dem 11.12.2001 Mitglied der WTO.<sup>5</sup> Mit dem Beitritt zur WTO verpflichtete sich China, verschiedene Handelsbeschränkungen abzuschaffen und seinen Inlandsmarkt schrittweise nach drei und fünf Jahren zu öffnen. Dies bedeutet, dass ausländische Produkte leichter nach China strömen können, und dass sich damit auch der Wettbewerb auf dem Inlandsmarkt verstärkt. China, das neben Korea, Indonesien, Taiwan, Thailand, Indien, Russland, Japan und den USA in den Jahren 1999/2000 zu den Hauptzielländern von Antidumpingmaßnahmen zählte<sup>6</sup>, erließ am 26.11.2001 im Einklang mit dem GATT-Antidumpingkodex eine Antidumpingverordnung und nutzt heute das Anti-

\* LL.M. Frankfurt am Main, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Chinesisch-Deutschen Institut für Rechtswissenschaft der Chinesischen Universität für Politik- und Rechtswissenschaft, Beijing.

<sup>1</sup> Stoll/Schorkopf, WTO – Welthandelsordnung und Welthandelsrecht, Köln usw. 2002, S. 117 f.

<sup>2</sup> Stoll/Schorkopf, a.a.O., S. 120 ff.; Schoch, Unbestimmte Rechtsbegriffe im Rahmen des GATT, Frankfurt usw. 1994, S. 109 ff.

<sup>3</sup> Siehe zur Entwicklung des amerikanischen Antidumpingrechts, Koch, Die Abwehr von Dumping – Das Beispiel des amerikanischen Rechts, Heidelberg 1989, S. 87 ff.

<sup>4</sup> Steele, Anti-Dumping under the WTO: A Comparative Review, London usw. 1996, S. 2 f.; Stoll/Schorkopf, a.a.O., S. 119.

<sup>5</sup> Siehe DONG, Yiliang, Chinas Beitritt zur WTO: Beitrittsverfahren und Anforderungen an die chinesische Rechtsordnung, NEWSLETTER Heft 2/2003, S. 82 ff.

<sup>6</sup> Stoll/Schorkopf, a.a.O., S. 119.

dumpingrecht zur Bewältigung der im Vergleich zu einheimischen Produkten zumeist billigeren Importe aus dem Ausland.

In diesem Beitrag wird zunächst ein Überblick über die ausländischen Antidumpingverfahren gegen chinesische Unternehmen gegeben und die Entwicklung des chinesischen Antidumpingrechts dargestellt. Abschließend wird das chinesische Antidumpingrecht nach dem Beitritt zur WTO erläutert. Zum Schluss werden die neuen Änderungen der materiellen Regelungen und der Verfahrensbestimmungen der chinesischen Antidumpingregeln sowie einige Probleme vorgestellt.

## II. Antidumpingverfahren gegen chinesische Unternehmen

Chinas Kenntnisse über und seine Erfahrungen mit Antidumping eng mit den ausländischen Antidumpingverfahren gegen chinesische Unternehmen verbunden. Seit dem ersten Antidumpingverfahrens betreffend Saccharin und Saccharinsalze im Jahr 1979<sup>7</sup> wurden bis Oktober 2002 mehr als 544 Antidumpingverfahren gegen chinesische Unternehmen eingeleitet. Insbesondere seit den 90er Jahren sind gegen China vor allem in der Europäischen Gemeinschaft, den USA, aber auch in einigen Entwicklungsländern wie beispielsweise Mexiko, Argentinien und Indien Antidumpingmaßnahmen angewendet worden. China kann gegenüber dieser Handelspartner einen erheblichen Handelsüberschuss vorweisen. Die hohen Ausfuhrwachstumsraten bereiteten den Abnehmerländern Sorgen, da sie eine Gefahr für die eigene Industrie sahen. In den letzten 23 Jahren sind 500 Klagen gegen chinesische Firmen erhoben worden, die Mineralien, Metalle, Chemikalien, Vieh, Maschine, elektrische und medizinische Produkte exportieren. Bei diesen Fällen ging es um Exporte im Wert von mehr als US\$ 16 Mrd.<sup>8</sup>

Die chinesischen Unternehmen haben auch wegen eines Mangels an Fachleuten und unzureichender Antidumpingkenntnisse keine richtigen Gegenmaßnahmen getroffen. Dies hat mit dazu beigetragen, dass sie bislang die meisten Antidumpingverfahren verloren haben. Die in diesen Verfahren festgestellten Dumpingspannen, die die Obergrenze für Antidumpingzölle bilden (Art. 9 ADÜ),

waren bei chinesischen Produkten in aller Regel sehr hoch, so dass die zuständigen Behörden der betreffenden Einfuhrländer dementsprechend auch sehr hohe Antidumpingzölle festsetzen konnten.<sup>9</sup> Einige chinesische Unternehmen haben hierdurch ihre Marktanteile in den ausländischen Märkten verloren oder sich sogar ganz aus diesen Märkten zurückgezogen.

## III. Die Gesetzgebung und die Anwendung des chinesischen Antidumpingrechts

Erste Regelungen der VR China zum Antidumping sind im Kapitel 5 „Außenhandelsordnung“ des „Außenhandelsgesetzes der VR China“ vom 12.5.1994 zu finden.<sup>10</sup> In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des GATT hat China im Außenhandelsgesetz den Begriff des Dumpings ähnlich wie in Art. VI GATT geregelt. § 30 des Außenhandelsgesetzes lautet: „Werden Produkte zu einem niedrigeren als dem üblichen Preis eingeführt und werden dadurch inländische bereits errichtete oder denen entsprechende Industriebranchen substantiell geschädigt oder besteht die Gefahr einer substantiellen Schädigung oder werden im Inland errichtete gleich Industriebranchen in substantieller Weiser behindert, so kann der Staat die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Schaden, das Drohen eines Schadens oder die Behinderung zu beseitigen oder zu verringern.“ Diese Regelung zur Anwendung von chinesischen Antidumping-Maßnahmen war aber sehr vage und einfach formuliert und es sind auch keine Durchführungsbestimmung hierzu erlassen worden. So ist es zu verstehen, dass China vor 1997 keine Antidumpingverfahren gegen ausländische Unternehmen eingeleitet.

Spätestens seit 1997 ist der Wettbewerb der Inlandprodukte in China immer härter geworden. Der chinesische Markt ist durchweg ein Käufermarkt, in dem häufig mit Preissenkungen gekämpft wird. Schwere Preiskämpfe und damit zusammenhängende Dumpingvorwürfe und Gegenmaßnahmen hat es bereits in den unterschiedlichsten Bereichen wie bei Vitaminprodukten, Arzneimitteln, Kunst-

<sup>7</sup> Europäische Gemeinschaft, ABl. 1980 L 331/25 und L 331/41.

<sup>8</sup> YUE, Hao (岳豪), Allseitig mit ausländischem Antidumping umgehen können (全方位应付国外反倾销), [http://caitec.mofcom.gov.cn/article/-200311/20031100151127\\_1.xml](http://caitec.mofcom.gov.cn/article/-200311/20031100151127_1.xml) (eingesehen am 6.2.2003); ZHAO Weitian (赵维田), Hintergrund der 450 Antidumping-Fälle (450起反倾销案的背后), <http://www.people.com.cn/GB/news/6056/-20011115/605872.html> (eingesehen am 6.2.2004).

<sup>9</sup> Z.B. Bei chinesischen Bürsten und Pinseln bestimmte die Europäische Gemeinschaft im Jahr 1987 eine Dumpingspanne von mehr als 100% (ABl. EG 1987 L 46/45), und bei Espadrilles je nach Produkttyp Spannen zwischen 70,3% und 105,3% (ABl. EG 1991 L 166/1). Bei chinesischem Schuh bestimmte Mexiko sogar eine Dumpingspannen von mehr als 1104% ([www.clibrary.com](http://www.clibrary.com), vom 10.6.2001).

<sup>10</sup> 中华人民共和国对外贸易法, am 12.5.1994 von der 7. Tagung des Ständigen Ausschusses des 8. Nationalen Volkskongresses angenommen, in Kraft getreten am 01.07.1994; chinesisch in: Amtsblatt des Staatsrates (国务院公报) 1994, S. 423 ff.; deutsch in: Heuser (Hrsg.), Wirtschaftsreform und Gesetzgebung in der Volksrepublik China, Hamburg 1996, S. 376 ff.

dünger, Telefonkarten, Inlandflügen, Klimaanlage und anderen Haushalts-Elektrogeräten gegeben.

Das chinesische Preisgesetz<sup>11</sup> vom 29.12.1997 sah in § 14 Nr. 2 Maßnahmen gegen inländisches Dumping vor. Diese Vorschrift wurde durch die „Bestimmungen zu Unterbindung unlauterer Preis-handlungen durch Dumping von Industrieprodukten zu Tiefpreisen“ konkretisiert, welche die Staatsplankommission und die Staatskommission für Wirtschaft und Handel am 16.11.1998 erlassen haben.<sup>12</sup> Ein Jahr später wurden auf höherer Ebene, nämlich als Staatsratserlass, die „Bestimmungen zur Unterbindung von Dumping zu Tiefpreisen“ vom 3.8.1999 erlassen.<sup>13</sup>

Die Bestimmungen vom 16.11.1998 schlossen importierte Produkte ausdrücklich aus ihrem Geltungsbereich aus und verwiesen für sie auf die „Antidumping- und Antisubventionsverordnung der Volksrepublik China“, die der Staatsrat am 25.3.1997 erlassen hat.<sup>14</sup>

Die Verordnung vom 25.3.1997 ist seit Dezember 1997 gegen Dumping durch ausländische Importe angewendet worden. Das Ministerium für Außenhandel und wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Staatliche Kommission für Wirtschaft und Handel haben bis Ende Mai 2002 neunzehn Verfahren eingeleitet, von denen sechs mit der Festsetzung von Antidumpingzöllen zwischen 4 % und 78 % abgeschlossen werden konnten. Die Verfahren betreffen Importe aus mehr als 20 Ländern. Gegen Importe aus Südkorea wurden die meisten Antidumpingverfahren eingeleitet (15 Verfahren). Gegen Importe aus Japan wurden neun und gegen Importe aus den USA sieben Verfahren eingeleitet.<sup>15</sup>

#### IV. Die neue Chinesische Antidumpingregeln nach dem Beitritt zur WTO

Antidumpingmaßnahmen und nichttarifäre Hindernisse gehörten zu den Feldern, über die während der Verhandlungen über den Beitritt der VR China zur WTO eine Einigung nur sehr schwer zu erzielen war. Es ist zu erwarten, dass das Antidum-

pingrecht in der Zukunft eine wichtige Rolle zum Schutz des innerchinesischen Marktes spielen wird.

Die „Antidumping- und Antisubventionsverordnung der Volksrepublik China“ vom 25.3.1997 stimmte zwar mit dem Art. VI des GATT und dem GATT-Antidumpingkodex grundsätzlich überein. Aber diese Verordnung war wegen ihrer einfachen und unvollständigen materiellen Bestimmungen und auf Grund untransparenter Verfahrensbestimmungen nicht mehr der aktuellen Situation angemessen. Der Beitritt zur WTO musste daher zum Erlass neuer Vorschriften für Antidumpingmaßnahmen führen. Daher verabschiedete der Staatsrat am 31.10.2001 die „Antidumpingverordnung der VR China“<sup>16</sup> (im folgenden Antidumpingverordnung), die am 26.11.2001 verkündet wurde und am 1.1.2002 in Kraft trat. Die „Antidumping- und Antisubventionsverordnung der Volksrepublik China“ vom 25.3.1997 wurde aufgehoben.

Die neue Antidumpingverordnung enthält in sechs Kapiteln 59 Paragraphen. Sie konkretisiert die materiellen Voraussetzungen und die Verfahrensbestimmungen für die Anwendung von Antidumpingmaßnahmen. So enthält die Verordnung erstmals ausführliche Bestimmungen über die Antragstellung. Gemäß § 13 Antidumpingverordnung kann jede natürliche und juristische Person sowie betreffende Organisationen schriftlich stellvertretend für einen inländischen Wirtschaftszweig einen Antrag auf Einleitung eines Antidumpingverfahrens stellen. Als Organisationen, die Anträge stellen können, nennt die Literatur Herstellervereine oder -kammern der betreffenden Produkte.<sup>17</sup>

Die Bereiche Feststellung des Dumpings und Feststellung der Schädigung wurden überarbeitet. Eine Neuerung für die Berechnung der Dumping-spanne befindet sich in § 6 Antidumpingverordnung. Nach § 6 Abs. 3 Antidumpingverordnung ist die Dumpingspanne dadurch festzustellen, dass entweder die gewogenen durchschnittlichen Normalwerte mit dem gewogenen Durchschnitt der Preise aller Ausfuhrgeschäfte oder die einzelnen Normalwerte mit den einzelnen Ausfuhrpreisen verglichen werden. Wenn die Ausfuhrpreise je nach Käufer, Region oder Verkaufszeitraum erheblich voneinander abweichen, und ein Vergleich nach § 6 Abs. 3 Antidumpingverordnung schwer durchführbar ist, kann die Dumpingspanne auch dadurch

<sup>11</sup> 中华人民共和国价格法, Amtsblatt des Staatsrates (国务院公报) 1997, Nr. 39, S. 1670 ff.; deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 29.12.97/1.

<sup>12</sup> 关于制止低价倾销工业品的不正当价格行为的规定, Amtsblatt des Staatsrates 1999, Nr. 3, S. 83 ff.

<sup>13</sup> 关于制止低价倾销行为的规定, Amtsblatt des Staatsrates 1999, Nr. 30, S. 1315 ff., deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O., 3.8.99/1.

<sup>14</sup> 中华人民共和国反倾销和反补贴条例, Amtsblatt des Staatsrates 1997, Nr. 12, S. 557 ff.

<sup>15</sup> 中国遭遇反倾销 损失150 亿美元 (China erfährt Antidumping - US\$ 1,5 Mrd. Verlust), [www.sd-online.com/web/news/2002/6/7/0706.htm](http://www.sd-online.com/web/news/2002/6/7/0706.htm) (eingesehen am 20.2.2004).

<sup>16</sup> 中华人民共和国反倾销条例, Amtsblatt des Staatsrates 2002, Nr. 2, S. 4 ff.; englische Übersetzung in: China Law & Practice, Vol. 16 (2002), Nr. 1, S. 66 ff.

<sup>17</sup> LIU Jianwen, WTO 与中国法律改革, (WTO and Reforms of Chinese Legal System), Beijing, 2001, S. 145.

festgestellt werden, dass ein durchschnittlicher Normalwert mit den jeweiligen Ausführpreisen verglichen wird. Eine Schädigung liegt nach § 7 Antidumpingverordnung dann vor, wenn ein bereits errichteter inländischer Wirtschaftszweig bedeutend geschädigt wird oder geschädigt zu werden droht oder wenn die Errichtung eines inländischen Wirtschaftszweigs erheblich verzögert wird. Eine genaue Definition des Begriffs „bedeutende Schädigung“ enthält die Antidumpingverordnung nicht.

Als Fortschritt ist die Einführung konkreter de minimis-Vorgaben anzusehen. Gemäß § 27 Antidumpingverordnung können nur noch Dumpingspannen ab 2% zur Verhängung von Schutzmaßnahmen führen. Wenn die Dumpingspanne weniger als 2% beträgt, wird die Antidumpinguntersuchung eingestellt. Damit folgt die Antidumpingverordnung dem GATT-Antidumpingkodex. Allerdings sieht die Antidumpingverordnung keine konkrete de minimis-Regel im Hinblick auf das Handelsvolumen vor. § 27 Nr. 4 Antidumpingverordnung bestimmt allein, dass das Verfahren eingestellt wird, „wenn die Quantität der tatsächlichen oder potentiellen Einfuhren [...] vernachlässigbar sind“. Hier sind die Vorgaben des GATT-Antidumpingkodex konkreter, indem ein Handelsvolumen grundsätzlich dann als geringfügig anzusehen ist, wenn die Einfuhren weniger als 3% der Einfuhren der gleichartigen Waren in das Einfuhrland ausmachen.<sup>18</sup>

In der Antidumpingverordnung ist außerdem erstmalig die gerichtliche Überprüfung der Antidumpingentscheidungen der chinesischen Antidumpingbehörden vorgesehen.<sup>19</sup> Es gibt jedoch keine konkreten Bestimmungen, welche Gerichte für die Überprüfung der Antidumpingfälle zuständig sind und wer die Klagebefugnis gegen die Antidumpingentscheidungen hat.

## V. Schlussbemerkung

Die Antidumpingverordnung orientiert sich dem Grunde nach am GATT-Antidumpingkodex und sorgt für mehr Klarheit, Transparenz und Rechtssicherheit. Es ist zu erwarten, dass in China zukünftig mehr Antidumpingverfahren gegen ausländische Unternehmen eingeleitet werden, um die chinesische Industrie und die faire Wettbewerbsordnung zu schützen. Seit dem Beitritt zur WTO hat die chinesische Behörde schon sieben Antidumpingverfahren gegen ausländische Unternehmen

eingeleitet.<sup>20</sup> Aber das chinesische Antidumpingrecht hat eine sehr kurze Entwicklungsgeschichte und die chinesischen Antidumpingbehörden müssen noch Erfahrungen mit der Anwendung der Antidumpinggesetze sammeln. In diesen neuen Regeln sind auch einige Verbesserungen vorzunehmen.

<sup>18</sup> Art. 5.8 GATT-Antidumpingkodex.

<sup>19</sup> § 53 Antidumpingverordnung.

<sup>20</sup> Siehe „China erfährt Antidumping – US\$ 1,5 Mrd. Verlust“, Fn. 15.

# Revidiertes Außenhandelsgesetz verabschiedet

Hinrich Julius/Matthias Müller\*

## I. Historie

Die „Vorläufigen Bestimmungen für das Kommissionssystem im Außenhandel“<sup>1</sup> des damaligen Ministeriums für Außenwirtschaft und -handel<sup>2</sup> aus dem Jahr 1991 und das „Außenhandelsgesetz der Volksrepublik China“<sup>3</sup> aus dem Jahr 1994 sahen als Instrumente zur Kontrolle des Außenhandels Import- und Exportverbote, Beschränkungen für bestimmte Waren und die Notwendigkeit der Einschaltung von Zwischenhändlern mit staatlich verliehener Außenhandelserlaubnis vor. Mit dem Beitritt der Volksrepublik Chinas zur Welthandelsorganisation (WTO) im November 2001 wurde nun eine Anpassung des Außenhandelsrechts an die rechtlichen und praktischen Anforderungen des WTO-Handelssystems erforderlich. Unter Federführung des Ministeriums für Außenhandel und wirtschaftliche Zusammenarbeit, das inzwischen umstrukturiert und im neuen chinesischen Handelsministerium aufgegangen ist, wurde seit Ende 2001 an einer Revision des Außenhandelsgesetzes gearbeitet. Das revidierte Außenhandelsgesetz wurde am 06.04.2004 auf der 8. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses verabschiedet.<sup>4</sup> Vor Inkrafttreten des geänderten Gesetzes am 01.07.2004 wird nun an den Ausführungsbestimmungen gearbeitet, die erforderlich sind, um das Gesetz auch in der Praxis anwendbar zu machen. Die bestehenden chinesischen Regelungen in den Bereichen Antidumping, Antisubvention und Schutzmaßnahmen wurden bereits angepasst.<sup>5</sup>

\* Prof. Dr. Hinrich Julius ist Leiter des GTZ-Rechtskooperationsbüros in Peking, Rechtsanwalt Matthias Müller ist dort als Legal Advisor tätig.

<sup>1</sup> 关于对外贸易代理制的暂行规定 v. 29.08.1991, chinesisch-englisch in: China Law and Practice, Vol. 5 (1991), Nr. 10, S. 48 ff.

<sup>2</sup> 对外经济贸易部.

<sup>3</sup> 中华人民共和国对外贸易法 vom 12.05.1994, deutsch in: Robert Heuser (Hrsg.), Wirtschaftsreform und Gesetzgebung in der Volksrepublik China, Hamburg 1996, S. 376 ff.

<sup>4</sup> Abgedruckt in der revidierten Fassung in: Legal Daily (法制日报) vom 07.04.2004, S. 5.

<sup>5</sup> Die am 31.03.2004 angepassten Verordnungen sind die „Antidumpingverordnung der Volksrepublik China“ 中华人民共和国反倾销条例, die „Antisubventionsverordnung der Volksrepublik China“ 中华人民共和国反补贴条例 und die „Verordnung der Volksrepublik China zu Schutzmaßnahmen“ 中华人民共和国保障措施条例. Die Verordnungen in ihren revidierten Fassungen sind in chinesischer

Nachfolgend soll ein knapper Überblick über das geänderte Gesetz und einige darin getroffene Systementscheidungen gegeben werden.<sup>6</sup>

## II. Neuregelungen

In erster Linie setzt die Volksrepublik China im Zusammenhang mit dem Beitritt zur WTO vereinbarte Inhalte in Gesetzesform um. Auf diese wird sich die hier gegebene kurze Darstellung auch zunächst beschränken.

### 1. Außenhandelssubjekte

Das neue Außenhandelsgesetz ermöglicht es grundsätzlich allen natürlichen und juristischen Personen, Außenhandel zu tätigen.<sup>7</sup> Es bedarf einer Anmeldung und Registrierung als Außenhandelsbetreiber.<sup>8</sup> Die Einzelheiten der Voraussetzungen dieser Registrierung werden von der für den Außenhandel zuständigen Abteilung des Staatsrates festgesetzt.<sup>9</sup>

Mit dieser Neuregelung wird auch chinesischen Privatpersonen die Möglichkeit eröffnet, als solche Außenhandel zu treiben. Die Regelungen des bisherigen Außenhandelsgesetzes werden erheblich gelockert, Reste des Staatshandelsmonopols de jure aufgegeben. Dies ist vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren zu beobachtenden ständigen Erweiterung des Kreises der außenhandelsfähigen Unternehmen zu sehen. Auswirkungen für die Praxis sind zu erwarten, deren Umfang gilt es jedoch zu beobachten.

So ist nicht damit zu rechnen, dass zukünftig jedes Unternehmen oder jede natürliche Person außenhandelsfähig wird. Bislang war zur Erlangung der Außenhandelsberechtigung ein Antrag erforderlich, dem eine Untersuchung und Genehmigung folgte. In der Zukunft genügt die Anmeldung und Registrierung. Die Anforderungen an eine solche erfolgreiche Registrierung werden den Ausführungsbestimmungen zu entnehmen sein. Zurzeit wird im Außenhandelsministerium sowie im Staatsrat an den noch erforderlichen Ausführungsbestimmungen gearbeitet, mittels derer dann der Kreis

Sprache abgedruckt in der Legal Daily (法制日报) vom 19.04.2004, S. 3 und vom 20.04.2004, S. 5 und 6, und im Internet zugänglich unter [www.chinalawinfo.gov.cn](http://www.chinalawinfo.gov.cn), vgl. auch die Internetpräsenz der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung ([www.dcvj.org](http://www.dcvj.org)) unter Aktuelles/Rechtsetzungstätigkeit.

<sup>6</sup> Eine ausführliche Darstellung nebst deutscher Übersetzung des Gesetzes, die dann auch die Umsetzungsbestimmungen berücksichtigen kann, bleibt einem Beitrag in einer der nächsten Ausgaben dieser Zeitschrift vorbehalten.

<sup>7</sup> § 8.

<sup>8</sup> 对外贸易经营者.

<sup>9</sup> § 9 S. 2.

der faktisch Außenhandelsberechtigten zu bestimmen sein wird.

## 2. Waren unter staatlich genehmigter Verwaltung

Für den Im- und Export eines Teils von Waren kann eine staatliche Verwaltung eingeführt werden.<sup>10</sup> Hierzu wird von der für den Außenhandel zuständigen Abteilung des Staatsrates eine Warenliste festgelegt werden. Auch diese Liste wird zurzeit erarbeitet. Zum Handel mit diesen Waren bedarf es einer besonderen staatlichen Autorisierung. Diese kann staatlichen und privaten Unternehmen erteilt werden. Die hierzu autorisierten Unternehmen werden ebenfalls veröffentlicht werden.<sup>11</sup> Mit dieser Regelung soll der freie Im- und Export bestimmter für die Volkswirtschaft besonders wichtiger Waren gesteuert werden können.

Um den Warenim- und -export auch in diesen Bereichen praktikabel zu gestalten, besteht die Möglichkeit, für die grundsätzlich unter staatlicher Genehmigung gehandelten Waren freie Quoten einzuführen. In der Praxis ist wohl damit zu rechnen, dass auch in diesen Bereichen der Im- und Export geringer Mengen – jeweils abhängig von der Ware – möglich sein wird.

## 3. Eingriffskatalog

Das Außenhandelsgesetz geht grundsätzlich von der Freiheit des Außenhandels aus<sup>12</sup> und entspricht damit in der Grundkonzeption dem deutschen Außenwirtschaftsgesetz. Das Gesetz enthält einen Katalog von Einschränkungsmöglichkeiten<sup>13</sup> (beispielsweise aus Gründen der nationalen Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen und Umwelt, wegen gewichtiger industriepolitischer Erwägungen, zur Sicherung des internationalen Finanzstatus und der internationalen Zahlungsbilanz oder aufgrund von für die VR China verbindlichen völkerrechtlichen Verträgen). Auch bezüglich atomtechnologischer Materialien sowie Waffen und Munition enthält das Gesetz Einschränkungsmöglichkeiten.

Diese Einschränkungen werden nach Warengruppen geordnet veröffentlicht werden<sup>14</sup>. Bezüglich beschränkter im- oder exportierbarer Waren wird

ein Quotensystem verwendet.<sup>15</sup> Auch Zollquoten sind für einen Teil des Warenimports vorgesehen.<sup>16</sup> Das Gesetz erwähnt ebenfalls staatliche Systeme der Normierung von Handelswaren. Hier wird zu beobachten sein, inwieweit diese festgesetzten Normen als technische Handelsbarrieren aufzufassen sind.

## 4. Schutz geistigen Eigentums

Das Außenhandelsgesetz enthält nun auch Vorschriften zum Schutz geistiger Eigentumsrechte im Außenhandel. Im alten Außenhandelsgesetz fand dieser keinerlei Erwähnung. Im Grundsatz ist weiterhin der Schutz durch die einschlägigen chinesischen Gesetze<sup>17</sup> und hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen gegeben, auf die hier nur klarstellend verwiesen wird.<sup>18</sup> Es werden jedoch den für Außenhandel zuständigen Verwaltungsbehörden gesonderte Eingriffsermächtigungen eingeräumt: Für die Fälle, in denen importierte Waren geistige Eigentumsrechte verletzen und die Außenhandelsordnung gefährdet wird, ist eine zeitweise Untersagung des Im- und Exports der betreffenden Waren durch den Importeur vorgesehen, dessen Waren die Eigentumsrechte verletzen<sup>19</sup>. Wenn bei der Lizenzierung von geistigen Eigentumsrechten vom Lizenzgeber bestimmte Klauseln in den Lizenzvertrag eingeführt werden, die den Lizenznehmer benachteiligen oder wenn die Überprüfung des Bestands des geistigen Eigentumsrechts unmöglich gemacht wird,<sup>20</sup> können alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um diese „Gefahr“ zu beseitigen.<sup>21</sup> Insbesondere die Untersagung des Imports scheint hier eine wirksame Maßnahme gegen Verletzungen von geistigen Eigentumsrechten zu sein. Eine solche Regelung gab es zuvor lediglich als Maßnahme bei der Verletzung von Markenrechten durch Außenhandelsbetreiber.<sup>22</sup> Während der Anwendungsbereich damit auf alle geistigen Eigentumsrechte ausgeweitet wurde, bleibt jedoch die Härte der Maßnahme nach dem Außenhandelsgesetz, die sich nur auf den Import und lediglich die betroffenen Waren erstrecken kann, hinter der bisherigen Regelung für Markenrechte zurück. Die

<sup>15</sup> § 19 Abs. 1.

<sup>16</sup> § 19 Abs. 3

<sup>17</sup> Das Patentgesetz (in der Fassung vom 25.8.2000), das Markengesetz (in der Fassung vom 27.10.2001) und das Urheberrechtsgesetz (in der Fassung vom 27.10.2001) der VR China, in englischer und chinesischer Fassung bei [www.isinola.com](http://www.isinola.com), in deutscher Fassung bei Frank Münzel (Hrsg.), „Chinas Recht“.

<sup>18</sup> § 29 Satz 1.

<sup>19</sup> § 29 Satz 2.

<sup>20</sup> § 30.

<sup>21</sup> § 29 und 30 am Ende.

<sup>22</sup> § 14 Ziff. 6 Regeln über die Verwaltung von Markenrechten beim Außenhandel (关于对外贸易中商标管理的规定) vom 13.07.1995, im Internet unter: [www.mofcom.gov.cn](http://www.mofcom.gov.cn).

<sup>10</sup> § 11 S. 1.

<sup>11</sup> § 11 S. 2; Details des Verfahrens der Autorisierung werden im Gesetz nicht erwähnt; es ist jedoch damit zu rechnen, dass auch hier Regelungen in den zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zu finden sein werden.

<sup>12</sup> § 14.

<sup>13</sup> § 16.

<sup>14</sup> § 18.

ermöglichten einen Entzug der Außenhandelsrechte insgesamt. Dies wirft die Frage nach dem weiteren Bestand der alten Regelung, der Abgrenzung der Anwendungsbereiche und Behördenzuständigkeiten auf.

Klarstellend enthält das geänderte Außenhandelsgesetz auch eine Regelung über Gegenmaßnahmen der Volksrepublik China gegenüber anderen Staaten und Gebieten, die den Schutz geistiger Eigentumsrechte nicht entsprechend internationaler Vereinbarungen gewährleisten.<sup>23</sup>

### **III. Ausblick**

Während im Außenhandelsgesetz einige Veränderungen im Vergleich zur bestehenden Rechtslage klar zu erkennen sind, hängt die Bewertung der tatsächlichen Auswirkungen, die sich hieraus ergeben werden in hohem Maße von den Ausführungsbestimmungen ab. Erst hieran wird sich abschließend beurteilen lassen, ob China nicht nur auf dem Papier, sondern auch in der praktischen Umsetzung einen echten Systemwechsel zu einem grundsätzlich freien Außenhandel vornimmt.

---

<sup>23</sup> § 31.

# Reform des Genehmigungssystems bei der Aktienemission

Knut Benjamin Pißler\*

Im Dezember letzten Jahres führte die Chinesische Wertpapieraufsichtskommission<sup>1</sup> (China Securities Regulatory Commission, CSRC) zwei Änderungen im Genehmigungssystem für die Emission und Börsenzulassung von Aktien durch. Die Änderungen sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass sich China von einem Konzessionssystem,<sup>2</sup> also einer materiellen, inhaltlichen Prüfung von Anträgen zur Emission von Aktien durch ein staatliches Aufsichtsorgan, auf ein Registrierungssystem<sup>3</sup> zu bewegt, bei dem ein unabhängiges Aufsichtsorgan nur die formelle Richtigkeit der Antragsdokumente prüft.<sup>4</sup>

Die Ende letzten Jahres durchgeführten Änderungen betreffen auf der einen Seite die Aktienemissionsprüfungskommission der CSRC. Auf der anderen Seite wurde ein so genanntes Sponsorsystem eingeführt.

## I. Neuordnung der Aktienemissionsprüfungskommission

Die §§ 10, 11 „Wertpapiergesetz der Volksrepublik China“<sup>5</sup> unterwerfen die öffentliche Ausgabe von Aktien einer Prüfung und Billigung<sup>6</sup> durch die CSRC. § 14 Abs. 1 WpG sieht vor, dass die CSRC eine Ausgabeprüfungskommission errichtet, die nach dem Recht Anträge auf Ausgabe von Aktien prüft.<sup>7</sup> Außerdem legt § 14 Abs. 2 fest, dass sich die

Ausgabeprüfungskommission aus Fachpersonal<sup>8</sup> der CSRC sowie aus Fachleuten<sup>9</sup> außerhalb der CSRC zusammensetzt, die von der CSRC angestellt<sup>10</sup> werden. Schließlich ermächtigt § 14 Abs. 3 WpG die CSRC, die konkrete Zusammensetzung,<sup>11</sup> die Amtszeit der Mitglieder<sup>12</sup> sowie das Arbeitsverfahren<sup>13</sup> der Prüfungskommission festzulegen, wobei entsprechende Rechtsakte der CSRC dem Genehmigungsvorbehalt<sup>14</sup> des Staatsrates unterliegen.

Von dieser Ermächtigung in § 14 Abs. 3 WpG hat die CSRC bereits kurz nach Inkrafttreten des Wertpapiergesetzes Gebrauch gemacht, indem sie mit Genehmigung des Staatsrates vom 19.08.1999 am 16.09.1999 die „Verordnung der Aktienemissionsprüfungskommission der CSRC“<sup>15</sup> (PrüfungskommissionsVO) erließ. Eine mit den Vorgaben des Wertpapiergesetzes übereinstimmende Regelung darüber, wie die Prüfungskommission in das Verfahren der Prüfung und Billigung der Ausgabe von Aktien durch die CSRC eingebunden ist, legte die CSRC<sup>16</sup> allerdings erst am 16.03.2000 durch Erlass des „Verfahrens für die Prüfung und Billigung der Ausgabe von Aktien“<sup>17</sup> (Emissionsprüfungsverfahren) fest.<sup>18</sup>

Am 05.12.2003 hat der Vorsitzende der CSRC, Shang Fulin,<sup>19</sup> mit Dekret Nr. 16 nunmehr die „Vorläufige Methode für die Aktienemissionsprüfungs-

<sup>8</sup> 专业人员.

<sup>9</sup> 专家.

<sup>10</sup> 聘请.

<sup>11</sup> 具体组成办法.

<sup>12</sup> 组成人员任期.

<sup>13</sup> 工作程序.

<sup>14</sup> 批准.

<sup>15</sup> 中国证券监督管理委员会股票发行审核委员会条例, abgedruckt in: CSRC-Vorschriftensammlung 1999, S. 100 ff.

<sup>16</sup> Wiederum mit Genehmigung des Staatsrates.

<sup>17</sup> 中国证监会股票发行核准程序, CSRC-Vorschriftensammlung 2000, S. 25 ff.

<sup>18</sup> Bis dahin galt das „Arbeitsverfahren für die Prüfung und Bestätigung der Ausgabe von Aktien“ (), das die CSRC am 29.05.1998 erlassen hatte. Dieses Arbeitsverfahren ist in keiner Publikation der CSRC veröffentlicht worden, wird aber abgedruckt in: HUANG Chidong/GAO Shengping (Hrsg.), Das Wertpapiergesetz und ergänzende Bestimmungen mit neuen Erläuterungen (证券法及配套规定新释新解), Beijing 2000, Bd. 1, S. 233 ff. und mit einem abweichenden Erlassdatum (28.05.1998) erwähnt in: China Law and Practice, Vol. 12 (1998), Nr. 6, S. 9 f. Dieses Arbeitsverfahren sah bereits die Beteiligung einer Ausgabeprüfungskommission vor und legte andeutungsweise auch deren Zusammensetzung fest (1. Abschnitt, Ziffer 2, Nr. 4). Das Arbeitsverfahren ging aber im Gegensatz zum Wertpapiergesetz noch von einer Prüfung und Genehmigung (审批) der öffentlichen Ausgabe von Aktien aus und sah in einer „Vorauswahlphase“ (预选阶段) die Auswahl von Emittenten anhand eines staatlichen Quotensystems unter Beteiligung der Lokalregierungen und „zuständiger Industrieabteilungen des Staatsrates“ (国务院有关产业部门) durch Empfehlung geeigneter Unternehmen vor. Siehe hierzu und zum Prüfungsverfahren vom 16.03.2000 (Fn. 17) Knut Benjamin Pißler, a.a.O. (Fn. 4), S. 36 ff. (40 ff.).

<sup>19</sup> 尚福林.

\*Chinareferent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

<sup>1</sup> 中国证券监督管理委员会.

<sup>2</sup> 审批制.

<sup>3</sup> 注册制.

<sup>4</sup> Anfang der 90er Jahre war die Ausgabe von Aktien noch einem staatlichen Quotensystem unterworfen. Die Beseitigung dieses Quotensystems kündigte das Inkrafttreten des Wertpapiergesetzes (unten Fn. 5) am 01.07.1999 bereits an, indem es das so genannte Hezhun-System einführt. Abgeschafft wurde das Quotensystem jedoch erst im April 2001. Knut Benjamin Pißler, Chinesisches Kapitalmarktrecht – Eine Einführung in die rechtliche Regulierung der Emission und des Handels von Aktien in China, in: NEWSLETTER, Heft 2/2001, S. 36 ff. (37 f.) m.w.N.

<sup>5</sup> 中华人民共和国证券法 v. 29.12.1998, CSRC-Vorschriftensammlung (中华人民共和国证券期货法规汇编) 1998, S. 5 ff.; deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 29.12.98/1.

<sup>6</sup> 核准.

<sup>7</sup> 审核.

kommission der CSRC“<sup>20</sup> (Prüfungskommissionsmethode) verkündet.<sup>21</sup> Sie tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und hebt zugleich die alte PrüfungskommissionsVO aus dem Jahr 1999 auf. Ergänzt wird die Prüfungskommissionsmethode durch die „Detaillierten Arbeitsvorschriften der Aktienemissionsprüfungskommission der CSRC“,<sup>22</sup> welche die CSRC am 11.12.2003 erließ.<sup>23</sup>

Festzustellen ist zunächst, dass die Prüfungskommission schlanker wurde. Statt aus achtzig Mitgliedern,<sup>24</sup> setzt sich die neue Prüfungskommission nunmehr nur aus 25 Mitgliedern zusammen, von denen ein Teil Professionals,<sup>25</sup> d.h. Vollzeitmitglieder der Kommission sein können.<sup>26</sup> Die CSRC stellt fünf der Kommissionsmitglieder.<sup>27</sup> Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr, kann aber bis zu drei Mal verlängert werden.<sup>28</sup> An den einzelnen Sitzungen der Prüfungskommission müssen sieben Mitglieder teilnehmen.<sup>29</sup>

In einem wichtigen Punkt bringen die neuen Vorschriften keine Veränderung mit sich: Die Prüfungskommission legt der CSRC nur eine „Prüfungsansicht“<sup>30</sup> vor, „auf deren Grundlage“ die CSRC dann „gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen den Antrag auf Ausgabe von Aktien prüft und billigt“.<sup>31</sup> Insofern ändert sich nichts am Emissionsprüfungsverfahren vom 16.03.2000.<sup>32</sup>

Als eine wesentliche Neuerung kann aber die Abkehr von der Geheimhaltung der Identität der Mitglieder der Prüfungskommission gewertet werden. Mitglieder der Prüfungskommission waren bislang verpflichtet, ihre Identität geheim zu halten, durften nicht außerhalb der Sitzungen der Prü-

fungskommission bei anderen Anlässen ihre Identität als Mitglied der Prüfungskommission offenbaren, im Namen der Prüfungskommission an Tätigkeiten anderer Abteilungen, Einheiten oder Organisationen teilnehmen oder Namenslisten der Mitglieder der Prüfungskommission weitergeben.<sup>33</sup> Diese Geheimhaltung habe nach Darstellung des chinesischen Analysten WANG Yiguo vom Wertpapierhaus China Southern Securities zu Unmut bei den Anlegern geführt, da niemand persönlich dafür verantwortlich zu machen war, wenn die Prüfungskommission die Emission von Aktien durch ungeeignete Unternehmen billigte.<sup>34</sup> Nunmehr wird die Erhöhung der Transparenz bei der Prüfung und Billigung der Aktienemission als eines der Ziele des Erlasses der neuen Prüfungskommissionsmethode erwähnt.<sup>35</sup> § 19 Prüfungskommissionsmethode sieht daher vor, dass die CSRC fünf Tage vor Einberufung der Sitzungen der Prüfungskommission unter anderem eine Namensliste der Teilnehmer auf der Internetseite der CSRC<sup>36</sup> bekannt macht. Tatsächlich verkündete die CSRC am 22.12.2002 eine vollständige Namensliste aller Mitglieder der Prüfungskommission.<sup>37</sup> Außerdem wurde ein „Gelöbnisschreiben“ bekannt gemacht, in dem sich die Mitglieder nach Ernennung durch die CSRC gemäß § 17 Prüfungskommissionsmethode beispielsweise zur „bewussten Einhaltung der staatlichen Gesetze und Rechtsnormen sowie der Prüfungskommissionsmethode“ verpflichten und der „Überprüfung und Überwachung“ durch die CSRC unterwerfen.<sup>38</sup> Das Schreiben muss von den Mitgliedern einzeln unterschrieben werden.

Kurz darauf wurden in den chinesischen Medien tabellarisch aufgelistet Details zum Hintergrund der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission wie ihr Alter, Geschlecht, akademischer Grad und ihre Arbeitseinheit bekannt.<sup>39</sup> Die neu gebildete Prüfungskommission besteht demnach aus zwölf Mitgliedern, die als „Semiprofessionelle“,<sup>40</sup> also Teilzeitkräfte, bezeichnet werden, sowie dreizehn Professionals. Unter den Semiprofessionellen befinden sich neben jeweils einem Delegierten aus der Rechtsabteilung und der Wirt-

<sup>20</sup> 中国证券监督管理委员会股票发行审核委员会暂行办法, abgedruckt in: China Securities Journal (中国证券报, ZGZQB) v. 11.12.2003, S. 10.

<sup>21</sup> Bemerkenswert ist, dass die Prüfungskommissionsmethode bereits am 17.07.2003 wurde auf der 36. Sitzung des Vorsitzendenbüros der CSRC beraten und verabschiedet worden war, aber erst am 24.11.2003 vom Staatsrat genehmigt wurde.

<sup>22</sup> 中国证券监督管理委员会股票发行审核委员会工作细则, abgedruckt in: ZGZQB v. 12.12.2003, S. 3.

<sup>23</sup> Mit Erlass der detaillierten Arbeitsvorschriften v. 11.12.2003 wurden die „Ansicht zur Anleitung der Durchführung des Arbeitsverfahrens der Aktienemissionsprüfungskommission“ (股票发行审核委员会工作程序执行指导意见) v. 4.4.2001, CSRC-Vorschriftensammlung 2001, S. 140 ff. sowie die „Ergänzende Mitteilung zur , Ansicht zur Anleitung der Durchführung des Arbeitsverfahrens der Aktienemissionsprüfungskommission“ (关于《股票发行审核委员会工作程序执行指导意见》的补充通知) v. 18.7.2002, CSRC-Vorschriftensammlung 2002, S. 82 f. aufgehoben.

<sup>24</sup> § 4 PrüfungskommissionsVO.

<sup>25</sup> 专职.

<sup>26</sup> § 6 Abs. 2 Satz 1 Prüfungskommissionsmethode.

<sup>27</sup> § 6 Abs. 2 Satz 2 Prüfungskommissionsmethode.

<sup>28</sup> § 7 Prüfungskommissionsmethode.

<sup>29</sup> § 18 Prüfungskommissionsmethode.

<sup>30</sup> 审核意见.

<sup>31</sup> § 2 Abs. 2 und 3 Prüfungskommissionsmethode.

<sup>32</sup> Fn. 17. Siehe dort 3. und 4. Abschnitt und hierzu Knut Benjamin Piffler, a.a.O. (Fn. 4), S. 42 f.

<sup>33</sup> § 14 PrüfungskommissionsVO.

<sup>34</sup> „Mainland reforms listing panel“ a.a.O. (Fn. 89).

<sup>35</sup> § 1 Prüfungskommissionsmethode.

<sup>36</sup> www.csrc.org.cn.

<sup>37</sup> „Entscheidung der CSRC zur Bestellung der 6. Aktienemissionsprüfungskommission“

(中国证券监督管理委员会关于聘任第六届股票发行审核委员会的决定), abgedruckt in: ZGZQB v. 25.12.2003, S. 2.

<sup>38</sup> „Gelöbnisschreiben der Aktienemissionsprüfungskommission der CSRC“ (中国证券监督管理委员会股票发行审核委员会承诺函), abgedruckt in: ZGZQB v. 25.12.2003, S. 2.

<sup>39</sup> ZGZQB v. 26.12.2003, S. 1.

<sup>40</sup> 兼职.

schaftsprüfungsabteilung der CSRC, aus den Börsen in Shanghai und Shenzhen sowie aus der Staatlichen Kommission für Entwicklung und Planung und der Aufsichtskommission für staatliches Vermögen auch ZHANG Shouwen,<sup>41</sup> Professor für Wirtschaftsrecht der Rechtsfakultät der Beijing Universität, und YUAN Shuqin<sup>42</sup> (alias Nicole Yuen), die als „head of China equities“ der Schweizer UBS Gruppe in der Vergangenheit häufig von der Hongkonger Presse zitiert wurde.

Die dreizehn Professionals in der Kommission rekrutieren sich aus fünf Wirtschaftsprüfern, einem Vermögensbewerter und vier Rechtsanwälten.<sup>43</sup> Hinzu kommen auch bei den Professionals drei Mitglieder aus unterschiedlichen Abteilungen der CSRC. Unter diesen Professionals sticht der 45-jährige QIU Jiachi<sup>44</sup> (alias K.C. Yau) durch seine Berufsbezeichnung als „US-amerikanisch registrierter Wirtschaftsprüfer“ hervor.<sup>45</sup>

Mitte Januar fanden die ersten Sitzungen der Prüfungskommission statt, zu denen die CSRC auf ihrer Interseite die teilnehmenden Mitglieder der Kommission sowie die zu prüfenden Emittenten bekannt machte.<sup>46</sup> Die Gesellschaften, die eine Aktienemission beantragten, hatten ein „Gelöbnisschreiben“ eingereicht, in dem sie die „Nichtbeeinflussung und Nichtstörung der Prüfung durch die Kommission“ versprochen.<sup>47</sup> Das Ergebnis dieser Sitzungen, nämlich das Einverständnis der Prüfungskommission mit dem Antrag auf eine erste Aktienemission durch drei Unternehmen, wurde ebenfalls im Internet veröffentlicht.<sup>48</sup>

## II. Einführung des Sponsorsystems

Dem Verfahren der Prüfung und Billigung der Ausgabe von Aktien durch die CSRC ist ein Vorbereitungsverfahren vorgeschaltet, in dem der Konsortialführer als Emissionshelfer<sup>49</sup> das betreffende

Unternehmen auf die Aktienemission vorbereitet.<sup>50</sup> Im Wertpapiergesetz selbst wird ein solches Vorbereitungsverfahren nicht erwähnt. Ein Vorbereitungsverfahren war bereits in einer Mitteilung der CSRC aus dem Jahre 1995 vorgesehen.<sup>51</sup> Jedoch wurde die Durchführung eines solchen Verfahrens erst mit Erlaß des Emissionsprüfungsverfahrens vom 16.03.2000 in das Verfahren der Genehmigung der Aktienemission durch die CSRC einbezogen. Zeitgleich erließ die CSRC eine vorläufige Regelung für die Hilfestellung bei der Ausgabe und Börsenzulassung von Aktien, in der grob der wesentliche Inhalt des Vorbereitungsverfahrens festgelegt wurde.<sup>52</sup> Umfassende Vorschriften für Wertpapiergesellschaften, die als Konsortialführer und Emissionshelfer von Aktiengesellschaften fungieren, wurden erst im Laufe des Jahres 2001 erlassen.<sup>53</sup> Diese Vorschriften verpflichteten Konsortialführer, am Ende des Vorbereitungsverfahrens zu entscheiden, ob sie als Befürworter<sup>54</sup> für die Emission des durch sie betreuten Unternehmens eintreten. Das Befürworten der Emission war zwar damit verbunden, dass der Konsortialführer umfangreiche Prüfungsformulare auszufüllen hatte, in denen die CSRC in einer Art Checkliste beispielsweise abfragt, ob der Emittent überhaupt legal und wirksam errichtet worden ist, ob die Vermögensrechte geklärt sind, und ob die Struktur der Anteilsrechte den einschlägigen Bestimmungen entspricht. Klare Haftungsnormen für den Fall, dass Konsortialführer falsche Angaben machen, fehlen jedoch.<sup>55</sup>

In diesem Zusammenhang ist nun der Erlass der „Vorläufigen Methode für das Sponsorsystem bei

<sup>41</sup> 张守文.

<sup>42</sup> 袁淑琴.

<sup>43</sup> Nämlich aus den Kanzleien Beijing Zhongyin (北京中银), Beijing Jindu (北京金杜), Beijing Junhe (北京君合) und Guohao (国浩).

<sup>44</sup> 邱家赐.

<sup>45</sup> QIU, Partner des Ernst & Young Huaming Wirtschaftsprüfungsbüros (安永华明会计师事务所), kann im Gegensatz zu allen anderen Professionals keinen akademischen Grad vorweisen.

<sup>46</sup> Siehe die „Bekanntmachung der 1. Arbeitssitzung der Emissionsprüfungskommission“ (发审委2004年第1次工作会议公告) auf der Internetseite der CSRC (Fn. 36).

<sup>47</sup> ZGZQB v. 15.1.2004, S. 1.

<sup>48</sup> Siehe die „Bekanntmachung des Ergebnisses der 1. Sitzung der Emissionsprüfungskommission“ (发审委2004年第1次会议审核结果公告) auf der Internetseite der CSRC (Fn. 36).

<sup>49</sup> 辅导机构.

<sup>50</sup> Siehe hierzu ausführlich Knut Benjamin Pißler, Chinesisches Kapitalmarktrecht – Börsenrecht und Recht der Wertpapiergeschäfte mit Aktien in der Volksrepublik China, Tübingen 2004, S. 362 ff.

<sup>51</sup> „Mitteilung zur Durchführung einer Hilfestellung bei der öffentlichen Ausgabe von Aktien“ (关于对公开发行股票公司进行辅导的通知) v. 5.9.1995, CSRC-Amtsblatt (中国证券监督管理委员会公告) 1995, Nr. 4, S. 15 f.

<sup>52</sup> „Vorläufige Methode zur Arbeit der Hilfestellung bei der Ausgabe und Börsenzulassung von Aktien“ (股票发行上市辅导工作暂行办法) v. 16.3.2000, CSRC-Vorschriftensammlung (中国证券监督管理委员会公告) 2000, S. 77 ff.

<sup>53</sup> „Anleitungsansicht zu Fragen im Zusammenhang mit Wertpapiergesellschaften, die bei der Ausgabe von Aktien Geschäfte von Konsortialführern tätigen“ (证券公司从事股票发行主承销业务有关问题的指导意见, Konsortialgeschäftsanleitung) v. 17.3.2001, CSRC-Vorschriftensammlung 2001, S. 75 ff. und „Methode für die Arbeit der Hilfestellung bei der ersten öffentlichen Ausgabe von Aktien“ (首次公开发行股票辅导工作办法, Hilfestellungsmethode) v. 16.11.2001, CSRC-Vorschriftensammlung 2001, S. 162 ff.

<sup>54</sup> 推荐人.

<sup>55</sup> Knut Benjamin Pißler, a.a.O. (Fn. 50), S. 363 ff. Ziffer 2 Abs. 1 a.E. Konsortialgeschäftsanleitung (Fn. 53) bestimmt nur allgemein dass „Konsortialführer die Haftung für die von ihnen ausgestellten Befürwortungsschreiben und Berichte über die due diligence-Prüfung übernehmen müssen“.

der Emission und Börsenzulassung von Wertpapieren“<sup>56</sup> (Sponsorsystemmethode) zu sehen, die am 28.12.2003 durch SHANG Fulin verkündet wurde und am 01.02.2004 in Kraft trat.<sup>57</sup> Das Sponsorsystem löst das System der Befürwortung der Börsenzulassung durch den Konsortialführer als Emissionshelfer nicht ab.<sup>58</sup> Ein so genanntes Sponsorinstitut<sup>59</sup> übernimmt hierbei vielmehr die Arbeiten des Konsortialführers<sup>60</sup> und fungiert auch als Befürworter der Emission und Börsenzulassung.<sup>61</sup> Als Sponsorinstitute können sich bei der CSRC nur Universalwertpapiergesellschaften<sup>62</sup> registrieren lassen. Universalwertpapiergesellschaften, die sich als Sponsorinstitute registrieren lassen wollen, müssen mindestens zwei Sponsorrepräsentanten<sup>63</sup> aufweisen, die sich über die Wertpapiergesellschaft ebenfalls bei der CSRC registrieren lassen müssen.<sup>64</sup> Voraussetzung für die Registrierung als Sponsorrepräsentant ist nach § 11 Sponsorsystemmethode unter anderem, dass sie an einer Prüfung zur Befähigung als Sponsorrepräsentant mit Erfolg teilgenommen haben. Diese Prüfungen können nach Bestätigung durch die CSRC vom Verband der Chinesischen Wertpapierbranche oder anderen Organen organisiert werden.<sup>65</sup>

Bereits im Januar 2004 machte der Verband der Chinesischen Wertpapierbranche in einer Mitteilung bekannt, dass er von der CSRC beauftragt worden sei, diese Prüfungen zu organisieren, und bestimmte als ersten Termin für die zweieinhalbstündige Prüfung den 13.03.2004.<sup>66</sup> Im Februar des Jahres gab ein namentlich nicht genannter Verantwortlicher des Verbandes in einem Interview bekannt, dass zur Vorbereitung auf die Prüfung die Lektüre be-

stimmter Bücher, wie beispielsweise das von ZHOU Zhengqing<sup>67</sup> herausgegebene „Handbuch für Führungskader zum Wertpapierwissen“<sup>68</sup> und das von DAI Xianlong<sup>69</sup> herausgegebene „Handbuch für Führungskader zum Finanzwissen“<sup>70</sup> empfehlenswert sei.<sup>71</sup> Zugleich veröffentlichte das China Securities Journal einen tabellarischen Überblick, in dem die für die Prüfung relevanten Gesetze, Rechtsnormen und normative Dokumente angeführt werden.<sup>72</sup>

Sponsorinstitute und ihre Sponsorrepräsentanten sollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Konsortialführer und Emissionshelfer gezwungen werden, indem sie nach § 58 Sponsorsystemmethode vom Zeitpunkt der Einreichung der Befürwortungsdokumente<sup>73</sup> an „die hiermit zusammenhängende Verantwortung“<sup>74</sup> übernehmen. Konkretisiert wird diese Verantwortung für die Befürwortungsdokumente in den §§ 60 bis 69 Sponsorsystemmethode. Demnach droht ihnen bei Nichterfüllung ihrer Pflichten, dass ihre Befürwortung der Emission und Börsenzulassung von Aktien für einen bestimmten Zeitraum von der CSRC nicht mehr zugelassen<sup>75</sup> wird. Der Zeitraum der Nichtzulassung der Befürwortung erstreckt sich hierbei für Sponsorinstitute auf drei bis sechs Monate.<sup>76</sup> Für Sponsorrepräsentanten ist vorgesehen, dass die konkret von ihnen verantwortete Befürwortung<sup>77</sup> für einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten nicht mehr zugelassen wird.<sup>78</sup> Die Registrierung als Sponsorinstitut und Sponsorrepräsentant kann außerdem bei Erfüllung bestimmter Tatbestände in einem besonders schweren Fall<sup>79</sup> widerrufen werden.<sup>80</sup> Die Registrierung von Sponsorrepräsentanten ist hingegen immer zu widerrufen, wenn einer der in § 65 Sponsorsystemmethode angeführten Tatbestände erfüllt ist. Zu diesen Tatbeständen zählt beispielsweise, dass in Antragsdokumenten wie den Schriftstücken zur öffentlichen Ausgabe und Ein-

<sup>56</sup> 证券发行上市保荐制度暂行办法, abgedruckt in: ZGZQB v. 29.12.2003, S. 15 = CSRC-Amtsblatt 2003, Nr. 12, S. 9 ff.

<sup>57</sup> Wie die Prüfungskommissionsmethode (Fn. 21) wurde auch die Sponsorsystemmethode lange vor der Verkündung, nämlich bereits auf der 49. Sitzung des Vorsitzendenbüros der CSRC am 09.10.2003, beraten und verabschiedet.

<sup>58</sup> Die genannten Vorschriften aus dem Jahr 2001 (Fn. 53) wurden nicht aufgehoben. Vielmehr scheint man wohl bereits bei Erlass dieser Vorschriften die zukünftige Einführung des Sponsorsystems geplant zu haben. Denn § 15 Abs. 1 Hilfestellungsmethode (Fn. 53) sieht vor, dass Emissionshelfer nicht nur Befürworter sondern eben auch Sponsoren des Antrages auf Ausgabe und Börsenzulassung von Aktien sein können, der vom betreuten Emittenten bei der CSRC eingereicht wird. Welche Rolle Sponsoren im Vorbereitungsverfahren übernehmen, war bislang aber völlig unklar.

<sup>59</sup> 保荐机构.

<sup>60</sup> § 5 Sponsorsystemmethode.

<sup>61</sup> § 19 Sponsorsystemmethode.

<sup>62</sup> 综合类证券公司. Vgl. § 119 WpG und hierzu Knut Benjamin Piffler, a.a.O. (Fn. 50), S. 332 f.

<sup>63</sup> 保荐代表人.

<sup>64</sup> §§ 10 Nr. 1, 11 Sponsorsystemmethode.

<sup>65</sup> § 75 Sponsorsystemmethode.

<sup>66</sup> „Mitteilung des Chinesischen Verbandes der Wertpapierbranche zur erstmaligen Prüfung der Befähigung als Sponsorrepräsentant“ (中国证券业协会关于首次保荐代表人胜任能力考试的通知) v. 12.1.2004, ZGZQB v. 13.1.2004, S. 2.

<sup>67</sup> 周正庆.

<sup>68</sup> 领导干部证券知识读本.

<sup>69</sup> 戴相龙.

<sup>70</sup> 领导干部金融知识读本.

<sup>71</sup> ZGZQB v. 2.2.2004, S. 1.

<sup>72</sup> „Tabellarische Übersicht zu wesentlichen Gesetzen, Rechtsnormen und normativen Dokumenten, die den Inhalt der erstmaligen Prüfung der Befähigung als Sponsorrepräsentant betreffen“ (首次保荐代表人胜任能力考试内容涉及的主要法律, 法规及规范性文件一览表), veröffentlicht in: ZGZQB v. 2.2.2004, S. 3.

<sup>73</sup> 推荐文件.

<sup>74</sup> 承担相应的责任.

<sup>75</sup> 不再受理.

<sup>76</sup> §§ 60 bis 62, 65 Sponsorsystemmethode.

<sup>77</sup> 保荐代表人具体负责的推荐.

<sup>78</sup> §§ 60 bis 62, 64, 66 Abs. 2, 67, 68 Sponsorsystemmethode.

<sup>79</sup> 情节严重的.

<sup>80</sup> §§ 60 a.E., 61 a.E. Sponsorsystemmethode.

werbung von Einlagen<sup>81</sup> unrichtige Darstellungen, irreführende Angaben oder erhebliche Auslassungen<sup>82</sup> enthalten sind oder Emittenten im Jahr der Börsenzulassung ihrer Wertpapiere Verluste schreiben.<sup>83</sup>

§ 70 Sponsorsystemmethode legt fest, dass Sponsorinstitute und Sponsorrepräsentanten unter bestimmten Umständen nicht zur Verantwortung gezogen werden. Zu diesen Umständen gehört, wenn sie den vollen Nachweis dafür erbringen,<sup>84</sup> dass sie ihre due diligence-Pflichten erfüllt<sup>85</sup> haben und Emittenten bzw. hochrangige Manager vorsätzlich<sup>86</sup> gehandelt haben,<sup>87</sup> oder dass ein Fall höherer Gewalt vorliegt.<sup>88</sup>

### III. Fazit

Die Entscheidungsfindung in der Aktienprüfungskommission ist durch die Neuordnung transparenter geworden. Die Hongkonger Medien bemerkten in diesem Zusammenhang nicht ohne Neid, dass China begonnen habe, im Hinblick auf die Kapitalmarktaufsicht selbst Hongkong als eine im Vergleich zu China stärker entwickelte Marktwirtschaft zu übertreffen.<sup>89</sup> Inwiefern die Aktienprüfungskommission in ihrer Entscheidung über Anträge von Emittenten unabhängig ist, lässt sich mit Blick auf die Letztentscheidungsbefugnis der CSRC anzweifeln. Immerhin schätzen aber chinesische Emittenten selbst die Prüfungskommission als letzte Hürde auf dem Weg zu einer Aktienemission ein, und messen dieser damit doch ein erhebliches Gewicht zu.<sup>90</sup>

Mit Blick auf die Einführung des Sponsorsystems merkte die South China Morning Post an, dass eine Ähnlichkeit zu entsprechenden Kapitalmarktregelungen in Hongkong und Großbritannien bestehe.<sup>91</sup> Das Blatt bemängelte, dass der Sponsorsystemmethode in ihrer erlassenen Fassung im Vergleich zu einem früheren Entwurf die Zähne gezogen worden seien. Es sei auf die Lobbyarbeit der chinesischen Wertpapiergesellschaften zurückzuführen, dass strengere Haftungsregelungen im Vorentwurf gestrichen worden seien. Die Wertpapier-

gesellschaften hätten sich erfolgreich dagegen gewehrt, dass die CSRC ihnen die Schuld für betrügerisches Verhalten auf dem Kapitalmarkt zuschiebt. Dies zeigt die politische Macht der überwiegend staatlich beherrschten Wertpapiergesellschaften. Auch vor dem Hintergrund, dass viele der chinesischen Wertpapiergesellschaften angesichts eines schwachen Handelsumsatzes ohnehin in einer finanziellen Krise stecken, ist daher fraglich, ob die CSRC bei Fehlverhalten hart durchgreifen kann. Es ist nicht sinnvoll, die finanzielle Situation von Wertpapiergesellschaften durch den Widerruf der Registrierung als Sponsorinstitut weiter zu verschlimmern, um dann zur Vermeidung einer Insolvenz Rettungsaktionen wie kürzlich bei Southern Securities durchzuführen.<sup>92</sup>

Beide Neuerungen zusammengenommen führen zu einem gewissen Grad zu einer Entstaatlichung der Entscheidung darüber, welche Unternehmen Aktien emittieren dürfen. WANG Guogang des Finanzinstituts der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften sieht mit der Einführung des Sponsorsystems immerhin einen notwendigen Schritt zum Übergang vom Genehmigungs- zum Registrierungssystem getan.<sup>93</sup> Von einer vollständigen Entscheidung durch die Marktkräfte ist man aber noch weit entfernt.

<sup>81</sup> 公开发行募集文件. Vgl. § 17 WpG.

<sup>82</sup> 存在虚假记载、误导性陈述或者重大遗漏. Vgl. § 24 WpG.

<sup>83</sup> 证券上市当年即亏损.

<sup>84</sup> 有充分证据证明.

<sup>85</sup> 履行勤勉尽责义务.

<sup>86</sup> 故意.

<sup>87</sup> § 70 Nr. 1 und Nr. 4 Sponsorsystemmethode.

<sup>88</sup> § 70 Nr. 3 Sponsorsystemmethode.

<sup>89</sup> „Mainland reforms listing panel“ in: South China Morning Post (SCMP) v. 12.12.2003.

<sup>90</sup> Caijing (财经) v. 20.11.2003, S. 90 ff. (91).

<sup>91</sup> „Mainland eases up on governance rule“ in: SCMP v. 30.12.2003.

<sup>92</sup> Siehe ZChinR, Heft 1/2004, S. 46 f.

<sup>93</sup> WANG Guogang (王国刚), Aufhebung des Übergangssystems und Vertiefung der Reformen im Emissionssystem (取消通道制深化发行制度改革), in: ZGZQB v. 7.7.2003, S. 14; siehe auch derselbe, Vier Probleme, die bei der Durchführung des Sponsorsystems zu beachten sind (实行保荐人制应注意四个问题), in: ZGZQB v. 5.8.2003, S. 10.

## DOKUMENTATIONEN

**中华人民共和国主席令  
(第九号)<sup>1</sup>**

《中华人民共和国证券投资基金法》已由中华人民共和国第十届全国人民代表大会常务委员会第五次会议于 2003 年 10 月 28 日通过，现予公布，自 2004 年 6 月 1 日起施行。

中华人民共和国主席 胡锦涛  
2003 年 10 月 28 日

**Anordnung des Präsidenten der Volksrepublik China  
(Nr. 9)**

Das „Gesetz der Volksrepublik China zu Wertpapierinvestmentfonds“ ist bereits auf der 5. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China am 28. Oktober 2003 verabschiedet worden, wird hiermit bekannt gemacht und vom 1. Juni 2004 an durchgeführt.

HU Jintao, Präsident der Volksrepublik China  
28. Oktober 2003

**目录**

|                       |
|-----------------------|
| 第一章 总则                |
| 第二章 基金管理人             |
| 第三章 基金托管人             |
| 第四章 基金的募集             |
| 第五章 基金份额的交易           |
| 第六章 基金份额的申购与赎回        |
| 第七章 基金的运作与信息披露        |
| 第八章 基金合同的变更、终止与基金财产清算 |
| 第九章 基金份额持有人权利及其行使     |
| 第十章 监督管理              |
| 第十一章 法律责任             |
| 第十二章 附则               |

**Inhalt**

|                                                                                          |
|------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Kapitel: Allgemeine Regeln                                                            |
| 2. Kapitel: Fondsverwalter                                                               |
| 3. Kapitel: Fondsverwahrer                                                               |
| 4. Kapitel: Einwerbung von Fonds                                                         |
| 5. Kapitel: Handel mit Fondsanteilen <sup>2</sup>                                        |
| 6. Kapitel: Ankauf und Rückgabe von Fondsanteilen                                        |
| 7. Kapitel: Betreibung des Fonds und Publizität                                          |
| 8. Kapitel: Änderung und Beendigung des Fondsvertrages und Abwicklung des Fondsvermögens |
| 9. Kapitel: Rechte der Inhaber von Fondsanteilen und deren Ausübung                      |
| 10. Kapitel: Beaufsichtigung                                                             |
| 11. Kapitel: Rechtliche Haftung                                                          |
| 12. Kapitel: Ergänzende Regeln                                                           |

**第一章 总则**

第一条 为了规范证券投资基金活动，保护投资人及相关当事人的合法权益，促进证券投资基金和证券市场的健康发展，制定本法。

第二条 在中华人民共和国境内，通过公开发售基金份额募集证券投资基金（以下简称基金），由基金管理人管理，基金托管人托管，为基金份额持有人的利益，以资产组合方式进行证券投资活动，适用本法；本法未规定的，适用《中华人民共和国

**1. Kapitel: Allgemeine Regeln**

**§ 1 [Gesetzgeberisches Ziel]** Um die Aktivitäten der Wertpapierinvestmentfonds zu normieren, die legalen Rechtsinteressen der Investoren und der beteiligten Parteien zu schützen, die gesunde Entwicklung der Wertpapierinvestmentfonds und des Wertpapiermarktes zu fördern, wird dieses Gesetz festgelegt.

**§ 2 [Anwendungsbereich]** Dieses Gesetz wird angewendet auf Wertpapierinvestmentfonds (im Folgenden kurz Fonds) innerhalb des Gebietes der Volksrepublik China, die durch öffentlichen Verkauf von Fondsanteilen eingeworben, von einem Fondsverwalter verwaltet und von einem Fondsverwahrer verwahrt<sup>3</sup> werden, um zum Vorteil der Fondsanteilsinhaber in Form eines Vermögensportefeuilles Wertpapierinvestitionen zu tätigen; soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, sind das „Treuhandgesetz der Volksrepublik China“,

<sup>1</sup> Quelle: Amtsblatt des Staatsrates (国务院公报) 2004, Nr. 1, S. 18 ff. = Legal Daily (法制日报) v. 30.10.2003, S. 5 = China Securities Journal (中国证券报) v. 29.10.2003, S. 19.

<sup>2</sup> In der „Vorläufigen Methode zur Verwaltung von Wertpapierinvestmentfonds“ (证券投资基金管理暂行办法, im folgenden FondsMethode1997), CSRC-Vorschriftensammlung (中国证券期货法规汇编) 1997, S. 89 ff.; chinesisch-deutsch in: NEWSLETTER, Heft 3/2000, S. 147 ff.; chinesisch-englisch in: China Law and Practice, Vol. 12 (1998), Nr. 2, S. 27 ff., war im Chinesischen für Fondsanteil der Begriff „Fondseinheit“ (基金单位) verwendet worden. Eine inhaltliche Änderung ist nicht festzustellen.

<sup>3</sup> Das Gesetz verwendet drei unterschiedliche Begriffe für die Aufbewahrung von Sachen: „托管“ wird übersetzt mit Verwahrung bzw. verwahren; „保管“ wird übersetzt mit Aufbewahrung bzw. aufbewahren und „保存“ wird übersetzt mit Aufheben bzw. aufheben.

信托法》、《中华人民共和国证券法》和其他有关法律、行政法规的规定。

**第三条** 基金管理人、基金托管人和基金份额持有人的权利、义务，依照本法在基金合同中约定。

基金管理人、基金托管人依照本法和基金合同的约定，履行受托职责。基金份额持有人按其所持基金份额享受收益和承担风险。

**第四条** 从事证券投资基金活动，应当遵循自愿、公平、诚实信用的原则，不得损害国家利益和社会公共利益。

**第五条** 基金合同应当约定基金运作方式。基金运作方式可以采用封闭式、开放式或者其他方式。

采用封闭式运作方式的基金（以下简称封闭式基金），是指经核准的基金份额总额在基金合同期限内固定不变，基金份额可以在依法设立的证券交易场所交易，但基金份额持有人不得申请赎回的基金。

采用开放式运作方式的基金（以下简称开放式基金），是指基金份额总额不固定，基金份额可以在基金合同约定的时间和场所申购或者赎回的基金。

采用其他运作方式的基金的基金份额发售、交易、申购、赎回的办法，由国务院另行规定。

**第六条** 基金财产独立于基金管理人、基金托管人的固有财产。基金管理人、基金托管人不得将基金财产归入其固有财产。

基金管理人、基金托管人因基金财产的管理、运用或者其他情形而取得的财产和收益，归入基金财产。

基金管理人、基金托管人因依法解散、被依法撤销或者被依法宣告破产等原因进行清算的，

das „Wertpapiergesetz der Volksrepublik China“ und Bestimmungen in anderen einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen anzuwenden.

**§ 3 [Rechte und Pflichten der Beteiligten]** Die Rechte und Pflichten der Fondsverwalter, Fondsverwahrer und Inhaber der Fondsanteile werden auf Grund dieses Gesetzes im Fondsvertrag vereinbart.

Fondsverwalter, Fondsverwahrer erfüllen auf Grund dieses Gesetzes und der Vereinbarungen des Fondsvertrages die Amtspflichten, mit denen sie beauftragt wurden. Inhaber der Fondsanteile genießen Erträge und tragen Risiken gemäß den von ihnen gehaltenen Fondsanteilen.

**§ 4 [Prinzipien bei der Fondstätigkeit]** Aktivitäten der Wertpapierinvestmentfonds müssen sich nach den Prinzipien der Freiwilligkeit, Billigkeit und Treu und Glauben richten und dürfen nicht die Interessen des Staates und das öffentliche Interesse der Allgemeinheit schädigen.

**§ 5 [Fondsarten, Definitionen, Ermächtigung des Staatsrates]** In Fondsverträgen muss die Form der Betreuung des Fonds vereinbart werden. Als Form der Betreuung des Fonds kann die geschlossene, offene oder eine andere Form angewandt werden.

Fonds, welche die geschlossene Betreuung anwenden (im Folgenden geschlossene Fonds), sind Fonds, bei denen der geprüfte und gebilligte Gesamtbetrag der Fondsanteile innerhalb der Laufzeit des Fondsvertrages feststeht und sich nicht ändert, dessen Fondsanteile an gemäß dem Recht errichteten Wertpapierhandelsplätzen gehandelt werden können, aber deren Rückgabe Inhaber der Fondsanteile nicht beantragen dürfen.

Fonds, welche die offene Betreuung anwenden (im Folgenden offene Fonds), sind Fonds, bei denen der Gesamtbetrag der Fondsanteile nicht feststeht und dessen Fondsanteile während der im Fondsvertrag vereinbarten Zeiten und an dort vereinbarten Plätzen angekauft oder zurückgegeben werden können.

Die Methode des Absatzes, des Handels, des Ankaufs und der Rückgabe von Fondsanteilen bei Fonds, die eine andere Form der Betreuung anwenden, wird vom Staatsrat gesondert bestimmt.

**§ 6 [Unabhängigkeit des Fondsvermögens]** Das Fondsvermögen ist unabhängig vom eigenen Vermögen<sup>4</sup> der Fondsverwalter und Fondsverwahrer. Fondsverwalter und Fondsverwahrer dürfen nicht Fondsvermögen dem eigenen Vermögen einordnen.

Vermögen und Erträge, welche Fondsverwalter und Fondsverwahrer auf Grund der Verwaltung, Nutzung oder anderer Umstände des Fondsvermögens erhalten, gehören zum Fondsvermögen.<sup>5</sup>

Wenn Fondsverwalter und Fondsverwahrer eine Liquidation durchführen, weil sie sich zum Beispiel nach dem Recht auflösen, nach dem Recht aufgehoben oder nach dem Recht für Insolvent erklärt

<sup>4</sup> Vgl. die Legaldefinition von eigenes Vermögen in § 16 Treuhandgesetz (中华人民共和国信托法), chinesisch-deutsch in: NEWSLETTER, Heft 2/2001, S. 71; deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 28.4.2001/1.

<sup>5</sup> Vgl. § 14 Abs. 2 Treuhandgesetz.

基金财产不属于其清算财产。

第七条 基金财产的债权，不得与基金管理人、基金托管人固有财产的债务相抵销；不同基金财产的债权债务，不得相互抵销。

第八条 非因基金财产本身承担的债务，不得对基金财产强制执行。

第九条 基金管理人、基金托管人管理、运用基金财产，应当恪尽职守，履行诚实信用、谨慎勤勉的义务。

基金从业人员应当依法取得基金从业资格，遵守法律、行政法规，恪守职业道德和行为规范。

第十条 基金管理人、基金托管人和基金份额发售机构，可以成立同业协会，加强行业自律，协调行业关系，提供行业服务，促进行业发展。

第十一条 国务院证券监督管理机构依法对证券投资基金活动实施监督管理。

## 第二章 基金管理人

第十二条 基金管理人由依法设立的基金管理公司担任。

担任基金管理人，应当经国务院证券监督管理机构核准。

第十三条 设立基金管理公司，应当具备下列条件，并经国务院证券监督管理机构批准：

(一) 有符合本法和《中华人民共和国公司法》规定的章程；

werden, gehört das Fondsvermögen nicht zum Liquidationsvermögen.<sup>6</sup>

**§ 7 [Aufrechnungsverbot]** Forderungen des Fondsvermögens dürfen nicht mit Verbindlichkeiten des eigenen Vermögens der Fondsverwalter und Fondsverwahrer aufgerechnet werden; unterschiedliche Forderungen und Verbindlichkeiten des Fondsvermögens dürfen nicht miteinander aufgerechnet werden.<sup>7</sup>

**§ 8 [Zwangsvollstreckung in das Fondsvermögen]** Wegen Verbindlichkeiten, die nicht das Fondsvermögen selbst übernommen hat, darf in das Fondsvermögen keine Zwangsvollstreckung durchgeführt werden.<sup>8</sup>

**§ 9 [Pflichten von Fondsverwalter, Fondsverwahrer und deren Personal]** Fondsverwalter und Fondsverwahrer müssen bei der Verwaltung und Nutzung des Fondsvermögens gewissenhaft ihre Arbeit erledigen und die Pflichten aus Treu und Glauben, zur Sorgfalt und zum Fleiß erfüllen.<sup>9</sup>

Im Fondsgewerbe tätiges Personal muss nach dem Recht die Qualifikation für das Fondsgewerbe erhalten haben, sich nach Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen richten und gewissenhaft die Geschäftsmoral und die Handlungsnormen einhalten.

**§ 10 [Branchenvereinigungen]** Fondsverwalter, Fondsverwahrer und Organe zum Absatz von Fondsanteilen können Branchenvereinigungen gründen, um die Selbstregulierung der Branche zu stärken, die Beziehungen [innerhalb] der Branche abzustimmen, Dienstleistungen der Branche anzubieten und die Entwicklung der Branche zu fördern.

**§ 11 [Aufsichtsorgan]** Das Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates<sup>10</sup> beaufsichtigt nach dem Recht Wertpapierinvestmentfonds.

## 2. Kapitel: Fondsverwalter

**§ 12 [Fondsverwalter]** Fondsverwalter sind nach dem Recht errichtete Fondsverwaltungsgesellschaften.

Fondsverwalter müssen vom Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates geprüft und gebilligt sein.

**§ 13 [Errichtungsvoraussetzungen]** Wenn Fondsverwaltungsgesellschaften errichtet werden, müssen sie die folgenden Voraussetzungen besitzen, und vom Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates genehmigt werden:

(1) sie haben eine Satzung, die diesem Gesetz und dem „Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China“ entspricht;

<sup>6</sup> Vgl. § 16 Abs. 2 Treuhandgesetz.

<sup>7</sup> Vgl. § 18 Treuhandgesetz.

<sup>8</sup> Vgl. § 17 Treuhandgesetz.

<sup>9</sup> Vgl. § 25 Abs. 2 Treuhandgesetz.

<sup>10</sup> D.h. die Chinesische Wertpapieraufsichtskommission (中国证券监督管理委员会, China Securities Regulatory Commission, CSRC).

(二) 注册资本不低于一亿元人民币, 且必须为实缴货币资本;

(三) 主要股东具有从事证券经营、证券投资咨询、信托资产管理或者其他金融资产管理的较好的经营业绩和良好的社会信誉, 最近三年没有违法记录, 注册资本不低于三亿元人民币;

(四) 取得基金从业资格的人员达到法定人数;

(五) 有符合要求的营业场所、安全防范设施和与基金业务有关的其他设施;

(六) 有完善的内部稽核控制制度和风险控制制度;

(七) 法律、行政法规规定的和经国务院批准的国务院证券监督管理机构规定的其他条件。

**第十四条** 国务院证券监督管理机构应当自受理基金管理公司设立申请之日起六个月内依照本法第十三条规定的条件和审慎监管原则进行审查, 作出批准或者不予批准的决定, 并通知申请人; 不予批准的, 应当说明理由。

基金管理公司设立分支机构、修改章程或者变更其他重大事项, 应当报经国务院证券监督管理机构批准。国务院证券监督管理机构应当自受理申请之日起六十日内作出批准或者不予批准的决定, 并通知申请人; 不予批准的, 应当说明理由。

**第十五条** 下列人员不得担任基金管理人的基金从业人员:

(一) 因犯有贪污贿赂、渎职、侵犯财产罪或者破坏社会主义市场经济秩序罪, 被判处刑罚的;

(二) 对所任职的公司、企业因经营不善破产清算或者因违法被吊销营业执照负有个人责任的董事、监事、厂长、经理及其

(2) das registrierte Kapital beträgt mindestens RMB 100 Mio. Yuan, und muss tatsächlich geleistetes Geldkapital sein;

(3) die wichtigen Gesellschafter besitzen eine relativ gute Betriebsleistung und ein solides gesellschaftliche Ansehen bei der Tätigkeit von Wertpapiergeschäften, von Wertpapierinvestmentberatung, von treuhänderischer Vermögensverwaltung oder anderer Finanz- und Vermögensverwaltung, in den letzten drei Jahren gab es keine Rechtsverletzungen und das registrierte Kapital beträgt mindestens RMB 300 Mio. Yuan;

(4) [die Zahl der] Personen, welche die Qualifikation zur Fondstätigkeit erhalten haben, erreicht die gesetzlich bestimmte Zahl;

(5) es gibt Betriebsstätten, welche den Anforderungen entsprechen, Anlagen zur Sicherheitsvorkehrung und andere Anlagen, welche mit Fondsverwaltungsgeschäften im Zusammenhang stehen;

(6) es gibt vollständige Ordnungen zur internen Prüfung und Überwachung und zur Risikokontrolle;

(7) andere Voraussetzungen, die in Gesetzen, Verwaltungsnormen und nach Genehmigung durch den Staatsrat durch das Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates bestimmt werden.

**§ 14 [Genehmigungsfrist]** Das Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates muss innerhalb von sechs Monaten nach Annahme des Antrages auf Errichtung der Fondsverwaltungsgesellschaft gemäß den Voraussetzungen des § 13 dieses Gesetzes und dem Prinzip der umsichtigen Aufsicht eine Prüfung durchführen, den Beschluss fassen, ob es die Genehmigung erteilt und [dies dementsprechend] dem Antragsteller mitteilen; wenn die Genehmigung nicht erteilt wird, muss sie die Gründe erläutern.

Die Errichtung von Zweigstellen der Fondsverwaltungsgesellschaften, die Revision der Satzung oder die Änderung anderer wesentlicher Gegenstände muss vom Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates genehmigt werden. Das Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates muss innerhalb von sechzig Tagen nach Annahme des Antrages den Beschluss fassen, ob es die Genehmigung erteilt und [dies dementsprechend] dem Antragsteller mitteilen; wenn die Genehmigung nicht erteilt wird, muss sie die Gründe erläutern.

**§ 15 [Negative Voraussetzungen für Personal von Fondsverwaltern]** Folgende Personen dürfen nicht im Fondsgewerbe tätiges Personal von Fondsverwaltern sein:

(1) wenn sie wegen einer Straftat der Amtsunterschlagung und der Bestechung, einer Straftat im Amt, einer Straftat der Verletzung von Vermögen oder einer Straftat, welche die Ordnung der sozialistischen Marktwirtschaft schädigt zu einer Strafe verurteilt worden sind;<sup>11</sup>

(2) Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder, Fabrikdirektoren, Geschäftsführer und andere hochrangige Manager von Gesellschaften und Unternehmen, die wegen schlechter Geschäftsführung insolvent

<sup>11</sup> Vgl. die Kapitel 8, 9, 5 und 3 des „Strafgesetzes der VR China“ (中华人民共和国刑法) vom 01.07.1979 in der Fassung vom 14.03.1997, deutsche Übersetzung in: Michael Strupp, Das neue Strafgesetzbuch der VR China, Hamburg 1998, S. 99 ff.

他高级管理人员，自该公司、企业破产清算终结或者被吊销营业执照之日起未逾五年的；

(三) 个人所负债务数额较大，到期未清偿的；

(四) 因违法行为被开除的基金管理人、基金托管人、证券交易所、证券公司、证券登记结算机构、期货交易所、期货经纪公司及其他机构的从业人员和国家机关工作人员；

(五) 因违法行为被吊销执业证书或者被取消资格的律师、注册会计师和资产评估机构、验证机构的从业人员、投资咨询从业人员；

(六) 法律、行政法规规定不得从事基金业务的其他人员。

**第十六条** 基金管理人的经理和其他高级管理人员，应当熟悉证券投资方面的法律、行政法规，具有基金从业资格和三年以上与其所任职务相关的工作经历。

**第十七条** 基金管理人的经理和其他高级管理人员的选任或者改任，应当报经国务院证券监督管理机构依照本法和其他有关法律、行政法规规定的任职条件进行审核。

**第十八条** 基金管理人的董事、监事、经理和其他从业人员，不得担任基金托管人或者其他基金管理人的任何职务，不得从事损害基金财产和基金份额持有人利益的证券交易及其他活动。

**第十九条** 基金管理人应当履行下列职责：

(一) 依法募集基金，办理或者委托经国务院证券监督管理机构认定的其他机构代为办理基

und abgewickelt wurden, oder deren Gewerbeschein wegen Rechtsverletzung für ungültig erklärt wurde, die für die Insolvenz der Gesellschaft bzw. des Unternehmens persönlich verantwortlich sind, wenn seit dem Datum des Abschlusses der Insolvenz und der Abwicklung der Gesellschaft bzw. des Unternehmens noch keine fünf Jahre vergangen sind;<sup>12</sup>

(3) wer persönliche verhältnismäßig hohe fällige Verbindlichkeiten nicht beglichen hat;

(4) bei Fondsverwaltern, Fondsverwahrern, Wertpapierhandelsplätzen, Wertpapiergesellschaften, Organen zur Registrierung und zum Clearing von Wertpapieren, Futuresbörsen, Futuresbroker-gesellschaften oder anderen Organen tätiges Personal und Beamte, die wegen rechtswidriger Handlungen entlassen wurden;<sup>13</sup>

(5) Rechtsanwälte, registrierte Wirtschaftsprüfer, bei Vermögensbewertungsorganen und Nachweisorganen tätiges Personal und in der Investmentberatung tätiges Personal, deren Berufsausübungsurkunde für ungültig erklärt wurde oder deren Qualifikation entzogen wurde;

(6) andere Personen, für die Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen bestimmen, dass sie nicht Fondsgeschäfte tätigen dürfen.

**§ 16 [Geschäftsführer und andere hochrangige Manager]** Geschäftsführer und andere hochrangige Manager der Fondsverwalter müssen mit den Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen auf dem Gebiet der Wertpapierinvestitionen vertraut sein, die Qualifikation für eine Tätigkeit im Fondsgewerbe und mindestens drei Jahre Arbeits- erfahrung im Zusammenhang mit der Amtspflicht haben, mit der sie betraut wurden.

**§ 17 [Prüfung durch das Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere]** Die Bestellung und Änderung von Geschäftsführern und anderen hochrangigen Managern der Fondsverwalter muss vom Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates gemäß den in diesem Gesetz und anderen einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen bestimmten Voraussetzungen für das Amt geprüft werden.

**§ 18 [Kein weiteres Amt]** Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder, Geschäftsführer und anderes berufsausübendes Personal von Fondsverwaltern dürfen kein Amt in Fondsver- wahrern oder anderen Fondsverwaltern haben und dürfen keinen Wertpapierhandel oder andere Aktivitäten betreiben, welche das Fondsvermögen oder die Interessen der Inhaber von Fondsanteilen schädigen.

**§ 19 [Amtspflichten]** Fondsverwalter müssen folgende Amtspflichten erfüllen:

(1) sie werben nach dem Recht Fonds ein, erledigen den Absatz, den Ankauf, die Rückgabe und die Registrierung oder beauftragen

<sup>12</sup> Vgl. § 57 Nr. 3 und 4 Gesellschaftsgesetz (中华人民共和国公司法) v. 29.12.1993 in der Fassung v. 25.12.1999, deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 4), 29.12.93/1.

<sup>13</sup> Vgl. § 126 Wertpapiergesetz.

金份额的发售、申购、赎回和登记事宜;

(二) 办理基金备案手续;

(三) 对所管理的不同基金财产分别管理、分别记账, 进行证券投资;

(四) 按照基金合同的约定确定基金收益分配方案, 及时向基金份额持有人分配收益;

(五) 进行基金会计核算并编制基金财务会计报告;

(六) 编制中期和年度基金报告;

(七) 计算并公告基金资产净值, 确定基金份额申购、赎回价格;

(八) 办理与基金财产管理业务活动有关的信息披露事项;

(九) 召集基金份额持有人大会;

(十) 保存基金财产管理业务活动的记录、账册、报表和其他相关资料;

(十一) 以基金管理人名义, 代表基金份额持有人利益行使诉讼权利或者实施其他法律行为;

(十二) 国务院证券监督管理机构规定的其他职责。

第二十条 基金管理人不得有下列行为:

(一) 将其固有财产或者他人财产混同于基金财产从事证券投资;

(二) 不公平地对待其管理的不同基金财产;

(三) 利用基金财产为基金份额持有人以外的第三人牟取利益;

(四) 向基金份额持有人违规承诺收益或者承担损失;

(五) 依照法律、行政法规有关规定, 由国务院证券监督管理机构规定禁止的其他行为。

第二十一条 国务院证券监督管理机构对有下列情形之一的基金管理人, 依据职权责令整

andere Organe, welche das Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates festgelegt hat, den Absatz, den Ankauf, die Rückgabe und die Registrierung stellvertretend zu erledigen;

(2) sie erledigen die Formalitäten des Fonds zur Meldung zu den Akten;

(3) sie verwalten die unterschiedlichen Fondsvermögen, die sie verwalten, getrennt, führen getrennt Buch, und führen damit Wertpapierinvestitionen durch;

(4) sie legen gemäß den Vereinbarungen im Fondsvertrag einen Plan zur Ausschüttung der Erträge des Fonds fest und schütten die Erträge rechtzeitig an die Inhaber der Fondsanteile aus;

(5) sie führen die Buchführung und Rechnungsführung des Fonds durch und stellen einen Finanzbuchhaltungsbericht des Fonds zusammen;

(6) sie stellen den Zwischenbericht und den Jahresbericht des Fonds zusammen;

(7) sie errechnen den Nettowert des Fondsvermögens, machen dieses bekannt<sup>14</sup> und legen die Preise für den Ankauf und die Rückgabe von Fondsanteilen fest;

(8) sie erledigen die Publizitätsangelegenheiten im Zusammenhang mit den Geschäftsaktivitäten der Verwaltung des Fondsvermögens;

(9) sie berufen die Versammlung der Inhaber der Fondsanteile ein;

(10) sie heben die Protokolle, Rechnungsbücher, Bilanzen und anderen Materialien zu Geschäftsaktivitäten der Verwaltung des Fondsvermögens auf;

(11) sie üben im Namen der Fondsverwalter stellvertretend für die Interessen der Inhaber der Fondsanteile das Klagerecht aus oder sie führen andere Rechtshandlungen durch;

(12) andere Amtspflichten, die das Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates bestimmt.

**§ 20 [Verbotene Handlungen]** Bei Fondsverwaltern dürfen nicht die folgenden Handlungen vorliegen:

(1) bei der Tätigkeit von Wertpapierinvestitionen vermischen sie eigenes Vermögen oder Vermögen anderer mit Fondsvermögen;

(2) sie behandeln die von ihnen verwalteten unterschiedlichen Fondsvermögen nicht unparteiisch;

(3) sie nutzen das Fondsvermögen, um nach Vorteilen für Dritte außer den Inhabern der Fondsanteile zu streben;

(4) sie versprechen vorschriftswidrig gegenüber den Inhabern der Fondsanteile Erträge oder die Übernahme von Verlusten;

(5) andere Handlungen, deren Verbot vom Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates gemäß den einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen bestimmt worden ist.

**§ 21 [Bestrafung von Gesetzesverstößen]** Wenn einer der folgenden Umstände bei einem Fondsverwalter vorliegt, ordnet das

<sup>14</sup> Das Gesetz unterscheidet „公告“ (Bekanntmachung bzw. bekannt machen) und „公布“ (Bekanntgabe bzw. bekannt geben).

顿, 或者取消基金管理资格:

- (一) 有重大违法违规行  
为;
- (二) 不再具备本法第十三  
条规定的条件;
- (三) 法律、行政法规规定  
的其他情形。

第二十二条 有下列情形之一的, 基金管理人职责终止:

- (一) 被依法取消基金管理  
资格;
- (二) 被基金份额持有人大  
会解任;
- (三) 依法解散、被依法撤  
销或者被依法宣告破产;
- (四) 基金合同约定的其他  
情形。

第二十三条 基金管理人职  
责终止的, 基金份额持有人大会  
应当在六个月内选任新基金管  
理人; 新基金管理人产生前, 由  
国务院证券监督管理机构指定  
临时基金管理人。

基金管理人职责终止的, 应  
当妥善保管基金管理业务资料,  
及时办理基金管理业务的移交  
手续, 新基金管理人或者临时  
基金管理人应当及时接收。

第二十四条 基金管理人职  
责终止的, 应当按照规定聘请  
会计师事务所对基金财产进行  
审计, 并将审计结果予以公告,  
同时报国务院证券监督管理  
机构备案。

### 第三章 基金托管人

第二十五条 基金托管人由  
依法设立并取得基金托管资  
格的商业银行担任。

Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates gemäß seiner Kompetenz die Konsolidierung an oder entzieht die Qualifikation zur Fondsverwaltung:

- (1) wenn wesentliche gesetzes- und vorschriftswidrige Handlungen vorliegen;
- (2) wenn nicht weiter die Voraussetzungen vorliegen, die in § 13 dieses Gesetzes bestimmt sind;
- (3) andere Umstände, die in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen bestimmt sind.

**§ 22 [Ende der Amtspflichten]** Liegt einer der folgenden Umstände vor, enden die Amtspflichten des Fondsverwalters:<sup>15</sup>

- (1) die Qualifikation zur Fondsverwaltung wird nach dem Recht entzogen;
- (2) die Benennung wird von den Inhabern der Fondsanteile zurückgenommen;
- (3) er wird nach dem Recht aufgelöst, nach dem Recht widerrufen oder nach dem Recht für insolvent erklärt;
- (4) andere Umstände, die im Fondsvertrag vereinbart sind.

**§ 23 [Bestellung des neuen Fondsverwalters]** Wenn die Amtspflichten des Fondsverwalters beendet werden, muss die Versammlung der Inhaber der Fondsanteile innerhalb von sechs Monaten einen neuen Fondsverwalter bestellen; bis ein neuer Fondsverwalter hervorgebracht wurde, bestimmt das Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates einen vorläufigen Fondsverwalter.<sup>16</sup>

Wenn die Amtspflichten des Fondsverwalters beendet werden, müssen die Materialien zu den Geschäften der Fondsverwaltung gut aufbewahrt werden, unverzüglich die Formalitäten der Übergabe der Geschäfte der Fondsverwaltung erledigt werden und der neue Fondsverwalter bzw. der vorläufige Fondsverwalter muss sie unverzüglich annehmen.<sup>17</sup>

**§ 24 [Rechnungsprüfung]** Wenn die Amtspflichten des Fondsverwalters beendet werden, muss ein Wirtschaftsprüfungsbüro angestellt werden, um eine Rechnungsprüfung im Hinblick auf das Fondsvermögen durchzuführen, das Ergebnis der Rechnungsprüfung bekannt gemacht und zugleich dem Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates zu den Akten gemeldet werden.

### 3. Kapitel: Fondsverwahrer

**§ 25 [Fondsverwahrer]** Fondsverwahrer sind Geschäftsbanken, die nach dem Recht errichtet sind und die Qualifikation zur Fondsverwaltung erhalten haben.

<sup>15</sup> Vgl. § 39 Abs. 1 Treuhandgesetz.

<sup>16</sup> Vgl. § 40 Treuhandgesetz.

<sup>17</sup> Vgl. §§ 39 Abs. 2, 41 Treuhandgesetz.

第二十六条 申请取得基金托管资格,应当具备下列条件,并经国务院证券监督管理机构和国务院银行业监督管理机构核准:

- (一) 净资产和资本充足率符合有关规定;
- (二) 设有专门的基金托管部门;
- (三) 取得基金从业资格的专职人员达到法定人数;
- (四) 有安全保管基金财产的条件;
- (五) 有安全高效的清算、交割系统;
- (六) 有符合要求的营业场所、安全防范设施和与基金托管业务有关的其他设施;
- (七) 有完善的内部稽核监控制度和风险控制制度;
- (八) 法律、行政法规规定的和经国务院批准的国务院证券监督管理机构、国务院银行业监督管理机构规定的其他条件。

第二十七条 本法第十五条、第十八条的规定,适用于基金托管人的专门基金托管部门的从业人员。

本法第十六条、第十七条的规定,适用于基金托管人的专门基金托管部门的经理和其他高级管理人员。

第二十八条 基金托管人与基金管理人不得为同一人,不得相互出资或者持有股份。

第二十九条 基金托管人应当履行下列职责:

- (一) 安全保管基金财产;
- (二) 按照规定开设基金财产的资金账户和证券账户;
- (三) 对所托管的不同基金财产分别设置账户,确保基金财产的完整与独立;
- (四) 保存基金托管业务活

**§ 26 [Qualifikationsvoraussetzungen]** Wird der Erhalt der Qualifikation zur Fondsverwaltung beantragt, müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen, und das Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates und das Organ zur Beaufsichtigung der

Banken des Staatsrates [müssen den Erhalt der Qualifikation] prüfen und billigen:<sup>18</sup>

- (1) die Quoten für ausreichendes Nettovermögen und Kapital entsprechen den einschlägigen Bestimmungen;
- (2) eine spezielle Fondsverwaltungsabteilung ist eingerichtet worden;
- (3) [die Zahl der] hauptamtlichen Personen, welche die Qualifikation für eine Tätigkeit im Fondsgewerbe erhalten haben, erreicht die gesetzlich bestimmte Zahl;
- (4) Vorliegen der Voraussetzungen für eine sichere Aufbewahrung des Fondsvermögens;
- (5) Vorliegen von sicheren und wirkungsvollen Clearing- und Abwicklungskapazitäten;
- (6) es gibt Betriebsstätten, welche den Anforderungen entsprechen, Anlagen zur Sicherheitsvorkehrung und andere Anlagen, welche mit Fondsverwaltungsgeschäften im Zusammenhang stehen;
- (7) es gibt vollständige Ordnungen zur internen Prüfung und Überwachung und zur Risikokontrolle;
- (8) andere Voraussetzungen, welche in Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen und nach Genehmigung durch den Staatsrat vom Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates und vom Organ zur Beaufsichtigung der Banken des Staatsrates bestimmt werden.

**§ 27 [Anwendbarkeit der §§ 15 bis 18]** Die §§ 15 und 18 dieses Gesetzes werden auf Personal angewendet, welches in den speziellen Fondsverwaltungsabteilungen der Fondsverwalter tätig ist.

Die §§ 16 und 17 dieses Gesetzes werden auf Geschäftsführer und andere hochrangige Manager in speziellen Fondsverwaltungsabteilungen der Fondsverwalter angewendet.

**§ 28 [Trennung von Fondsverwalter und Fondsverwalter]** Fondsverwalter und Fondsverwalter dürfen nicht dieselbe Person sein und dürfen nicht gegenseitig Einlagen [leisten] oder Anteile innehaben.

**§ 29 [Pflichten der Fondsverwalter]** Fondsverwalter müssen folgende Pflichten erfüllen:<sup>19</sup>

- (1) sichere Aufbewahrung<sup>20</sup> des Fondsvermögens;
- (2) sie eröffnen gemäß den Bestimmungen Geldmittelkonten und Wertpapierkonten für das Fondsvermögen;
- (3) sie richten für unterschiedliche Fondsvermögen, die sie verwahren, getrennt Konten ein und garantieren die Vollständigkeit und Unabhängigkeit des Fondsvermögens;
- (4) sie heben die Protokolle, Rechnungsbücher, Bilanzen und

<sup>18</sup> Vgl. §§ 16-18 FondsMethode1997.

<sup>19</sup> Vgl. § 19 FondsMethode1997.

<sup>20</sup> Vgl. 19. Kapitel Vertragsgesetz (中华人民共和国合同法) v. 15.03.1999; deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 4), 15.3.99/1.

动的记录、账册、报表和其他相关资料;

(五) 按照基金合同的约定, 根据基金管理人的投资指令, 及时办理清算、交割事宜;

(六) 办理与基金托管业务活动有关的信息披露事项;

(七) 对基金财务会计报告、中期和年度基金报告出具意见;

(八) 复核、审查基金管理人计算的基金资产净值和基金份额申购、赎回价格;

(九) 按照规定召集基金份额持有人大会;

(十) 按照规定监督基金管理人的投资运作;

(十一) 国务院证券监督管理机构规定的其他职责。

**第三十条** 基金托管人发现基金管理人的投资指令违反法律、行政法规和其他有关规定, 或者违反基金合同约定的, 应当拒绝执行, 立即通知基金管理人, 并及时向国务院证券监督管理机构报告。

基金托管人发现基金管理人依据交易程序已经生效的投资指令违反法律、行政法规和其他有关规定, 或者违反基金合同约定的, 应当立即通知基金管理人, 并及时向国务院证券监督管理机构报告。

**第三十一条** 本法第二十条的规定, 适用于基金托管人。

**第三十二条** 国务院证券监督管理机构和国务院银行业监督管理机构对有下列情形之一的基金托管人, 依据职权责令整顿, 或者取消基金托管资格:

(一) 有重大违法违规行

为;

(二) 不再具备本法第二十六条规定的条件;

(三) 法律、行政法规规定的其他情形。

**第三十三条** 有下列情形之一的, 基金托管人职责终止:

(一) 被依法取消基金托管

anderen Materialien zu Geschäftsaktivitäten der Verwahrung des Fondsvermögens auf;

(5) sie erledigen gemäß den Vereinbarungen im Fondsvertrag und auf Grund der Investmentorders des Fondsverwalters unverzüglich das Clearing und die Abwicklung;

(6) sie erledigen die Publizitätsangelegenheiten im Zusammenhang mit den Geschäftsaktivitäten der Fondsverwahrung;

(7) sie stellen Ansichten zu den Finanzbuchhaltungsberichten des Fonds und zu den Zwischenberichten und Jahresberichten des Fonds aus;

(8) sie prüfen und untersuchen den Nettowert des Fondsvermögens und der Preise für den Ankauf und die Rückgabe von Fondsanteilen, die vom Fondsverwalter berechnet wurden;

(9) sie berufen die Versammlung der Inhaber der Fondsanteile gemäß den Bestimmungen ein;

(10) sie Überwachen gemäß den Bestimmungen die Vornahme von Investitionen durch den Fondsverwalter;

(11) andere Amtspflichten, die das Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates bestimmt.

**§ 30 [Vorschriftswidrige Investmentorders]** Wenn Fondsverwahrer feststellen, dass Investmentorders des Fondsverwalters gegen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen und andere einschlägige Bestimmungen verstoßen, oder gegen Vereinbarungen des Fondsvertrages verstoßen, müssen sie [deren] Ausführung verweigern, [dies] sofort dem Fondsverwalter mitteilen und [dies] unverzüglich dem Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates berichten.<sup>21</sup>

Wenn Fondsverwahrer feststellen, dass Investmentorders des Fondsverwalters, die gemäß dem Handelsverfahren bereits wirksam geworden sind, gegen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen und andere einschlägige Bestimmungen verstoßen, oder gegen Vereinbarungen des Fondsvertrages verstoßen, müssen sie [dies] sofort dem Fondsverwalter mitteilen und [dies] unverzüglich dem Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates berichten.

**§ 31 [Anwendbarkeit des § 20]** § 20 dieses Gesetzes ist auf Fondsverwahrer anwendbar.

**§ 32 [Bestrafung von Gesetzesverstößen]** Bei Vorliegen der folgenden Umstände ordnen das Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates und das Organ zur Beaufsichtigung der Banken des Staatsrates gemäß ihrer Kompetenzen die Konsolidierung an oder entziehen die Qualifikation zur Fondsverwahrung:

(1) wenn wesentliche gesetzes- und vorschriftswidrige Handlungen vorliegen;

(2) wenn nicht weiter die Voraussetzungen vorliegen, die in § 26 dieses Gesetzes bestimmt sind;

(3) andere Umstände, die in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen bestimmt sind.

**§ 33 [Ende der Amtspflichten]** Liegt einer der folgenden Umstände vor, enden die Amtspflichten des Fondsverwahrers:

(1) die Qualifikation zur Fondsverwahrung wird nach dem Recht

<sup>21</sup> Vgl. § 19 Nr. 3 FondsMethode1997.

资格;

(二) 被基金份额持有人大会解任;

(三) 依法解散、被依法撤销或者被依法宣告破产;

(四) 基金合同约定的其他情形。

第三十四条 基金托管人职责终止的,基金份额持有人大会应当在六个月内选任新基金托管人;新基金托管人产生前,由国务院证券监督管理机构指定临时基金托管人。

基金托管人职责终止的,应当妥善保管基金财产和基金托管业务资料,及时办理基金财产和基金托管业务的移交手续,新基金托管人或者临时基金托管人应当及时接收。

第三十五条 基金托管人职责终止的,应当按照规定聘请会计师事务所对基金财产进行审计,并将审计结果予以公告,同时报国务院证券监督管理机构备案。

#### 第四章 基金的募集

第三十六条 基金管理人依照本法发售基金份额,募集基金,应当向国务院证券监督管理机构提交下列文件,并经国务院证券监督管理机构核准:

(一) 申请报告;

(二) 基金合同草案;

(三) 基金托管协议草案;

(四) 招募说明书草案;

(五) 基金管理人和基金托管人的资格证明文件;

(六) 经会计师事务所审计的基金管理人和基金托管人最近三年或者成立以来的财务会计报告;

(七) 律师事务所出具的法律意见书;

(八) 国务院证券监督管理机构规定提交的其他文件。

第三十七条 基金合同应当包括下列内容:

(一) 募集基金的目的和基

entzogen;

(2) die Benennung wird von den Inhabern der Fondsanteile zurückgenommen;

(3) er wird nach dem Recht aufgelöst, nach dem Recht widerrufen oder nach dem Recht für Insolvent erklärt;

(4) andere Umstände, die im Fondsvertrag vereinbart sind.

**§ 34 [Bestellung des neuen Fondsverwahrers]** Wenn die Amtspflichten des Fondsverwahrers beendet werden, muss die Versammlung der Inhaber der Fondsanteile innerhalb von sechs Monaten einen neuen Fondsverwalter bestellen; bis ein neuer Fondsverwalter hervorgebracht wurde, bestimmt das Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates einen vorläufigen Fondsverwalter.

Wenn die Amtspflichten des Fondsverwalters beendet werden, müssen die Materialien zu den Geschäften der Fondsverwaltung gut aufbewahrt werden, unverzüglich die Formalitäten der Übergabe der Geschäfte der Fondsverwaltung erledigt werden und der neue Fondsverwalter bzw. der vorläufige Fondsverwalter muss sie unverzüglich annehmen.

**§ 35 [Rechnungsprüfung]** Wenn die Amtspflichten des Fondsverwahrers beendet werden, muss ein Wirtschaftsprüfungsbüro angestellt werden, um eine Rechnungsprüfung im Hinblick auf das Fondsvermögen durchzuführen, das Ergebnis der Rechnungsprüfung bekannt gemacht und zugleich dem Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates zu den Akten gemeldet werden.

#### 4. Kapitel: Einwerbung des Fonds

**§ 36 [Antragsschriftstücke]** Fondsverwalter, die gemäß diesem Gesetz Fondsanteile absetzen und den Fonds einwerben, müssen beim Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates die folgenden Schriftstücke einreichen und vom Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates geprüft und gebilligt werden:<sup>22</sup>

(1) Antragsbericht;

(2) Entwurf des Fondsvertrages;

(3) Entwurf der Fondsverwahrungsvereinbarung;

(4) Entwurf des Prospektes zur Einwerbung;

(5) Schriftstücke zum Beweis der Qualifikation von Fondsverwalter und Fondsverwalter;

(6) von Wirtschaftsprüfungsbüros rechnungsgeprüfte Finanzbuchhaltungsberichte des Fondsverwalters und Fondsverwahrers der letzten drei Jahre oder von ihrer Gründung an;

(7) von Rechtsanwaltskanzleien ausgestellte Rechtsgutachten;

(8) andere Schriftstücke, deren Einreichen das Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates bestimmt.

**§ 37 [Inhalt des Fondsvertrages]** Der Fondsvertrag muss den folgenden Inhalt einschließen:

(1) Zweck der Einwerbung des Fonds und Bezeichnung des

<sup>22</sup> Vgl. § 8 FondsMethode1997.

金名称;

(二) 基金管理人、基金托管人的名称和住所;

(三) 基金运作方式;

(四) 封闭式基金的基金份额总额和基金合同期限, 或者开放式基金的最低募集份额总额;

(五) 确定基金份额发售日期、价格和费用的原则;

(六) 基金份额持有人、基金管理人和基金托管人的权利、义务;

(七) 基金份额持有人大会召集、议事及表决的程序和规则;

(八) 基金份额发售、交易、申购、赎回的程序、时间、地点、费用计算方式, 以及给付赎回款项的时间和方式;

(九) 基金收益分配原则、执行方式;

(十) 作为基金管理人、基金托管人报酬的管理费、托管费的提取、支付方式与比例;

(十一) 与基金财产管理、运用有关的其他费用的提取、支付方式;

(十二) 基金财产的投资方向和投资限制;

(十三) 基金资产净值的计算方法和公告方式;

(十四) 基金募集未达到法定要求的处理方式;

(十五) 基金合同解除和终止的事由、程序以及基金财产清算方式;

(十六) 争议解决方式;

(十七) 当事人约定的其他事项。

第三十八条 基金招募说明书应当包括下列内容:

(一) 基金募集申请的核准文件名称和核准日期;

(二) 基金管理人、基金托管人的基本情况;

(三) 基金合同和基金托管协议的内容摘要;

(四) 基金份额的发售日期、价格、费用和期限;

(五) 基金份额的发售方式、发售机构及登记机构名称;

(六) 出具法律意见书的律师事务所和审计基金财产的会计

Fonds;

(2) Bezeichnung und Sitz von Fondsverwalter und Fondsverwahrer;

(3) die Form der Betreuung des Fonds;

(4) Gesamtbetrag der Fondsanteile und Frist des Fondsvertrages bei geschlossenen Fonds bzw. kleinster Gesamtbetrag der einzuwerbenden Fondsanteile bei offenen Fonds;

(5) Grundsätze zur Festlegung des Datums für den Absatz, des Preises und der Gebühren des Fonds;

(6) Rechte und Pflichten der Inhaber der Fondsanteile, des Fondsverwalters und des Fondsverwahrers;

(7) Verfahren und Vorschriften zur Einberufung der Versammlung der Inhaber der Fondsanteile, zur Beratung und zu Beschlüssen;

(8) Verfahren, Zeiten, Orte und Berechnungsmethode der Gebühren des Absatzes, Handels, Ankauf und der Rückgabe von Fondsanteilen sowie Zeit und Methode der Zahlung des Betrages für die Rückgabe;

(9) Grundsätze und Methode der Ausführung der Ausschüttung von Erträgen des Fonds;

(10) Methoden des Einbehalts und der Zahlung der Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, welche als Entlohnung des Fondsverwalters und des Fondsverwahrers dienen sowie deren Prozentsatz;

(11) Methoden des Einbehalts und der Zahlung von anderen Gebühren im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwendung des Fondsvermögens;

(12) Richtung und Beschränkungen der Investition des Fondsvermögens;

(13) Methode zur Berechnung des Nettowertes des Fondsvermögens und Methode der Bekanntmachung;

(14) Methode zur Behandlung [für den Fall], dass die Einwerbung des Fonds nicht die gesetzlich bestimmten Anforderungen erreicht;

(15) Gründe und Verfahren für die Auflösung und Beendigung des Fondsvertrages sowie die Methode der Abwicklung des Fondsvermögens;

(16) Methode zur Lösung von Streitigkeiten;

(17) andere Angelegenheiten, welche die Parteien vereinbaren.

**§ 38 [Inhalt des Prospektes zur Einwerbung]** Der Prospekt zur Einwerbung des Fonds muss folgenden Inhalt einschließen:

(1) Bezeichnung des Schriftstückes zur Prüfung und Billigung des Antrages auf Einwerbung des Fonds und Datum der Prüfung und Billigung;

(2) grundlegende Verhältnisse des Fondsverwalters und Fondsverwahrers;

(3) Auszüge aus dem Fondsvertrag und der Fondsverwahrungsvereinbarung;

(4) Datum, Preise, Gebühren und Fristen des Absatzes der Fondsanteile;

(5) Methode des Absatzes, Bezeichnungen des Organs zum Absatz und des Organs zur Registrierung der Fondsanteile;

(6) Bezeichnung und Sitz der Rechtsanwaltskanzlei, die das Rechtsgutachten ausgestellt hat, und des Wirtschaftsprüfungsbüros,

师事务所的名称和住所;

(七) 基金管理人、基金托管人报酬及其他有关费用的提取、支付方式与比例;

(八) 风险警示内容;

(九) 国务院证券监督管理机构规定的其他内容。

**第三十九条** 国务院证券监督管理机构应当自受理基金募集申请之日起六个月内依照法律、行政法规及国务院证券监督管理机构的规定和审慎监管原则进行审查,作出核准或者不予核准的决定,并通知申请人;不予核准的,应当说明理由。

**第四十条** 基金募集申请经核准后,方可发售基金份额。

**第四十一条** 基金份额的发售,由基金管理人负责办理;基金管理人可以委托经国务院证券监督管理机构认定的其他机构代为办理。

**第四十二条** 基金管理人应当在基金份额发售的三日前公布招募说明书、基金合同及其他有关文件。

前款规定的文件应当真实、准确、完整。

对基金募集所进行的宣传推介活动,应当符合有关法律、行政法规的规定,不得有本法第六十四条所列行为。

**第四十三条** 基金管理人应当自收到核准文件之日起六个月内进行基金募集。超过六个月开始募集,原核准的事项未发生实质性变化的,应当报国务院证券监督管理机构备案;发生实质性变化的,应当向国务院证券监督管理机构重新提交申请。

基金募集不得超过国务院证券监督管理机构核准的基金募集期限。基金募集期限自基金份额

welches die Rechnungsprüfung des Fondsvermögen durchgeführt hat;  
(7) Methoden des Einbehalts und der Zahlung der Entlohnung des Fondsverwalters und des Fondsverwahrers sowie anderer einschlägiger Gebühren sowie deren Prozentsatz;

(8) Inhalt des Risikohinweises;

(9) andere Inhalte, die das Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates bestimmt.

**§ 39 [Frist der Billigung]** Das Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates muss innerhalb von sechs Monaten nach Annahme des Antrages auf Einwerbung des Fonds gemäß den Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen und Bestimmungen des Organs zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates sowie gemäß dem Prinzip der umsichtigen Aufsicht eine Prüfung durchführen, den Beschluss fassen, ob es [die Einwerbung] billigt und [dies dementsprechend] dem Antragsteller mitteilen; wenn es [die Einwerbung] nicht billigt, muss sie die Gründe erläutern.

**§ 40 [Erfordernis der Billigung]** Erst nachdem der Antrag auf Einwerbung des Fonds geprüft und gebilligt worden ist, können die Fondanteile abgesetzt werden.

**§ 41 [Verantwortung für den Absatz der Fondsanteile]** Die Erledigung des Absatzes der Fondsanteile verantwortet der Fondsverwalter; Fondsverwalter können andere Organe mit der stellvertretenden Erledigung beauftragen, welche das Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates festgelegt hat.

**§ 42 [Bekanntgabe des Prospektes]** Der Fondsverwalter muss drei Tage vor dem Absatz der Fondsanteile den Prospekt zur Einwerbung, den Fondsvertrag und andere relevante Schriftstücke bekannt geben.

Die im vorherigen Absatz bestimmten Schriftstücke müssen wahr, genau und vollständig sein.<sup>23</sup>

Aktivitäten zur Propagierung und Promotion<sup>24</sup> der Einwerbung des Fonds müssen den einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen entsprechen und es dürfen nicht die in § 64 dieses Gesetzes angeführten Handlungen vorliegen.

**§ 43 [Fristen für die Einwerbung des Fonds]** Fondsverwalter müssen innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Billigungsschriftstückes den Fonds einwerben. Wenn nach sechs Monaten mit der Einwerbung begonnen wird und sind im Hinblick auf die Gegenstände der Prüfung und Billigung keine materiellen Veränderungen festzustellen, muss [dies] dem Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates zu den Akten gemeldet werden; wenn materielle Änderungen festzustellen sind, muss beim Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates erneut der Antrag eingereicht werden.

Die Einwerbung des Fonds darf nicht die Frist für die Einwerbung des Fonds überschreiten, die das Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates geprüft und gebilligt hat. Die Frist für die

<sup>23</sup> Vgl. § 24 Wertpapiergesetz (中华人民共和国证券法) v. 29.12.1998; deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 4), 29.12.98/1.

<sup>24</sup> Gemeint sind vor allem die so genannten „road shows“, die in China vorzugsweise über das Internet durchgeführt werden.

发售之日起计算。

Einwerbung des Fonds wird vom Tag des Absatzes der Fondsanteile an berechnet.

第四十四条 基金募集期限届满，封闭式基金募集的基金份额总额达到核准规模的百分之八十以上，开放式基金募集的基金份额总额超过核准的最低募集份额总额，并且基金份额持有人人数符合国务院证券监督管理机构规定的，基金管理人应当自募集期限届满之日起十日内聘请法定验资机构验资，自收到验资报告之日起十日内，向国务院证券监督管理机构提交验资报告，办理基金备案手续，并予以公告。

第四十五条 基金募集期间募集的资金应当存入专门账户，在基金募集行为结束前，任何人不得动用。

第四十六条 投资人缴纳认购的基金份额的款项时，基金合同成立；基金管理人依照本法第四十四条的规定向国务院证券监督管理机构办理基金备案手续，基金合同生效。

基金募集期限届满，不能满足本法第四十四条规定的条件的，基金管理人应当承担下列责任：

（一）以其固有财产承担因募集行为而产生的债务和费用；

（二）在基金募集期限届满后三十日内退还投资人已缴纳的款项，并加计银行同期存款利息。

## 第五章 基金份额的交易

第四十七条 封闭式基金的基金份额，经基金管理人申请，国务院证券监督管理机构核准，可以在证券交易所上市交易。

国务院证券监督管理机构可以授权证券交易所依照法定条件和程序核准基金份额上市交易。

**§ 44 [Mindestbetrag bei Einwerbung]** Wenn nach Ablauf der Frist für die Einwerbung des Fonds der Gesamtbetrag der Fondsanteile bei geschlossen Fonds mindestens 80% des geprüften und gebilligten Umfanges erreicht und bei offenen Fonds den geprüften und gebilligten kleinsten Gesamtbetrag der Fondsanteile überschreitet und wenn die Zahl der Inhaber der Fondsanteile den Bestimmungen des Organs zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates entspricht, müssen die Fondsverwalter innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der Frist für die Einwerbung des Fonds gesetzlich bestimmte Kapitalnachweisorgane anstellen, um das Kapital nachzuweisen, innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Berichts über den Kapitalnachweis den Bericht über den Kapitalnachweis beim Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates einreichen, die Formalitäten der Meldung zu den Akten erledigen und [den Bericht über den Kapitalnachweis] bekannt machen.

**§ 45 [Deponieren der eingeworbenen Geldmittel]** Geldmittel, die in der Frist der Einwerbung des Fonds eingeworben wurden, müssen auf speziellen Konten deponiert werden und dürfen vor Beendigung der Handlungen der Einwerbung des Fonds von niemandem gebraucht werden.

**§ 46 [Errichtung und Wirksamkeit des Fondsvertrages; Haftung für die Nichterrichtung]** Wenn die Anleger den Betrag für die gezeichneten Fondsanteile zahlen, ist der Fondsvertrag errichtet; der Vertrag wird wirksam, wenn der Fondsverwalter nach § 44 dieses Gesetzes die Formalitäten der Meldung zu den Akten beim Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates erledigt.

Wenn nach Ablauf der Frist für die Einwerbung des Fonds die Voraussetzungen des § 44 dieses Gesetzes nicht erfüllt werden, müssen Fondsverwalter die folgende Haftung übernehmen:

(1) mit dem eigenen Vermögen übernehmen sie die Verbindlichkeiten und Gebühren, die durch Handlungen der Einwerbung entstanden sind;

(2) innerhalb von dreißig Tagen nach Ablauf der Frist der Einwerbung des Fonds zahlen sie die bereits gezahlten Beträge der Anleger einschließlich der Zinsen für Sparguthaben bei Banken zurück.

## 5. Kapitel: Handel mit Fondsanteilen

**§ 47 [Prüfung und Billigung des Börsenhandels]** Fondsanteile von geschlossenen Fonds können nach Beantragung durch den Fondsverwalter und Prüfung und Billigung durch das Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates zum Handel an Wertpapierbörsen zugelassen werden.

Das Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates kann Wertpapierbörsen ermächtigen, gemäß den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Verfahren die Zulassung zum Börsenhandel von Fondsanteilen zu prüfen und zu billigen.<sup>25</sup>

<sup>25</sup> Vgl. § 43 Wertpapiergesetz.

第四十八条 基金份额上市交易，应当符合下列条件：

- （一）基金的募集符合本法规定；
- （二）基金合同期限为五年以上；
- （三）基金募集金额不低于二亿元人民币；
- （四）基金份额持有人不少于一千人；
- （五）基金份额上市交易规则规定的其他条件。

第四十九条 基金份额上市交易规则由证券交易所制定，报国务院证券监督管理机构核准。

第五十条 基金份额上市交易后，有下列情形之一的，由证券交易所终止其上市交易，并报国务院证券监督管理机构备案：

- （一）不再具备本法第四十八条规定的上市交易条件；
- （二）基金合同期限届满；
- （三）基金份额持有人大会决定提前终止上市交易；
- （四）基金合同约定的或者基金份额上市交易规则规定的终止上市交易的其他情形。

## 第六章 基金份额的申购与赎回

第五十一条 开放式基金的基金份额的申购、赎回和登记，由基金管理人负责办理；基金管理人可以委托经国务院证券监督管理机构认定的其他机构代为办理。

第五十二条 基金管理人应当每个工作日办理基金份额的申购、赎回业务；基金合同另有约定的，按照其约定。

第五十三条 基金管理人应当按时支付赎回款项，但是下列情形除外：

- （一）因不可抗力导致基金管理人不能支付赎回款项；
- （二）证券交易场所依法决定临时停市，导致基金管理人无

**§ 48 [Voraussetzungen]** Die Zulassung zum Börsenhandel von Fondsanteilen muss den folgenden Voraussetzungen entsprechen:

- (1) Die Einwerbung des Fonds entspricht diesem Gesetz;
- (2) die Frist des Fondsvertrages beträgt mindestens fünf Jahre;
- (3) die eingeworbene Summe des Fonds beträgt mindestens RMB 200 Mio. Yuan;
- (4) es gibt mindestens 1.000 Inhaber von Fondsanteilen;
- (5) andere Voraussetzungen, die in den Vorschriften zur Zulassung zum Börsenhandel von Fondsanteilen bestimmt sind.

**§ 49 [Vorschriften der Wertpapierbörsen]** Die Vorschriften zur Zulassung zum Börsenhandel von Fondsanteilen werden von den Wertpapierbörsen festgelegt und dem Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates zur Prüfung und Billigung gemeldet.

**§ 50 [Beendigung der Zulassung zum Börsenhandel]** Wenn bei Fondsanteilen nach Zulassung zum Börsenhandel einer der folgenden Umstände vorliegt, wird von den Wertpapierbörsen ihre Zulassung zum Börsenhandel beendet und [dies] dem Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates zu den Akten gemeldet:

- (1) wenn nicht weiter die Voraussetzungen vorliegen, die in § 48 dieses Gesetzes zur Zulassung zum Börsenhandel bestimmt sind;
- (2) wenn die Frist des Fondsvertrages abgelaufen ist;
- (3) wenn die Versammlung der Inhaber der Fondsanteile die vorfristige Beendigung der Zulassung zum Börsenhandel beschließt;
- (4) andere Umstände für die Beendigung der Zulassung zum Börsenhandel, die im Fondsvertrag vereinbart oder in den Vorschriften zur Zulassung zum Börsenhandel von Fondsanteilen bestimmt sind.

## 6. Kapitel: Ankauf und Rückgabe von Fondsanteilen

**§ 51 [Verantwortung für den Ankauf, die Rückgabe und Registrierung von Fondsanteilen]** Die Erledigung des Ankaufs, der Rückgabe und der Registrierung der Fondsanteile von offenen Fonds verantwortet der Fondsverwalter; Fondsverwalter können andere Organe mit der stellvertretenden Erledigung beauftragen, welche das Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates festgelegt hat.

**§ 52 [Geschäftszeiten]** Fondsverwalter müssen an jedem Werktag Geschäfte des Ankaufs und der Rückgabe der Fondsanteile erledigen; enthält der Fondsvertrag andere Vereinbarungen, werden [die Geschäfte] gemäß diesem bestimmt.

**§ 53 [Auszahlung bei Rückgabe der Fondsanteile]** Außer unter den folgenden Umständen müssen Fondsverwalter rechtzeitig den Betrag für die Rückgabe zahlen:

- (1) wenn der Fondsverwalter den Betrag für die Rückgabe wegen höherer Gewalt nicht zahlen kann;
- (2) wenn die Berechnung des Nettowertes des Fonds an diesem Tag dem Fondsverwalter wegen des Beschlusses des Wertpapierhandels-

法计算当日基金资产净值;

(三) 基金合同约定的其他特殊情形。

发生上述情形之一的, 基金管理人应当在当日报国务院证券监督管理机构备案。

本条第一款规定的情形消失后, 基金管理人应当及时支付赎回款项。

**第五十四条** 开放式基金应当保持足够的现金或者政府债券, 以备支付基金份额持有人的赎回款项。基金财产中应当保持的现金或者政府债券的具体比例, 由国务院证券监督管理机构规定。

**第五十五条** 基金份额的申购、赎回价格, 依据申购、赎回日基金份额净值加、减有关费用计算。

**第五十六条** 基金份额净值计价出现错误时, 基金管理人应当立即纠正, 并采取合理的措施防止损失进一步扩大。计价错误达到基金份额净值百分之零点五时, 基金管理人应当公告, 并报国务院证券监督管理机构备案。

因基金份额净值计价错误造成基金份额持有人损失的, 基金份额持有人有权要求基金管理人、基金托管人予以赔偿。

## 第七章 基金的运作与信息披露

**第五十七条** 基金管理人运用基金财产进行证券投资, 应当采用资产组合的方式。

资产组合的具体方式和投资比例, 依照本法和国务院证券监督管理机构的规定在基金合同中约定。

**第五十八条** 基金财产应当用于下列投资:

(一) 上市交易的股票、债券;

platzes, die Börse vorläufig zu schließen, unmöglich ist;<sup>26</sup>

(3) andere besondere Umstände, die im Fondsvertrag vereinbart sind.

Wird einer der oben angeführten Umstände festgestellt, müssen die Fondsverwalter [dies] an diesem Tag dem Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates zu den Akten melden.

Nachdem die im ersten Absatz bestimmten Umstände beseitigt worden sind, müssen die Fondsverwalter unverzüglich den Betrag für die Rückgabe auszahlen.

**§ 54 [Vorhalten von Geldmitteln für die Rückgabe von Fondsanteilen]** Offene Fonds müssen ausreichend Bargeld oder Regierungsanleihen vorhalten, um den Betrag für die Rückgabe an die Inhaber der Fondsanteile zu zahlen. Der konkrete Prozentsatz des Fondsvermögens, für den Bargeld oder Regierungsanleihen vorgehalten werden müssen, wird vom Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates bestimmt.<sup>27</sup>

**§ 55 [Berechnung der Preise für den Ankauf und die Rückgabe]** Die Preise für den Ankauf und die Rückgabe der Fondsanteile werden auf Grund des Nettowertes der Fondsanteile am Tag des Ankaufes bzw. der Rückgabe zuzüglich bzw. abzüglich der einschlägigen Gebühren berechnet.

**§ 56 [Maßnahmen bei Fehlberechnung]** Wenn sich der errechnete Nettowert der Fondsanteile als falsch erweist, müssen die Fondsverwalter [dies] sofort korrigieren, und angemessene Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass der Schaden noch größer wird. Beträgt der Berechnungsfehler mehr als 0,5% des Nettowertes der Fondsanteile, müssen die Fondsverwalter [dies] bekannt machen und dem Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates zu den Akten melden.

Wenn bei den Inhabern der Fondsanteile wegen des Fehlers bei der Berechnung des Nettowertes der Fondsanteile Schäden verursacht werden, haben die Inhaber der Fondsanteile die Befugnis, vom Fondsverwalter und Fondsverwahrer Ersatz zu fordern.

## 7. Kapitel: Betreibung des Fonds und Publizität

**§ 57 [Methode des Vermögensportefeuilles]** Verwenden Fondsverwalter das Fondsvermögen zu Wertpapierinvestitionen, müssen sie die Methode des Vermögensportefeuilles anwenden.

Die konkrete Methode und die Prozentsätze der Investitionen des Vermögensportefeuilles werden gemäß diesem Gesetz und den Bestimmungen des Organs zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates im Fondsvertrag vereinbart.

**§ 58 [Investitionsobjekte]** Das Fondsvermögen muss für folgende Investitionen verwendet werden:<sup>28</sup>

(1) zum Börsenhandel zugelassene Aktien und Schuldverschreibungen;

<sup>26</sup> Vgl. § 109 Wertpapiergesetz.

<sup>27</sup> Vgl. § 35 FondsMethode1997.

<sup>28</sup> Vgl. § 33 FondsMethode1997.

(二) 国务院证券监督管理机构规定的其他证券品种。

第五十九条 基金财产不得用于下列投资或者活动：

- (一) 承销证券；
- (二) 向他人贷款或者提供担保；
- (三) 从事承担无限责任的投资；
- (四) 买卖其他基金份额，但是国务院另有规定的除外；
- (五) 向其基金管理人、基金托管人出资或者买卖其基金管理人、基金托管人发行的股票或者债券；
- (六) 买卖与其基金管理人、基金托管人有控股关系的股东或者与其基金管理人、基金托管人有其他重大利害关系的公司发行的证券或者承销期内承销的证券；
- (七) 从事内幕交易、操纵证券交易价格及其他不正当的证券交易活动；
- (八) 依照法律、行政法规有关规定，由国务院证券监督管理机构规定禁止的其他活动。

第六十条 基金管理人、基金托管人和其他基金信息披露义务人应当依法披露基金信息，并保证所披露信息的真实性、准确性和完整性。

第六十一条 基金信息披露义务人应当确保应予披露的基金信息在国务院证券监督管理机构规定时间内披露，并保证投资人能够按照基金合同约定的时间和方式查阅或者复制公开披露的信息资料。

第六十二条 公开披露的基金信息包括：

- (一) 基金招募说明书、基金合同、基金托管协议；
- (二) 基金募集情况；
- (三) 基金份额上市交易公

(2) andere Gattungen von Wertpapieren, die das Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates bestimmt.

**§ 59 [Verbotene Investitionen und Aktivitäten]** Das Fondsvermögen darf nicht für die folgenden Investitionen und Aktivitäten verwendet werden:<sup>29</sup>

- (1) Übernahme des Absatzes von Wertpapieren;
- (2) Gewährung von Darlehen oder Sicherheiten für andere;
- (3) Tätigkeit von Investitionen, für die das Fondsvermögen unbeschränkt haftet;
- (4) Kauf oder Verkauf von Anteilen anderer Fonds, außer wenn der Staatsrat etwas anderes bestimmt;
- (5) Einlagen bei diesem Fondsverwalter oder Fondsverwahrer oder Kauf oder Verkauf von Aktien oder Schuldverschreibungen, welche dieser Fondsverwalter oder Fondsverwahrer ausgegeben hat;
- (6) Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, die von Aktionären bzw. Gesellschaftern, die mit dem Fondsverwalter oder Fondsverwahrer in einer beherrschenden Beziehung stehen, oder von Gesellschaften, die in einer anderen wesentlichen Nutzen und Schaden berührenden Beziehung mit dem Fondsverwalter oder Fondsverwahrer stehen, ausgegeben worden sind, oder [Kauf oder Verkauf] von Wertpapieren, die [von diesen Personen] zum Absatz übernommen worden sind, innerhalb der Absatzfrist;
- (7) Tätigkeit von Insidergeschäften, von Manipulationen der Preise im Wertpapierhandel und von anderen unlauteren Aktivitäten des Wertpapierhandels;
- (8) andere Aktivitäten, deren Verbot vom Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates gemäß den einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen bestimmt worden ist.

**§ 60 [Publizitätspflicht]** Fondsverwalter, Fondsverwahrer und andere Personen, welche zur Offenlegung von Informationen des Fonds verpflichtet sind, müssen nach dem Recht Informationen des Fonds offen legen und gewährleisten, dass die offen gelegten Informationen wahr, genau und vollständig sind.

**§ 61 [Ausgestaltung der Publizitätspflicht]** Personen, welche zur Offenlegung von Informationen des Fonds verpflichtet sind, müssen garantieren, dass die Informationen des Fonds, die sie offen legen müssen, innerhalb der Zeit offen gelegt werden, die das Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates bestimmt hat, und müssen gewährleisten, dass Anleger während der Zeit und in der Form, die im Fondvertrag vereinbart worden ist, die öffentlich offen gelegten Informationsmaterialien einsehen oder kopieren können.

**§ 62 [Inhalt der Publizitätspflicht]** Die öffentlich offen gelegten Informationen schließen ein:

- (1) den Prospekt zur Einwerbung des Fonds, den Fondsvertrag und die Fondsverwahrungsvereinbarung;
- (2) die Umstände der Einwerbung des Fonds;
- (3) den Börsenzulassungssprospekt für die Fondsanteile;

<sup>29</sup> Vgl. § 34 FondsMethode1997.

告书;

(四) 基金资产净值、基金份额净值;

(五) 基金份额申购、赎回价格;

(六) 基金财产的资产组合季度报告、财务会计报告及中期和年度基金报告;

(七) 临时报告;

(八) 基金份额持有人大会决议;

(九) 基金管理人、基金托管人的专门基金托管部门的重大人事变动;

(十) 涉及基金管理人、基金财产、基金托管业务的诉讼;

(十一) 依照法律、行政法规有关规定, 由国务院证券监督管理机构规定应予披露的其他信息。

第六十三条 对公开披露的基金信息出具审计报告或者法律意见书的会计师事务所、律师事务所, 应当保证其所出具文件内容的真实性、准确性和完整性。

第六十四条 公开披露基金信息, 不得有下列行为:

(一) 虚假记载、误导性陈述或者重大遗漏;

(二) 对证券投资业绩进行预测;

(三) 违规承诺收益或者承担损失;

(四) 诋毁其他基金管理人、基金托管人或者基金份额发售机构;

(五) 依照法律、行政法规有关规定, 由国务院证券监督管理机构规定禁止的其他行为。

## 第八章 基金合同的变更、终止与基金财产清算

第六十五条 按照基金合同的约定或者基金份额持有人大会的决议, 并经国务院证券监督管理机构核准, 可以转换基金运作方式。

第六十六条 封闭式基金扩募或者延长基金合同期限, 应当符合下列条件, 并经国务院证券

(4) den Nettowert des Fondsvermögens und den Nettowert der Fondsanteile;

(5) die Preise für den Ankauf und die Rückgabe von Fondsanteilen;

(6) die Quartalsberichte zum Vermögensportefeuilles des Fondsvermögens, die Finanzbuchhaltungsberichte und die Zwischen- und Jahresberichte des Fonds;

(7) Ad hoc-Berichte;

(8) Beschlüsse der Versammlung der Inhaber der Fondsanteile;

(9) wesentliche Personalveränderungen beim Fondsverwalter und in den speziellen Fondsverwahrungsabteilungen der Fondsverwahrer;

(10) Prozesse, welche den Fondsverwalter, das Fondsvermögen oder Geschäfte der Fondsverwahrung betreffen;

(11) andere Informationen, deren Offenlegung das Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates gemäß den einschlägigen Bestimmungen in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen bestimmt.

**§ 63 [Pflichten von Wirtschaftsprüfungsbüros und Rechtsanwaltsbüros]** Wirtschaftsprüfungsbüros und Rechtsanwaltsbüros, die Rechnungsprüfungsberichte und Rechtsgutachten zu öffentlich offen gelegten Fondsinformationen ausarbeiten, müssen gewährleisten, dass der Inhalt der von ihnen ausgearbeiteten Schriftstücke wahr, genau und vollständig sind.

**§ 64 [Verbotene Handlungen]** Wenn Fondsinformationen öffentlich offen gelegt werden, dürfen folgende Handlungen nicht vorliegen:

(1) unrichtige Darstellungen, irreführende Angaben oder wesentliche Auslassungen;

(2) Durchführung von Prognosen über die Leistung der Wertpapierinvestitionen;

(3) vorschriftswidriges Versprechen von Gewinnen oder Übernahme von Verlusten;

(4) Verleumdung anderer Fondsverwalter, Fondsverwahrer oder Organe zum Absatz von Fondsanteilen;

(5) andere Handlungen, deren Verbot das Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates gemäß den einschlägigen Bestimmungen in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen bestimmt.

## 8. Kapitel: Änderung und Beendigung des Fondsvertrages und Abwicklung des Fondsvermögens

**§ 65 [Änderung der Fondsart]** Gemäß den Vereinbarungen des Fondsvertrages oder des Beschlusses durch die Versammlung der Inhaber der Fondsanteile und nach Prüfung und Billigung durch das Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates kann die Form der Betreibung des Fonds gewechselt werden.

**§ 66 [Erweiterung und Verlängerung bei geschlossenen Fonds]** Wirbt ein geschlossener Fonds erweitert ein oder wird die Laufzeit des Fondsvertrages verlängert, muss dies folgenden Voraussetzungen

监督管理机构核准:

- (一) 基金运营业绩良好;
- (二) 基金管理人最近二年内没有因违法违规行爲受到行政处罚或者刑事处罚;
- (三) 基金份额持有人大会决议通过;
- (四) 本法规定的其他条件。

第六十七条 有下列情形之一的, 基金合同终止:

- (一) 基金合同期限届满而未延期的;
- (二) 基金份额持有人大会决定终止的;
- (三) 基金管理人、基金托管人职责终止, 在六个月内没有新基金管理人、新基金托管人承接的;
- (四) 基金合同约定的其他情形。

第六十八条 基金合同终止时, 基金管理人应当组织清算组对基金财产进行清算。

清算组由基金管理人、基金托管人以及相关的中介服务机构组成。

清算组作出的清算报告经会计师事务所审计, 律师事务所出具法律意见书后, 报国务院证券监督管理机构备案并公告。

第六十九条 清算后的剩余基金财产, 应当按照基金份额持有人所持份额比例进行分配。

## 第九章 基金份额持有人权利及其行使

第七十条 基金份额持有人享有下列权利:

- (一) 分享基金财产收益;
- (二) 参与分配清算后的剩余基金财产;
- (三) 依法转让或者申请赎回其持有的基金份额;
- (四) 按照规定要求召开基金份额持有人大会;
- (五) 对基金份额持有人大

entsprechen und vom Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates geprüft und gebilligt werden:

- (1) die Betriebsleistung des Fonds ist solide;
- (2) gegen den Fondsverwalter ist in den letzten zwei Jahren keine Verwaltungssanktion oder Strafsanktion wegen gesetzes- und vorschriftswidriger Handlungen verhängt worden;
- (3) ein [entsprechender] Beschluss ist von der Versammlung der Inhaber der Fondsanteile verabschiedet worden;
- (4) andere Voraussetzungen nach diesem Gesetz.

**§ 67 [Beendigung des Fondsvertrages]** Liegt einer der folgenden Umstände vor, wird der Fondsvertrag beendet:

- (1) die Laufzeit des Fondsvertrages ist abgelaufen und wird nicht verlängert;
- (2) die Versammlung der Inhaber der Fondsanteile beschließt die Beendigung;
- (3) Fondsverwalter oder Fondsverwahrer beenden ihre Amtspflichten und innerhalb von sechs Monaten werden [diese] nicht von neuen Fondsverwaltern oder Fondsverwahrern aufgenommen.
- (4) andere Umstände, die im Fondsvertrag vereinbart sind.

**§ 68 [Abwicklungsgruppe]**<sup>30</sup> Wird der Fondsvertrag beendet, muss der Fondsverwalter organisieren, dass eine Abwicklungsgruppe die Abwicklung des Fondsvermögens durchführt.

Die Abwicklungsgruppe besteht aus dem Fondsverwalter, dem Fondsverwahrer und im Zusammenhang stehenden Intermediärdienstleistungsorganen.

Der Abwicklungsbericht, den die Abwicklungsgruppe ausarbeitet, wird nach Rechnungsprüfung durch Wirtschaftsprüfungsbüros und nach Ausarbeitung eines Rechtsgutachtens durch Rechtsanwaltskanzleien dem Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates zu den Akten berichtet und bekannt gemacht.

**§ 69 [Verteilung des verbleibenden Fondsvermögens]** Das nach der Abwicklung verbleibende Fondsvermögen muss nach dem Verhältnis der Anteile, welche die Inhaber der Fondanteile innehaben, verteilt werden.<sup>31</sup>

## 9. Kapitel: Rechte der Inhaber von Fondsanteilen und deren Ausübung

**§ 70 [Rechte der Inhaber von Fondsanteilen]** Inhaber der Fondsanteile genießen folgende Rechte:

- (1) Teilhabe an Erträgen aus dem Fondsvermögen;
- (2) Teilnahme an der Verteilung des nach der Abwicklung verbleibenden Fondsvermögens;
- (3) nach dem Recht Übertragung oder Beantragung der Rückgabe der von ihnen gehaltenen Fondsanteile;
- (4) gemäß den Bestimmungen die Einberufung der Versammlung der Inhaber der Fondsanteile zu fordern;
- (5) das Stimmrecht zu Angelegenheiten auszuüben, die von der

<sup>30</sup> Vgl. § 189 ff. Gesellschaftsgesetz.

<sup>31</sup> Vgl. § 195 Abs. 3 Gesellschaftsgesetz.

会审议事项行使表决权;

(六) 查阅或者复制公开披露的基金信息资料;

(七) 对基金管理人、基金托管人、基金份额发售机构损害其合法权益的行为依法提起诉讼;

(八) 基金合同约定的其他权利。

第七十一条 下列事项应当通过召开基金份额持有人大会审议通过:

(一) 提前终止基金合同;

(二) 基金扩募或者延长基金合同期限;

(三) 转换基金运作方式;

(四) 提高基金管理人、基金托管人的报酬标准;

(五) 更换基金管理人、基金托管人;

(六) 基金合同约定的其他事项。

第七十二条 基金份额持有人大会由基金管理人召集;基金管理人未按规定召集或者不能召集时,由基金托管人召集。

代表基金份额百分之十以上的基金份额持有人就同一事项要求召开基金份额持有人大会,而基金管理人、基金托管人都不召集的,代表基金份额百分之十以上的基金份额持有人有权自行召集,并报国务院证券监督管理机构备案。

第七十三条 召开基金份额持有人大会,召集人应当至少提前三十日公告基金份额持有人大会的召开时间、会议形式、审议事项、议事程序和表决方式等事项。

基金份额持有人大会不得就未经公告的事项进行表决。

第七十四条 基金份额持有人大会可以采取现场方式召开,也可以采取通讯等方式召开。

每一基金份额具有一票表决权,基金份额持有人可以委托代理人出席基金份额持有人大会并

Versammlung der Inhaber der Fondsanteile beraten werden;

(6) öffentlich bekannt gemachtes Informationsmaterial des Fonds einzusehen und zu kopieren;

(7) nach dem Recht Klagen gegen Handlungen einzureichen, durch die Fondsverwalter, Fondsverwahrer oder Organe zum Absatz von Fondsanteilen ihre legalen Rechtsinteressen verletzen;

(8) andere Rechte, die im Fondsvertrag vereinbart sind.

**§ 71 [Beschlüsse der Versammlung der Inhaber der Fondsanteile]** Folgende Angelegenheiten müssen von der Versammlung der Inhaber der Fondsanteile beraten und beschlossen werden:

(1) vorfristige Beendigung des Fondsvertrages;

(2) erweiterte Einwerbung des Fonds oder Verlängerung der Laufzeit des Fondsvertrages;

(3) Wechsel der Form der Betreibung des Fonds;

(4) Erhöhung der Standards für die Entlohnung des Fondsverwalters und des Fondsverwahrers;

(5) Austausch des Fondsverwalters und des Fondsverwahrers;

(6) andere Angelegenheiten, die im Fondsvertrag vereinbart sind.

**§ 72 [Einberufung der Versammlung der Inhaber der Fondsanteile]** Die Versammlung der Inhaber der Fondsanteile wird vom Fondsverwalter einberufen; wenn der Fondsverwalter nicht gemäß den Bestimmungen einberuft oder nicht einberufen kann, wird [die Versammlung der Inhaber der Fondsanteile] vom Fondsverwahrer einberufen.

Wenn Inhaber der Fondsanteile, die mindestens 10% der Fondsanteile repräsentieren, im Hinblick auf dieselbe Angelegenheit eine Einberufung der Versammlung der Inhaber der Fondsanteile fordern, aber Fondsverwalter und Fondsverwahrer [die Versammlung der Inhaber der Fondsanteile] nicht einberufen, haben die Inhaber der Fondsanteile, die mindestens 10% der Fondsanteile repräsentieren, die Befugnis, in eigener Initiative die [Versammlung der Inhaber der Fondsanteile] einzuberufen, und melden dies dem Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates zu den Akten.

**§ 73 [Bekanntmachung der Einberufung]** Wird die Versammlung der Inhaber der Fondsanteile einberufen, muss der Einberufer mindestens dreißig Tage zuvor Angelegenheiten wie den Termin der Einberufung, die Form der Sitzung, die zu beratenden Angelegenheiten, das Verfahren der Beratung und die Methode der Beschlussfassung den Inhabern der Fondsanteile bekannt machen.

Inhaber der Fondsanteile dürfen nicht Beschlüsse zu Angelegenheiten fassen, die nicht bekannt gemacht worden sind.

**§ 74 [Form der Versammlung; Stimmrechte]** Die Versammlung der Inhaber der Fondsanteile kann in Form [einer Versammlung] vor Ort oder in anderer Form wie [einer Versammlung] durch Kommunikations[einrichtungen] einberufen werden.

Jeder Fondsanteil hat ein Stimmrecht; Inhaber der Fondsanteile können Stellvertreter beauftragen, an der Versammlung der Inhaber der Fondsanteile teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

行使表决权。

第七十五条 基金份额持有人大会应当有代表百分之五十以上基金份额的持有人参加，方可召开；大会就审议事项作出决定，应当经参加大会的基金份额持有人所持表决权的百分之五十以上通过；但是，转换基金运作方式、更换基金管理人或者基金托管人、提前终止基金合同，应当经参加大会的基金份额持有人所持表决权的三分之二以上通过。

基金份额持有人大会决定的事项，应当依法报国务院证券监督管理机构核准或者备案，并予以公告。

## 第十章 监督管理

第七十六条 国务院证券监督管理机构依法履行下列职责：

（一）依法制定有关证券投资基金活动监督管理的规章、规则，并依法行使审批或者核准权；

（二）办理基金备案；

（三）对基金管理人、基金托管人及其他机构从事证券投资基金活动进行监督管理，对违法行为进行查处，并予以公告；

（四）制定基金从业人员的资格标准和行为准则，并监督实施；

（五）监督检查基金信息的披露情况；

（六）指导和监督基金同业协会的活动；

（七）法律、行政法规规定的其他职责。

第七十七条 国务院证券监督管理机构依法履行职责，有权采取下列措施：

（一）进入违法行为发生场所调查取证；

（二）询问当事人和与被调查事件有关的单位和个人，要求其对与被调查事件有关的事项作出说明；

（三）查阅、复制当事人和与被调查事件有关的单位和个人

**§ 75 [Quorum; einfache und qualifizierte Mehrheit]** Die Versammlung der Inhaber der Fondsanteile kann nur dann einberufen werden, wenn die teilnehmenden Inhaber der Fondsanteile mindestens 50% [der Fondsanteile] repräsentieren; werden Beschlüsse über die beratenen Angelegenheiten gefasst, müssen sie von mindestens 50% der Stimmrechte der Inhaber der Fondsanteile, die an der Versammlung teilnehmen, angenommen werden; aber der Wechsel der Form der Betreuung des Fonds, der Austausch des Fondsverwalters und des Fondsverwahrers und die vorfristige Beendigung des Fondvertrages müssen von mindestens zwei Drittel der Stimmrechte der Inhaber der Fondsanteile, die an der Versammlung teilnehmen, angenommen werden.

Angelegenheiten, die die Versammlung der Inhaber der Fondsanteile beschlossen hat, müssen nach dem Recht dem Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates zur Prüfung und Billigung oder zu den Akten gemeldet werden und müssen bekannt gemacht werden.

## 10. Kapitel: Beaufsichtigung

**§ 76 [Amtsobliegenheiten]** Das Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates hat folgende Amtsobliegenheiten:

(1) es legt nach dem Recht Regeln und Vorschriften zur Beaufsichtigung der Aktivitäten von Wertpapierinvestmentfonds fest und übt nach dem Recht das Recht zur Prüfung und Genehmigung bzw. Billigung aus;

(2) es erledigt die Meldungen der Fonds zu den Akten;

(3) es beaufsichtigt Fondsverwalter, Fondsverwahrer und andere Organe, die Aktivitäten mit Wertpapierinvestmentfonds tätigen, es untersucht und behandelt rechtswidrige Handlungen und macht [diese] bekannt;

(4) es legt die Standards für das im Fondsgewerbe tätige Personal und für deren Handlungen fest und überwacht die Ausführung;

(5) es überwacht und untersucht die Umstände der Mitteilung von Informationen;

(6) es leitet die Aktivitäten des Verbandes des Fondsgewerbes an und überwacht diesen;

(7) andere Amtsobliegenheiten, die in Gesetzen und Verwaltungsnormen bestimmt sind.

**§ 77 [Maßnahmen zur Erfüllung der Amtsobliegenheiten]** Bei der Erfüllung der Amtsobliegenheiten nach dem Recht hat das Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates die Befugnis, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

(1) [es darf] zur Ermittlung und zum Beschaffen von Beweisen Orte betreten, an denen rechtswidrige Handlungen entdeckt werden,

(2) [es darf] Parteien sowie Einheiten und Einzelpersonen befragen, die von der Angelegenheit, in der ermittelt wird, betroffen sind, und [es darf] fordern, dass diese zu Gegenständen, die von der Angelegenheit, in der ermittelt wird, betroffen sind, Erklärungen abgeben;

(3) [es darf] Wertpapierhandelsprotokolle, Protokolle der Registrierung und des Kontoübertrages, Unterlagen der

的证券交易记录、登记过户记录、财务会计资料及其他相关文件和资料，对可能被转移或者隐匿的文件和资料予以封存；

（四）查询当事人和与被调查事件有关的单位和个人的资金账户、证券账户或者基金账户，对有证据证明有转移或者隐匿违法资金、证券迹象的，可以申请司法机关予以冻结；

（五）法律、行政法规规定的其他措施。

第七十八条 国务院证券监督管理机构工作人员依法履行职责，进行调查或者检查时，不得少于二人，并应当出示合法证件；对调查或者检查中知悉的商业秘密负有保密的义务。

第七十九条 国务院证券监督管理机构工作人员应当忠于职守，依法办事，公正廉洁，接受监督，不得利用职务牟取私利。

第八十条 国务院证券监督管理机构依法履行职责时，被调查、检查的单位和个人应当配合，如实提供有关文件和资料，不得拒绝、阻碍和隐瞒。

第八十一条 国务院证券监督管理机构依法履行职责，发现违法行为涉嫌犯罪的，应当将案件移送司法机关处理。

第八十二条 国务院证券监督管理机构工作人员不得在被监管的机构中兼任职务。

## 第十一章 法律责任

第八十三条 基金管理人、基金托管人在履行各自职责的过程中，违反本法规定或者基金合同约定，给基金财产或者基金份额持有人造成损害的，应当分别对各自的行为依法承担赔偿责任；因共同行为给基金财产或者

Finanzbuchführung und andere einschlägige Schriftstücke und Unterlagen von Parteien sowie von Einheiten und Einzelpersonen, die von der Angelegenheit, in der ermittelt wird, betroffen sind, einsehen und kopieren, und [darf] Schriftstücke und Unterlagen versiegeln, die übertragen oder versteckt werden könnten;

(4) [es darf] Geldmittelkonten, Wertpapierkonten oder Fondskonten der Parteien sowie der Einheiten und Einzelpersonen, die von der Angelegenheit, in der ermittelt wird, betroffen sind, untersuchen, und kann [deren] Einfrieren bei den Justizorganen beantragen, wenn Beweise für Anzeichen vorliegen, dass rechtswidrige Geldmittel oder Wertpapiere übertragen oder versteckt werden;

(5) andere Maßnahmen, die in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen bestimmt sind.

**§ 78 [Ausweispflicht, Geheimhaltungspflicht]** Wenn Funktionäre des Organs zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates bei Erfüllung von Amtsobliegenheiten nach dem Recht Ermittlungen oder Untersuchungen durchführen, müssen sie mindestens zu zweit sein und legale Ausweise vorzeigen; gegenüber Geschäftsgeheimnissen, die sie bei der Ermittlung oder Untersuchung erfahren, tragen sie eine Geheimhaltungspflicht.

**§ 79 [Allgemeine Pflichten von Funktionären]** Funktionäre des Organs zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates müssen ihre Verpflichtungen zuverlässig erfüllen, nach dem Recht die Angelegenheiten erledigen, gerecht und redlich [sein], sich der Überwachung unterwerfen und dürfen nicht das Amt missbrauchen, um nach privaten Vorteilen zu streben.

**§ 80 [Kooperationspflicht]** Während das Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates Amtsobliegenheiten erfüllt, müssen Einheiten und Einzelpersonen, bei denen ermittelt oder untersucht wird, kooperieren, wahrheitsgemäß einschlägige Dokumente und Unterlagen zur Verfügung stellen und dürfen sich nicht widersetzen, nicht behindern und nichts verheimlichen.

**§ 81 [Zuständigkeit für Verfolgung von Straftaten]** Wenn das Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates während der Erfüllung von Amtsobliegenheiten nach dem Recht rechtswidrige Handlungen entdeckt, so dass der Verdacht einer Straftat besteht, muss es den Fall den Justizorganen zur Behandlung übergeben.

**§ 82 [Ämtertrennung]** Funktionäre des Organs zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates dürfen nicht zugleich in den beaufsichtigten Organen Ämter innehaben.

## 11. Kapitel: Rechtliche Haftung

**§ 83 [Schadenersatzhaftung]** Wenn Fondsverwalter oder Fondsverwahrer bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Amtsobliegenheiten gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die Vereinbarungen des Fondsvertrages verstoßen, so dass das Fondsvermögen oder die Inhaber der Fondsanteile geschädigt werden, müssen sie getrennt für ihre jeweiligen Handlungen nach dem Recht die Schadenersatzhaftung übernehmen; wird der Schaden beim Fondsvermögen oder bei den

基金份额持有人造成损害的，应当承担连带赔偿责任。

**第八十四条** 违反本法第四十五条规定，动用募集的资金，责令返还，没收违法所得；违法所得五十万元以上的，并处违法所得一倍以上五倍以下罚款；没有违法所得或者违法所得不足五十万元的，并处五万元以上五十万元以下罚款；对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，并处三万元以上三十万元以下罚款；给投资人造成损害的，依法承担赔偿责任；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

**第八十五条** 未经国务院证券监督管理机构核准，擅自募集基金的，责令停止，返还所募资金和加计的银行同期存款利息，没收违法所得，并处所募资金金额百分之一以上百分之五以下罚款；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

**第八十六条** 违反本法规定，未经批准，擅自设立基金管理公司的，由证券监督管理机构予以取缔，并处五万元以上五十万元以下罚款；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

**第八十七条** 未经国务院证券监督管理机构核准，擅自从事基金管理业务或者基金托管业务的，责令停止，没收违法所得；违法所得一百万元以上的，并处违法所得一倍以上五倍以下罚款；没有违法所得或者违法所得不足一百万元的，并处十万元以上一百万元以下罚款；给基金财产或者基金份额持有人造成损害的，依法承担赔偿责任；对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，并处三万元以上三十万元以下罚款；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

Inhabern der Fondsanteile durch gemeinschaftliche Handlungen verursacht, muss die Schadenersatzhaftung gesamtschuldnerisch übernommen werden.

**§ 84 [Verstoß gegen § 45]** Wenn unter Verstoß gegen § 45 dieses Gesetzes eingeworbene Geldmittel verwendet werden, wird die Rückgabe angeordnet und die rechtswidrigen Einnahmen werden eingezogen; bei rechtswidrigen Einnahmen in Höhe von mehr als RMB 500.000 Yuan wird außerdem ein Bußgeld mindestens in Höhe des einfachen und höchstens in Höhe des fünffachen der rechtswidrigen Einnahmen verhängt; gibt es keine rechtswidrigen Einnahmen oder liegt der Betrag der rechtswidrigen Einnahmen unter RMB 50.000 Yuan, wird außerdem ein Bußgeld in Höhe von mindestens RMB 50.000 Yuan und höchstens RMB 500.000 Yuan verhängt; das zuständige, direkt verantwortliche Personal und andere direkt Verantwortliche werden verwahrt und es wird ein Bußgeld in Höhe von mindestens RMB 30.000 Yuan und höchstens RMB 300.000 Yuan verhängt; wird bei Anlegern ein Schaden verursacht, wird nach dem Recht die Schadenersatzhaftung übernommen; bildet der Sachverhalt eine Straftat, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

**§ 85 [Eigenmächtige Einwerbung von Fonds]** Wenn ohne Prüfung und Billigung durch das Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates eigenmächtig Fonds eingeworben werden, wird die Beendigung angeordnet, die eingeworbenen Geldmittel werden einschließlich der Zinsen für Bankspareinlagen gleicher Laufzeit zurückgezahlt, rechtswidrige Einnahmen werden eingezogen und es wird ein Bußgeld in Höhe von mindestens 1% und höchstens 5% des Betrages der eingeworbenen Geldmittel verhängt; bildet der Sachverhalt eine Straftat, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

**§ 86 [Eigenmächtige Errichtung von Fondsverwaltungsgesellschaften]** Wenn unter Verstoß gegen dieses Gesetz ohne Prüfung und Genehmigung eigenmächtig Fondsverwaltungsgesellschaften errichtet werden, verhängt das Organ zur Beaufsichtigung der Wertpapiere ein Verbot und ein Bußgeld in Höhe von mindestens RMB 50.000 Yuan und höchstens RMB 500.000 Yuan; bildet der Sachverhalt eine Straftat, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

**§ 87 [Eigenmächtige Fondsverwaltungs- oder Fondsverwahrungsgeschäfte]** Wenn ohne Prüfung und Billigung des Organs zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates eigenmächtig Fondsverwaltungs- oder Fondsverwahrungsgeschäfte getätigt werden, wird die Beendigung angeordnet und rechtswidrige Einnahmen werden eingezogen; bei rechtswidrigen Einnahmen in Höhe von mehr als RMB einer Mio. Yuan wird außerdem ein Bußgeld mindestens in Höhe des einfachen und höchstens in Höhe des fünffachen der rechtswidrigen Einnahmen verhängt; gibt es keine rechtswidrigen Einnahmen oder liegt der Betrag der rechtswidrigen Einnahmen unter RMB einer Mio. Yuan, wird außerdem ein Bußgeld in Höhe von mindestens RMB 100.000 Yuan und höchstens RMB einer Mio. Yuan verhängt; wird beim Fondsvermögen oder bei Inhabern der Fondsanteile ein Schaden verursacht, wird nach dem Recht die

的，依法追究刑事责任。

第八十八条 基金管理人、基金托管人违反本法规定，未对基金财产实行分别管理或者分账保管，或者将基金财产挪作他用的，责令改正，处五万元以上五十万元以下罚款；给基金财产或者基金份额持有人造成损害的，依法承担赔偿责任；对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，暂停或者取消基金从业资格，并处三万元以上三十万元以下罚款；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

基金管理人、基金托管人将基金财产挪作他用而取得的财产和收益，归入基金财产。但是，法律、行政法规另有规定的，依照其规定。

第八十九条 基金管理人、基金托管人有本法第二十条所列行为之一的，责令改正，没收违法所得；违法所得一百万元以上的，并处违法所得一倍以上五倍以下罚款；没有违法所得或者违法所得不足一百万元的，并处十万元以上一百万元以下罚款；给基金财产或者基金份额持有人造成损害的，依法承担赔偿责任；对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，暂停或者取消基金从业资格，并处三万元以上三十万元以下罚款；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

第九十条 基金管理人、基金托管人有本法第五十九条第一项至第六项和第八项所列行为之一的，责令改正，处十万元以上一百万元以下罚款；给基金财产或者基金份额持有人造成损害的，依法承担赔偿责任；对直接

Schadenersatzhaftung übernommen; das zuständige, direkt verantwortliche Personal und andere direkt Verantwortliche werden verwarnet und es wird ein Bußgeld in Höhe von mindestens RMB 30.000 Yuan und höchstens RMB 300.000 Yuan verhängt; bildet der Sachverhalt eine Straftat, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

#### **§ 88 [Verstoß gegen getrennte Verwaltung und Aufbewahrung]**

Wenn Fondsverwalter oder Fondsverwahrer unter Verstoß gegen dieses Gesetz die Fondsvermögen nicht getrennt verwalten bzw. nicht auf getrennten Konten aufbewahren, oder Fondsvermögen für andere Zwecke missbrauchen, wird die Korrektur angeordnet und ein Bußgeld in Höhe von mindestens RMB 50.000 Yuan und höchstens RMB 500.000 Yuan verhängt; wird beim Fondsvermögen oder bei Inhabern der Fondsanteile ein Schaden verursacht, wird nach dem Recht die Schadenersatzhaftung übernommen; das zuständige, direkt verantwortliche Personal und andere direkt Verantwortliche werden verwarnet, die Qualifikation zur Ausübung von Fondstätigkeiten wird vorläufig beendet oder widerrufen und es wird ein Bußgeld in Höhe von mindestens RMB 30.000 Yuan und höchstens RMB 300.000 Yuan verhängt; bildet der Sachverhalt eine Straftat, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

Vermögen und Gewinne, die Fondsverwalter oder Fondsverwahrer durch den Missbrauch des Fondsvermögens für andere Zwecke erlangen, fallen in das Fondsvermögen. Wenn aber Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen anderweitige Bestimmungen enthalten, gelten diese.

#### **§ 89 [Verstoß gegen § 20]**

Wenn bei Fondsverwaltern oder Fondsverwahrern eine der in § 20 dieses Gesetzes angeführten Handlungen vorliegt, wird die Korrektur angeordnet und rechtswidrige Einnahmen werden eingezogen; bei rechtswidrigen Einnahmen in Höhe von mehr als RMB einer Mio. Yuan wird außerdem ein Bußgeld mindestens in Höhe des einfachen und höchstens in Höhe des fünffachen der rechtswidrigen Einnahmen verhängt; gibt es keine rechtswidrigen Einnahmen oder liegt der Betrag der rechtswidrigen Einnahmen unter RMB einer Mio. Yuan, wird außerdem ein Bußgeld in Höhe von mindestens RMB 100.000 Yuan und höchstens RMB einer Mio. Yuan verhängt; wird beim Fondsvermögen oder bei Inhabern der Fondsanteile ein Schaden verursacht, wird nach dem Recht die Schadenersatzhaftung übernommen; das zuständige, direkt verantwortliche Personal und andere direkt Verantwortliche werden verwarnet, die Qualifikation zur Ausübung von Fondstätigkeiten wird vorläufig beendet oder widerrufen und es wird ein Bußgeld in Höhe von mindestens RMB 30.000 Yuan und höchstens RMB 300.000 Yuan verhängt; bildet der Sachverhalt eine Straftat, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

#### **§ 90 [Verstoß gegen § 59 Nr. 1 bis Nr. 6 und Nr. 8]**

Wenn bei Fondsverwaltern oder Fondsverwahrern eine der in § 59 Nr. 1 bis Nr. 6 und Nr. 8 dieses Gesetzes angeführten Handlungen vorliegt, wird die Korrektur angeordnet und es wird ein Bußgeld in Höhe von mindestens RMB 100.000 Yuan und höchstens RMB einer Mio. Yuan verhängt; wird beim Fondsvermögen oder bei Inhabern der Fondsanteile ein Schaden verursacht, wird nach dem Recht die

负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，暂停或者取消基金从业资格，并处三万元以上三十万元以下罚款；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

基金管理人、基金托管人有前款行为，运用基金财产而取得的财产和收益，归入基金财产。但是，法律、行政法规另有规定的，依照其规定。

**第九十一条** 基金管理人、基金托管人有本法第五十九条第七项规定行为的，除依照《中华人民共和国证券法》的有关规定处罚外，对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，暂停或者取消基金从业资格，并处三万元以上三十万元以下罚款；给基金财产或者基金份额持有人造成损害的，依法承担赔偿责任。

**第九十二条** 基金管理人、基金托管人违反本法规定，相互出资或者持有股份的，责令改正，可以处十万元以下罚款。

**第九十三条** 基金信息披露义务人不依法披露基金信息或者披露的信息有虚假记载、误导性陈述或者重大遗漏的，责令改正，没收违法所得，并处十万元以上一百万元以下罚款；给基金份额持有人造成损害的，依法承担赔偿责任；对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，暂停或者取消基金从业资格，并处三万元以上三十万元以下罚款；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

**第九十四条** 为基金信息披露义务人公开披露的基金信息出具审计报告、法律意见书等文件的专业机构就其所应负责的内容弄虚作假的，责令改正，没收违法所得，并处违法所得一倍以上五倍以下罚款；情节严重的，责

Schadenersatzhaftung übernommen; das zuständige, direkt verantwortliche Personal und andere direkt Verantwortliche werden verwarnet, die Qualifikation zur Ausübung von Fondstätigkeiten wird vorläufig beendet oder widerrufen und es wird ein Bußgeld in Höhe von mindestens RMB 30.000 Yuan und höchstens RMB 300.000 Yuan verhängt; bildet der Sachverhalt eine Straftat, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

Liegen Handlungen nach dem vorherigen Absatz vor, fallen Vermögen und Gewinne, die Fondsverwalter oder Fondsverwahrer durch Nutzung des Fondsvermögens erlangen, in das Fondsvermögen. Wenn aber Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen anderweitige Bestimmungen enthalten, gelten diese.

**§ 91 [Verstoß gegen § 59 Nr. 7]** Wenn bei Fondsverwaltern oder Fondsverwahrern Handlungen nach § 59 Nr. 7 dieses Gesetzes vorliegen, werden neben [der Verhängung von] Sanktionen in den einschlägigen Bestimmungen des „Wertpapiergesetzes der Volksrepublik China“ das zuständige, direkt verantwortliche Personal und andere direkt Verantwortliche verwarnet, die Qualifikation zur Ausübung von Fondstätigkeiten wird vorläufig beendet oder widerrufen und es wird ein Bußgeld in Höhe von mindestens RMB 30.000 Yuan und höchstens RMB 300.000 Yuan verhängt; wird beim Fondsvermögen oder bei Inhabern der Fondsanteile ein Schaden verursacht, wird nach dem Recht die Schadenersatzhaftung übernommen.

**§ 92 [Verstoß gegen § 28]** Wenn Fondsverwaltern oder Fondsverwahrern unter Verstoß gegen dieses Gesetz gegenseitig Einlagen [leisten] oder Anteile innehaben, wird die Korrektur angeordnet und es kann ein Bußgeld in Höhe von höchstens RMB 100.000 Yuan verhängt werden.

**§ 93 [Verstoß gegen Publizitätspflichten]** Wenn Personen, welche zur Offenlegung von Informationen des Fonds verpflichtet sind, nicht nach dem Recht Informationen des Fonds offen legen, oder wenn die offen gelegten Informationen falsche oder irreführende Angaben enthalten oder erheblich unvollständig sind, wird die Korrektur angeordnet, rechtswidrige Einnahmen werden eingezogen und es wird ein Bußgeld in Höhe von mindestens RMB 100.000 Yuan und höchstens RMB einer Mio. Yuan verhängt; wird bei Inhabern der Fondsanteile ein Schaden verursacht, wird nach dem Recht die Schadenersatzhaftung übernommen; das zuständige, direkt verantwortliche Personal und andere direkt Verantwortliche werden verwarnet, die Qualifikation zur Ausübung von Fondstätigkeiten wird vorläufig beendet oder widerrufen und es wird ein Bußgeld in Höhe von mindestens RMB 30.000 Yuan und höchstens RMB 300.000 Yuan verhängt; bildet der Sachverhalt eine Straftat, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

**§ 94 [Haftung für Rechnungsprüfungsberichte oder Rechtsgutachten]** Wenn spezielle Organe, die für Informationen des Fonds, die Personen, welche zur Offenlegung von Informationen des Fonds verpflichtet sind, öffentlich offen legen, Rechnungsprüfungsberichte oder Rechtsgutachten und sonstige Schriftstücke ausstellen, den Inhalt, für den sie die Haftung tragen müssen, verfälschen, wird die Korrektur angeordnet, rechtswidrige Einnahmen werden eingezogen

令停业，暂停或者取消直接责任人员的相关资格；给基金份额持有人造成损害的，依法承担赔偿责任；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

第九十五条 基金管理人或者基金托管人不按照规定召集基金份额持有人大会的，责令改正，可以处五万元以下罚款；对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，暂停或者取消基金从业资格。

第九十六条 基金管理人、基金托管人违反本法规定，情节严重的，依法取消基金管理资格或者基金托管资格。

第九十七条 基金管理人、基金托管人的专门基金托管部门的从业人员违反本法第十八条规定，给基金财产或者基金份额持有人造成损害的，依法承担赔偿责任；情节严重的，取消基金从业资格；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

第九十八条 证券监督管理机构工作人员玩忽职守、滥用职权、徇私舞弊或者利用职务上的便利索取或者收受他人财物的，依法给予行政处分；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

第九十九条 违反本法规定，应当承担民事赔偿责任和缴纳罚款、罚金，其财产不足以同时支付时，先承担民事赔偿责任。

第一百条 依照本法规定，基金管理人、基金托管人应当承担的民事赔偿责任和缴纳的罚

und es wird ein Bußgeld mindestens in Höhe des einfachen und höchstens in Höhe des fünffachen der rechtswidrigen Einnahmen verhängt; bei schwerwiegenden Umständen wird angeordnet, den Betrieb einzustellen und die Qualifikation zur Ausübung von Fondstätigkeiten des zuständigen, direkt verantwortlichen Personals und anderer direkt Verantwortlicher wird vorläufig beendet oder widerrufen; wird beim Fondsvermögen oder bei Inhabern der Fondsanteile ein Schaden verursacht, wird nach dem Recht die Schadenersatzhaftung übernommen; bildet der Sachverhalt eine Straftat, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

**§ 95 [Nichteinberufung von Versammlungen der Inhaber der Fondsanteile]** Wenn Fondsverwalter oder Fondsverwahrer nicht nach den Bestimmungen die Versammlung der Inhaber der Fondsanteile einberufen, wird die Korrektur angeordnet und es kann ein Bußgeld in Höhe von höchstens RMB 50.000 Yuan verhängt werden; das zuständige, direkt verantwortliche Personal und andere direkt Verantwortliche werden verwarnet und die Qualifikation zur Ausübung von Fondstätigkeiten wird vorläufig beendet oder widerrufen.

**§ 96 [Widerruf der Qualifikation zur Fondsverwaltung bzw. Fondsverwahrung]** Wenn Fondsverwalter oder Fondsverwahrer gegen dieses Gesetz verstoßen und die Umstände schwerwiegend sind, wird nach dem Recht die Qualifikation zur Fondsverwaltung bzw. Fondsverwahrung widerrufen.

**§ 97 [Verstoß gegen § 18]** Wenn berufsausübendes Personal von Fondsverwaltern und Personal, das in den speziellen Fondsverwaltungsabteilungen der Fondsverwahrer tätig ist, gegen § 18 dieses Gesetzes verstößt und beim Fondsvermögen oder bei den Inhabern der Fondsanteile einen Schaden verursacht, wird nach dem Recht die Schadenersatzhaftung übernommen; bei schwerwiegenden Umständen wird die Qualifikation für das Fondsgewerbe widerrufen; bildet der Sachverhalt eine Straftat, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

**§ 98 [Verwaltungsdisziplinarmaßnahmen gegen Funktionäre der CSRC]** Wenn Funktionäre des Organs zur Beaufsichtigung der Wertpapiere ihr Amt vernachlässigen, ihre Kompetenz missbrauchen, ihren privaten Nutzen verfolgen oder ihre Amtspflichten nutzen, um Vermögensgüter anderer Personen zu verlangen oder zu erhalten, werden nach dem Recht Verwaltungsdisziplinarmaßnahmen verhängt; bildet der Sachverhalt eine Straftat, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

**§ 99 [Vorrang der Haftung für zivilrechtlichen Schadensersatz]** Wer wegen Verstoßes gegen dieses Gesetz die zivilrechtliche Schadenersatzhaftung übernehmen und ein [verwaltungsrechtliches] Bußgeld oder eine [strafrechtliche] Geldstrafe zahlen muss, aber nicht genug Vermögen hat, um beides gleichzeitig zu bezahlen, muss zunächst die Schadenersatzhaftung übernehmen.

**§ 100 [Haftung mit eigenem Vermögen der Fondsverwalter oder Fondsverwahrer]** Die zivilrechtliche Schadenersatzhaftung, das [verwaltungsrechtliche] Bußgeld oder die [strafrechtliche] Geldstrafe,

款、罚金，由基金管理人、基金托管人以其固有财产承担。

依法收缴的罚款、罚金和没收的违法所得，应当全部上缴国库。

## 第十二章 附则

第一百零一条 基金管理公司或者国务院批准的其他机构，向特定对象募集资金或者接受特定对象财产委托从事证券投资活动的具体管理办法，由国务院根据本法的原则另行规定。

第一百零二条 通过公开发行股份募集资金，设立证券投资公司，从事证券投资等活动的管理办法，由国务院另行规定。

第一百零三条 本法自2004年6月1日起施行

die Fondsverwalter oder Fondsverwahrer nach diesem Gesetz übernehmen bzw. zahlen müssen, wird vom Fondsverwalter oder Fondsverwahrer mit ihrem eigenen Vermögen übernommen.

[Verwaltungsrechtliche] Bußgelder und [strafrechtliche] Geldstrafen, die erhoben wurden, und rechtswidrige Einnahmen, die eingezogen wurden, werden in Gänze an die Staatskasse abgeführt.

## 12. Kapitel: Ergänzende Regeln

**§ 101 [Ermächtigung des Staatsrates]** Konkrete Verwaltungsmethoden für Fonds, die bei bestimmten Objekten eingeworben werden oder für Wertpapierinvestitionsaktivitäten, bei denen von bestimmten Objekten zur Vermögensverwaltung beauftragt wird, durch Fondsverwaltungsgesellschaften oder andere, vom Staatsrat genehmigte Organe, werden vom Staatsrat gemäß den Grundsätzen dieses Gesetzes anderweitig festgelegt.

**§ 102 [Ermächtigung des Staatsrates]** Verwaltungsmethoden für die Tätigkeit von Wertpapierinvestitionen durch Wertpapierinvestmentgesellschaften, die durch öffentliche Ausgabe von Anteilen zur Einwerbung von Geldmitteln errichtet werden, werden vom Staatsrat anderweitig festgelegt.

**§ 103 [Inkrafttreten]** Dieses Gesetz wird vom 1.6.2004 an durchgeführt.

Übersetzung: *Knut Benjamin Piffler*

# Bibliographie wissenschaftlicher Literatur zum chinesischen Recht im Jahr 2003

Knut Benjamin Piffler\*

Die Bibliographie, die im letzten Jahr zum ersten Mal im „NEWSLETTER der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.“ erschienen war<sup>1</sup>, wird in der „Zeitschrift für chinesisches Recht“ (ZChinR) in bewährter Form fortgeführt. Es wurden wiederum nur Artikel in Fachzeitschriften, Beiträge in Sammelbänden, Monographien und Sammelbände berücksichtigt, die in deutscher und englischer Sprache erschienen sind.

Zur deutschsprachigen Literatur wurden die Hefte 1-12 der Zeitschrift „Karlsruher Juristische Bibliographie“ (KJB) des Jahres 2003 zu Themen ausgewertet, die sich mit dem chinesischen Recht beschäftigen. Die systematische Einordnung juristischer Arbeiten der KJB diente auch als Vorbild für die Gliederung der vorliegenden Bibliographie nach Sachgebieten.<sup>2</sup> Innerhalb der einzelnen Gruppen sind die Titel alphabetisch nach Verfassern und Sachtitel nach der gegebenen Wortfolge geordnet. Abkürzungen sind vermieden, soweit nicht allgemein gebräuchlich.

In Bezug auf die englischsprachige Literatur wurden einerseits Periodika und Bücher berücksichtigt, die zum Bestand der Bibliothek des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (MPI) gehören. Der Katalog der Bibliothek des MPI kann über die Internetseite des Instituts eingesehen werden.<sup>3</sup> Über die „Linksammlung der Bibliothek“ des MPI und die „Elektronische Zeitschriftenbibliothek des Hamburger Max-Planck-Instituts“ sind darüber hinaus in Zeitschriften erschienene Artikel zum Teil kostenlos im Volltext einsehbar. Andererseits wurde aber auch englischsprachige Literatur zum chinesischen Recht in Periodika

berücksichtigt, die über den gebührenpflichtigen juristischen Recherchedienst im Internet Westlaw abrufbar ist.<sup>4</sup>

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Bibliographie keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Leser, die Beiträge zum chinesischen Recht aus dem Jahr 2003 in dieser Bibliographie vermissen, werden hiermit gebeten, die Schriftleitung der ZChinR eine entsprechende Mitteilung zu machen, damit ein Nachtrag in der Bibliographie des nächsten Jahres erfolgen kann.<sup>5</sup>

## I. Recht und Rechtswissenschaft

### Cheng, Jie

Congressional supremacy or judicial control: The development and debate of rule of law in China  
in: *NEWSLETTER der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.* 2003, S. 17 ff.

### Chow, Daniel C.K.

The Legal System of the People's Republic of China in a Nutshell. St. Paul, Minnesota: West Group 2003

### Clarke, Donald C.

China's legal system and the WTO: Prospects for compliance  
in: *Washington University Global Studies Law Review*, Vol. 2, S. 97 ff.

### Clarke, Donald C.

Economic development and the rights hypothesis: The China problem  
in: *American Journal of Comparative Law*, Vol. 51, S. 89 ff.

### Drewes, Eva

Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing  
in: *Berliner China-Hefte* Nr. 22 (Mai 2002), S. 27 ff.

### Eheim, Hans Dieter/Ihde, Volker

Deutsch-chinesische Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung für eine nachhaltige Entwicklung - Erfahrungen und neue Ansätze  
in: *Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis* 2003, Nr. 4, S. 21 ff.

### Gewirtz, Paul

The U.S.-China rule of law initiative  
in: *William and Mary Bill of Rights Journal*, Vol. 11 (2003), S. 603 ff.

### Heuser, Robert

Rechtstradition in Deutschland und China  
in: *Berliner China-Hefte* Nr. 22 (Mai 2002), S. 19 ff.

\* Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (Email: piffler@mpipriv-hh.mpg.de).

<sup>1</sup> Siehe NEWSLETTER 2003, Heft 2, S. 117 ff.

<sup>2</sup> Vgl. zur Sachübersicht und systematischen Einordnung einzelner Themen die Umschlagseiten 3 und 4 in jedem Heft der KJB.

<sup>3</sup> Siehe den WWW-OPAC unter <http://www.mpipriv-hh.mpg.de/>.

<sup>4</sup> Siehe [www.westlaw.com](http://www.westlaw.com).

<sup>5</sup> Einen herzlichen Dank an die Leser, die mich nach dem Erscheinen der Bibliographie im letzten Jahr auf Beiträge aufmerksam gemacht haben, die ich übersehen hatte. Diese Beiträge konnten in der vorliegenden Bibliographie berücksichtigt werden.

**Kutcher, Norman**

To speak the unspeakable: AIDS, culture, and the rule of law in China  
in: *Syracuse Journal of International Law and Commerce*, Vol. 30 (2003), S. 271 ff.

**Li, Qiang**

Juristenausbildung und Richtertätigkeit im modernen China: die Schaffung der Unabhängigkeit der Gerichte und die Verbesserung der beruflichen Kompetenz der Richter und Hauptziele der Justizreform  
in: *Betrifft Justiz* 2003, Nr. 74, S. 86 ff.

**Lubman, Stanley**

The study of Chinese Law in the United States: Reflections on the past and concerns about the future  
in: *Washington University Global Studies Law Review*, Vol. 2 (2003), S. 1 ff.

**Mi, Jian**

Zu einigen Problemen bei der gegenwärtigen Reform des chinesischen Zivilrechts  
in: *NEWSLETTER der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.* 2003, S. 1 ff.

**Münzel, Frank**

Das reine Recht: XIE Huaishi, 1919-2003  
in: *NEWSLETTER der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.* 2003, S. 65 ff.

**Peerenboom, Randall**

The X-files: past and present portrayals of China's alien "legal system"  
in: *Washington University Global Studies Law Review*, Vol. 2, S. 37 ff.

**Potter, Pitman B.**

The Chinese legal system: globalisation and local legal culture. – London: Routledge 2001.

**Potter, Pitman B.**

Globalization and economic regulation in China: Selective adaption of globalized norms and practices  
in: *Washington University Global Studies Law Review*, Vol. 2, S. 119 ff.

**Ruskola, Teemu**

The Rule of Law in China: Law without law, or is "Chinese Law" an oxymoron?  
in: *William and Mary Bill of Rights Journal*, Vol. 11 (2003), S. 655 ff.

**Senger, Harro von**

Book Review: Robert Heuser, Einführung in die chinesische Rechtskultur, Hamburg 1999  
in: *China Perspectives*, Vol. 39 (January-February 2002), S. 66 f.

**Stober, Rolf**

Zum deutsch-chinesischen Rechtsdialog im Verwaltungsrecht  
in: Stober, Rolf, Ordnungsrahmen und Akteure einer sozialen und ökologischen Markt- und Weltwirtschaft: ausgewählte Abhandlungen aus Anlass des 60.

Geburstages von Rolf Stober. – Stuttgart: Kohlhammer 2003, S. 222 ff.

**Tan, Carol**

Review: Munn, Christopher, Anglo-China – Chinese people and British rule in Hong Kong 1841-1880, Richmond: Curzon Press, 2001  
in: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 33 (2003), S. 505 ff.

**Topulos, Katherine/Chen, Xia**

Book review: Hsu, C. Stephen (Hrsg.), Understanding China's legal system: Essays in honor of Jerome A. Cohen. – New York and London: New York University Press 2003  
in: *International Journal of Legal Information*, Vol. 31 (2003), S. 545 ff.

**Wilson, Lindsay**

Investors beware: The WTO will not cure all ills with China  
in: *Columbia Business Law Review* 2003, S. 1007

**Yu, Liying**

Status of Development and Prospect of Law Libraries in China  
in: *NEWSLETTER der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.* 2003, S. 146 ff.

**Zou, Keyuan**

Special feature: Professionalising legal education in the People's Republic of China  
in: *Singapore Journal of International and Comparative Law*, Vol. 7 (2003), S. 159 ff.

**II. Rechts- und Verfassungsgeschichte**

**Alford, William P./Wu, Chien-Chang**

Qing China and the legal treatment of mental infirmity: A preliminary sketch in tribute to Professor William C. Jones  
in: *Washington University Global Studies Law Review*, Vol. 2, S. 187 ff.

**Conner, Alison W.**

How I got the story (and why it took so long): Legal history research in China  
in: *Washington University Global Studies Law Review*, Vol. 2, S. 193 ff.

**Delporte, Dominiek**

Precedents and the dissolution of marriage agreements in Ming China (1368-1644): Insights from the "Classified Regulations of the Great Ming" book  
in: *Law and History Review*, Vol. 21 (2003), S. 271 ff.

**Head, John W.**

Codes, Cultures, Chaos, and Champions: Common features of legal codification experiences in China, Europe, and North America  
in: *Duke Journal of Comparative & International Law*, Vol. 13 (2003), Nr. 1, S. 1 ff.

**Lee, Eun-Jeung**

Christian Wolff und der konfuzianistische Staat Chinas

in: Kühnel, Martin (Hrsg.), Modell und Wirklichkeit: Anspruch und Wirkung politischen Denkens (Festschrift für Richard Saage zum 60. Geburtstag), Halle (Saale): mdv 2001, S. 33 ff.

**Li, Xiuqing**

The PRC's Legal Transplants from Soviet Law: Observations on the Modeling of Civil Law  
in: *Social Sciences in China* 2003, Nr. 2, S. 78 ff.

**Liang, Huixing**

Die Rezeption ausländischen Zivilrechts in China  
in: *NEWSLETTER der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.* 2003, S. 68 ff.

**Manthe, Ulrich**

Die Rechtsentwicklung Chinas im 20. Jahrhundert  
in: *Berliner China-Hefte* Nr. 22 (Mai 2002), S. 3 ff.

**Shao, Jiandong**

China sollte gegenüber dem deutschen Zivilrecht nicht „nein“ sagen  
in: *NEWSLETTER der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.* 2003, S. 132 ff.

**III. Privatrecht**

**1. Allgemeiner Teil des Zivilrechts**

**Canaris, Claus-Wilhelm**

Comments on the Chinese regulations regarding agency law  
in: Gebhardt, Immanuel/Zhang, Yuqing/Schröder, Rainer (Hrsg.), Comparative analysis on the Chinese Contract Law – Berlin: BWV 2003, S. 85 ff.

**Zhang, Yuqing**

The new development of China's agency law and its implication on foreign trade agency  
in: Gebhardt, Immanuel/Zhang, Yuqing/Schröder, Rainer (Hrsg.), Comparative analysis on the Chinese Contract Law – Berlin: BWV 2003, S. 61 ff.

**2. Schuldrecht**

**Ajani, Gianmaria**

Comments on the Chinese regulations regarding the validity of contracts  
in: Gebhardt, Immanuel/Zhang, Yuqing/Schröder, Rainer (Hrsg.), Comparative analysis on the Chinese Contract Law – Berlin: BWV 2003, S. 111 ff.

**Ajani, Gianmaria**

Comments on the Chinese regulations regarding termination of rights and duties of contracts  
in: Gebhardt, Immanuel/Zhang, Yuqing/Schröder, Rainer (Hrsg.), Comparative analysis on the Chinese Contract Law – Berlin: BWV 2003, S. 187 ff.

**Gebhardt, Immanuel/Jelinek, Maren**

Comparison of Chinese and German mandate law  
in: Gebhardt, Immanuel/Zhang, Yuqing/Schröder, Rainer (Hrsg.), Comparative analysis on the Chinese Contract Law – Berlin: BWV 2003, S. 409 ff.

**Gebhardt, Immanuel/Schröder, Rainer**

Comments on the Chinese regulations regarding the conclusion of contracts  
in: Gebhardt, Immanuel/Zhang, Yuqing/Schröder, Rainer (Hrsg.), Comparative analysis on the Chinese Contract Law – Berlin: BWV 2003, S. 53 ff.

**Gebhardt, Immanuel/Schulz, Thomas**

Comments on the Chinese regulations regarding modification and transfer of contracts  
in: Gebhardt, Immanuel/Zhang, Yuqing/Schröder, Rainer (Hrsg.), Comparative analysis on the Chinese Contract Law – Berlin: BWV 2003, S. 173 ff.

**Gebhardt, Immanuel/Zhang, Yuqing/Schröder, Rainer (Hrsg.)**

Comparative analysis on the Chinese Contract Law – Berlin: BWV 2003

**Guo, Yu**

China's law on transportation contracts  
in: Gebhardt, Immanuel/Zhang, Yuqing/Schröder, Rainer (Hrsg.), Comparative analysis on the Chinese Contract Law – Berlin: BWV 2003, S. 361 ff.

**Grundmann, Stefan**

Das neue chinesische Treuhandgesetz: eine moderne Treuhandvertragsregelung, auch rechtsvergleichend in manchem ein Lehrstück  
in: *Recht der Internationalen Wirtschaft* 2003, Nr. 3, S. 166 ff.

**Hager, Johannes**

The rules of the right of purchase in the area of Contract Law of the People's Republic of China from the point of view of German Law  
in: Gebhardt, Immanuel/Zhang, Yuqing/Schröder, Rainer (Hrsg.), Comparative analysis on the Chinese Contract Law – Berlin: BWV 2003, S. 285 ff.

**Han, Liang**

On several issues related to liability for breach of Chinese contracts: a comparative study of Chinese new Contract Law and German Contract Law  
in: Gebhardt, Immanuel/Zhang, Yuqing/Schröder, Rainer (Hrsg.), Comparative analysis on the Chinese Contract Law – Berlin: BWV 2003, S. 193 ff.

**Huang, Dahan**

The UNIDROIT principles and their influence in the modernisation of Contract Law in the People's Republic of China  
in: *Uniform Law Review*, Vol. 8 (2003), Nr. 1/2, S. 107 - 117

**Julius, Hinrich**

Comments on the Chinese regulations regarding the performance of contracts  
in: Gebhardt, Immanuel/Zhang, Yuqing/Schröder, Rainer (Hrsg.), Comparative analysis on the Chinese Contract Law – Berlin: BWV 2003, S. 133 ff.

**Kirchner, Christian**

German and Chinese transportation contracts

in: Gebhardt, Immanuel/Zhang, Yuqing/Schröder, Rainer (Hrsg.), *Comparative analysis on the Chinese Contract Law* – Berlin: BWV 2003, S. 373ff.

**Li, Han**

The Product Quality Law in China: A Proper Balance between Consumers and Producers?

in: *Journal of Chinese and Comparative Law*, Vol. 6 (2003), S. 1 ff.

**Li, Ling**

China's new Contract Law: Guarantee for the healthy development of its market economy

in: Gebhardt, Immanuel/Zhang, Yuqing/Schröder, Rainer (Hrsg.), *Comparative analysis on the Chinese Contract Law* – Berlin: BWV 2003, S. 1 ff.

**Li, Mingzheng**

An introduction to the provisions on financial leasing contracts in the Contract Law of China

in: Gebhardt, Immanuel/Zhang, Yuqing/Schröder, Rainer (Hrsg.), *Comparative analysis on the Chinese Contract Law* – Berlin: BWV 2003, S. 333 ff.

**Li, Wenge**

Several issues related to lease contract

in: Gebhardt, Immanuel/Zhang, Yuqing/Schröder, Rainer (Hrsg.), *Comparative analysis on the Chinese Contract Law* – Berlin: BWV 2003, S. 305 ff.

**Niedermeier, Ursula**

Deutsch-Chinesischer Standardvertrag für know how- und Patentreizen. – Köln: Bundesagentur für Außenwirtschaft 2003

**Pattison, Patricia/Herron, Daniel**

The mountains are high and the emperor is far away: Sanctity of contract in China

in: *American Business Law Journal*, Vol. 40 (2003), S. 459 ff.

**Pißler, Knut Benjamin**

Neues vom Obersten Volksgericht - Materiellrechtliche justizielle Auslegung zu Schadenersatzklagen chinesischer Anleger

in: *China Analysis* No. 22, März 2003 (im Internet unter: [www.chinapolitik.de](http://www.chinapolitik.de))

**Qu, Charles Zhen**

The doctrinal basis of the trust principles in China's trust law

in: *Real Property, Probate and Trust Journal*, Vol. 38 (2003), S. 345 ff.

**Schröder, Rainer**

Landlord and tenant law in the Federal Republic of Germany in comparison to the landlord and tenant law of the People's Republic of China

in: Gebhardt, Immanuel/Zhang, Yuqing/Schröder, Rainer (Hrsg.), *Comparative analysis on the Chinese Contract Law* – Berlin: BWV 2003, S. 315 ff.

**Shao, Jingchun**

Modification and assignment of contracts under the Contract Law of P.R. China

in: Gebhardt, Immanuel/Zhang, Yuqing/Schröder, Rainer (Hrsg.), *Comparative analysis on the Chinese Contract Law* – Berlin: BWV 2003, S. 141 ff.

**Shao, Jingchun**

Performance of contracts under the Contract Law of P.R. China

in: Gebhardt, Immanuel/Zhang, Yuqing/Schröder, Rainer (Hrsg.), *Comparative analysis on the Chinese Contract Law* – Berlin: BWV 2003, S. 115 ff.

**Shao, Jingchun**

Termination of contracts under the Contract Law of P.R. China

in: Gebhardt, Immanuel/Zhang, Yuqing/Schröder, Rainer (Hrsg.), *Comparative analysis on the Chinese Contract Law* – Berlin: BWV 2003, S. 179 ff.

**Shi, Hong**

Miscellaneous stipulations of the new Chinese Contract Law

in: Gebhardt, Immanuel/Zhang, Yuqing/Schröder, Rainer (Hrsg.), *Comparative analysis on the Chinese Contract Law* – Berlin: BWV 2003, S. 217 ff.

**Su, Yingxia**

Die Rechtsmängelhaftung des Verkäufers nach UN-Kaufrecht im Vergleich mit dem chinesischen Vertragsgesetz

in: *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaften* 2003, Nr. 1, S. 101 ff.

**Umnuss, Karsten**

Comments on the Chinese regulations regarding the liability of breach of contracts

in: Gebhardt, Immanuel/Zhang, Yuqing/Schröder, Rainer (Hrsg.), *Comparative analysis on the Chinese Contract Law* – Berlin: BWV 2003, S. 211 ff.

**Veil, Rüdiger**

Commission transactions in Chinese and German law

in: Gebhardt, Immanuel/Zhang, Yuqing/Schröder, Rainer (Hrsg.), *Comparative analysis on the Chinese Contract Law* – Berlin: BWV 2003, S. 417 ff.

**Wang, Liming**

A comparative study of Chinese and German sale or purchase system

in: Gebhardt, Immanuel/Zhang, Yuqing/Schröder, Rainer (Hrsg.), *Comparative analysis on the Chinese Contract Law* – Berlin: BWV 2003, S. 241 ff.

**Wang, Shengming**

Major legal issues involved in disputes on quality in sales and purchase contracts

in: Gebhardt, Immanuel/Zhang, Yuqing/Schröder, Rainer (Hrsg.), *Comparative analysis on the Chinese Contract Law* – Berlin: BWV 2003, S. 299 ff.

**Wang, Xixin**

Suing the sovereign observed from the Chinese perspective: The idea and practice of state compensation in China

in: *George Washington International Law Review*, Vol. 35 (2003), S. 681 ff.

**Yang, Minglun**

Comparative issues on Chinese Contract Law  
in: Gebhardt, Immanuel/Zhang, Yuqing/Schröder, Rainer (Hrsg.), *Comparative analysis on the Chinese Contract Law* – Berlin: BWV 2003, S. 223 ff.

**Yang, Minglun**

Conclusion of contracts according to Chinese Law  
in: Gebhardt, Immanuel/Zhang, Yuqing/Schröder, Rainer (Hrsg.), *Comparative analysis on the Chinese Contract Law* – Berlin: BWV 2003, S. 35 ff.

**Zhao, Hong**

Legal issues on modification and transfer of contracts: a comparative study  
in: Gebhardt, Immanuel/Zhang, Yuqing/Schröder, Rainer (Hrsg.), *Comparative analysis on the Chinese Contract Law* – Berlin: BWV 2003, S. 157 ff.

**Zhao, Hong**

Legal problems of the entrustment contract from the perspective of comparative law  
in: Gebhardt, Immanuel/Zhang, Yuqing/Schröder, Rainer (Hrsg.), *Comparative analysis on the Chinese Contract Law* – Berlin: BWV 2003, S. 399 ff.

**Zheng, Yunrui**

Perspectives on Contemporary Legal Developments in Chinese Law – Studies on Certain Issues of the General Principles of Contract Law  
in: *Singapore Journal of International and Comparative Law*, Vol. 7 (2003), S. 28 ff.

**Zhou, Xiaoyan**

Provisions on validity of contracts in the Contract Law of China  
in: Gebhardt, Immanuel/Zhang, Yuqing/Schröder, Rainer (Hrsg.), *Comparative analysis on the Chinese Contract Law* – Berlin: BWV 2003, S. 93 ff.

**3. Sachenrecht**

**Cao, Hui (Hannah)**

Asset Securitization: is it a resolution option for China's non-performing loans?  
in: *Brooklyn Journal of International Law*, Vol. 28 (2003), S. 565 ff.

**Zhang, Jing**

The Uncertainty of Land Use Rules: An Interpretive Framework  
in: *Social Sciences in China*, Vol. 24 (2003), Nr. 4, S. 36 ff.

**4. Familienrecht**

**Li, Xu**

Special feature: Compensatory damages in divorce proceedings under the Marriage Law of China  
in: *Singapore Journal of International and Comparative Law*, Vol. 7 (2003), S. 59 ff.

**Woo, Margaret**

Shaping Citizenship: Chinese Family Law and Women  
in: *Yale Journal of Law and Feminism*, Vol. 15 (2003), S. 99 ff.

**5. Erbrecht**

**Foster, Frances H.**

The dark side of trusts: Challenges to Chinese inheritance law  
in: *Washington University Global Studies Law Review*, Vol. 2 (2003), S. 151 ff.

**6. Gesellschaftsrecht**

**Feuerstein, Mario**

Übernahmen börsennotierter Gesellschaften in der VR China nach neuem Recht  
in: *China aktuell* 2003, Heft 2, S. 175 ff.

**Gu, Minkang**

Will an Independent Director Perform Better than a Supervisor? Comments on the Newly Created Independent Director System in the People's Republic of China  
in: *Journal of Chinese and Comparative Law*, Vol. 6 (2003), S. 59 ff.

**Lau, Alex K.L.**

China: CSRC's corporate governance guidelines for listed companies  
in: *Company Lawyer*, Vol. 24 (2003), S. 125 ff.

**Lau, Alex K.L.**

China: CSRC's "guiding opinion" on independent directors of listed companies – another first for China  
in: *Company Lawyer*, Vol. 24 (2003), S. 279 ff.

**Riley, Molly**

China: Companies – public offerings – China Telecom  
in: *International Company and Commercial Law Review*, Vol. 14 (2003), S. N 9 ff.

**Wei, Yuwa**

An overview of corporate governance in China  
in: *Syracuse Journal of International Law and Commerce*, Vol. 30 (2003), S. 23 ff.

**White, George O. III**

Enter the dragon: foreign direct investment laws and policies in the P.R.C.  
in: *North Carolina Journal of International Law and Commercial Regulation*, Vol. 29 (2003), S. 35 ff.

**Wu, Jianduan/Xu Lining**

Corporate takeovers: Legal aspects of takeovers among Chinese airlines  
in: *Journal of Air Law and Commerce*, Vol. 68 (2003), S. 583 ff.

**Xiong, Shelly**

China: Revolutionary reform in the securities regulation  
in: *Company Lawyer*, Vol. 24 (2003), S. 249 ff.

**Zhang, Xiao Yang**

More involvement in real business: Assessing China's FIE holding companies

in: *The journal of business law* 2002, S. 638 ff.

## 7. Privatversicherungsrecht

### Jing, Zhen

The confusion between subrogation and assignment in the insurance law of the People's Republic of China 1995: A critical analysis on article 44 of the insurance law  
in: *The journal of business law* 2002, S. 608 ff.

## 8. Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Verlagsrecht

### Chynoweth, Graham J.

Reality bites: How the biting reality of piracy in China is working to strengthen its copyright laws  
in: *Duke Law & Technology Review* 2003, S. 3 ff.

### Evans, Andrew

Taming the counterfeit dragon: The WTO, TRIPS and Chinese amendments to intellectual property laws  
in: *Georgia Journal of International and Comparative Law*, Vol. 31 (2003), Nr. 3, S. 587 ff.

### Feng, Peter

Intellectual Property in China. Hong Kong: Sweet & Maxwell Asia 2003

### Feng, Xiaoqing

Comments on cyber copyright disputes in the People's Republic of China: Maintaining the status quo while expanding the doctrine of profit-making purposes  
in: *Marquette Intellectual Property Law Review*, Vol. 7 (2003), S. 149 ff.

### Ganea, Peter

Volksrepublik China - Neue Durchführungsverordnung zum Urheberrechtsgesetz  
GRUR, internationaler Teil 2003, Nr. 3, S. 275 f.

### Ho, Ruay Lian

Compliance and challenges faced by the Chinese patent system under TRIPS  
in: *Journal of the Patent and Trademark Office Society*, Vol. 85 (2003), S. 504 ff.

### Ke, Geng

Should China provide intellectual property protection for genetically modified animals?  
in: *Northwestern Journal of International Law and Business*, Vol. 23 (2003), S. 467 ff.

### Keßler, Florian/Qiao, Wenbao

Aktuelle Entwicklungen im Patent- und Markenrecht der Volksrepublik China  
in: *Recht der Internationalen Wirtschaft* 2003, Nr. 3, S. 174 ff.

### Kwoh, Jasper

Patentability of business method claims in China and Taiwan  
in: *Journal of the Patent and Trademark Office Society*, Vol. 85 (2003), S. 434 ff.

### Li, Yonghong

From patent hearings based on expert's reports to a rearrangement of the re-examination and appeal system in China  
in: *International review of industrial property and copyright law* 2003, Nr. 3, S. 242 ff.

### Liu, Jiarui/Fang, Fang

The idea/expression dichotomy in cyberspace: A comparative study of web page copyrights in the United States and in China  
in: *European Intellectual Property Review*, Vol. 25 (2003), S. 504 ff.

### Newberry, Warren

Copyright reform in China: A "TRIPS" much shorter and less strange than imagined?  
in: *Connecticut Law Review*, Vol. 35 (2003), S. 1425 ff.

### Pattloch, Thomas

Das IPR des geistigen Eigentums in der VR China. – Tübingen: Mohr Siebeck, 2003

### Pattloch, Thomas

Die Neuordnung des internationalen Technologietransfers in der VR China  
in: *GRUR, internationaler Teil* 2003, S. 695 ff.

### Reid, Amanda S.

Enforcement of intellectual property rights in developing countries: China as a case study  
in: *DePaul-LCA Journal of Art and Entertainment Law*, Vol. 13, S. 63 ff.

### Xu, Xuan

On the justification of intellectual property: also on the consideration and equity in intellectual property law  
in: *Social Sciences in China*, Vol. 24 (2003), Nr. 3, S. 53 ff.

## 9. Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Kartellrecht

### Blasek, Katrin

Anerkennung und Schutz berühmter Marken in China – die Revision der Ausführungsvorschriften  
in: *NEWSLETTER der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.* 2003, S. 214 ff.

### Blasek, Katrin

Die neuen Regeln zur Überprüfung und Beurteilung von Markenentscheidungen und Markenstreitigkeiten  
in: *NEWSLETTER der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.* 2003, S. 77 ff.

### Ganea, Peter

Volksrepublik China - Neue Durchführungsverordnung zum Markengesetz, Bestimmungen über das Markenüberprüfungsverfahren sowie gerichtliche Auslegungsregeln zum Markenrecht  
in: *GRUR, internationaler Teil* 2003, Nr. 3, S. 274 f.

### Ganea, Peter

Volksrepublik China - neue Verwaltungsvorschriften über die Anerkennung berühmter Marken, über die Verwaltung von Verbands- und Gütezeichen sowie über

die internationale Anmeldung nach dem Madrid-  
Abkommen  
in: *GRUR, internationaler Teil* 2003 Heft10, S. 878 ff.

**Jung, Youngjin/Hao, Qian**

The new economic constitution in China: A third way for  
competition regime?  
in: *Northwestern Journal of International Law and Business*,  
Vol. 24 (2003), S. 107 ff.

**Lehman, Edward Eugene/Ojansivu, Camilla/Abrams, Stan**

Well-known trademark protection in the People's  
Republic of China – Evolution of the system  
in: *Fordham International Law Journal*, Vol. 26 (2003), S. 257  
ff.

**Lin, John**

How to protect international organizations' names and  
trade marks in China  
in: *European Intellectual Property Review*, Vol. 25 (2003), S.  
212 ff.

**Liu, Sandy Meng-Shan**

After WTO accession: China's dilemma with the  
trafficking of fakes  
in: *The Trademark Reporter*, Vol. 93 (2003), S. 1153 ff.

**Mostert, Frederick W.**

China and trademarks  
in: *The Trademark Reporter*, Vol. 93 (2003), S. 122

**Waters, Peter/Lai, Bernardine**

Interconnections with Chinese characteristics  
in: *Computer and Telecommunications Law Review*, Vol. 9  
(2003), S. 158 ff.

**Wu, Yue**

Rechtsfragen der Unternehmensgruppen und  
transnationalen Gesellschaften in China: eine  
Untersuchung im Lichte des deutschen Konzernrechts. –  
Hamburg: Kovac 2003

**Yuan, Xiaodong**

Research on trade mark parallel imports in China  
in: *European Intellectual Property Review*, Vol. 25 (2003), S.  
224 ff.

**Zhou, Xingsheng**

Zur Rezeption des deutschen UWG in China in  
linguistischer Sicht und unter Berücksichtigung der  
kulturellen Bezüge. – Hannover: Witte, 2003

**IV. Prozessrecht**

**Fu, HL**

The politics of mediation in a Chinese County: The case of  
Luo Lianxi  
in: *Australian Journal of Asian Law*, Vol. 5 (2003), S. 107 ff.

**Ding, Changye**

The new development of Chinese law on corporate rescue  
in: *Insolvency Lawyer* 2003, S. 197 ff.

**Gebhardt, Immanuel/Olbrich, Kerstin**

Justizreform in der Volksrepublik China  
in: *Jahrbuch für Ostrecht* 2002, Nr. 1, S. 357 ff.

**Hawes, Colin**

Seeds of dissent: The evolution of published commercial  
law court judgments in contemporary China  
in: *Australian Journal of Asian Law*, Vol. 5 (2003), S. 1 ff.

**Hutchens, Walter**

Private securities litigation in China: Material disclosure  
about China's legal system?  
in: *University of Pennsylvania Journal of International  
Economic Law*, Vol. 24 (2003), S. 599 ff.

**Johnston, Graeme/Smith, Herbert/Morgan, Robert**

The Enforcement of Foreign Judgment and Arbitral  
Awards in Hong Kong. Hong Kong: Law Society of Hong  
Kong 2003

**Kang, Ming**

Ad hoc arbitration in China  
in: *International Arbitration Law Review*, Vol. 6 (2003), S.  
199 ff.

**Lam, Joseph/Wong, James**

FIE Bankruptcy legal framework clarified by the new  
judicial rules in the People's Republic of China  
in: *Journal of International Banking Law and Regulation*, Vol.  
18 (2003), S. 82 ff.

**Lamb, Nina**

Die Entwicklung und heutige Stellung der Anwaltschaft  
in China. – Frankfurt am Main [usw.]: Lang 2003

**Leung, Pricilla Mei-fun**

China Maritime Awards. London: Cavendish 2003

**Lu, Guiping**

Private enforcement of securities fraud law in China: a  
critique of the Supreme People's Court 2003 Provisions  
concerning private securities litigation  
in: *Pacific Rim Law & Policy Journal*, Vol. 12 (2003), Nr. 3, S.  
781 ff.

**Pißler, Knut Benjamin**

Einführung in das Beweisrecht der VR China: Die neue  
justizielle Interpretation des Obersten Volksgerichts  
in: *NEWSLETTER der Deutsch-Chinesischen  
Juristenvereinigung e.V.* 2003, S. 137 ff.

**Schmidt, Paul J.**

A review of China's new Civil Evidence Law  
in: *Pacific Rim Law and Policy Journal*, Vol.12, S. 291 ff.

**Shi, Jingxia**

Recent developments in Chinese cross-border  
insolvencies  
in: *Australian Journal of Corporate Law*, Vol. 15 (2003), S. 35  
ff.

**White, George O. III**

Navigating the cultural malaise: Foreign direct investment dispute resolution in the People's Republic of China  
in: *Transactions: the Tennessee Journal of Business Law*, Vol. 5 (2003), S. 55 ff.

**Xin, Chunying**

What kind of judicial power does China need?  
in: *International journal of constitutional law* 2003, Nr. 1, S. 58 ff.

**Zhang, Mo/Zwier, Paul J.**

Burden of proof: Developments in modern Chinese evidence rules  
in: *Tulsa Journal of Comparative and International Law*, Vol. 10 (2003), S. 419 ff.

**V. Strafrecht**

**Albrecht, Hans-Jörg/Chen, Guangzhong (Hrsg.)**

Non-prosecution policies: a Sino-German comparison – Freiburg im Breisgau: Ed. Iuscrim 2002

**Albrecht, Hans-Jörg**

Comparative perspectives on public prosecution and non-prosecution policies in China and Germany  
in: Albrecht, Hans-Jörg/Chen, Guangzhong (Hrsg.), Non-prosecution policies: a Sino-German comparison – Freiburg im Breisgau: Ed. Iuscrim 2002, S. 203 ff.

**Bellamy, Jeffrey M.**

Putting the boss behind bars: Using criminal sanctions against executives who pollute – what China could learn from the United States  
in: *Indiana International and Comparative Law Review*, Vol. 13 (2003), S. 579 ff.

**Chen, Guangzhong**

Principles and basic theory of Chinese non-prosecution system  
in: Albrecht, Hans-Jörg/Chen, Guangzhong (Hrsg.), Non-prosecution policies: a Sino-German comparison – Freiburg im Breisgau: Ed. Iuscrim 2002, S. 99 ff.

**Cohen, Jerome A.**

Chinese Law: The plight of China's criminal defense lawyers  
in: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 33 (2003), S. 231 ff.

**Cross, Grenvill I/Chan, Denise Fung-shan**

The role and policy of the prosecuting authority of the Hong Kong special administrative region of the People's Republic of China  
in: Albrecht, Hans-Jörg/Chen, Guangzhong (Hrsg.), Non-prosecution policies: a Sino-German comparison – Freiburg im Breisgau: Ed. Iuscrim 2002, S. 231 ff.

**Fan, Chongyi**

Emergence and development of the non-prosecution system in China  
in: Albrecht, Hans-Jörg/Chen, Guangzhong (Hrsg.), Non-prosecution policies: a Sino-German comparison – Freiburg im Breisgau: Ed. Iuscrim 2002, S. 41 ff.

**Fang, Qiang**

The statistical information relevant to non-prosecution policies in China  
in: Albrecht, Hans-Jörg/Chen, Guangzhong (Hrsg.), Non-prosecution policies: a Sino-German comparison – Freiburg im Breisgau: Ed. Iuscrim 2002, S. 191 ff.

**He, Jiahong**

An Outline for the Reform of the Criminal Evidence System in the People's Republic of China  
in: *Journal of Chinese and Comparative Law*, Vol. 6 (2003), S. 79 ff.

**Hou, Xiaoyan**

Procuratorial discretion in China: Formal rules and informal practice  
in: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 33 (2003), Nr. 3, S. 663 ff.

**Jiang, Wei/Qian, Fang**

The position, functions and organizational structure of Chinese procuratorates  
in: Albrecht, Hans-Jörg/Chen, Guangzhong (Hrsg.), Non-prosecution policies: a Sino-German comparison – Freiburg im Breisgau: Ed. Iuscrim 2002, S. 57 ff.

**Liu, Zhagnan**

Non-prosecution policies and the mechanisms of control in China  
in: Albrecht, Hans-Jörg/Chen, Guangzhong (Hrsg.), Non-prosecution policies: a Sino-German comparison – Freiburg im Breisgau: Ed. Iuscrim 2002, S. 163 ff.

**Lun, Chaoping/Zhang, Zhaoxia**

Non-prosecution policies in China on petty crime cases – theory and practice  
in: Albrecht, Hans-Jörg/Chen, Guangzhong (Hrsg.), Non-prosecution policies: a Sino-German comparison – Freiburg im Breisgau: Ed. Iuscrim 2002, S. 123 ff.

**MacCormack, Geoffrey/Hsiang, Hsing/Hua, Hsiang**

The Problem of 'Symbolic' Punishments in Early China  
in: *Revue internationale des droits de l'antiquité*, Vol. 49 (2002), S. 297 ff.

**Mühlhahn, Klaus**

Strafrecht und Staatsgewalt in China, 1900-1978  
in: *Berliner China-Hefte* Nr. 22 (Mai 2002), S. 30 ff.

**Wang, Xinhuan**

Non-prosecution policies due to problems of evidence in China  
in: Albrecht, Hans-Jörg/Chen, Guangzhong (Hrsg.), Non-prosecution policies: a Sino-German comparison – Freiburg im Breisgau: Ed. Iuscrim 2002, S. 139 ff.

**Wu, Yanping**

Reform and perspectives of the non-prosecution policies in China  
in: Albrecht, Hans-Jörg/Chen, Guangzhong (Hrsg.), Non-prosecution policies: a Sino-German comparison – Freiburg im Breisgau: Ed. Iuscrim 2002, S. 185 ff.

**Yue, Liling/Kilchling, Michael**

Introduction to the systems of public prosecution and the possibilities for non-prosecution in China and Germany  
in: Albrecht, Hans-Jörg/Chen, Guangzhong (Hrsg.), Non-prosecution policies: a Sino-German comparison – Freiburg im Breisgau: Ed. Iuscrim 2002, S. 1 ff.

**VI. Staats- und Gesellschaftslehre. Politik**

**Bloch, David S./TerBush, Thomas**

Democracy in the cities: A new proposal for Chinese reform  
in: *California Western International Law Journal*, Vol. 33 (2003), S. 171 ff.

**Fan, Ruiping**

Modern western science as a standard for traditional Chinese medicine: A critical appraisal  
in: *Journal of Law, Medicine and Ethics*, Vol. 31 (2003), S. 213 ff.

**Shambaugh, David (Hrsg.)**

The modern Chinese state. – Cambridge: Cambridge University Press, 2000

**VII. Staats- und Verfassungsrecht**

**Chan, Steve**

Human rights in China and the United States: competing visions and discrepant performances  
in: *Human rights quarterly* 2002, Nr. 4, S. 1035 ff.

**Chen, Huanzhong**

A brief overview of law and religion in the People's Republic of China  
in: *Brigham Young University Law Review* 2003, S. 456 ff.

**Kui, Shen**

Is it the beginning of the era of the rule of the constitution? Reinterpreting China's "First Constitutional Case"  
in: *Pacific Rim Law & Policy Journal*, Vol. 12 (2003), Nr. 1, S.199 ff.

**Lin, Chris X.**

A quiet revolution: An overview of China's judicial reform  
in: *Asian-Pacific Law & Policy Journal*, Vol. 4 (2003), S. 9 ff.

**Hung, Veron Mei-ying**

Improving human rights in China: Should re-education through labor be abolished?  
in: *Columbia Journal of Transnational Law*, Vol. 41 (2003), S. 303 ff.

**Mewis, Anke**

Die chinesische Menschenrechtspolitik auf der internationalen Bühne: Die Teilnahme der Volksrepublik China an den Menschenrechtsmechanismen der UNO  
in: *Berliner China-Hefte* Nr. 22 (Mai 2002), S. 68 ff.

**Keller, Perry**

Privilege and punishment: Press governance in China  
in: *Cardozo Arts and Entertainment Law Journal*, Vol. 21 (2003), S. 87 ff.

**Saito, Natsu Taylor**

The enduring effect of the Chinese exclusion cases: The "plenary power" justification of on-going abuses of human rights  
in: *Asian Law Journal*, Vol. 10 (2003), S. 13 ff.

**Stark, Barbara**

Crazy Jane talks with the bishop: Abortion in China, Germany, South Africa and international human rights law  
in: *Texas Journal of Women and the Law*, Vol. 12 (2003), S. 287 ff.

**Tian, Jianshe**

Zur Lage bei der Publikation von Rechtsnormen: "Rechtsdokumente mit Normcharakter" in unserem Lande  
in: *Recht, Bibliothek, Dokumentation* 2003, Nr. 2, S. 206 ff.

**Zhou, Wei**

Grundrechtsbindung chinesischer Gerichte  
in: *NEWSLETTER der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.* 2003, S. 8 ff.

**Zhu, Suli**

Special feature 'Federalism' in contemporary China – a reflection on the allocation of power between central and local government  
in: *Singapore Journal of International and Comparative Law*, Vol. 7 (2003), S. 1 ff.

**VIII. Allgemeines Verwaltungsrecht**

**Cui, Wei**

Shenpi (licensing) reform from the perspective of one municipal jurisdiction: ideologies, institutions, and law  
in: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 33 (2003), Nr. 2, S. 417 ff.

**Hanisch, Holger/Müller, Matthias**

Das neue Verwaltungsgenehmigungsgesetz der VR China  
in: *NEWSLETTER der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.* 2003, S. 199 ff.

**IX. Besonderes Verwaltungsrecht**

**Ahl, Björn**

Das Gesetz zur Förderung privater Bildung  
in: *China aktuell* 2003, Heft 6, S. 720 ff.

**Ferris, Richard J. Jr./Zhang, Hongjun**

Reaching out to the rule of law: China's continuing efforts to develop an effective environmental law regime  
in: *William and Mary Bill of Rights Journal*, Vol. 11 (2003), S. 569 ff.

**Hampton, Amy**

Population control in China: Sacrificing human rights for the greater good?  
in: *Tulsa Journal of Comparative and International Law*, Vol. 11 (2003), S. 321 ff.

**Heller, Jane J.**

China's New Foreign Law Firm Regulations: A Step in the Wrong Direction

in: *Pacific Rim Law & Policy Journal*, Vol. 12 (2003), Nr. 3, S. 751 ff.

**Lin, John**

Wanderers, please just come in – new law lures foreign law firms into China

in: *International Company and Commercial Law Review*, Vol. 14 (2003), S. 28 ff.

**Orts, Eric W.**

The rule of law in China: Environmental law with Chinese characteristics

in: *William and Mary Bill of Rights Journal*, Vol. 11 (2003), S. 545 ff.

**Suzuki, Misasha**

The protectionist bar against foreign lawyers in Japan, China, and Korea: Domestic control in the face of internationalization

in: *Columbia Journal of Asian Law*, Vol. 16 (2003), Nr. 2, S. 385 ff.

**Tao, Betsy**

A stitch in Time: addressing the environmental, health, and animal welfare effects of China's expanding meat industry

in: *Georgetown International Environmental Law Review*, Vol. 15 (2003), S. 321 ff.

**Zhang, Danian/Bai, Guoqiang**

Chinese Environmental Regulatory Developments and Business Opportunities

in: *Asia Business Law Review* Nr. 40, April 2003, S. 3 ff.

**X. Wirtschaftsrecht**

**Blank, Joel B.**

Remolding China's iron rice bowl: An opportunity for United States agricultural commodities behind the Great Wall of China

in: *American University International Law Review*, Vol. 18 (2003), S. 753 ff.

**Chang, Kuan-Chun**

The supervision of financial conglomerates in China in the post WTO era – the challenges of risk concentration and risk contagion

in: *University of Miami International and Comparative Law Review*, Vol. 11 (2003), S. 1 ff.

**Chau, Charles C.C.**

The new watchdog for the banking and financial industry in China: The China Banking Regulatory Commission

in: *Journal of International Banking Law and Regulation*, Vol. 18 (2003), S. 335 ff.

**Choy, DW**

China and the Internet

in: *Australian Journal of Asian Law*, Vol. 5 (2003), S. 77 ff.

**Dong, Yiliang**

Chinas Beitritt zur WTO: Beitrittsverfahren und Anforderungen an die chinesische Rechtsordnung

in: *NEWSLETTER der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.* 2003, S. 82 ff.

**Gordon, John I./Huang, Xuhua**

The new climate for international investment in China: Key reforms open up China's financial services, venture capital, and logistics sectors

in: *Los Angeles Lawyer*, Vol. 26 (2003), S. 12 ff.

**Green, Stephan**

China's stockmarket. – London: Profile Books Ltd. 2003

**Hanisch, Holger**

Auswirkungen des chinesischen WTO-Beitritts auf das Versicherungsaufsichtsrecht der VR China. – Augsburg: Lagrev Sachbuch 2003

**Hilf, Meinhard/Götsche, Götz J.**

Chinas Beitritt zur WTO: zur Umsetzung der Beitrittsdokumente

in: *Recht der Internationalen Wirtschaft* 2003, Nr. 3, S. 161 ff.

**Jackson, Jaime M.**

"Regulation S" and the territorial approach to securities regulation: Are they effective? A study of United States securities regulation in the light of British and Chinese securities regulations

in: *Brooklyn Journal of International Law*, Vol. 28 (2003), S. 613 ff.

**Johnson, Daniel H.**

East Seats West: China's Accession to the World Trade Organization and the Rise of a Potent Threat to the North Carolina Furniture Industry

in: *North Carolina Journal of International Law and Commercial Regulation*, Vol. 29 (2003), Nr. 1, S. 83 ff.

**Julius, Hinrich**

Die Praxis des chinesischen Wirtschaftsrechts – Eine Bestandsaufnahme

in: *China aktuell* 2003, Heft 7, S. 852 ff.

**Lee, Wei J.**

China and the WTO: Moving toward liberalization in China's banking sector

in: *DePaul Business & Commercial Law Journal*, Vol. 1 (2003), S. 481 ff.

**Li, Guo**

The collapse of the Glass-Steagall wall and its impact on China's banking law

in: *Journal of International Banking Law and Regulation*, Vol. 18 (2003), S. 184 ff.

**Li, Mei Qin**

Special feature: China's post-WTO goods and technology import and export legal system

in: *Singapore Journal of International and Comparative Law*, Vol. 7 (2003), S. 102 ff.

**Moneyhon, Matthew D.**

China's great western development project in Xinjiang: Economic palliative, or political Trojan horse?

in: *Denver Journal of International Law and Policy*, Vol. 31 (2003), S. 491 ff.

**Nägeli, Esther**

Alternative investment forms to joint ventures in China. –  
Zürich [usw.]: Schulthess 2003

**Pißler, Knut Benjamin**

Neue Chancen und Risiken für ausländische Investoren  
auf dem chinesischen Kapitalmarkt  
in: *China aktuell* 2003, Heft 2, S. 193 ff.

**Sun, Jing**

Das Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe  
in: *NEWSLETTER der Deutsch-Chinesischen  
Juristenvereinigung e.V.* 2003, S. 25 ff.

**Raufer, Roger/Xu, Litong/Wang, Shujuan**

Yet another market transition? Moving towards market-  
oriented governmental support of wind power in China  
in: *University of Pennsylvania Journal of International  
Economic Law*, Vol. 24 (2003), S. 577 ff.

**Riley, Molly**

China: Banking regulations – Settlement accounts  
in: *Journal of International Banking Law and Regulation*, Vol.  
18 (2003), S. 106 ff.

**Riley, Molly**

China: Exchange control – Regulation  
in: *Journal of International Banking Law and Regulation*, Vol.  
18 (2003), S. 97 f.

**Riley, Molly**

China: Commerce – Foreign invested trading companies  
in: *International Company and Commercial Law Review*, Vol.  
14 (2003), S. 59 ff.

**Riley, Molly**

China: Foreign exchange – Regulation  
in: *International Company and Commercial Law Review*, Vol.  
14 (2003), S. 72 f.

**Riley, Molly**

China: Joint ventures – Regulation  
in: *International Company and Commercial Law Review*, Vol.  
14 (2003), S. 71 f.

**Riley, Molly**

China: Trade-import certification  
in: *International Company and Commercial Law Review*, Vol.  
14 (2003), S. 85 f.

**Tan, Bryan S.T./Cheong, Benjamin**

Special Feature: Windows into the Middle Kingdom – A  
peek into the importation and sale of software in china  
in: *Singapore Journal of International and Comparative Law*,  
Vol. 7 (2003), S. 127 ff.

**Tao, Jingzhou/O'Brien, Diarmuid**

Non-tarif trade barriers in China. – Hongkong [usw.]:  
Sweet & Maxwell Asia 2003

**Tong, Xinchao**

Chinese Procurement Law: Current legal framework and  
a transition to the World Trade Organization's  
Government Procurement Agreement

in: *Temple International and Comparative Law*, Vol. 17 (2003),  
S. 139 ff.

**Werner, Sven-Michael**

Das CEPA-Abkommen zwischen Hongkong und China  
in: *NEWSLETTER der Deutsch-Chinesischen  
Juristenvereinigung e.V.* 2003, S. 208 ff.

**Wolff, Lutz-Christian**

The Disappearance of the Ultra Vires Doctrine in Greater  
China: Harmonized Legislative Action or (simply) an  
Accident of History?  
in: *Northwest Journal of International Law & Business*, Vol.  
23 (2003), Nr. 3, S. 634 ff.

**Yu, Peter K./Chang, Gordon G./Cohen, Jerome  
A./Economy, Elizabeth C./Hom, Sharon K./ Li, Adam Qi**  
China and the WTO: Progress, perils and prospects  
in: *Columbia Journal of Asian Law*, Vol. 17 (2003), S. 1 ff.

**Zinser, Alexander**

Rechtliche Aspekte des Beitrittsverfahrens der  
Volksrepublik China zur WTO  
in: *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaften* 2003, Nr.  
4, S. 143 ff.

**XI. Verkehrsrecht**

**Jing, Men**

Air Carrier's Liability in China Law and Practice in  
Mainland China and in the Hong Kong Special  
Administrative Region (SAR)  
in: *Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht* 2003, S. 206 ff.

**Meyer, Gabriel S.**

U.S.-China Aviation Relations  
in: *Cornell International Law Journal*, Vol. 36 (2003), S. 227 ff.

**Yan, Mei Ning**

China and the prior consent requirement: A decade of  
invasion and counter-invasion by transfrontier satellite  
television  
in: *Hastings Communications and Entertainment Law Journal*,  
Vol. 25 (2003), S. 265 ff.

**XII. Finanz- und Steuerrecht**

**Bongart, Titus von der**

Die chinesische Holdinggesellschaft ausländischer  
Unternehmen: ein Überblick über die jüngsten  
Entwicklungen  
in: *Internationales Steuerrecht* 2003, Nr. 5, S. 161 ff.

**Pfarr, Michael**

Steuereffiziente Strukturierung deutscher Investitionen in  
der VR China  
in: *Internationales Steuerrecht* 2003, Nr. 20, S. 692 ff.

**Trempel, Eberhard J.**

Besteuerungsfragen bei Auslandseinsätzen von  
Ingenieuren und Führungskräften in China  
in: *Internationale Wirtschaftsbriefe* 2003, Nr. 2, S. 1043 ff.

### XIII. Arbeitsrecht

**Geffken, Rolf**

Arbeitsrecht in China: Soft-Law oder Steuerung?

in: *China aktuell* 2003, Heft 10, S. 1241 ff. und Heft 11, S. 1354 ff.

**Josephs, Hilary K.**

Labor Law in China. – New York: Juris Publishing, Inc., 2. Auflage, 2003

**Zimmer, Stefan**

Der lange Marsch zu mehr sozialer Sicherheit - Unfallversicherung und Arbeitsschutz in der Volksrepublik China

in: *Die Berufsgenossenschaft* 2003, S. 560 ff.

### XIV. Sozialrecht

**Darimont, Barbara**

Überblick über die Rentenversicherung in der VR China  
in: *Deutsche Rentenversicherung* 2003, S. 387 ff.

**Darimont, Barbara**

Rechtsgrundlagen der chinesischen Sozialversicherung  
in: *China aktuell* 2003, Heft 9, S. 1102 ff.

**Hanisch, Holger/Obst, Andreas**

Auswirkungen der wirtschaftlichen und militärischen Reformen Chinas auf das chinesische Sozialsystem  
in: *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 2003, Nr. 1, S. 59 ff.

### XV. Völkerrecht

**Boss, Amelia H./Dunoff Jeffrey L.**

The 2002 U.S.-China WTO roundtable: Introduction and overview

in: *Temple International and Comparative Law Journal*, Vol. 17 (2003), S. 97 ff.

**Charnovitz, Steve**

Comment on China's participation in the World Trade Organization

in: *Temple International and Comparative Law Journal*, Vol. 17 (2003), S. 105 ff.

**Fung, Justin G./Lam, Alison T.**

The PRC and sovereignty at international law: A growing symbiosis?

in: *The Australian Journal of Asian Law*, Vol. 4 (2003), S. 127 ff.

**Ge, Yongping**

Völkerrechtssubjektivität und Vertragsabschlusskompetenz von Hongkong  
in: *Archiv des Völkerrechts* 2001, S. 326 ff.

**Murphy, Sean D.**

Contemporary Practice of the United States Relating to International Law: Head-of-State immunity for former Chinese president Jiang Zemin

in: *American Journal of International Law*, Vol. 97 (2003), S. 974 ff.

**Wei, Cui**

Multilateral management as a fair solution to the Spratly disputes

in: *Vanderbilt Journal of Transnational Law*, Vol. 36 (2003), Nr. 3, S. 799 ff.

**Yang, Guohua**

U.S.-China WTO roundtable: Are safeguard measures permitted under the World Trade Organization system?  
in: *Temple International and Comparative Law Journal*, Vol. 17 (2003), S. 175 ff.

## BUCHBESPRECHUNGEN

**HUANG Yong/DONG Ling (黄勇/董灵), Kommentierung und Analyse klassischer Antimonopolrechtsfälle (反垄断法经典判例解析) Verlag der Volksgerichte (人民法院出版社) Beijing (北京) 2002, 562 S.**

*DONG Yiliang\**

Die Vorbereitung für die Gesetzgebung des Kartellrechts in der Volksrepublik China geht zurück bis in das Jahr 1981. Nach mehr als zwanzig Jahren wurde der vierte Entwurf eines Antimonopolgesetzes in den Gesetzgebungsplan des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (NVK) aufgenommen. Der Beitritt Chinas zur WTO vor zwei Jahren machte die Verabschiedung des Gesetzes dringend erforderlich. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, dass die ökonomische und juristische Forschung zum Antimonopolrecht hoch im Kurs steht. An vielen Universitäten Chinas werden Vorlesungen oder Seminare zum Wettbewerbsrecht bzw. Kartellrecht angeboten. Immer mehr Aufsätze und Fachbücher werden in China zu diesem Themenbereich veröffentlicht. Dazu zählt auch das folgende im Winter 2002 erschienene Buch „Kommentierung und Analyse zu klassischen Antimonopolrechtsfällen“.

HUANG Yong, einer der Autoren, leitet das Seminar für Wirtschaftsrecht der Universität für Außenhandel und -wirtschaft in Beijing und ist zugleich Schiedsrichter an der Internationalen Schiedskommission für Wirtschaft und Handel Chinas und der Beijinger Schiedskommission. DONG Ling, der Koautor des Buches, hat wissenschaftliche Untersuchungen an der University of Connecticut in den USA durchgeführt und beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Wirtschaftsrecht und Handelsrecht. Beide Autoren sind der Meinung, dass das amerikanische Kartellrecht für andere Länder wegweisend sei, und betonen die wichtige Rolle der einschlägigen amerikanischen Rechtsprechung. Die Autoren haben ein Projekt „Erforschung des Wettbewerbsrechts“ an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität für Außenhandel und -wirtschaft in Beijing ins

Leben gerufen. Das Buch, in welchem sie sich mit der Übersetzung und Analyse der kartellrechtlichen Rechtsprechung in den USA beschäftigen, ist aus diesem Forschungsprojekt entstanden. Dabei betonen die Autoren die Bedeutung der Rechtsprechung im rechtswissenschaftlichen Unterricht. Sie verzichten auf eine dogmatische Auseinandersetzung mit kartellrechtlichen Theorien und widmen sich der Vorstellung und kurzen Kommentierungen ausgewählter amerikanischer Rechtsprechung im Bereich des Kartellrechts.<sup>1</sup>

Das Buch besteht aus sechs Teilen. Im ersten Teil geben die Verfasser einen Überblick über den Zusammenhang von Wirtschaftspolitik und Kartellrecht sowie über dessen Entstehung und Entwicklung in der VR China. Der zweite Teil befasst sich mit administrativen Monopolen,<sup>2</sup> die typisch für China sind. In den übrigen vier Kapiteln werden Marktbeherrschung, Fusionskontrolle, horizontale und vertikale Wettbewerbsbeschränkungen oder -verfälschungen sowie der Einfluss des amerikanischen Kartellrechts auf andere Länder behandelt. Dabei werden insgesamt vierzehn amerikanische Urteile zu den angeführten Themen vorgestellt. Anhand des Urteils im Fall Boeing werden die Außenwirkung und die kartellrechtliche Zusammenarbeit der Behörden in den USA und der EU dargestellt. Jeder Teil beginnt mit einer kurzen Darstellung des betroffenen Themas. Danach folgt eine detaillierte Vorstellung der ausgewählten Rechtsprechung. Hierbei geben die Autoren zunächst eine kurze Einführung in die Rechtssache, geben anschließend die Eckpunkte

<sup>1</sup> Brown Shoe Co. v. United States (1962) (布朗鞋业公司诉美国案); United States, Appellant v. Grinnell Corporation et al. (1966) (美国诉格林耐尔公司案); United States v. Aluminum Co. of America et al. (1945) (美国诉美国铝业公司案); Aspen Skiing Company v. Aspen Highlands Skiing Corporation (1985) (阿斯攀滑雪公司诉阿斯攀高地滑雪公司案); Eastman Kodak Co. v. Image Tech, (1992) (依斯特曼·柯达公司诉图像技术维修公司案); Brooke Group Ltd. v. Brown & Williamson Tobacco Corporation. (1993) (布鲁克集团公司诉布朗和威廉森烟草公司案); Hospital Corporation of America v. FTC (1986) (美国医院集团诉联邦贸易委员会案); Hartford Fire Ins. v. California (1993) (恒福火灾保险公司诉加利福尼亚州政府案); Jay Palmer et al v. BRG of Georgia, Inc. et al. (1990) (杰·帕梅诉佐治亚州BRG公司案); California Dental Association v. Federal Trade Commission, (1999) (加利福尼亚牙科医生协会诉联邦贸易委员会案); Monsanto Company v. Spray-Rite Service Corporation, (1984) (莫萨托公司诉喷瑞服务公司案); Continental T. V., Inc. v. GTE Sylvania Inc. (1977) (大陆电视机诉GTE斯莱瓦利亚公司案); Business Electronic Corporation v. Sharp Electronics Corporation (1988) (商业电子公司诉夏普电子公司案) und Entscheidung der Europäischen Kommission vom 30.07.1997 über die Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen Sache Nr. IV/M.877 - Boeing/McDonnell Douglas (97/816/EG) (欧共体委员会关于波音公司与麦道公司合并案的决定).

<sup>2</sup>行政性垄断.

\*董一梁. DONG Yiliang ist Doktorand und Gastwissenschaftler am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht.

des Urteils sowie die Entscheidungsgründe der Richter wieder. Abschließend folgt jeweils eine Kommentierung durch die Buchautoren. Zur weiteren Diskussion geben die Autoren den Lesern einige Fragen zur besprochenen Rechtsprechung an die Hand und verweisen auf weitere Rechtsprechung und Literatur. Im Anhang des Buches finden sich die Übersetzungen einschlägiger Gesetze und Verordnungen.<sup>3</sup>

Ein Vorzug des Buches ist, dass es sich nicht auf eine dogmatische Auseinandersetzung beschränkt. Statt in der Form einer Interpretation der kartellrechtlichen Regelungen zu verharren, führt das Buch den Theorienkomplex mit einer anschaulichen Rechtsprechungspraxis zusammen. Neben der Auseinandersetzung mit den Urteilen von amerikanischen Gerichten spielen auch die Meinungen der einzelnen Richter eine Rolle. Dadurch erhält der Leser Einblick in verschiedene Auffassungen, die zu demselben Begriff oder Prinzip vertreten werden. Dies ist vor allem für den Anfänger im Bereich des Kartellrechts von Bedeutung, weil in China bis dato noch keine Rechtsprechung existiert, so dass die Rechtslage noch nicht ersichtlich ist. Die Autoren erwähnen aus diesem Grund im Nachwort zu ihrem Buch, dass die „Rechtsprechungs-Unterrichtsmethode“ (案例教学法) für die Studierenden eine Brücke vom „law in the books“ zum „law in action“ schaffe. Die Verweisungen auf weiterführende Rechtsprechung und Literatur eröffnen eine gute Möglichkeit, sich selbst vertieft mit dem Thema zu beschäftigen.

Als Nachteil ist anzumerken, dass die Übersetzungen unter Mängeln leiden. Dies ist nicht nur auf das Sprachproblem oder die Übersetzungstechnik zurückzuführen. Die Übersetzung der Rechtsprechung, indirekt und direkt zitierte Ausführungen der Richter oder der Autoren selbst wurden an einigen Stellen nicht als solche kenntlich gemacht. Im Hinblick auf die Struktur des Buches erscheint der Ansatz richtig, mit einem kurzen Überblick zu beginnen und mit einer Kom-

mentierung der Autoren abzuschließen. Leider haben die Autoren aber gerade diesen zwei wichtigen Abschnitten oft zu wenig Gewicht beigemessen. Häufig geht der Überblick nicht über eine sehr knappe Vorstellung hinaus, in der die Positionen zu einem bestimmten Thema im Kartellrechtssystem aufgezeigt werden. Dabei bleiben die Autoren etwas oberflächlich. In der Kommentierung findet sich zumeist nur eine Wiederholung der verschiedenen Auffassungen. Ferner sind die Fußnoten nicht aufeinander abgestimmt. Nur die wenigsten Fußnoten sind ins Chinesische übersetzt worden. Viele Fußnoten zitieren das englische Original, die Zitate sind viel zu lang und die Autoren machen nicht deutlich, in welchem Zusammenhang sie mit dem Text stehen.

Als Fazit ist festzuhalten, dass das Buch in einigen Bereichen sehr gut gelungen und empfehlenswert erscheint. Andere Teile des Buches bedürfen in der nächsten Auflage allerdings noch einer erheblichen Verbesserung. Trotzdem wird das Buch zu einem besseren wissenschaftlichen Unterricht und einem tieferen Verständnis des Kartellrechts in China beitragen.

**Hilary K. Josephs, Labor Law in China, Huntington (USA), 2003, 216 S.**

Rolf Geffken \*

Buchveröffentlichungen zum chinesischen Arbeitsrecht sind selten. Die letzte deutschsprachige Veröffentlichung stammte von Lauffs und ist jetzt fast 14 Jahre alt. Eine neuere Arbeit des Rezensenten erscheint in wenigen Monaten. Doch auch im englischsprachigen Raum existieren nur wenige generelle Arbeiten zum chinesischen Arbeitsrecht. Eine dieser Veröffentlichungen ist die jetzt in den USA erschienene Untersuchung der US-Amerikanerin Hilary K. Josephs „Labor Law in China“, welche die überarbeitete Fassung einer bereits 1988 abgeschlossenen Veröffentlichung gleichen Namens darstellt. Sie erschien 1990, also zur selben Zeit wie die erste deutschsprachige Arbeit von Lauffs. Chinesische Autoren werden nur zitiert, sofern sie auf Englisch publiziert haben. Darunter

<sup>3</sup> The Sherman Act of 1890 (美国谢尔曼法); The Clayton Act of 1914 (美国克莱顿法); The Federal Trade Commission Act of 1914 (美国联邦贸易委员会法); The Robinson-Patman Act of 1936 (or Anti-Price Discrimination Act) (美国罗宾逊——帕特曼反价格歧视法); The Expediting Act of 1903 (美国反托拉斯优先法); The Horizontal Merger Guidelines of 1992 (美国1992年横向合并指南) und Beschluss des Rates und der Kommission vom 10. April 1995 über den Abschluss des Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln (95/145/EG, EGKS, Abl. Nr. L 095 vom 27/04/1995 S. 0045 - 0046, 欧共体理事会暨欧共体委员会就欧共体与美利坚合众国就竞争规则适用进行合作的决议).

\* Dr. iur., International Institute for Comparison of Labour & Industrial Relations, Hamburg

auch die Hongkonger Professorin *Linda Wong* mit ihrem Beitrag zu den beim Institut für Asienkunde herausgegebenen Band zum chinesischen Arbeitsmarkt

Die im Vorwort zur ersten und zweiten Auflage erwähnten Interviews finden sich im Verzeichnis nicht aufgelistet und finden sich natürlich auch kaum in den Fußnotenapparaten wieder. Die Arbeit ist deshalb eher nur eine Auseinandersetzung mit der englischsprachigen Literatur zu dem Thema.

Doch bleibt der Leser nach der Lektüre ratlos in der Frage worin und wozu diese Auseinandersetzung stattfand. Während in Deutschland die strikte Trennung von juristisch-dogmatischer Untersuchung einerseits und soziologisch-politikwissenschaftlicher Analyse andererseits den ganzheitlich interessierten Leser oft zur Verzweiflung bringt, weil im Ergebnis Juristerei genauso praxisfern betrieben wird wie die politikwissenschaftliche Analyse, bietet *Hilary K. Josephs* ein gegenteiliges Verfahren an: Sie versucht zwar eine ganzheitliche Betrachtung, lässt dafür aber viele Rechtsfragen schlicht offen. Dem Rechtsberater vor Ort ist damit ebenso wenig gedient, wie dem Rechtswissenschaftler an unseren Hochschulen. Doch auch in der Rechtsanalyse bleibt schon im Ansatz vieles unklar. Der oft experimentelle Charakter des chinesischen Rechts wird ebenso verkannt wie das Phänomen des begrenzten Gesetzesvollzugs. Ursachenanalysen zu letzterem fehlen ganz, obwohl sie im Arbeitsrecht von besonderem Interesse wären.

Das chinesische Arbeitsgesetz wird auf ganzen sieben Seiten referiert (obwohl der Buchtitel anderes erahnen lassen könnte). Weiten Raum nimmt die Darstellung der Entwicklung des Vertragssystems im Arbeitsrecht ein, obwohl vieles davon heute längst überholt ist. Der Widerspruch zwischen der erheblichen normativen Rolle der Gewerkschaften und ihrer disfunktionalen Realität im heutigen China bleibt unerkannt. Weshalb ausgerechnet das Hongkonger Modell gegenüber der Situation in China ein Beweis dafür sein soll, wie Arbeitnehmerrechte ausgeübt werden können, wenn sie größere Unterstützung im geschriebenen Recht hätten, bleibt unerfindlich: Die Hongkonger „Employment Ordinance“ ist das Musterbeispiel einer rein zivilistischen Betrachtung des Arbeitsrechts und eigentlich die Aufhebung des Arbeitsrechts innerhalb arbeitsrechtlicher Normen. Daran ändert auch die kollektivrechtliche Situation in Hongkong nichts, wobei die empirische Behaup-

tung, 22% der Arbeitnehmer in Hongkong seien gewerkschaftlich organisiert, nicht nur falsch ist, sondern bei *Josephs* auch noch ohne Quellenangabe im Raum steht.

Immerhin wird auf 24 Seiten relativ umfassend das Thema der Interessen- und Rechtswahrnehmung erörtert und dabei – zu Recht – das geringe Engagement von Anwälten in diesem Bereich unterstrichen.

Der Abdruck zahlreicher Einzelregelungen, eines Mustervertrages sowie diverser Gerichtsentscheidungen im Anhang ist hilfreich, vermag aber die inhaltliche und systematische Schwäche der Gesamtuntersuchung nicht zu kompensieren.

***Cheng Wei-qi, Investing in China: Legal Perspectives, Butterworths Asia, Hong Kong 2003, 436 S.***

*Regine Reim\**

“New opportunities in the Western Region” lautet die zentrale Aussage des Buches, vor deren Hintergrund die rechtlichen Ausführungen zu Investitionen in der VR China zu sehen sind. Mit diesem Ansatz versucht die Autorin, sich von der Masse der zu diesem Thema bereits erschienenen Darstellungen abzuheben.

Entsprechend liegt ein Schwerpunkt auf dem ersten Kapitel, das rund ein Fünftel der Gesamtdarstellung ausmacht. Es analysiert einerseits die Ursachen einer verlangsamten Entwicklung sowie andererseits die als erfolversprechend eingestuft Investitionschancen in den vorrangig geförderten westlichen Regionen Chinas. Die Autorin stellt unter der Überschrift der „Policies of Developing the Western Region“ insbesondere zu erwartende Erleichterungen bei Antrags- und Genehmigungsverfahren sowie Steuervergünstigungen dar. An diese generelle Einführung in die Rahmenbedingungen für Investitionen in den westlichen Regionen schließt sich die Darstellungen der Industriesektoren, die Ausgangslage internationaler Investitionen sowie potentieller Investitionsbereiche und entsprechender Sonderre-

---

\* Rechtsanwältin, Bonn.

gelungen der jeweiligen Territorialeinheiten an. Dergestalt werden sechs Provinzen, fünf autonome Gebiete und eine Stadt (*Chongqing*) präsentiert, die von der nationalen Go-West-Policy (*xibu kaifa*) erfasst sind. Untermauert werden die Aussagen durch zahlreiche Grafiken und tabellarische Auswertungen.

Im 2. Kapitel schildert die Autorin die Entwicklung von internationalen Investitionen in der VR China als eine historische Einordnung der derzeitigen Rechts- und Wirtschaftslage. Erst nach der Darstellung dieser Rahmenbedingungen setzt die eigentliche Behandlung der im Titel versprochenen rechtlichen Perspektiven einer Investition in China ein, die insbesondere die rechtlichen und verfahrensmäßigen Grundlagen abdeckt. Dies sind insbesondere die Darstellung der anzuwendenden Gesetze und Ausführungsbestimmungen (Kapitel 3), der Hinweise zur Gründung eines Joint Venture (Kapitel 4), zum Kapital (Kapitel 5) sowie den Arten der Kapitaleinbringung (Kapitel 6). Es folgen Ausführungen zum Management von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung (Kapitel 7) sowie zu arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Fragestellungen (Kapitel 8 bzw. 9).

Hinsichtlich der für den Praktiker wichtigen Informationen ist anzumerken, dass zwar in zahlreichen Checklisten die wesentlichen Formalia übersichtlich dargestellt sind. Jedoch mangelt es an konkreten Formulierungsvorschlägen oder Musterverträgen, die der Nutzer aus anderen Quellen beziehen muss. Insofern ist das Buch für diesen Nutzerkreis als Einleitung in die Thematik zu verstehen, die einen Überblick verschaffen soll, der die Einarbeitung in Detailfragen erleichtert. Die Bezugnahme auf rund 45 Fallbeispiele, die in Sachverhalt und rechtliche Würdigung gegliedert analysiert werden, bieten auch den Forschenden und Studierenden Hinweise auf die Handhabung der Rechtsgrundlagen in der administrativen Praxis sowie der Rechtsprechung.

Nur von beschränktem Nutzen ist die Verwendung chinesischer Zeichen, nämlich ausschließlich zu den Ortsbezeichnungen in den westlichen Regionen. Eine sinnvolle Ergänzung wäre sicherlich die Benennung der den Ausführungen zugrundeliegenden Rechtsvorschriften in der Originalbezeichnung sowie der Titel der zu verwendenden Formulare und der zentraler Rechtsbegriffe gewesen.

Das Buch verzichtet auf ein weiterführendes Literaturverzeichnis ebenso wie auf ein Abkür-

zungsverzeichnis, beides für den vor allem für den unerfahrenen Leser wichtige Werkzeuge. Positiv fällt hingegen der Bezug auf zahlreiche Quellen im Internet auf, die einen schnellen und leichten Zugriff auf Zusatzinformationen wie zugrundeliegende Gesetzestexte oder Detailinformationen ermöglichen. Die Publikation kann trotz ihres ungewöhnlichen Schwerpunkts bei den Westregionen als Einstiegsliteratur dienen.

## Beijing

### Baker & McKenzie

2526 China World Tower  
Jianguomen Wai Avenue 1  
100004 Beijing, VR China

Tel.: 010 65050591; Fax: 010 65052309; 65050378; Ansprechpartner: *ZHANG Danian, Andreas Lauffs*

美国贝克麦肯斯国际律师事务所北京办事处  
中国国际贸易中心国贸大厦 2526 室  
建国门外大街 1 号  
100004 北京 中华人民共和国

### Beiten Burkhardt

South Office Tower, Suite 3130, 31st Floor  
Beijing Kerry Centre, 1 Guanghua Road  
100020 Beijing, VR China

Tel.: 010 8529 8110; Fax: 010 8529 8123; e-mail: [bblaw-beijing@bblaw.de](mailto:bblaw-beijing@bblaw.de) Ansprechpartner: *Dr. Björn Etgen, Rainer Burkardt, Susanne Rademacher*

百达律师事务所北京办事处  
北京嘉里中心南楼 31 层 3130 室  
北京市朝阳区光华路 1 号  
100020 北京 中华人民共和国

### Coudert Brothers

Jing Guang Center, 27th Floor  
Hu Jia Road, Chao Yang Qu  
100020 Beijing, VR China

Tel.: 010 65973851 ext. 225; Fax: 010 65978856; e-mail: [fischera@coudert.com](mailto:fischera@coudert.com);  
Ansprechpartner: *TAO Jingzhou, Laetitia Tjoa, Alexander Fischer*

高特兄弟律师事务所北京办事处  
京广中心 27 层  
朝阳区  
100020 北京 中华人民共和国

### Clifford Chance Pünder

3326 China World Tower I  
No. 1 Jianguomenwai Avenue  
100004 Beijing, VR China

Tel.: 010 6505 9018; Fax: 010 6505 9028; Ansprechpartner: *N.N.*

高伟绅潘德律师事务所北京办事处  
中国国际贸易中心国贸大厦 3326 室  
建国门外大街 1 号  
100004 北京 中华人民共和国

### Freshfields Bruckhaus Deringer

3705 China World Tower Two  
1 Jianguomenwai Avenue  
Beijing 100004, VR China

Tel: 010 6505 3448; Fax: 010 6505 7783; e-mail: [douglas.markel@freshfields.com](mailto:douglas.markel@freshfields.com);  
[melissa.thomas@freshfields.com](mailto:melissa.thomas@freshfields.com); Ansprechpartner: *Douglas Markel, Melissa Thomas, Mirko Wormuth*

富而德律师事务所  
中国国际贸易中心国贸大厦 3705 室  
建国门外大街 1 号  
100004 北京 中华人民共和国

### Guo & Partners

Suite 411, Jing Guang Center Office Building  
P.O.Box Beijing 8806-411  
Chaoyang District  
100020 Beijing, VR China

Tel: 010 8454 1888; Fax: 010 6597 4149; e-mail: [holger.hanisch@gp-legal.com](mailto:holger.hanisch@gp-legal.com)  
Ansprechpartner: *Holger Hanisch*

天睿律师事务所  
京广中心商务楼 411 室  
(北京 8806 信箱-411 室)  
100020 北京市 中华人民共和国

### Lovells

Rooms 303/304 Office Tower W3  
Oriental Plaza  
1 East Chang An Avenue  
100738 Beijing

Tel.: 010 85184000; Fax: 010 85811656; e-mail: [Hans.Au@Lovells.com](mailto:Hans.Au@Lovells.com); Ansprechpartner: *Hans Au*

路伟律师事务北京办事处  
3 层 303 - 304 室  
东方广场西三办公楼  
东城区东长安街 1 号  
100738 北京 中华人民共和国

# Shanghai

---

**Clifford Chance LLP**

Suite 730, Shanghai Centre  
Nanjing West Road 1376  
200040 Shanghai, VR China

英国高伟绅律师事务所上海办事处  
上海商城 730 室  
南京西路 1376 号  
200040 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 62798461; Fax: 021 62798462; Ansprechpartner: *Stephen Harder*

---

**Freshfields Bruckhaus Deringer**

34 floor, Jin Mao Tower  
88 Century Boulevard  
Pudong New Area  
Shanghai 200121, VR China

富而德律师事务所  
金茂大厦 34 楼  
上海市浦东新区世纪大道 88 号  
200121 上海 中华人民共和国

Tel: 021 5049 1118; Fax: 021 3878 0099; e-mail: [norman.givant@freshfields.com](mailto:norman.givant@freshfields.com), [carl.cheng@freshfields.com](mailto:carl.cheng@freshfields.com);  
Ansprechpartner: *Norman Givant, Carl B. Cheng*

---

**Gleiss Lutz in association  
with Herbert Smith and Stibbe**

38F Bund Center  
222 Yan An Road East  
200002 Shanghai, VR China

格来思-鲁茨-胡茨-赫施  
律师事务所上海办事处  
延安东路 222 号  
外滩中心 38 楼  
200002 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 6335 1144; Fax.: 021 6335 1145; e-mail: [gary.lock@herbertsmith.com](mailto:gary.lock@herbertsmith.com);  
Ansprechpartner: *Gary Lock*

---

**Haarmann Hemmelrath & Partner**

Room 2308A, Jinmao Building  
177 Lujiazui Road, Pudong New Area  
200120 Shanghai, VR China

法合联合律师事务所  
金茂大厦 2308A 室  
上海市浦东新区世纪大道 88 号  
200120 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 5049 8176/8305/8560/8816; Fax.: 021 50475122; e-mail: [Bernd-Uwe\\_Stucken@hhp.de](mailto:Bernd-Uwe_Stucken@hhp.de);  
[Anne\\_Daentzer@hhp.de](mailto:Anne_Daentzer@hhp.de); Ansprechpartner: *Dr. Bernd-Uwe Stucken, Dr. Anne Daentzer*

---

**Schulz Noack Bärwinkel**

Suite 2302 International Trade Center  
2201 Yan An Road (W)  
200336 Shanghai, VR China

德国律师事务所上海办事处  
国际贸易中心 2302 室  
延安西路 2201 号

200336 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 62198370; Fax: 021 62196849; e-mail: [jm.scheil@snblaw.com](mailto:jm.scheil@snblaw.com); Ansprechpartner: *Dr. Jörg-Michael Scheil*

---

**Taylor Wessing**

15th Floor United Plaza, Unit 1509  
No. 1468, Nanjing West Road  
200040 Shanghai, VR China

Tel. 021 6247 7247; Fax 021 6247 7248; e-mail: [r.koppitz@taylorwessing.com](mailto:r.koppitz@taylorwessing.com); Ansprechpartner: *Ralph Vigo Koppitz*

---

**White & Case, LL.P.**

218 Shanghai Bund No. 12 Building  
12 Zhongshan Dong Yi Road  
200002 Shanghai, VR China

Tel. 021 6321 2200; Fax: 021 6323 9252; e-mail: [vho@whitecase.com](mailto:vho@whitecase.com); Ansprechpartner: *Viktor G. Ho*

---

**Rödl & Partner**

28/F POS Plaza  
1600 Century Avenue  
Shanghai 200122, VR China

罗德律师事务所上海代表处  
浦项商务广场 28 楼  
上海浦东新区世纪大道 1600 号  
200122 上海 中华人民共和国

Tel. 021 5830 0708 Fax: 021 5820 1218; e-mail: [philip.lazare@roedl.com.cn](mailto:philip.lazare@roedl.com.cn); Ansprechpartner: *Philip Lazare*

**Herausgeber:** Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V.  
Rechtsanwalt M. Florian Ranft  
Taylor Wessing  
Isartor 8  
80331 München  
  
Tel.: +49 89 210380  
Fax: +49 89 21038360  
E-Mail: [ljoering@taylorwessing.com](mailto:ljoering@taylorwessing.com)  
Homepage: <http://www.ZChinR.de/>

**Schriftleitung:** Björn Ahl  
Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft  
der Universitäten Göttingen und Nanjing  
Hankou Lu 22  
210093 Nanjing VR China  
  
南京大学中德法学研究所  
汉口路 22 号  
210093 南京 VR China  
  
Tel. / Fax: +86 25 8663 7892  
E-Mail: [dcifw@public1.ptt.js.cn](mailto:dcifw@public1.ptt.js.cn)  
Homepage: <http://www.jura.uni-goettingen.de/kontakte>

**Mitarbeit:** Knut Benjamin Pißler  
Max-Planck-Institut für ausländisches und  
internationales Privatrecht, Hamburg  
  
E-Mail: [pissler@mpipriv-hh.mpg.de](mailto:pissler@mpipriv-hh.mpg.de)  
Homepage: <http://www.mpipriv-hh.mpg.de>

Die Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) erscheint vierteljährlich und ist über die Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung zu beziehen. Eine Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung kann online unter <http://www.ZChinR.de/> beantragt werden.

Die Jahrgänge 1-10 (1994-2003) sind unter dem Titel „Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.“ erschienen. Die älteren Jahrgänge stehen im Internet unter <http://www.ZChinR.de/> im Volltext kostenfrei zum Abruf bereit.